

AUSGABE 9/2014

S. 377 - 477

9. Jahrgang

Inhalt

DIE PSYCHOLOGIE KRIMINALITÄTSBEZOGENER RADIKALISIERUNG – INTERDISZIPLINÄRE FACHTAGUNG AM 8. und 9. MAI 2014 IN TRIER

Einführung zum Inhalt der aktuellen Ausgabe

Die Psychologie kriminalitätsbezogener Radikalisierung – Eine Einführung

Von Prof. Dr. Eva Walther, Prof. Dr. Mark A. Zöller, Trier 377

Beiträge

The Psychology of Radicalization

By Prof. Dr. Arie W. Kruglanski, Mr. David Webber, College Park 379

Vereinigung, Bande, Gruppe & Co.

Die organisationsbezogenen Straftatbestände des deutschen Strafgesetzbuchs

Von Prof. Dr. Dres. h.c. Friedrich-Christian Schroeder, Regensburg 389

Wie gefährlich ist die Gruppe?

Eine sozialpsychologische Perspektive kriminalitätsbezogener Radikalisierung

Von Prof. Dr. Eva Walther, Trier 393

Strafrechtliche Verfolgung von Terrorismus und politischem Extremismus unter dem Einfluss des Rechts der Europäischen Union

Von Prof. Dr. Mark A. Zöller, Trier 402

UN-EU-Terrorist Listings – Legal Foundations and Impacts

By Attorney at Law Dr. Anna Oehmichen, Mainz 412

Jihadism and the law: Can we handle the current threat?

By Dr. Mark Dechesne, Leiden University-Campus The Hague 421

Prejudice and extremism: Explanations based on ingroup projection, perspective divergence, and minimal standards

By Prof. Dr. Thomas Kessler, Dr. Nicole S. Harth, M.Sc. Larissa A. Nögler, Jena 427

Entwicklung schwerer Gewalt aus kriminologischer Sicht

Von Prof. Dr. Britta Bannenberg, Gießen 435

Salafismus in Deutschland – Eine Herausforderung für die Demokratie

Von Dr. Marwan Abou Taam, Mainz 442

Rechtsextremer Terrorismus und Ultra-Militanz als Gruppenphänomen?

Der Einfluss der Gruppe auf rechtsextreme Radikalisierungsprozesse

Von Daniel Köhler, Berlin 450

Herausgeber

Prof. Dr. Roland Hefendehl

Prof. Dr. Andreas Hoyer

Prof. Dr. Thomas Rotsch

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Bernd Schünemann

Schriftleitung

Prof. Dr. Thomas Rotsch

Redaktion (national)

Prof. Dr. Martin Böse

Prof. Dr. Mark Deiters

Prof. Dr. Bernd Hecker

Prof. Dr. Michael Heghmanns

Prof. Dr. Holm Putzke

Prof. Dr. Thomas Rotsch

Prof. Dr. Arndt Sinn

Prof. Dr. Hans Theile

Prof. Dr. Bettina Weißer

Prof. Dr. Mark Zöller

Redaktion (international)

RiLG Prof. Dr. Dr. h.c. Kai Ambos

International Advisory Board

Webmaster

Prof. Dr. Thomas Rotsch

Verantwortlich für die redaktionelle Endbearbeitung

Wiss. Mitarbeiter Markus Wagner

Lektorat fremdsprachiger Beiträge

Noelia Nuñez

Eneas Romero

Internetauftritt

René Grellert

ISSN

1863-6470

AUSGABE 9/2014

S. 377 - 477

9. Jahrgang

Inhalt (Forts.)

ENTSCHEIDUNGSBESPRECHUNGEN

Strafrecht

- BGH, Beschl. v. 28.1.2014 – 2 StR 495/12
(Zur Verfassungsmäßigkeit der echten Wahlfeststellung)
(Prof. Dr. Carl-Friedrich Stuckenberg, LL.M., Bonn) 461

ENTSCHEIDUNGSANMERKUNGEN

Strafrecht

- OLG Braunschweig, Urt. v. 18.10.2013 – 1 Ss 6/13
(Inbrandsetzen einer stationären Geschwindigkeits-
messanlage)
(Wiss. Mitarbeiter Dr. Mario Bachmann, Köln) 473

Herausgeber

Prof. Dr. Roland
Hefendehl

Prof. Dr. Andreas Hoyer

Prof. Dr. Thomas Rotsch

Prof. Dr. Dr. h.c. mult.
Bernd Schünemann

Schriftleitung

Prof. Dr. Thomas Rotsch

Redaktion (national)

Prof. Dr. Martin Böse

Prof. Dr. Mark Deiters

Prof. Dr. Bernd Hecker

Prof. Dr. Michael
Heghmanns

Prof. Dr. Holm Putzke

Prof. Dr. Thomas Rotsch

Prof. Dr. Arndt Sinn

Prof. Dr. Hans Theile

Prof. Dr. Bettina Weißer

Prof. Dr. Mark Zöller

Redaktion (international)

RiLG Prof. Dr. Dr. h.c. Kai
Ambos

International Advisory
Board

Webmaster

Prof. Dr. Thomas Rotsch

Verantwortlich für die redaktionelle Endbearbeitung

Wiss. Mitarbeiter Markus
Wagner

Lektorat fremdsprachiger Beiträge

Noelia Nuñez

Eneas Romero

Internetauftritt

René Grellert

ISSN

1863-6470

Die Psychologie kriminalitätsbezogener Radikalisierung – Eine Einführung

Von Prof. Dr. Eva Walther, Prof. Dr. Mark A. Zöller, Trier

„Gefährlich ist der Mensch als Spezies, nicht obwohl, sondern gerade weil er ein soziales Wesen ist“.

– Roland Eckert, 2013

Der Mensch ist ein Herdentier. Menschen definieren ihre Identität durch ihre Gruppenzugehörigkeit. Gruppenzugehörigkeit gibt dem Menschen Sinn und Geborgenheit. Nicht umsonst steigt das Ausmaß an Resistenz gegenüber den Fährnissen des Lebens (z.B. Stress, Krankheit oder Arbeitslosigkeit) mit der Anzahl und der Qualität der sozialen Beziehungen, die ein Mensch unterhält. Gleichzeitig bedingt die Zugehörigkeit zu einer Gruppe oft die Diskriminierung und Abwertung anderer Gruppen und Gruppen bilden auch den Nährboden für Radikalisierung und Gewalt. Spätestens die Berichterstattung um die Entdeckung des „Nationalsozialistischen Untergrundes (NSU)“ in Deutschland hat die Frage nach pathogenen Gruppenprozessen in das öffentliche Bewusstsein gerückt.

Das deutsche Strafgesetzbuch (StGB) enthält in seinem Besonderen Teil zahlreiche Straftatbestände, bei denen auf Täterseite eine bestimmte Gruppenstruktur entweder strafbegründend oder doch zumindest strafscharfend wirkt. So bezieht sich § 127 StGB auf die Bildung bewaffneter „Gruppen“. In § 129 und § 129b StGB ist die Mitwirkung an einer kriminellen, in den §§ 129a und 129b StGB die Beteiligung an einer in- oder ausländischen terroristischen „Vereinigung“ unter Strafe gestellt. Und der Begriff der „Bande“ findet sich im Zusammenhang mit einer Vielzahl von Delikten, insbesondere bei Vermögensstraftaten wie Diebstahl (§§ 244 Abs. 1 Nr. 2, 244a Abs. 1 StGB), Raub (§ 250 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 StGB), Erpressung (§ 253 Abs. 4 S. 2 StGB), Hehlerei (§§ 260 Abs. 1 Nr. 2, 260a Abs. 1 StGB) oder Betrug (§ 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 1, Abs. 5 StGB). Keines dieser gruppenspezifischen Tatbestandsmerkmale ist gesetzlich definiert. Jedoch konnte ihr Bedeutungsgehalt durch die einschlägige Rechtsprechung und das Schrifttum im Laufe der Jahre ausreichend konkretisiert werden. Unter einer „Gruppe“ ist somit nach heute vorherrschendem Begriffsverständnis der Zusammenschluss von mindestens drei Personen zu einem bestimmten Zweck zu verstehen, wobei kein Zusammenschluss für eine längere Dauer zur Begehung von Straftaten für erforderlich gehalten wird. Auch der Begriff der „Bande“ setzt den Zusammenschluss von mindestens drei Personen voraus. Diese müssen sich aber im Unterschied zur Gruppe mit dem besonderen Willen verbunden haben, künftig für eine gewisse Dauer mehrere selbständige Straftaten zu begehen. Ein gefestigter Bandenwille oder ein Tätigwerden im übergeordneten Bandeninteresse ist hierbei nicht erforderlich. Demgegenüber wird als „Vereinigung“ traditionell der auf gewisse Dauer angelegte organisatorische Zusammenschluss von mindestens drei Personen angesehen, die bei Unterordnung des Willens des Einzelnen unter den Willen der Gesamtheit gemeinsame Zwecke verfolgen und untereinander derart in Beziehung stehen, dass sie sich als einheitlicher Verband fühlen.

Dieser bislang gefestigten nationalen Rechtslage stehen auf europäischer Ebene seit geraumer Zeit Ansätze zur Ver-

einheitlichung der Strafbarkeit von Mitwirkungshandlungen an kriminellen und terroristischen Vereinigungen in den EU-Mitgliedstaaten gegenüber. So werden in Art. 1 Nr. 2 des Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität vom 24.10.2008 der Begriff der „kriminellen Vereinigung“ und in Art. 2 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses zur Terrorismusbekämpfung vom 13.6.2002 die „terroristische Vereinigung“ ausdrücklich definiert. Vor dem Hintergrund der in Art. 4 Abs. 3 des EU-Vertrages (EUV) ausdrücklich verankerten Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit und der durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) in der Entscheidung „Maria Pupino“¹ begründeten Pflicht der EU-Mitgliedstaaten zur rahmenbeschlusskonformen Auslegung des nationalen Rechts hat sich in der juristischen Literatur weitgehend die Überzeugung durchgesetzt, dass man den deutschen Vereinigungsbegriff unionsrechtskonform auslegen muss.² Dies ist schon deshalb von praktischer Bedeutung, weil die Definitionen in den beiden genannten EU-Rechtsakten deutlich weiter formuliert sind als die bislang im deutschen Strafrecht vorherrschende Begriffsbestimmung und damit bei unmittelbarer Übernahme zu einer nicht unerheblichen Ausweitung der Strafbarkeit nach den §§ 129 ff. StGB führen würden.

Der 3. Strafsenat des deutschen Bundesgerichtshofs hat in seiner Entscheidung vom 3.12.2009³ für die kriminelle Vereinigung nach § 129 StGB (bislang allerdings noch nicht für die terroristische Vereinigung i.S.d. § 129a StGB) eine unionsrechtskonforme Auslegung ausdrücklich abgelehnt. Er hat sich damit aber nur deshalb über zwingende Vorgaben des EU-Rechts hinweggesetzt, um verheerende Konsequenzen für das geltende deutsche Strafrechtssystem zu vermeiden. Insofern weist der Senat darauf hin, dass eine unionsrechtskonforme Auslegung des Vereinigungsbegriffs zu einem unauflösbaren Widerspruch zu wesentlichen Grundgedanken des Systems der Strafbarkeit mehrerer zusammenwirkender Personen führen würde, auf dem das deutsche Strafrecht beruht. Insbesondere wird befürchtet, dass man nach einer Herabsetzung der rechtlichen Anforderungen an den Begriff der (kriminellen oder terroristischen) „Vereinigung“ nicht mehr sinnvoll zu anderen Formen der Straftatbegehung unterscheiden kann, an der mehrere Personen beteiligt sind, etwa zur Mittäterschaft (§§ 25 Abs. 2 StGB), zu Banden sowie zu Gruppen. Infolgedessen hat der 3. Strafsenat ausdrücklich den deutschen Gesetzgeber zu einer Neuordnung des Systems der gruppenbezogenen Delikte aufgefordert.⁴ Solche weitreichenden Modifikationen des strafrechtlichen Gesamtgefüges seien „allein Sache des Gesetzgebers“, der bei einer Neuregelung dafür Sorge zu tragen hätte, dass das deutsche materielle Strafrechtsgefüge insgesamt in sich stimmig bleibt. Auf diese höchstrichterliche Aufforderung zum Tätigwerden hat der Gesetzgeber aber bislang nicht reagiert. Die dadurch bestehenden Probleme sind somit nach wie vor ungelöst.

¹ EuGH NJW 2005, 2839.

² Vgl. dazu Zöller, ZIS 2014, 402 (in dieser Ausgabe).

³ BGHSt 54, 216 – „Sturm 34“.

⁴ BGHSt 54, 216 (224).

Die vorliegenden Beträge dokumentieren die Auseinandersetzung mit diesem Problem. Vom 8. bis 9. Mai 2014 fand in Trier mit Unterstützung des Forschungsfonds der Universität Trier, des Vereins zur Förderung des Instituts für Deutsches und Europäisches Strafprozessrecht und Polizeirecht (ISP) der Universität Trier e.V. sowie der Fachgruppe Sozialpsychologie eine interdisziplinäre, bilinguale Tagung unter dem Titel „die Psychologie kriminalitätsbezogener Radikalisierung“ statt. Das Ziel dieser Tagung war es, die gruppenbasierten Kriminalitätsformen des deutschen Strafrechts erstmals auf ihre wissenschaftliche (d.h. psychologische und sozialwissenschaftliche) und damit ihre rechtstatsächliche Belastbarkeit zu überprüfen. Dazu fand sich eine Gruppe renommierter Kolleginnen und Kollegen aus dem In- und Ausland in der Alten Promotionsaula des bischöflichen Priesterseminars ein, um die Thematik der Radikalisierung aus den Blickwinkeln verschiedener Fachdisziplinen zu betrachten. Die zehn Einzelbeiträge aus den Disziplinen Rechtswissenschaften (*Friedrich-Christian Schroeder*, *Mark A. Zöller*, *Anna Oehmichen*), Sozialpsychologie (*Arie Kruglanski*, *David Webber*, *Eva Walther*, *Mark Dechesne*, *Thomas Kessler*, *Nicole Harth*, *Larissa A. Nögler*), Kriminologie (*Britta Bannenberg*), Islamwissenschaft (*Marwan Abou Taam*) und Sozialwissenschaft (*Daniel Köhler*), die in der Reihenfolge der Tagungspräsentationen hier aufgeführt sind, illustrieren die Vielschichtigkeit des Problems, verweisen aber gleichwohl auch auf Lösungsansätze. Generell offenbarte sich zudem übergreifend der Bedarf an interdisziplinärer Forschung auf diesem Gebiet.

Die Kernannahme von *Kruglanskis* und *Webbers* neuem theoretischem Ansatz ist, dass der Prozess der Radikalisierung als eine übersteigerte Bindung an ein Ziel auf Kosten anderer Ziele verstanden werden kann. Ausgehend von dieser Annahme wird ein dreifaktorielles Modell der Radikalisierung präsentiert, welches motivationale (quest for significance), kulturelle und soziale Komponenten in Beziehung setzt. Abschließend werden eigene empirische Ergebnisse präsentiert, die diese theoretischen Annahmen stützen.

Schroeder gibt einen Überblick über die unterschiedlichen Typen von organisationsbezogenen Straftatbeständen im deutschen StGB. Dabei werden – unter Einbeziehung der Einflüsse des EU-Rechts – insbesondere die Begriffe der „Vereinigung“ und der „Bande“ in den Blick genommen und voneinander abgegrenzt. Zudem wird die Frage der Legitimation einer Kriminalisierung von Vorfelddelinquenz diskutiert.

Walther gibt zunächst einen allgemeinen Überblick über die Psychologie der Gruppe und arbeitet darauf aufbauend Merkmale heraus, die Radikalisierungsprozesse in Gruppen amplifizieren oder hemmen.

Zöller setzt sich, ausgehend vom aktuellen Beispiel des NSU-Verfahrens, in seinem Beitrag mit den tatsächlichen und rechtlichen Problemen bei der strafrechtlichen Verfolgung von Terrorismus und politischem Extremismus auseinander. Er zeigt auf, wie speziell die deutschen §§ 129 bis 129b StGB im Wege der unionsrechtskonformen Auslegung durch zwingendes EU-Primärrecht geprägt werden und welche Konsequenzen dies für die Legitimierung solcher Staatsschutzdelikte

besitzt, die Verhaltensweisen im Vorbereitungsstadium möglicher Anschläge unter Strafe stellen.

Demgegenüber erläutert *Oehmichen* die rechtlichen Grundlagen sowie die tatsächlichen Auswirkungen sog. Anti-Terror-Listings unter dem Regime der Vereinten Nationen und der Europäischen Union. Insoweit zeigen sich erhebliche menschenrechtliche Defizite dieser auch als „zivile Todesstrafe“ bezeichneten Maßnahmen, die jedenfalls die zu Unrecht betroffenen Personen erst recht in die Arme radikaler Kräfte treiben können.

Dechesne beschäftigt sich mit der jüngeren Entwicklung des Jihadismus und präsentiert auf dieser Basis eine aufschlussreiche Analyse der Herausforderung, die radikale Bewegungen in der heutigen Zeit aufgrund ihrer Dynamik und ihrer Pluralität für die Rechtsprechung darstellen.

Kessler, *Harth* und *Nögler* beschreiben aus der Perspektive der Intergruppenforschung und auf der Grundlage ihres Eigengruppenprojektionsmodells wie sich ein Verständnis dessen entwickelt, was in Gruppen als normal bzw. abweichend betrachtet wird und welche Konsequenzen diese Beurteilung beispielsweise für Abtrünnige hat.

Bannenberg beschäftigt sich mit der Entwicklung schwerer Gewalt aus kriminologischer Sicht. Ausgehend vom Fall des Norwegers Anders Behring Breivik erläutert sie aktuelle empirische Erkenntnisse über die typischen Rahmenbedingungen für Amoktaten und erläutert insbesondere Unterschiede zwischen erwachsenen und jugendlichen Tätern, die zu solchen Mitteln greifen.

Im Anschluss daran geht *Abou Taam* geht in seinem Beitrag auf die aktuellen Herausforderungen für die Demokratie durch salafistische Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland ein. Dabei gerät neben den Zielen und Strukturen dieser islamischen Erneuerungsbewegung insbesondere die Bedeutung der Gruppe in den Blick, die einer kritischen Betrachtung unterzogen wird.

Und schließlich entwirft *Köhler* basierend auf Erkenntnissen aus der rechtsextremen Szene ein breites theoretisches Modell zur Erklärung radikalierungsbezogener Interaktionsmechanismen zwischen radikalen sozialen Bewegungen und ihrer Umgebung. Kernelemente dieses Modells, welches auf eine Vielzahl religiöser und politischer radikaler Milieus anwendbar ist, bilden die Ideologie und Infrastruktur der radikalen sozialen Bewegung sowie ihre internen Hierarchien und ihre Zielgesellschaften.

Die gemeinsame Veröffentlichung dieser zehn Beiträge namhafter Autorinnen und Autoren aus verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen soll Interessierten zum einen den Zugang zu dem komplexen Feld der Radikalisierungsforschung erleichtern. Zum anderen soll auf diese Weise ein Grundstein gelegt werden, auf dessen Basis sich in der Zukunft gezielte, gemeinsame und interdisziplinäre Forschungsaktivitäten in diesem hoch aktuellen und praxisrelevanten Bereich aufbauen lassen. Wir danken allen Referentinnen und Referenten für die höchst anregenden Beiträge. Ein ganz besonderer Dank gilt zudem den Herausgebern der Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik, insbesondere Herrn Prof. Dr. Thomas Rotsch, für die Möglichkeit, die Tagungsreferate gesammelt in der vorliegenden Sonderausgabe der ZIS publizieren und damit einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich machen zu dürfen.

The Psychology of Radicalization

By Prof. Dr. Arie W. Kruglanski, Mr. David Webber, College Park

We present a psychological model of radicalization. The radicalization process involves an individual moving toward believing and engaging in activities that violate important social norms (e.g., the killing of civilians). Radicalization can be understood as extreme commitment, wherein the most radicalized individuals are extremely committed to their goal, albeit to the detriment of other goals and concerns. Our model identifies three crucial components that lead to this extreme commitment: (1) the motivational component that identifies the goal to which the individual is highly committed (the quest for significance), (2) the cultural component that defines the role of group ideologies in identifying violent means as appropriate in goal pursuit, and (3) the social component that identifies the group dynamics through which an individual comes to endorse the group ideology. Empirical evidence consistent with the model will be presented, and implications for deradicalization will be discussed.

The specter of terrorism that threatens world stability and security has become an unfortunate defining characteristic of our times. Although terrorism is not a new phenomenon, the 9/11 attacks on the World Trade Center and Pentagon in the U.S. forced the issue to the fore of public consciousness. Subsequent attacks across the globe, in, for instance, Bali, London, and Madrid, brought with them the realization that the threat of terrorism is not an isolated event. The European Union generally, and Germany specifically, have seen their fair share of increasing threats within their boundaries, including but not limited to the right-wing extremism movement¹, increasing Salafi movement², and large-scale incidents, such as the 2011 attacks carried out in Norway by Anders Breivik, and responsible for 77 casualties.³

In response to the attacks on 9/11, the United States, along with allies in NATO and around the world, engaged in a global war aimed directly at eliminating the threat of terror. Efforts based both abroad and on home soil in Western nations have borne impressive fruit. The former have included the elimination of major Al Qaeda leaders, including Osama bin Laden in 2011, dismantling of organization infrastructures, and strict economic and financial sanctions on nations that sponsor or support terror groups. Efforts at home have also been undertaken to increase security, prevent future attacks, or impose legislative and legal changes to hopefully “improve” the litigation and processing of terror suspects.⁴

Despite these accomplishments, experts disagree as to whether the world is actually a safer place today than it was on the eve of 9/11. And in some ways efforts to defeat terrorism have backfired and the global wave of radicalization seems to be swelling rather than receding. Indeed Islamic violent extremism and radicalization seem on the rise in the Middle East, the Maghreb, Africa, and Asia. It thus appears,

that no matter how many operatives are killed or captured, scores of others seem willing to take their place. It is, perhaps, as Mitt Romney stated during the 2012 Presidential debates: “We can’t kill our way out of this mess.” Like the mythical hydra that could grow multiple heads in place of those that were decapitated, so too are terrorist outfits appearing in response to every defeat they are dealt. This suggests that a different approach must be taken toward reducing terror. It suggests that we must understand the process through which normal individuals turn to extremism and violence and come to perceive it as an appropriate course of action. Through this understanding, we can prevent future radicalization, or determine the best methods for deradicalizing those who already espouse radical views. This is the goal of the present article – to elaborate upon a theoretical and empirically supported analysis of radicalization into violence. We begin by first defining radicalization, and then proceed to outline a theory of violent radicalization based on significance quest theory,⁵ and discuss the implications of this theory for deradicalization efforts.

I. Radicalization as extreme commitment

We define radicalization as a process whereby one moves to support or adopt *radical means* to address a specific problem or goal. A radical means is a means that moves one toward fulfilling his or her focal goal while simultaneously undermining other goals and concerns. The suicide bomber serves as a perfect example: in detonating his explosive vest and murdering countless individuals, he has accomplished his goal, but has done so at the expense of his life. He moved to one goal – becoming a martyr for a cause – but to the detriment of other goals – here his life and all the goals that can be accomplished while still alive. The man who drinks profusely to drown his sorrows (focal goal), while at the same time leading him to neglect his family at home (alternative goals) serves another example. As does the woman who forces herself to regurgitate food to attain a flattering figure (focal goal), while simultaneously doing damage to her body and health (alternative goals). This exclusive commitment to a single goal that is detrimental to other goals is also seen in a statement made by a member of the suicide cadre of the Liberation Tigers of Tamil Eelam:

“Family and relationships are forgotten in that place. There was no place for love... That means a passion and loyalty to that group, to those in charge, to those who sacrificed their lives for the group... Then I came to a stage where I had no love for myself. I had no value for my life. I was ready to give myself fully, even to destroy myself, in order to destroy another person.”

We perceive of endorsing radical means as commitment, because the process of suppressing or inhibiting alternative

¹ Köhler, ZIS 2014, 450.

² Abou Taam, ZIS 2014, 442.

³ Bannenberg, ZIS 2014, 435.

⁴ Zöller, ZIS 2014, 402.

⁵ Kruglanski et al., Political Psychology 30 (2009), 331; Kruglanski et al., American Psychologist 68 (2013), 559; Kruglanski et al., Political Psychology S1/35 (2014), 69.

goals and concerns, is driven by one's commitment to a focal goal.⁶ We infer from this process, that with increasing commitment to one's goal, we should see increasing willingness to inhibit alternative concerns, perhaps to the point where one is willing to forgo concerns such as health and safety.

The greater the imbalance between one's commitment to focal goals and commitment to other goals, the greater the degree of radicalization. This portrayal is consistent with the pyramid model of participation in terrorism.⁷ The base of the pyramid represents the masses of passive supporters of terrorism. These individuals passively support the cause, but have not forgone other goals for the sake of fulfilling the goals of the terrorist organization. As one moves toward the apex of the pyramid, individuals become more radicalized and increasingly more willing to subdue their alternative concerns to a single minded pursuit. Above the passive supporters exists a group of individuals who are active in the organization, but fulfill administrative or non-fighting roles. Further up the pyramid exists those individuals willing to fight, and finally, the suicide bombers willing to sacrifice themselves for the cause. At every step one places greater predominance on the focal goal, and thus becomes increasingly radical in the cause. A consequence of this is that, even though entire populations are subjected to the same objective circumstances, the number of individuals participating also decreases with every step,⁸ as fewer and fewer people are willing to subvert other goals for a single cause.

Not only does increasing commitment lead to increasing radicalization via the subversion of alternative concerns, but greater commitment is inferred when others witness radical behavior. Terrorist organizations are in a situation of asymmetric conflict, and therefore do not have the resources to win their political goals on the battlefield. Instead, they rely on actions that strike fear into the entire population, and attempt to convince their adversaries that unless their demands are met, the people will not be safe. Some experts propose that suicide bombings are especially effective in this regards because they signal intense commitment to the cause – they instill a sense that because these individuals were willing to give their own lives, that nothing can be done to stop them.⁹ Couple with the fact that suicide attacks tend to be more lethal than other forms of attack,¹⁰ this signaling of intense commitment is perhaps why suicide attacks have increased considerably as the weapon of choice among terrorist organizations.

⁶ Shah/Friedman/Kruglanski, *Journal of Personality and Social Psychology* 83 (2002), 1261.

⁷ McCauley/Moscalenko, *Friction: How Radicalization Happens to Them and Us*, 2010.

⁸ Sageman, *Understanding terror networks*, 2004; *ibid*, *Leaderless Jihad: Terror networks in the twenty-first century*, 2008.

⁹ Pape, *Dying to win: The strategic logic of suicide terrorism*, 2004.

¹⁰ Hassan, *Suicide Bombing*, 2011.

II. The Process of Radicalization

To return to our definition of radicalization, radicalization is the process whereby one moves to support or adopt radical means to address a specific goal. The discussion has only focused on radical means and commitment. In the following sections, we outline how this commitment is formed. We propose that three factors comprise the radicalization process that leads to intense commitment to radical means. The first factor exists at the individual level, and represents the radical individual's motivation. This factor identifies the goal the individual is trying to achieve through radical means. The second factor is group ideology, and approaches radicalization from the cultural level. This factor acknowledges that an individual's choices are determined by the cultural milieu in which he or she is embedded. And finally, the third factor approaches radicalization from the social level, and understands it as a process steeped in group dynamics. Each of these factors will be discussed in turn.

1. Motivation: The Quest for Significance

The motivational factor addresses the individual's goal or reason for radicalizing. It is important to note that we are focused not on the goals of the terrorist organizations, but the goals of the individual terrorists that motivated them to join the ranks of other violent extremists. The goals of the organizations are easier to identify; they tend to be religious or political in nature, for instance, the removal of occupying forces from one's homeland,¹¹ or the institution of an Islamic Caliphate (i.e., as is the case with militant groups that currently control much of Northern Iraq and Syria). A panoply of reasons, on the other hand, have been proposed to explain individual motives of individual terrorists, including, but not limited to honor, humiliation, injustice, vengeance, social status, monetary benefits to the family, loyalty to a leader, and desire to enter heaven.¹²

Although surface features of these individual motives are clearly different, we conceive of many of these motives as being driven by the same underlying or abstract motivational force. We have labeled this force the quest for significance.¹³ This quest represents the fundamental human need to matter – to be someone, to be respected in the eyes of others, to achieve, to earn a sense of value or self-esteem.¹⁴

¹¹ Pape (fn. 9).

¹² Bloom, *Political Science Quarterly* 199 (2004), 61; Gamba, *Making sense of suicide missions*, 2005; Stern, *Terror in the name of God*, 2004.

¹³ Kruglanski et al., *Political Psychology* 30 (2009), 331; Kruglanski et al., *American Psychologist* 68 (2013), 559; Kruglanski et al., *Political Psychology* S1/35 (2014), 69.

¹⁴ Becker, *The birth and death of meaning: A perspective in psychiatry and anthropology*, 1962; Deci/Ryan, *Psychological Inquiry* 11 (2000), 227; Fiske, *Social beings: Core motives in psychology*, 2010; Frankl, *Man's search for ultimate meaning*, 2000; Higgins, *Beyond pleasure and pain: How motivation works*, 2012; Maslow, *Psychological Review* 50 (1943), 370; White, *Psychological Review* 66 (1959), 297.

Each of the previously identified motives can be perceived as specific instantiations of the significance quest. Consider the following recasting of several of these motives. Honor and social status are simply different words that denote earning value, respect, or significance. Vengeance can easily be viewed as striking back at a perceived detractor or source of humiliation in an effort to restore one's sense of significance. Loyalty to the leader, alternatively, can be viewed as an individual devoting himself to, what is in his eyes the "ultimate authority", so that the leader may bestow him with feelings of significance. This was certainly the case for members of elite squads of suicide members within the Liberation Tigers of Tamil Eelam, who were often granted the honor of dining with their leader, Villupilai Prabakaran, prior to their suicide missions.

As is the case with other motivational forces,¹⁵ the motivation to earn significance is not dominant at all times, and will only influence behavior after it has become activated. Significance quest theory identifies three conditions for such arousal.¹⁶ The first of these is significance loss, wherein an individual feels insignificant as a result of some form of humiliation, dishonor, or shame. If this humiliation occurs because of, or is directed at one's personal circumstances, we would label it as individual identity significance loss. Any personal failure or transgression against an important social norm can suffice. *Pedazhur's* description of individuals who joined the ranks of suicide bombers as a result of suffering stigma within their community, for instance, through infertility, an HIV positive diagnosis, or divorce, is a clear example of how individual loss can motivate radical behavior.¹⁷ Likewise, this characterization applies to the Chechen "black widows" who were rendered powerless, and thus demeaned and humiliated by having their significant other wrested from them by Russian forces.¹⁸

When the humiliation occurs as a result of one's group identity or category membership, it is labeled as social identity loss of significance. In these circumstances, the individual is not specifically attacked, but attacks are levied at groups to which the individual belongs. Given the importance of group identity to one's personal feelings of worth,¹⁹ these actions can have a profound motivating influence on the individual. This type of loss may be acutely felt by Muslim immigrants to Europe who encounter widespread disrespect, if not rabid "Islamophobia" on part of native populations in their host countries.²⁰ The humiliation of one's group and the trampling

of its sacred values²¹ may engender a considerable significance loss felt by all members of the group (e.g., all Muslims). Indeed, this is often skillfully exploited by terrorist propagandists of Al Qaeda and its affiliates.

In some instances, the threat of significance loss is enough to awaken the quest. Here are included instances where failure to act could induce feelings of insignificance, thereby motivating action aimed at preventing these feelings. Japanese Kamikaze pilots of World War II are an interesting example.²² In letters to loved ones, these pilots indicated that they did not want to die, nor did they expect heavenly rewards for their suicidal missions. Yet had they refused the mission, unbearable shame and humiliation would have befallen them and their families. It is such avoidance of significance loss that apparently motivated them to fly to their death.

Finally, some may pursue terroristic means because of the opportunity for significance gain they provide. These individuals do not view these means as a way to restore or prevent loss of significance, but are merely drawn by the allure of significance gain that may come, for example, through earning martyrdom or hero status as a result of their actions. Indeed, this was the primary motivation for those that *Sprinzak* labeled as "megalomaniac hyper terrorists;" individuals like Muhammad Atta, Bin Laden, Ramzi Yussuf, Ayman Zawahiri, and others who earned "greater than life" stature in the terrorist community.²³ A different example of the opportunity for significance gain is what *Post* has called the "breeding in the bone" of suicide bombers; this concept refers to the inculcation in children in kindergartens, and summer camps of the Palestinian Hamas, or in the "Imam al-Mahdi scouts" of the Lebanese Hizballah of the notion that they should all strive to become Shahids, and that this will bring them untold glory and significance.²⁴

Within the German context, we see evidence for this among those who joined the extreme-right.²⁵ Interviews were conducted with individuals who were at one point leaders within Neo Nazi organizations. In these interviews, it was clear that these individuals did not perceive instances of significance loss as the motivating influence to join the organizations. Indeed, *Köhler* identifies the most important motivation for entry as the "desire for expression;" they joined the ranks because they thought these groups would enable them to express themselves, and to collectively "exist for a thing."

2. Group Ideology: Narratives that identify the means to significance

With the significance quest awakened, individuals are left to select the means through which they will attain this goal.

¹⁵ *Kruglanski et al.*, *Psychological Review* 2014, 367.

¹⁶ *Kruglanski et al.*, *Political Psychology* S1/35 (2014), 69.

¹⁷ *Pedazhur*, *Suicide terrorism*, 2005.

¹⁸ *Spekhard/Akhmedova*, *Journal of Psychohistory* 33 (2005), 125; *Spekhard/Paz*, *Talking to terrorists: Understanding the psycho-social motivations of militant Jihadi terrorists, mass hostage takers, suicide bombers and martyrs to combat terrorism in prison and community rehabilitation*, 2012.

¹⁹ *Tajfel/Turner*, in: *Worchel/Austin* (eds.), *Psychology of Intergroup Relations*, 1986, p. 7.

²⁰ *Sageman* (fn. 8 – Understanding); *Kruglanski et al.*, *Psychological Science in the Public Interest* 8 (2008), 97.

²¹ *Atran*, *Talking to the enemy: Faith, brotherhood, and the (un)making of terrorists*, 2010.

²² *Ohnuki-Tierney*, *Kamikaze diaries: Reflections of Japanese student soldiers*, 2006.

²³ *Sprinzak*, *Foreign Policy* 1127 (2001), 72.

²⁴ *Post*, *The mind of the terrorist: The psychology of terrorism from the IRA to Al Qaeda*, 2006.

²⁵ *Köhler*, *Journal EXIT-Deutschland – Zeitschrift für Deradikalisierung und demokratische Kultur* 2014, 307.

These means are thus bound by the culture in which one lives. Although these individuals are searching for ways in which they can earn uniqueness and significance, they do so through means that are not unique, but socially shared and based in cultural ideologies that are external to the individual. Importantly, becoming a member of a violent, radicalized group is but one means toward achieving significance. Indeed, it is a means that by definition comes at the cost to other important goals and values. This is likely why many individuals experience the hardships of significance loss or the allure of significance gain, but choose culturally-prescribed alternative means that do not lead them to become radicalized (i.e., becoming a famous actor, doctor, or athlete).

Social psychological evidence from terror management theory supports this notion. In these studies, participants are reminded of their deaths. For the current purposes, these death reminders can be perceived as the ultimate loss of significance or sense of meaning. Research has found that in response to these reminders, people show increased endorsement of their cultural beliefs. Many times this is reflected in negative behavior that is reminiscent of how a violent extremist may respond – they become increasingly derogatory toward individuals who are dissimilar or belong to a competing outgroup.²⁶ However, this reaction depends on whatever norm is made salient in the situation.²⁷ If prosocial norms are salient, individuals become more prosocial. The same is true when pacifism or conservatism are salient. In one study, for instance, German students primed with pacifism words (e.g., peace, diplomacy, harmony, etc.) become more likely to endorse peace-promoting organizations like the Red Cross or Amnesty International after being reminded of their death. Other research has found that when participants affirmed their belief in the value of tolerance, this prevented them from derogating a dissimilar other in response to a death reminder.²⁸ Similarly, exposing Christians to Jesus' compassionate teachings (e.g., "Love your neighbor as yourself") or Shiite Muslims to compassionate verses from the Koran (e.g., "Do goodness to others because Allah loves those who do good"), eliminated violent and aggressive attitudes in response to death reminders.²⁹

Still, this means that violent extremism remains a viable option for those highly committed few if it is presented as a culturally prescribed means for achieving significance. Typically, this occurs through a terrorism-justifying ideology that instructs individuals what must be done to attain significance. An ideology is a collective belief system to which group members subscribe. When the group is under (real or imagined) threat, the ideology defines the group's defense as the

pre-eminent task, rewarded by glory and veneration.³⁰ The group's continued existence and well-being are typically among the most *sacred values* to the group members³¹; protection of these values by all means possible is individuals' utmost duty rewarded by the group's respect and recognition.

Ideology is relevant to radicalization because it identifies radical activity (such as violence and terrorism) as the means of choice to the goal of personal significance. This function of means suggestion, appears central to any terrorism justifying ideology regardless of its specific content, whether it be ethno-nationalist ideology, socialist ideology, or religious ideology.

Most terrorism justifying ideologies identify three essential ingredients: a grievance, a culprit, and a method. The first step is the identification of a grievance, that is, an injustice or harm that has been suffered by the group. Once the grievance has been identified, the ideology blames an outgroup as responsible for perpetrating the aforementioned grievance. And finally, the ideology must provide a solution to this problem; it must identify a morally warranted and effective method for cleansing one's group from this dishonor. The terrorism justifying "ideology" need not be more complicated, and these three ingredients are sufficient in convincing entire societies to rally around the flag of their culture and mercilessly annihilate other human beings. Yet, upholding some such belief schema is essential because terrorists' actions (as all human actions) have rhyme and reason in the actor's eyes, even if others may disagree and consider those unacceptable and irrational.

In some cases, the grievance could be real, and a direct result of actions by a threatening outgroup. In other cases, these ideologies serve the function of scapegoating an enemy outgroup. Scapegoating is a process in which the frustration of individual³² or collective needs³³ or feelings of evil, vulnerability, and inferiority³⁴ are transferred into another being – in this case, an antagonizing outgroup. It is then believed that by destroying this outgroup, one is simultaneously vanquishing the evil plaguing one's ingroup, and thereby returning the world to a safe, moral place. Indeed, the componential elements discussed above as necessary in terrorism justifying ideologies, are also spoken of as essential components of a scapegoat ideology.³⁵ Far-Right extremists (Neo Nazis) appear to espouse this latter form of ideology, wherein foreign and non-foreign cultural groups are scapegoated as the cause of collective suffering and violence against these groups is

²⁶ Greenberg et al., *Journal of Personality and Social Psychology* 58 (1990), 308.

²⁷ Jonas et al., *Journal of Personality and Social Psychology* 95 (2008), 1239.

²⁸ Greenberg et al., *Journal of Personality and Social Psychology* 63 (1992), 212.

²⁹ Rothschild/Abdollahi/Pyszczynski, *Journal of Experimental Social Psychology* 45 (2009), 816.

³⁰ Zartman/Anstey, in: Zartman/Anstey/Meerts (eds.), *The slippery slope to genocide: Reducing identity conflicts and preventing mass murder*, 2012, p. 3.

³¹ Atran (fn. 21).

³² Staub, *The roots of evil, The psychological and cultural origins of genocide*, 1989.

³³ Tajfel, *Human groups and social categories, Studies in social psychology*, 1981.

³⁴ Allport, *The nature of prejudice*, 1954.

³⁵ Glick, in: Dovidio/Glick/Rudman (eds.), *On the nature of prejudice, Fifty years after Allport*, 2005, p. 244.

justified as a mechanism for restoring the Fourth Reich to a place of significance.

Once the grievance and culprit have been identified, the most difficult purpose of terrorism justifying ideologies is the moralization of terrorism and killing. This is because these ideologies are attempting to construe acts that are normally illegal and immoral amongst most of the world's cultures and religions as legitimate forms of violence.³⁶ Typically, this is accomplished through semantics and rhetoric. Semantically, it involves delegitimizing the targets of violence, and categorizing them in ways that preclude them from standards of normative and acceptable behavior.³⁷ These strategies include denying the targets of human characteristics and portraying them as dehumanized creatures such as cockroaches, rats, serpents, or apes.³⁸ Other strategies include outcasting them as groups that are destructive to society – murders, thieves, psychopaths.³⁹

The rhetorical approach involves setting premises that imply either the necessity of violence against a specific target or the allowability of violence under specific circumstances. The necessity of violence is premised on the notion that the enemy's responsibility for harm (to one's group) is fixed rather than malleable and stems from the target's essential nature.⁴⁰ Such presupposition portrays destruction of the enemy as an exclusive method of defense against the inevitable evil that he or she is bound to perpetrate.

The allowability premise draws on the argument that at times of war killing enemy combatants is legitimate⁴¹, and the distinction between combatants and civilians is unsustainable because civilians are potential combatants (they could be recruited or conscripted, thus becoming combatants in effect). Furthermore, civilians are said to bear the responsibility for their government's activities; in this sense they aren't neutral or innocent hence constituting legitimate targets for attacks.⁴² Both the semantic and the rhetoric justifications of terrorism aim at portraying it as a morally justifiable and noble, hence conferring considerable significance on its practitioners.

And finally, if one is to perceive the means prescribed in the ideology as a potential mechanism for significance, that individual must believe that the means has a high likelihood

of success. Abject failure only makes matters worse, and only deepens the humiliation. Terrorist propagandists have typically spun glamorous success narratives for their audiences that spelled the effectiveness of violent struggle and of the inevitability of the adversary's demise. A well-known narrative, articulated by the Russian Anarchists of the late nineteenth century and echoed by the leftist terrorists of the 1970s and 1980s, was that terrorism would reveal the state's impotence and provoke it to excessive, morally unacceptable, counter-measures, unmasking its hypocrisy and paving the way to a revolution. We see this logic in Carlos Marighella's manual for the urban guerilla, or in effectiveness justifications offered by Osama bin Laden:

"America is a great power possessed of tremendous military might and a wide-ranging economy, but all this is built on an unstable foundation which can be targeted, with special attention to its obvious weak spots. If America is hit in one hundredth of these weak spots, it will stumble, wither away and relinquish world leadership."⁴³

3. The Social Process: Group Dynamics of Radicalization

One must not forget, however, that ideology constitutes a shared reality.⁴⁴ Ideologies are "hopeful mystifications" or "social illusions" that can undergo validation through social consensus.⁴⁵ People do not turn blindly to specific ideologies, but turn to those ideologies that are anchored in shared group beliefs. As such, commitment to ideology is fostered through social connections and the considerable group pressure that is placed on the individual when those surrounding him espouse his ideological views. Indeed, those individuals that are most committed – the suicide terrorists willing to sacrifice their lives for the cause – appear to be most susceptible to the gravitational like pull of social influence.⁴⁶

Also consider *Sageman's* work on "Leaderless Jihad".⁴⁷ He writes how alienated and frustrated Muslims find camaraderie and social support in a mosque where other Muslims assemble. It is specifically where teachings at the mosque are of the extremist kind, that radicalization might happen. Friendship groups may be created around extremist ideas emanating from the Imam's preaching. Because radical values may be out of step with the majority of Muslims in the community, the friendship group coalescing around radicalism may be increasingly isolated from the community at large. Thus, "With the gradual intensity of interaction within the group and the progressive distance from former ties, they [members of the group] changed their values. From secular people they became more religious. From material rewards, they began to value spiritual rewards, including eventually

³⁶ Archer/Gardner, in: Aronson (ed.) Readings about the social animal, 1992, p. 327.

³⁷ Bandura, Personality and Social Psychology Review 3 (1999), 193; Bar-Tal, Journal of Social Issues 46 (1990), 65.

³⁸ Bandura/Underwood/Fromson, Journal of Research in Personality 9 (1975), 253; Castano/Giner-Sorolla, Journal of Personality and Social Psychology 90 (2006), 804; Haslam, Personality and Social Psychology Review 10 (2006), 252.

³⁹ Bar-Tal, Journal of Social Issues 46 (1990), 65.

⁴⁰ Dweck/Ehlinger, in: Deutsch/Coleman/Marcus (eds.), The handbook of conflict resolution, theory and practice, 2006, p. 317; Halperin et al., Journal of Conflict Resolution 55 (2011), 274; Medin, American Psychologist 44 (1989), 1469; Yzerbyt/Rocher/Schadron, in: Spears et al. (eds.), The social psychology of stereotyping and group life, 1997, p. 20.

⁴¹ Archer/Gardner (Fn. 36), p. 327.

⁴² Ganor, Police Practice and Research 3 (2002), 287.

⁴³ Ignatius, The Washington Post 13.7.2005, p. A21 ("Winning a battle of wills").

⁴⁴ Hardin/Higgins, in: Sorrentino/Higgins (eds.), Handbook of motivation and cognition (Vol. 30), 1996, p. 28.

⁴⁵ Becker, The denial of death, 1973; Greenberg/Pyszczynski/Solomon, in: Baumeister (ed.), Public self and private self, 1986, p. 189.

⁴⁶ Merari et al., Terrorism and Political Violence 22 (2009), 87.

⁴⁷ Sageman (fn. 8 – Jihad).

otherworldly rewards. From the pursuit of short term opportunities, they turned to a long term vision of the world".⁴⁸

A similar process can be seen in the Salafi movement in Germany.⁴⁹ *Abou Taam* discusses how recruitment processes are aimed at younger individuals that are susceptible to identity crises. They are thus recruited into the movement through newly created networks of organization that lead to the formation of a group identity, and the dissolution of their individual identity, as their previous, non-extremists social ties disintegrate. Likewise, the networks and contacts made within extreme right organizations were referenced as critical in accelerating commitment to the organization, and movement up the ranks within the organization.⁵⁰

Moreover, immense social psychological literatures exist showing that group based decisions and behaviors tend to be more extreme or polarized than decisions that are made by an individual. Thus, understanding the group dynamics of radicalization, impart both an understanding of how networks help guide the individual along the radicalization pathway, and how, once committed, these groups are increasingly likely to favor extreme action.⁵¹

III. Pathways to Radicalization

The previous sections elaborated upon the three main components of radicalization. It is important to note that within the social sciences there appears to be a relatively considerable amount of agreement on these three processes.⁵² For instance, *Walther's* "three horsemen" of radicalization are eerily similar to those identified herein: perceptions of injustice, identification of a violence justifying ideology, and belonging to an ingroup. The current presentation has discussed these processes as if they happen in the temporal order in which they were described. That is, we discussed the process of radicalization as beginning with the quest for significance, which motivates search for or attention to means of significance. These are found in the collective ideology of one's group that also identifies the grievance or loss of group significance in need of redressing. If such ideology identifies violence and terrorism as the justifiable means to significance, individuals may support and commit to terrorism and violence.

Individuals may encounter these ingredients in different temporal orders defining distinct pathways to terrorism. It is thus possible that the process begins with social contact.⁵³ In these circumstances, individuals may initially be concerned with fulfilling their need for belonging.⁵⁴ Only after fulfilling this need through joining a given social network would one be exposed to the beliefs that its members share, including the ideology warranting their support for violence. Failure to

conform to the group's extremist ideology thus becomes a threat of significance loss within the eyes of one's peer group, and motivates extremist behavior. *Köhler's* interviews with Neo Nazis provide a case example of this process, at least for one of the individuals interviewed; when discussing entry into the extreme-right community this individual stated "If that had at the time been Greenpeace in the chat, maybe today I would be working for Greenpeace. It wouldn't have mattered then at all whether right, left, up, down. I wouldn't have cared at all".⁵⁵

In a yet different instance, the individual may encounter the terrorism justifying ideology through various communication media (e.g., at an internet chat room or by exposure to extremist sermons by charismatic clerics) or recruiters for terrorist organizations. The specific order of events is largely irrelevant to the strength of the individual's commitment to the cause or the degree of her or his radicalization. The latter depends, instead, on the degree of significance loss ultimately experienced by the person, the individual's readiness to completely commit to the goal of significance restoration, and perceived avenues to that goal through violent or non-violent means.

Our theorizing also predicts that various psychological processes should intercede within these pathways to radicalization. Particularly important are the need for cognitive closure⁵⁶ and a shifting of focus to the norms and ideals that are important to the greater collective.⁵⁷ When one experiences a loss of significance, this should induce an inconsistency that is dissonant to a positive self-image.⁵⁸ This inconsistency is likely confusing and aversive, and thus induces a mindset where structure, order, and predictability are preferred. This should subsequently increase the appeal of extreme violent ideologies that tend to be low in complexity, and stress issues of control and power.⁵⁹ Likewise, a loss of significance should prompt individuals to orient themselves to the group, in what we term a collectivistic shift. For one, shifting to the collective and identifying as a group member is empowering.⁶⁰ It does also, however, open one up to the demands of the group, leading to a willingness to sacrifice on behalf of the group. Shifting should thus motivate a search for ideological solutions espoused within one's ingroup. In the section below we describe recent investigations into these processes.

⁴⁸ *Sageman* (fn. 8 – Jihad), p. 86-87.

⁴⁹ *Abou Taam*, ZIS 2014, 442.

⁵⁰ *Köhler*, Journal EXIT-Deutschland – Zeitschrift für Deradikalisierung und demokratische Kultur 2014, 307.

⁵¹ *Walther*, ZIS 2014, 393.

⁵² *Walther*, ZIS 2014, 393; *Dechesne*, ZIS 2014, 421.

⁵³ *Weinberg/Eubank*, What is terrorism?, 2006.

⁵⁴ *Baumeister/Leary*, Psychological Bulletin 117 (1995), 497.

⁵⁵ *Köhler*, Journal EXIT-Deutschland – Zeitschrift für Deradikalisierung und demokratische Kultur 2014, 325.

⁵⁶ *Kruglanski/Webster*, Psychological Review 103 (1996), 263

⁵⁷ *Kruglanski et al.*, Political Psychology 30 (2009), 331; *Kruglanski et al.*, American Psychologist 68 (2013), 559; *Kruglanski et al.*, Political Psychology S1/35 (2014), 31.

⁵⁸ *Aronson*, Advances in experimental social psychology 4 (1969), 1; *Festinger*, A theory of cognitive dissonance, 1957.

⁵⁹ *Smith*, The Relationship between Rhetoric and Terrorist Violence, 2013.

⁶⁰ *Swann et al.*, Psychological Science 21 (2010), 1176.

IV. Empirical Evidence

1. Significance loss and support for violence.

The basic premise of significance quest pertains to the end result – an awakening of the significance quest should lead individuals to become increasingly radical or extreme. Several studies thus examined if personal loss of significance would increase support for violent means. For instance, a recent survey conducted with detained former members of the Sri Lankan terrorist organization, the Liberation Tigers of Tamil Eelam (or LTTE) found that several indices of significance loss were all significantly correlated with engaging in violent actions and supporting violent struggle against the Sinhalese majority. These indices of loss included: (1) the degree to which detainees felt (1) anger or (2) shame in last few weeks, and (3) the frequency of their recently feeling insignificant.

A second empirical demonstration induced feelings of insignificance in religious participants by leading them to entertain “sinful” thoughts on forbidden matters.⁶¹ Participants religiosity (i.e., intrinsic vs. extrinsic) was measured⁶² prior to exposing participants to sexual (vs. neutral) stimuli (i.e., scantily dressed women in a Victoria’s Secret advertisement) that were assumed to arouse forbidden thoughts and sexual guilt.⁶³ Results revealed that intrinsically religious participants exposed to sexual stimuli, reported a more pronounced sexual guilt, and more intriguingly, admitted a greater readiness to self-sacrifice for a cause.

These feelings of insignificance also appear to lead to radicalization within prisons.⁶⁴ Longitudinal surveys were conducted with alleged members of the Abu Sayyaf Group (ASG) in a prison in the Philippines. Two waves of data were collected nearly two years apart to assess if imprisonment led to attitude change. The conditions within the prison represent an intense form of significance loss, given the disenfranchisement and humiliation experienced by the prisoners. Consistent with significance quest theory, support for Islamic extremism, dislike of the West, and support for violence in general, all increased over time.

2. Significance loss leads to a collectivistic shift

As previously discussed, feelings of insignificance, as introduced through experiencing a personal or group-based loss, are expected to invite a collectivistic shift, that is, greater orientation toward one’s group and its norms and values. In an internet survey of twelve Arab countries, Pakistan, and Indonesia, carried out by Maryland’s START center (National Center for the Study of Terrorism and the Response to Terrorism) that participants reporting *lower life success*, hence presumably suffering significance loss, tended more strongly

to self-identify as members of collectivities (nation or religion) rather than as individuals.⁶⁵ This does not mean that religion/nationalism and failure are generally correlated, nor that religious/nationalistic individuals are generally those who fail in life. What it does suggest is that people whose lives do not appear to be going well, and who therefore experience insignificance, are disposed to embrace an ideology (whether it be a nationalistic, social or religious ideology) that promises significance if only one followed its dictates. Evidence that individuals whose sense of personal control has been wanting turn to God as an indirect way of control restoration has been adduced by Aron Kay and his associates.⁶⁶

Empirical evidence drawn from experimental studies has also found that lowering personal significance promotes a collectivistic orientation.⁶⁷ In one experiment, after writing about a personal failure, American participants reported significantly stronger identification as Americans than participants who had instead written about personal success. Likewise, various other manipulations designed to induce personal loss of significance, relative to control conditions, have evinced higher interdependent self-construals, as measured via a self-report scale,⁶⁸ or an increased willingness to work in a group, as opposed to working alone.

3. Collectivistic shift leads to extreme behavior

Having demonstrated a relationship between significance loss and shifting to the collective, research was undertaken to demonstrate that shifting to the collective is conducive to the perpetration of violent and extreme behavior. This was first demonstrated through research finding that shifting to the collective is an empowering process that reduces one’s fear of death. Consistent with this notion, considerable evidence has found that making one’s collective identity salient reduces one’s fear of death. Consistent with the previous discussion of terror management theory,⁶⁹ as well as philosophers like Ernest Becker⁷⁰ and Jean-Jacques Rousseau⁷¹ death represents the ultimate insignificance. As such, research utilized various manipulations designed to prime collectivistic concerns, such as task in which participants circled either singular (i.e., I, me, my) or plural (i.e., we, us, ours) pronouns⁷², and a task in which participants wrote either about what made

⁶¹ Belanger/Kruglanski, On sin and sacrifice, How intrinsic religiosity and sexual-guilt create support for martyrdom, Unpublished manuscript, University of Maryland, 2012.

⁶² Allport/Ross, Journal of Personality and Social Psychology 5 (1967), 432.

⁶³ Mosher, in: Davis/Yarber/Bauserman/Schreer/Davis (eds.), Handbook of sexuality-related measures, 1998, p. 290.

⁶⁴ Kruglanski et al., Political Psychology S1/35 (2014), 31.

⁶⁵ Kruglanski/Gelfand/Gunaratna, in: Mikulincer/Shaver (eds.), The Social Psychology of Meaning, Mortality and Choice, 2012, p. 203.

⁶⁶ Kay et al., Journal of Personality and Social Psychology 99 (2010), 725.

⁶⁷ Orehek et al., Journal of Personality and Social Psychology 107 (2014), 265.

⁶⁸ Singelis, Personality and Social Psychology Bulletin 20 (1994), 580.

⁶⁹ Greenberg/Pyszczynski/Solomon (fn. 45), p. 189.

⁷⁰ Becker (Fn. 14).

⁷¹ Rousseau, The social contract, or principles of political right (Tozer, Trans.), 1762/1968.

⁷² Brewer/Gardner, Journal of Personality and Social Psychology 71 (1996), 83; Oyserman/Lee, Psychological Bulletin 134 (2008), 311.

them unique or similar to their family and friends.⁷³ Across a series of studies, results indicated that these manipulations reduced participants' self-reported death-anxiety, and increased their willingness to approach death concerns.⁷⁴

A reduced fear of death should bode well for increased extreme behavior – it should increase one's willingness to sacrifice themselves for the greater good of the group, and it should increase one's willingness to put themselves in harm's way, perhaps through violent action enacted against one's enemy. Indeed, research has identified a relationship between the collectivistic shift and both self-sacrifice and support for violence. *Orehek* and colleagues, for example, found that priming individuals with a collective identity, as opposed to an individual identity, increased their willingness to sacrifice their lives (i.e., throw themselves in front of a trolley to save others in a hypothetical scenario) for fellow ingroup members, but not for strangers.⁷⁵ Similarly, research by *Swann* and colleagues found that individuals that were highly fused with their ingroup, relative to those who were less fused, were more likely to engage in self-sacrifice for the group, more strongly endorsed the idea of fighting for the group, donated more money for a group's cause, and put more effort in performance on the group behalf.⁷⁶ And finally, surveys with individuals in twelve Arab countries, as well as in Egypt, Morocco, Indonesia, and Pakistan, found that self-identification in a collectivistic manner (as members of their religion or their nation), rather than as individuals, was related to higher support for the killing of American civilians.⁷⁷

4. Loss of significance, need for closure, and extremism

The findings discussed thus far have focused on the collectivistic shift and its role in the radicalization process. Another set of studies analyzed cognitive closure as an intermediary between loss of significance and radical attitudes.⁷⁸ Studies were conducted among Muslim youth in Spain and Muslim terrorist suspects detained in a Philippine prison. Analyses revealed that feelings of humiliation and lost significance were related to various indicators of extreme attitudes (i.e., Islamic extremism, support for Sharia law), but that this relationship was mediated by need for cognitive closure. In other words, loss of significance increased extremism by way of increasing need for closure.

V. Significance Quest and Deradicalization

Ultimately, the goal of understanding the radicalization process is to use that understanding to implement measures aimed

at countering radicalization or deradicalizing radicalized individuals. On the surface, then, deradicalization can be perceived as the opposite of radicalization. Per our discussion, radicalization can be described as having both (1) high commitment to the goal prescribed within the terrorism justifying ideology, and (2) high commitment to violence as the means through which this goal should be attained. This intense commitment to the above stated focal goal, should be accompanied by (3) reduced commitment to alternative goals and needs. If deradicalization is the inverse process, this identifies three specific mechanisms through which radicalization can be reversed: (1) reducing commitment to the goal, (2) reducing commitment to violent means for achieving the goal, or (3) restoring alternative goals and concerns. In what follows, examples of these mechanisms are discussed.

1. Reduced commitment to violent means

Reduced commitment to violent means could occur in several ways, each of which operates on a specific component of the terrorism justifying ideology. First, one could *reject violence on moral grounds*, after coming to perceive these violent means as immoral. Often times this occurs through accepting religious teachings that deride violence as morally reprehensible. A former member of the Basque ETA, for instance, successfully deradicalized after responding to the Christian gospels, converting to Christianity, and repenting for his prior militant behavior.⁷⁹ Other programs, many aimed at terror suspects in Muslim nations, utilize Islamic clerics to persuade detainees through teaching that violence against unarmed citizens is explicitly prohibited in the Koran. This is, in fact, a mainstay of several deradicalization programs in Muslim nations (e.g., Saudi Arabia, Yemen, Singapore, Indonesia, Iraq).

Others could reject violent means, not on moral grounds, but because they come to view them as ineffectual for advancing their group's goals, and hence unlikely to bestow glory or significance. Consider the following statements by a former ETA member, after the Spanish parliament in the Fall of 1979 ratified a Statute of Autonomy for the Basques (Euskadi) and allowed free elections to the Basque parliament:

"Some others will insist that the primary goal ever since we first decided to take up the armed struggle was total independence [as opposed to mere autonomy]. [...] Anyway, no matter how you look at it, independence is not something that was ever going to be achieved by a handful of kill-happy morons, and believe me, because I got to know them well, you're not going to get very far at all, not far at all, down that path."⁸⁰

2. Reduced commitment to the goal

Again, there appear to be several routes through which reduced commitment to the goal could be achieved. The first is through the perception that one has *attained the significance*

⁷³ *Trafimow/Triandis/Goto*, *Journal of Personality and Social Psychology* 60 (1991), 649.

⁷⁴ *Orehek et al.*, *Journal of Personality and Social Psychology* 107 (2014), 265.

⁷⁵ *Orehek et al.*, *Journal of Personality and Social Psychology* 107 (2014), 265.

⁷⁶ *Swann et al.*, *Psychological Science* 21 (2010), 1176.

⁷⁷ *Kruglanski/Gelfand/Gunaratna* (Fn. 65), p. 203.

⁷⁸ *Schori-Eyal/Kruglanski*, Unpublished manuscript, University of Maryland, 2014.

⁷⁹ *Reinares*, *Terrorism and Political Violence* 23 (2011), 780

⁸⁰ *Reinares*, *Terrorism and Political Violence* 23 (2011), 780 (782).

goal. The motivating factor for joining a radical movement is to gain or restore significance. If one perceives that he has indeed gained significance through the movement, he is then free to reduce commitment to this goal, and thus the movement itself, and turn to previous concerns that were suppressed. This can also be seen in the remarks of another ETA member: "Look, though, my way of thinking about the armed struggle hasn't changed in the least. But I'd done my fair share, I'd given three years of my life to them as a militant, always at the expense of my personal life".⁸¹

Yet a second route could be perceived ineffectiveness of the movement as a whole. Just like one may come to view violence as an ineffective means, one could come to view the overarching goal of the movement as ineffective or impossible to fulfill. Interviews with deradicalized leaders of German right-wing extremists are informative in this regard.⁸² These interviews revealed that the tipping point that led to eventual exit from the organization was the disappointment of ideals – these individuals came to realize that the ideals that inspired them to join the movement were not, and would never come to fruition. Consider the following exclamation:

"Yes! For me it was simply that in the moment what was in my head, what I wanted to make into reality, didn't work. It just didn't work. If you then think about such a comradeship and look at it, and look at the people, there's nothing. Somehow no one has... no one has his life under control, no one has a goal in any way or something else but they tell you then how it should work."⁸³

3. Restoration of alternative goals

Radicalization is described as a process wherein extreme commitment to a focal goal leads to the inhibition of suppression of alternative goals. Thus, one way to combat this commitment is to reactivate these alternative concerns. This should cause the singular focus to recede as one comes to realize that cognitive resources need to also be devoted to these alternatives. This was bluntly expressed by another former member of the ETA:

"You say to yourself shit, man... I better get myself a life, because time is running out... it's a matter of being that much older, and in my case, specifically of wanting to get married. [...] You are going on 40 years old, you're going to get married next year and you say to yourself well, shit, man I mean at this stage of the game to go packing a piece... that would be a bit... because you just got to... shit... well, we've all got to live a bit..."⁸⁴

⁸¹ *Reinares*, *Terrorism and Political Violence* 23 (2011), 780 (798).

⁸² *Köhler*, *Journal EXIT-Deutschland – Zeitschrift für Deradikalisierung und demokratische Kultur* 2014, 307.

⁸³ *Köhler*, *Journal EXIT-Deutschland – Zeitschrift für Deradikalisierung und demokratische Kultur* 2014, 307 (336).

⁸⁴ *Reinares*, *Terrorism and Political Violence* 23 (2011), 780 (796).

VI. Discussion

These examples all represent viable ways in which significance quest theory could be implemented to the benefit of society. Although we recognize that there does not exist a single "silver bullet" that will be effective in all cases of deradicalization, conceiving of the radicalization process as a result of three intertwined processes – motivation, ideology, and the social process – provides an eye-opening look into a process that has, when viewed in terms of the individual cases of radicalization, been perceived as an individualized and inconsistent process driven by a multitude of motives.

Evident in the present account is the motivational focus. This should not be surprising as motivation is what delineates the actions of the extremist from the actions of the common criminal. German law, in fact, identifies terroristic action as offenses motivated by the goal of endangering the state. This motivation determines exactly how one is tried and for what punishments one will be dealt. This motivation determines whether establishing contact with unsavory individuals or obtaining the materials required to build a bomb are punishable by a minimum of six months in jail, or are legal, as on their own, the perpetration of these acts do not constitute committing a crime. Motivation is thus a crucial element at the core of extremism.

The legal consideration of motivation, however, differs dramatically from the motivation outlined within. The legal system, thus, considers the motives of the terrorist organizations as whole, be they religious or political in nature. Through this lens, the motives of the militant jihadist or the right-wing extremist are vastly different. The present analysis focused instead on a potential individual motivation that likely underlies one's decision to join the ranks of radical organizations, namely, the quest for significance. In our attempt, we have situated this motivation within the complex cultural and social processes that ultimately determine the organizational motives of harming the state (i.e., ideological narratives) and accelerate or decelerate each individual's movement through the radicalization process.

Throughout our discussion we have also aimed to situate radicalization processes specific to the German context within the significance quest framework. In this endeavor, we are grateful to the work of our colleagues (see current issue). There thus appeared to be examples of all three significance quest processes within the extremist groups that operate on German soil, specifically, the Salafi and right-wing movements discussed in this current issue. The work conducted with right-wing extremists was particularly informative. For one, the ideology espoused by these organizations has all of the necessary ingredients of a violence justifying ideology: the identification of grievances against one's ingroup, blaming of an outgroup for these injustices, and the justification of violence. Interviews with previous leaders within the movement also evinced support for significance gain as a critical motive for entering the movement, and group dynamics as important in accelerating one's commitment to and progress within the organization. And finally, the disappointment of ideals, which was cited as critical for eventual deradicalization, follows directly from the present conceptualization.

These observations are promising and, when taken into consideration with empirical evidence and observations from terror organizations throughout the world, provide converging support for the significance quest model as a viable portrayal of radicalization. Moreover, these observations remind us that radicalization occurs in a variety of contexts. In the current political and media climate, discussions of radicalization are predominantly focused on Islamic terrorist organizations. The present discussion may serve as a reminder that the psychological processes that lead an individual to radicalize might be strikingly similar for the militant jihadist in the Middle East, as well as his counterpart joining the Salafi movement in Germany, and the militant youth who finds himself drawn toward Neo Nazi ideology. We believe that the current conception presents a theoretical and empirical account of radicalization that, with necessary resolve and resources, may lead to the implementation of effective strategies in the seemingly never-ending war on terror and extremism.

This article aims at presenting the different types of criminal offenses related to forms of organizations in German Criminal Law: in particular the laws against criminal and terrorist organizations and gang-related criminal offenses. In the course of the presentation, the definitions of the terms „criminal organization“ and „gang“ will be examined and differentiated from each other. The EU-framework decisions on combating terrorism and on the fight against Organized Crime introduced a new definition of the term „organization“. This led to a lively debate among German legal academics and courts, concerning especially the distinction from criminal gangs. Moreover, the legally protected interest and, thus, the legitimization of the criminal offenses are to be examined, especially regarding the aspect of criminalization of activities in the early stages of committing a crime. As examples for organization-related criminal offenses „holding oneself in readiness for an Activity as an Agent for the Purpose of Sabotage on instruction of a criminal organization“ (§ 87 StGB) and the establishment of relations with a terrorist organization (§ 89b StGB) are to be mentioned. Further criminal offenses concerning the relationship between the collective and violence are the acts of violence in a crowd (riot and severe trespass), the formation of armed groups (§ 127 StGB) and the qualified criminal offenses concerning jointly committed battery and rape.

Das deutsche Strafgesetzbuch sieht – wie schon der Titel meines Beitrags sagt – unterschiedliche Typen von organisationsbezogenen Straftatbeständen vor.

I. Die Strafbarkeit der Bildung von und der Betätigung in Vereinigungen

1. Verstoß gegen ein vorausgegangenes Verbot

Die Pönalisierung der Bildung von und der Betätigung in Vereinigungen wirft, sofern man nicht nur die Strafe für gruppenbezogene Straftaten verschärfen, sondern schon die Bildung und Tätigkeit von Vereinigungen als solche mit Strafe bedrohen will, erhebliche rechtsstaatliche Probleme auf. Das deutsche Strafrecht hat daher – so weit wie möglich – ein zweistufiges Verfahren eingeführt: ein verfassungs- oder verwaltungsgerichtliches Verbot der entsprechenden Vereinigung und eine strafrechtliche Bekämpfung nur als Verstoß gegen ein solches Verbot im Wege von Ungehorsamstatbeständen. Ein solches Verfahren gilt für politische Parteien und ihre Organisationen sowie für Vereine, deren Tätigkeit sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet (§§ 84, 85 StGB) und für Ausländervereine oder ihre Betätigung, die die politische Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland oder das friedliche Zusammenleben von Deutschen und Ausländern, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen, Bestrebungen außerhalb des Bundes-

gebiets fördern, deren Ziele oder Mittel mit den Grundwerten einer die Würde des Menschen achtenden staatlichen Ordnung unvereinbar sind, Gewaltanwendung zur Durchsetzung politischer, religiöser oder sonstiger Belange unterstützen oder befürworten oder Anschläge gegen Personen oder Sachen veranlassen oder befürworten (§§ 14, 15 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 4 VereinsG.).

Dieses Regelungsmodell verbessert die Bestimmtheit des Gesetzes und die Vorhersehbarkeit der Bestrafung. Der Ausdruck „Ungehorsamstatbestand“ bedeutet hier nicht, dass das Rechtsgut nur der Gehorsam im Sinne eines Gefährhutes ist, sondern zu der Rechtsgutsgefährdung noch zusätzlich die Verbotsverletzung hinzutreten muss.

2. Unmittelbare Pönalisierung

Sofern Vereinigungen aber Straftaten bezwecken, sieht das deutsche Strafgesetzbuch seit 1951 eine unmittelbare Pönalisierung vor. § 129 StGB erfasst die Gründung von und die Mitgliedschaft in Vereinigungen mit dem Ziel der Begehung von Straftaten aller Art, § 129a StGB die Gründung von und die Mitgliedschaft in Vereinigungen mit der Bezweckung von Mord oder Totschlag, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen, erpresserischem Menschenraub oder Geiselnahme. Die letztgenannte Vorschrift trägt die Überschrift „Bildung terroristischer Vereinigungen“. Diese Bezeichnung ist pejorativ-diskriminierend, denn der Tatbestand enthält keinerlei Merkmale eines Terrorismus, sondern begnügt sich mit der Begehung von schweren Straftaten.¹ § 129a Abs. 2 StGB (eingefügt 2003 durch das Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses der EU zur Terrorismusbekämpfung von 2002) lässt die Bezweckung von Straftaten geringerer Schwere ausreichen, verlangt aber die Bestimmung der bezweckten Taten zur Einschüchterung der Bevölkerung auf erhebliche Weise, zur Nötigung einer Behörde oder einer internationalen Organisation mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt oder zur Beseitigung der politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation mit der Möglichkeit einer erheblichen Schädigung eines Staates oder einer internationalen Organisation durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen. Die komplizierte Anhäufung von Voraussetzungen zeigt die Sorge des Gesetzgebers vor einer zu starken Vorverlagerung der Strafbarkeit – die Zusammenpferchung dieser zahlreichen Voraussetzungen in einem einzigen Satz ist gesetzgeberisch völlig missglückt. § 129a Abs. 3 StGB schließlich erfasst Vereinigungen mit der Zweckrichtung, die in Abs. 1 und 2 aufgeführten Straftaten nur anzudrohen.

¹ Eine solche diskriminierende Bezeichnung wirkt sich auch auf das Strafverfahren aus und verstößt damit gegen das Gebot eines fairen Verfahrens nach Art. 6 EMRK. F.-C. Schroeder, in: Vormbaum/Welp (Hrsg.), Das Strafgesetzbuch, Supplementband 1, 2004, S. 381 ff., 416.

Als Rechtsgut des § 129 StGB, also der Bildung von Vereinigungen mit dem Zweck der Begehung irgendwelcher Straftaten, wird allgemein die öffentliche Sicherheit und staatliche Ordnung angesehen.² Indessen ist dieses Rechtsgut sehr allgemein³ und es liegt näher, den Schutzzweck der Vorschrift in dem Schutz vor den bezweckten Straftaten und damit den durch diese Straftaten angegriffenen Rechtsgütern zu sehen. Ich habe daher in meinem Lehrbuch den Tatbestand zusammen mit vielen anderen wie der Anleitung zu Straftaten, der Nichtanzeige von Straftaten der Strafvereitelung als flankierende Straftaten gegen die Durchsetzung des Strafrechts zusammengefasst.⁴

Auch bei § 129a Abs. 1 StGB sind Rechtsgüter die Rechtsgüter der dort bezweckten Straftatbestände. Abs. 2 postuliert dagegen mit seinem zusätzlichen Zweckmerkmal in Form der „Bestimmtheit zu“ spezifische Rechtsgüter. Wenn er von der Bestimmung dazu spricht, die Bevölkerung einzuschüchtern, so beeinträchtigt dies nicht allgemein die öffentliche Sicherheit, sondern das speziellere Sicherheitsgefühl der Bevölkerung und damit ein spezifisches Angriffsziel des Terrorismus („terror“ bedeutet Schrecken) – hier ist die Überschrift „terroristische Vereinigungen“ angebracht. In dem Ziel einer Nötigung einer Behörde liegt ein Angriff auf die Betätigung der Staatsgewalt, in dem der Nötigung einer internationalen Organisation oder der erheblichen Beeinträchtigung der politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen einer internationalen Organisation deren Schutz und schließlich in dem Zweck der Beeinträchtigung der politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates ein Stück Staatsschutz, und zwar nicht nur ein Schutz des eigenen Staates, sondern ein solidarischer Schutz aller Staaten der Welt!

Im Jahre 2002 wurden die Strafvorschriften aufgrund der Gemeinsamen Maßnahme des Rats der Europäischen Union vom 21.12.1998 auf Vereinigungen im Ausland ausgedehnt (§ 129b StGB). Das führt zu einer überaus komplizierten Überschneidung verschiedener Anwendungsregeln⁵:

§ 129a Abs. 2 StGB erfasst – wie dargelegt – den Schutz internationaler Organisationen und aller, also auch fremder Staaten. § 129b StGB erfasst Vereinigungen im Ausland. Dabei gelten für Vereinigungen außerhalb der Europäischen Union besondere Einschränkungen zu Gunsten eines „spezifischen Inlandsbezugs“ (§ 129b Abs. 1 S. 2). Dies alles tritt in Konflikt zu dem allgemeinen Geltungsbereich des deutschen Strafrechts nach §§ 3 ff. StGB.

² BGHSt 30, 331; 41, 53 m. Anm. Krehl, JR1996, 208.

³ Gierhake, Der Zusammenhang von Freiheit, Sicherheit und Strafe im Recht, 2013, S. 183 ff.

⁴ F.-C. Schroeder, Die Straftaten gegen das Strafrecht, 1985, S. 14; jetzt Maurach/Schroeder/Maiwald, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 2, 10. Aufl. 2012, § 92 Rn. 6 f., § 95 Rn. 3. Kritisch Gierhake (Fn. 3), S. 193 ff.

⁵ Nicht im technischen Sinne. Zöller, Terrorismusstrafrecht, 2009, S. 346, weist mit Recht darauf hin, dass § 129b StGB nicht zum klassischen „Strafanwendungsrecht“ gehört, sondern eine Tatbestandsausdehnung darstellt.

Für eine Strafbarkeit brauchen die bezweckten Straftaten noch nicht begangen zu sein. Es handelt sich somit um einen Fall einer Vorverlagerung der Strafbarkeit. Ihre Legitimierung erhält diese Vorverlagerung durch die besondere Gefährlichkeit der kriminellen Vereinigungen, die ihrerseits auf fünf Gründen beruht:

- Die Organisation stellt ein schlagkräftiges Instrument *Ausdruck* für die Begehung von Straftaten dar.
- Die gegenseitige Stimulierung der Mitglieder schafft eine besondere Gefahr für die Begehung von Straftaten.
- Das Gleiche gilt für den Gruppendruck auf die Mitglieder und deren Selbstverpflichtung.
- Die für größere Personenzusammenschlüsse typische Eigendynamik ist geeignet, bei dem einzelnen Beteiligten das Gefühl persönlicher Verantwortung zurückzudrängen.⁶
- Die Vereinigungen ermöglichen die Aufteilung der kriminellen Tätigkeit und erschweren damit die Verfolgung der von ihnen begangenen Straftaten.

Diese Gesichtspunkte rechtfertigen nach h.L. die Kriminalisierung des Vorfalles.

II. Die Bandendelikte

Durch das Gesetz zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität von 1992 und nachfolgende Gesetze wurden in die Strafvorschriften des deutschen Strafgesetzbuchs zahlreiche Strafverschärfungen für die bandenmäßige Begehung eingefügt und damit zahlreiche Bandendelikte geschaffen. Diese reichen allerdings von Diebstahl und Raub über die Urkundenfälschung und die Verschaffung von falschen Ausweisen bis zum Besitz von Kinderpornographie und zur Veranstaltung von Glücksspielen. Das deutsche Strafrecht enthält zurzeit nicht weniger als 55 Bandendelikte! Damit haben die Bandendelikte des deutschen Strafrechts mit dem Thema dieser Tagung, der Radikalisierung und der Gewalt, kaum noch etwas zu tun und sind – wie Hassemer sagt – zu Delikten der modernen Massenkriminalität abgewandelt worden.⁷

Da die Bandendelikte nur Verschärfungen der allgemeinen Strafvorschriften sind, schützen sie deren Rechtsgüter. Die Legitimation dieser Vorschrift liegt auch hier in der besonderen Gefährlichkeit der auf eine gewisse Dauer angelegten allgemeinen Verbrechensverabredung, der „Bandenabrede“, die einen ständigen Anreiz zur Fortsetzung der kriminellen Tätigkeit bildet, sog. „Organisationsgefahr“.⁸ Soweit – wie bei den meisten dieser Tatbestände – die Begehung unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds verlangt wird,⁹ liegt eine zusätzliche Gefahr in der gesteigerten Ausführungsgefahr durch die gegenseitige Zusammenarbeit, sog. „Ausführungsgefahr“.¹⁰ Die Verhinderung der ersteren Gefahr ist

⁶ BGHSt 28, 147 (148 f.).

⁷ Hassemer, StV 1993, 664; zust. BGHSt 46, 321 (326).

⁸ BGHSt 46, 321 (332); 47, 214 (216). Kritisch besonders Rath, GA 2003, 823 (838 f.).

⁹ Überblick bei Flemming, Die bandenmäßige Begehung, 2014, S. 50 ff.

¹⁰ BGHSt 46, 321 (336); 50, 167.

eine bloße Verbrechensverhütung – das Strafrecht wird hier zum Sicherungsstrafrecht. Es ist einigermaßen überraschend, dass nach der Abschaffung der Rückfallschärfung als Verstoß gegen das Schuldprinzip nunmehr die bloße Anstrengung zukünftiger Taten genügen soll. Die zweite angebliche Gefahr stilisiert die bloße Begehung durch zwei Personen und damit jede Mittäterschaft zu einer besonderen Gefahr hoch.¹¹ Schon die gesetzliche Bezeichnung „Bandendiebstahl“ ist wiederum eine gesetzliche Diffamierung; es genügt ein Diebstahl unter Hilfe eines anderen.

III. Die Abgrenzung zwischen Vereinigung und Bande

Die Vereinigung und die Bande sind im Gesetz nicht definiert und bedürfen daher der Auslegung durch Wissenschaft und Rechtsprechung. Bei der Bande verlangt das Gesetz immerhin, dass sie sich zur fortgesetzten Begehung bestimmter Straftaten verbunden hat.

Die Vereinigung wird seit langem vom BGH definiert als der auf eine gewisse Dauer angelegte organisatorische Zusammenschluss von mindestens drei Personen, die bei Unterordnung des Willens des einzelnen unter den Willen der Gesamtheit gemeinsame Zwecke verfolgen und unter sich derart in Beziehung stehen, dass sie sich als einheitlicher Verband fühlen.¹² Darin stecken vier Begriffselemente: ein personelles (mindestens drei Personen), ein organisatorisches (verbindliche Regeln über die Willensbildung), ein voluntatives (Unterordnung der Mitglieder unter einen Gesamtwillen) und ein zeitliches (Anlegung auf gewisse Dauer). Dagegen gilt als Bande ein Zusammenschluss von mindestens drei Personen (bis zu der erlösenden Entscheidung des *Großen Senats* des Bundesgerichtshofs vom 22.3.2001 genügten noch zwei!), die sich mit dem Willen verbunden haben, künftig für eine gewisse Dauer mehrere selbstständige, im Einzelnen noch ungewisse Straftaten zu begehen; ein gefestigter Bandenwille und ein Tätigwerden in einem übergeordneten Bandeninteresse sind nicht erforderlich.¹³

Der Vereinigungsbegriff der deutschen Rechtsprechung wurde verschiedentlich als zu eng angegriffen, da er moderne Formen des Terrorismus mit einer streng hierarchisch strukturierten revolutionären Zelle nicht erfassen könne und in der Vergangenheit im Wesentlichen nur auf politisch motivierte kriminelle Vereinigungen angewendet worden sei.¹⁴

Auch der Rat der Europäischen Union hat in seinem Rahmenbeschluss zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität vom 24.10.2008 die „kriminelle Vereinigung“ definiert als „einen auf längere Dauer angelegten organisierten Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, die um sich unmittelbar oder mittelbar einen finanziellen oder sonstigen materiellen Vorteil zu verschaffen, in Verbindung handeln,

um Straftaten zu begehen, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung im Höchstmaß von mindestens vier Jahren oder einer schwereren Strafe bedroht sind“ (Art. 1 Nr. 1).

Der „organisierte Zusammenschluss“ wird definiert als „Zusammenschluss, der nicht zufällig zur unmittelbaren Begehung eines Verbrechens gebildet wird und der auch nicht notwendigerweise förmlich festgelegte Rollen für seine Mitglieder, eine kontinuierliche Mitgliedschaft oder eine ausgeprägte Struktur hat“ (Art. 1 Nr. 2).

Damit werden die Anforderungen an die Vereinigung hinsichtlich des organisatorischen und des voluntativen Elements herabgesetzt. Eine kontinuierliche Zusammensetzung und eine ausgeprägte Struktur sowie eine Einbindung der Mitglieder in den Gesamtwillen werden nicht verlangt. Aus diesem Grunde wurde in der deutschen Wissenschaft eine „europarechtsfreundliche“ Änderung der Definition der Vereinigung verlangt.¹⁵

Im Jahre 2009 hat der Bundesgerichtshof jedoch eine solche Änderung abgelehnt und sich mit „gewissen Modifikationen beim Willenselement“ begnügt.¹⁶ Eine Übernahme der Definition der kriminellen Vereinigung durch den Rahmenbeschluss würde zu einem unauflösbaren Widerspruch zu wesentlichen Grundgedanken des Systems der Strafbarkeit mehrerer zusammenwirkender Personen führen, auf dem das deutsche materielle Strafrecht beruhe. Die Umschreibung der kriminellen Vereinigung nach Art. 1 des Rahmenbeschlusses unterscheide sich nur noch in unwesentlichen Randbereichen von derjenigen einer Bande. Die bloße Mitgliedschaft in einer Bande sei aber im Gegensatz zu derjenigen in einer Vereinigung nach deutschem Recht nicht strafbar. Jedoch sei hinsichtlich des voluntativen Elements der Schwerpunkt weniger auf die Regeln zu legen, nach denen sich die Willensbildung vollziehe, als auf die Zielsetzung der Vereinigung und den Gemeinschaftswillen selbst. Verfolgten die Mitglieder der Organisation nicht nur kurzfristig ein gemeinsames Ziel, das über die Begehung der konkreten Straftaten hinausgehe, auf welche die Zwecke oder Tätigkeit der Gruppe gerichtet seien, und handelten sie hierbei koordiniert zusammen, so belege dies regelmäßig für sich bereits hinreichend, dass der für eine Vereinigung erforderliche übergeordnete Gemeinschaftswille bestehe und von den Mitgliedern anerkannt werde. In diesen Fällen sei das Bestehen ausdrücklicher, verbindlicher Regeln, nach denen die Entscheidung innerhalb der Gruppierung zu treffen sei, für das voluntative Element der Vereinigung nicht konstitutiv, so dass sich nähere Feststellungen dazu erübrigten.

Die Rettung des herkömmlichen Vereinigungsbegriffs durch Herabsetzung der Anforderungen an die Nachweisbarkeit eines seiner Elemente erscheint als krummer Ausweg; auf der anderen Seite ist jedoch die Resistenz der deutschen Rechtsprechung gegen die zunehmende Punitivität der Europäischen Union zu begrüßen.

¹¹ Maurach/Schroeder/Maiwald, Strafrecht, Besonderer Teil. Bd. 1, 10. Aufl. 2009, § 33 Rn. 127.

¹² BGHSt 10, 16; 28, 147; 31, 202 (204); 45, 26 (35); 46, 349 (354).

¹³ BGHSt 46, 321.

¹⁴ v. Heintschel-Heinegg, in: Hoyer/Müller/Pawlik/Wolter (Hrsg.), Festschrift für Friedrich-Christian Schroeder zum 70. Geburtstag, 2006, S. 799 (802) m.w.N.

¹⁵ v. Heintschel-Heinegg (Fn. 14), S. 802; Zöller (Fn. 5), S. 524 f.

¹⁶ BGHSt 54, 216 m. Anm. Zöller, JZ 2010, 908.

IV. Beziehungen zu Vereinigungen

Das deutsche Strafgesetzbuch sieht ferner einige Vorschriften gegen Beziehungen zu gefährlichen Vereinigungen vor. Die formal engste Beziehung zu einem der bisher behandelten Tatbestände weist § 89b StGB auf: Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat. Die Beziehung ist zwar formal eng: Aufnahme von Beziehungen zu einer terroristischen Vereinigung nach § 129a StGB. Sachlich ist sie jedoch von ungeheurer Weite: Es genügt die Aufnahme von Beziehungen in der *Absicht*, „sich in der Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gemäß § 89a Abs. 2 Nr. 1 unterweisen zu lassen“. Der Satz ist inhaltlich völlig missglückt, denn § 89a Abs. 2 S. 1 StGB regelt nicht die „Begehung“ von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (die übrigens nur staatsgefährdende Tötungen und Entführungen umfassen, § 89a Abs. 1 S. 1 StGB), sondern ausdrücklich nur deren Vorbereitung. Dieser Fehler gilt übrigens auch für die Überschrift des Paragraphen. Es handelt sich also um eine Vorbereitung zur Vorbereitung¹⁷.

Eine weitere organisationsbezogene Strafvorschrift ist § 87 StGB: das Sichbereithalten zu Sabotagehandlungen u.ä. im Auftrag einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des deutschen Strafgesetzbuchs. Die Nützlichkeit derartiger „Stillhalteagenten“ zeigt sich gerade im Augenblick in der Ukraine. Den zugehörigen Vollendungstatbestand bildet § 88 StGB: Sabotagehandlungen durch einen Rädelsführer oder Hintermann einer Gruppe.

V. Weitere Tatbestände gegen gruppenbezogene Gewalt

Mit seiner Überschrift „Bildung bewaffneter Haufen“ klang § 127 StGB reichlich antiquiert. Durch die Ersetzung des Wortes „Haufen“ durch „Gruppen“ durch das 6. Strafrechtsänderungsgesetz von 1998 und einige andere Textverbesserungen hat die Vorschrift aber eine geradezu beklemmende Aktualität erhalten; man denke auch hier nur wieder an die gegenwärtigen Ereignisse in der Ukraine. An die Stelle der Versorgung mit „Kriegsbedürfnissen“ ist zweckmäßigerweise die Versorgung mit Geld getreten.

Der deutsche Gesetzgeber hat auch „Gewalttätigkeiten einer Menschenmenge“ oder „aus einer Menschenmenge“ mit besonderer Strafe bedroht, nämlich beim schweren Hausfriedensbruch (§ 124 StGB) und beim Landfriedensbruch (§ 125 StGB). Hierin zeigt sich ein gutes Gespür für die psychologischen Gegebenheiten und die „Psychologie der Masse“.

VI. Die „Organisationsdelikte“ Schünemanns

Nur der Vollständigkeit halber seien abschließend noch die „Organisationsdelikte“ i.S.v. *Schünemann* erwähnt, die inzwischen eine gewisse Zustimmung erfahren haben. Als solche bezeichnet *Schünemann* Delikte, die nicht an einzelne Handlungen des Täters anknüpfen, sondern an ein Ensemble von betrieblichen Abläufen wie das Veranstellen in den §§ 284, 287 StGB, die Bauleitung und -ausführung nach § 319 StGB

und das Betreiben von Anlagen nach § 327 StGB¹⁸. Hierbei geht es um Fragen der Täterschaft und nicht um ein Radikalisierungspotenzial.

¹⁷ *Maurach/Schroeder/Maiwald* (Fn.4), § 84 Rn. 68.

¹⁸ *Schünemann*, in: *Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann* (Hrsg.), *Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar*, Bd. 1, 12. Aufl. 2006, § 14 Rn. 20 ff., Vor § 25 Rn. 16; Zust. *Radtke*, in: *Joecks/Miebach* (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Bd. 1, 2. Aufl. 2011, § 14 Rn. 40. Eingehend hierzu *Mozarinis*, *Dogmatik der Organisationsdelikte*, 2010.

Wie gefährlich ist die Gruppe?

Eine sozialpsychologische Perspektive kriminalitäts-bezogener Radikalisierung

Von Prof. Dr. Eva Walther, Trier

This paper is devoted to an overview of research and theories concerning psychological processes leading to crime-related radicalization. It starts with a compact overview of group processes in general and processes that contribute to crime-related radicalization in particular. Specifically, a three factor model is suggested – the three horsemen of radicalization – that reflect the motivational level (Injustice), the cognitive level (Ideology) and a social level (Ingroup) of radicalization with a special focus on the Ingroup factor. It is proposed that among other influences group polarization is one effect that may reflect the influence of an ingroup on extreme attitudes and behavior. Cognitive, motivational and structural aspects fostering group polarization are described. Finally, factors that may prevent crime-related radicalization are discussed.

I. Sozialpsychologie der Gruppe – Grundlagen

Meldungen über extremistische Gruppen beherrschen heute wie nie zuvor die Schlagzeilen. Die Süddeutsche Zeitung meldet, dass die Terrororganisation IS Anhänger von gemäßigten Rebellengruppen in Syrien gekreuzigt und in einer Audiobotschaft ein Kalifat ausgerufen haben soll, eine „vor fast hundert Jahren verschwundene islamische Regierungsform“.¹ Im Irak soll IS Massenexekutionen durchführen. Soeben schreibt die Frankfurter Rundschau online, es habe sich in der Nähe des Frankfurter Bahnhofsviertels eine Schießerei zwischen Mitgliedern der Hells Angels ereignet. Weiterhin heißt es, in Israel habe die Hamas drei Teenager ermordet. Die Liste ließe sich fortsetzen.

Gemeinsam ist all diesen Gewalttaten, dass sie von – wenn auch sehr unterschiedlich zu charakterisierenden – extremistischen Gruppen verübt wurden. Sie nähren damit die Hypothese, dass Gruppen eine eigene Dynamik entfalten und damit per se einen besonderen Nährboden für Gewalttaten darstellen. Ob diese Hypothese begründet ist, soll in dem folgenden Artikel aus sozialpsychologischer Perspektive in Ansätzen erörtert werden. In Ansätzen, weil es sich bei Extremismus um ein komplexes und vielschichtiges Phänomen handelt, welches zudem einem beständigen Wandel unterworfen ist. Damit ist es wissenschaftlich schwer zu greifen. So haben beispielsweise relativ neue Phänomene wie die „self-starter“ Zellen nur noch wenig mit dem ursprünglichen Al Qaida Netzwerk gemein.² In diesem Artikel wurde ver-

sucht diejenigen Aspekte herauszufiltern und zusammenzufassen, die einen gewissen Allgemeinheitsgrad aufweisen.

Zunächst einmal muss festgehalten werden, dass gewalttätige Gruppen eine deutlich höhere Chance haben, in den Nachrichtenorganen Erwähnung zu finden als harmlose Gruppen. Auf die Meldung „Palästinensische Jugendliche picknicken friedlich am Strand von Gaza“ wartet die Leserschaft meist vergeblich. Die Psychologie spricht von der Anwendung der Verfügbarkeitsheuristik,³ wenn einseitige Berichterstattung mit dem Fokus auf Gräu- und Gewalttaten zu einem verzerrten Bild – beispielsweise über Gruppen – führt. Betrachtet man typische und zahlenmäßig stark vertretene Gruppen wie etwa Familien oder Arbeitsgruppen, wird schnell deutlich, dass Gruppen nicht zwangsläufig zur Radikalisierung führen, sondern dass es einer Konfiguration von bestimmten Faktoren bedarf, bevor Gruppen radikal werden.

Eine weitere Hypothese könnte sein, dass Gewalttaten eher von psychopathologisch auffälligen, also psychologisch abnormalen Personen (siehe Breivik-Fall), begangen werden. Allerdings bestätigt die empirische Forschung diese Hypothese nicht und es muss davon ausgegangen werden, dass Terroristen und andere Extremisten – von wenigen Ausnahmen abgesehen – psychologisch normale Menschen sind.⁴ In Anbetracht der jüngeren deutschen Geschichte, dem sogenannten „Deutschen Herbst“ im September und Oktober 1977, in dem der Linksterrorismus einen vorläufigen Höhepunkt erreichte, stellt man fest, dass führende Mitglieder der RAF, Ulrike Meinhof und Gudrun Ensslin, nicht nur als sehr sympathische Personen beschrieben wurden. Sie imponierten auch Vielen wegen ihrer starken Persönlichkeiten und ihres Talents und wurden in frühen Jahren von der Studienstiftung des deutschen Volkes gefördert.⁵ Wie konnte es geschehen, dass diese Vorzeigeeintellektuellen mit ihren Gefolgsleuten für mehr als 30 Morde, zahlreiche Brandanschläge und Raubüberfälle verantwortlich waren? In diesem Zusammenhang ist der Hinweis interessant, dass die deutschen Anti-Terror-Gesetze wie der 1976 neu geschaffene Tatbestand § 129a StGB, der die Bildung, Mitgliedschaft, Unterstützung sowie Mitgliederwerbung für eine „terroristische Vereinigung“ unter Strafe stellt, eine direkte Folge des Deutschen Herbstes waren. Polemisierend wird in diesem Zusammenhang auch von „Lex RAF“ gesprochen. Besonders der letzte Aspekt des Unterstützens und Werbens verlegt die Strafbarkeit weit ins Vor- und Umfeld strafbarer Handlungen und ermöglicht eine Art Sippenhaft,⁶ dergestalt, dass allein die Assoziation mit einer kriminellen Gruppe genügt, um für deren Handlungen bestraft zu werden. Wie wir aber sehen werden, gibt es für die

¹ SZ v. 19.6.2014,

<http://www.sueddeutsche.de/politik/kaempfe-im-irak-isis-ruft-offenbar-kalifat-aus-1.2021205>.

² Christmann, Preventing Religious Radicalisation and Violent Extremism: A Systematic Review of the Research Evidence, 2010, im Internet abrufbar unter

<http://www.justice.gov.uk/downloads/publications/research-and-analysis/yjb/preventing-violent-extremism-systematic-review.pdf>.

³ Tversky/Kahneman, Cognitive Psychology 5 (1973), 207.

⁴ Christmann (Fn. 2).

⁵ Aust, Der Baader-Meinhof-Komplex, 1998.

⁶ Walther, Journal of Personality and Social Psychology 82 (2002), 919.

Mitgliedschaft in einer (gewaltassoziierten) Gruppe zahlreiche Motive.

Die Sozialpsychologie erforscht Gruppen aus zwei Perspektiven: Zum einen als Objekte von Vorurteilen, Stereotypen und Diskriminierung, beispielsweise dann, wenn Personen aufgrund ihrer Gruppenzugehörigkeit beurteilt werden. Extreme Formen hiervon sind gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit wie Rassismus, Sexismus, oder Ageismus. Diese drei Formen gruppenbezogener Diskriminierung lassen sich bei der Urteilsbildung besonders schwer vermeiden, weil die Merkmale Alter, Geschlecht und Ethnizität automatisch verarbeitet werden. So ist es beispielsweise unmöglich, die Hautfarbe einer Person zu ignorieren. Mit der Kategorisierung in eine Gruppe gehen jedoch auch stillschweigende Annahmen über Eigenschaften der Gruppe (i.e., Stereotype) einher, die dann dem Individuum automatisch durch seine bloße Gruppenzugehörigkeit zugeschrieben werden, obwohl der Einzelne solche Eigenschaften keineswegs besitzen muss. Außerdem sind viele Stereotypen nicht valide.⁷

Um aber diese automatischen (Fehl-)Urteile auf der Basis von Stereotypen zu korrigieren muss kognitive Energie aufgebracht werden,⁸ die häufig aus Motivations- oder Kapazitätsgründen nicht zur Verfügung steht, ein Grund warum Stereotypen so persistent sind. Stereotype spielen aber auch eine funktionale Rolle, wenn es darum geht im Rahmen einer Ideologie Fremdgruppen abzuwerten. Dabei wird die Ähnlichkeit von Mitgliedern anderer Gruppen überschätzt (z.B. die der Ausländer, die der Christen). Dieser Effekt heißt Fremdgruppenhomogenität.⁹ Eine mögliche Ursache für Fremdgruppenhomogenität ist die größere Erfahrung und damit die verbesserte Differenzierungsfähigkeit zwischen den Mitgliedern der eigenen Gruppe im Vergleich zu denen der Fremdgruppe.¹⁰ Wenig Kontakt zu Mitgliedern der Fremdgruppe vergrößert somit den Fremdgruppenhomogenitätseffekt. Zudem spielt die Motivation, eigene Verhaltensweisen zu rechtfertigen, eine Rolle. Sind die Mitglieder einer Gruppe alle gleich, kann mit ihnen auch in gleicher Weise verfahren werden.

Zusammengefasst treten also zwei Urteilsfehler besonders häufig bei der Beurteilung von Gruppenmitgliedern auf. Erstens sind Annahmen über die Eigenschaften der Gruppenmitglieder stereotypengeleitet und verzerrt und zweitens wird von einem Exemplar der Gruppenmitglieder fehlerhaft auf Merkmale anderer Mitglieder geschlossen. Die Forschung zeigt jedoch, dass die Unterschiede innerhalb der Gruppen häufig größer sind als die zwischen den Gruppen. Stereotypisierung und Fremdgruppenhomogenität treten besonders dann auf, wenn a) die Fairnismotivation gering ausgeprägt ist¹¹, b)

der Wille oder die Fähigkeit zu intensiver (individualisierender) Informationsverarbeitung nicht gegeben ist¹² oder c) diese Urteilsverzerrungen im Dienste einer Ideologie stehen oder der Selbstaufwertung dienen.

II. Affiliation

Als Gründe, warum Personen sich bestimmten Gruppen anschließen (i.e., Affiliation), werden in der Sozialpsychologie zum einen das soziale Bedürfnis nach Zugehörigkeit (i.e., Anschlussmotiv) und zum anderen das kognitive Bedürfnis, die Welt zu verstehen und in ihr zu funktionieren, genannt.¹³ Besonders durch den sozialen Vergleich mit anderen entwickeln Menschen ihr Selbst- und ihr Weltbild.¹⁴ Die Reaktionen und Meinungen anderer werden herangezogen, weil die meisten Erfahrungen mehrdeutig sind und interpretiert werden müssen. Unsicherheit wird dabei als aversiver Zustand verstanden. Zwar unterscheiden sich Personen in ihrer Toleranz dieser Unsicherheit den Gegebenheiten der Umwelt gegenüber,¹⁵ grundsätzlich versuchen aber alle Menschen aus den Reaktionen der anderen zu verstehen, was der Fall ist und was angemessene Reaktionen auf die Umwelt sind. Gruppen mit einem simplifizierten weltanschaulichen Repertoire wie beispielsweise die Salafisten oder andere fundamentalistische Gruppen können deswegen auf sehr verunsicherte Jugendliche eine besondere Attraktion ausüben, weil sie durch ihre vereinfachten dualistischen Weltanschauungen besonders effektiv Unsicherheit reduzieren.

Als normgebende Referenz sind Gruppen zudem verhaltensleitend. Wie akzeptabel beispielweise Gewaltanwendung in intergruppalen Auseinandersetzungen ist, d.h. wie die Gruppennorm für Gewalttaten aussieht, wird zunächst aus der Reaktion der anderen Anwesenden erschlossen. Wenn unter Unsicherheit alle dasselbe tun, nämlich beispielsweise nicht eingreifen, wenn einer Gewalt ausübt, entsteht pluralistische Ignoranz, d.h. alle tun so, als wäre nichts Wichtiges geschehen und diese neu entstandene Norm beeinflusst zukünftiges Verhalten¹⁶.

Beide Motive, das Affiliationsmotiv und das Motiv die Welt zu begreifen und in ihr zu bestehen, sind vor allem in der Adoleszenz und im frühen Erwachsenenalter ausgeprägt, wenn das soziale Umfeld noch nicht gefestigt ist und wenn noch kein stabiles eigenes Weltbild existiert. Besonders das Bedürfnis nach Gemeinschaft wird von ehemaligen Mitgliedern der rechtsradikalen Szene als Beweggrund genannt, sich der Szene anzuschließen.¹⁷

Zudem ist es möglich, sich durch die Mitgliedschaft in einer prestigeträchtigen Gruppe selbst aufzuwerten oder sich in symbolischer Selbstergänzung¹⁸ Eigenschaften der Gruppe zu-

⁷ Allport, The nature of prejudice, 1979.

⁸ Devine, Journal of Personality and Social Psychology 56 (1989), 5.

⁹ Judd/Ryan/Park, Journal of Personality and Social Psychology 61 (1991), 366.

¹⁰ Lindsay/Jack/Christian, Journal of Applied Psychology 76 (1991), 587.

¹¹ Glaser/Knowles, Journal of Experimental Social Psychology 44 (2008), 164.

¹² Devine, Journal of Personality and Social Psychology 56 (1989), 5.

¹³ Festinger, A Theory of Cognitive Dissonance, 1957.

¹⁴ Festinger (Fn. 13).

¹⁵ Webster/Kruglanski, Journal of Personality and Social Psychology 67 (1994), 1049.

¹⁶ Katz/Allport, Student Attitudes, 1931.

¹⁷ Vgl. Köhler, ZIS 2014, 450 (in dieser Ausgabe).

¹⁸ Wicklung/Gollwitzer, Symbolic self-completion, 1982.

zulegen. Bei der symbolischen Selbstergänzung werden Diskrepanzen zwischen dem eigenen Ich-Ideal und dem realen Selbst durch symbolische Ersatzziele befriedigt. Typische Beispiele sind der Anzug und die Krawatte bei Studienanfängern der BWL. Weil das eigentliche Selbstziel – eine erfolgreiche Businessperson zu sein – noch nicht erreicht ist, werden symbolische Handlungen vorgenommen (i.e., der Kleidungsstil von Geschäftsleuten imitiert), die die Diskrepanz kompensieren und symbolisch ergänzen. Das oft zitierte Beispiel, dass frisch emigrierte US Bürger mehr Fastfood konsumieren als Personen, die lange im Land sind, kann als symbolische Selbstergänzung mit dem Bestreben interpretiert werden, möglichst schnell ein richtiger Amerikaner zu sein. Je distinkter Gruppenmerkmale sind (Kleidung, Abzeichen, Symbole) desto leichter fällt die symbolische Selbstergänzung. Besteht das Selbstideal darin, besonders bedeutsam zu sein,¹⁹ kann dieses Ziel durch Mitgliedschaft in einer (vermeintlich) einflussreichen Gruppe kompensiert werden. Ist das Ich-Ideal im Vergleich zum Real-Selbst besonders maskulin geprägt, sind Macho-Verbünde wie die Rockergang Hells-Angels mit besonders martialischen Clubsymbolen und Gehabe ein als geeignet erscheinender Ort der Selbstergänzung. Die Verfügbarkeit von zur symbolischen Selbstergänzung geeigneten Gruppen spielt dabei eine zentrale Rolle. Ein entsprechend aufgestellter Fußball- oder Eishockeyverein könnte vermutlich den gleichen Zweck erfüllen wie die Hells-Angels. Die Diskrepanz zwischen dem realen Selbst und dem Ideal-Selbst und die daraus resultierende symbolische Selbstergänzung kann also die Wahrscheinlichkeit eines Eintritts (Selbst-Assoziation) in eine radikale bzw. kriminelle Gruppe besonders dann erhöhen, wenn keine alternativen Gruppen zur symbolischen Selbstergänzung existieren.

Neue Gruppenmitglieder²⁰ können die Extremisierung maßgeblich vorantreiben, indem sie in einem Akt symbolischer Selbstergänzung die Merkmale der Gruppe in besonderer Weise betonen. So können Konvertiten, die innerlich noch keinen ganz gefestigten Glauben bzw. noch keine internalisierte Gruppennorm besitzen, zu den extremsten Vertretern einer Gruppe werden. Aus einer anderen theoretischen Perspektive, der sozialen Identitätstheorie²¹ lassen sich ähnliche Effekte erwarten, man würde hier von der Neigung sprechen, ein prototypisches Gruppenmitglied werden zu wollen. Prototypikalität lässt sich durch ein hohes Metakonstrast-Verhältnis²² beschreiben, d.h. maximale Ähnlichkeit zu den Ansichten der Eigengruppe und maximale Unähnlichkeit zu den Mitgliedern der Fremdgruppe. Sind demokratische Prinzipien ein zentrales Merkmal der Fremdgruppe (i.e., der Majorität;

der Gesellschaft), kann allein das Streben nach einem hohen Metakonstrast antidemokratische Tendenzen befördern. Ein hohes Metakonstrast-Verhältnis führt nicht nur zu Achtung und Akzeptanz innerhalb der Gruppe, sondern auch zu positiven Emotionen wie Stolz, die das Verhalten (i.e., die Metakonstrastbildung) verstärken. Um selbst radikale Handlungen auszuführen, müssen jedoch weitere Faktoren gegeben sein, wie die Bindung an ein radikales Ziel unter Ausblendung alternativer Ziele.²³

Aus der zweiten sozialpsychologischen Forschungsperspektive werden Gruppen als Subjekte untersucht. Im Fokus steht hier die Frage, ob und warum sich Gruppen anders verhalten als einzelne Personen. Dieser zweiten Perspektive ist auch die Intergruppenforschung zuzurechnen. Hier geht es besonders darum, wie sich Personen gegenüber der Eigen- und der Fremdgruppe verhalten. Bis in die 70er Jahre des letzten Jahrhunderts ging man davon aus, dass Verteilungskämpfe um Ressourcen maßgeblich Intergruppenkonflikte verursachen. Diese Annahme wurde aber von *Tajfel u.a.*²⁴ widerlegt. Sie fanden heraus, dass Verteilungskämpfe keine notwendige Bedingung für Intergruppenkonflikte sind. Auch allein das Bedürfnis, sich von einer Fremdgruppe zu unterscheiden, kann zu einer Diskriminierung der Fremdgruppe führen.²⁵ Werden Personen aufgrund eines arbiträren Merkmals, z.B. einer Präferenz für den Maler Klee oder Kandinsky in zwei Gruppen aufgeteilt, zeigt sich bereits diskriminierendes Verhalten in der Art, dass der eigenen Gruppe höhere Gewinne zugewiesen werden als Mitgliedern der Fremdgruppe, auch wenn sich die Gruppenmitglieder nicht kennen. Ein minimales Kriterium, allein die Aufteilung in zwei verschiedene Gruppen, scheint hinreichend dafür zu sein, dass die Fremdgruppe diskriminiert wird. Diese Tendenz der Gruppen, sich von anderen (Fremd-)Gruppen abzuheben, heißt positive Distinktheit; gleichzeitig wird die eigene Gruppe positiver bewertet als die Fremdgruppe (i.e., Eigengruppenfavorisierung). Beide Aspekte, Distinktheit und Eigengruppenfavorisierung, können zur Radikalisierung beitragen, weil sie Bestandteile einer Ideologie werden können (z.B. einer Rassenideologie).

III. Radikalisierung

Der Begriff der Radikalisierung wurde vielfach unterschiedlich definiert. In Anlehnung an *Neumann*²⁶ soll hier unter Radikalisierung ein Prozess verstanden werden, *der zu der gesellschaftlichen Norm inkonsistenten Gefühlen, Überzeugungen und Verhalten*, d.h. zu Extremismus führt. Eine ähnliche Definition wird auch vom Department of Homeland Security vorgeschlagen, das Radikalisierung als „the process of adopting an extremist belief system, including the willingness to use, support, or facilitate violence, as a method to

¹⁹ Vgl. dazu *Kruglanski/Webber*, ZIS 2014, 379 (in dieser Ausgabe).

²⁰ Z.B. Konvertiten, siehe *Martin*, Terroristisch motivierte Propaganda als Cybercrime, Zur Strafbarkeit von Internetkriminalität im Zusammenhang mit Propaganda- und Organisationsdelikten in der neueren deutschen Rechtsprechung (unveröffentlicht).

²¹ *Tajfel/Turner*, in: *Worchel/Austin* (Hrsg.), *Psychology of Intergroup Relations*, 1986, S. 7.

²² *McGarty*, *Categorization in social psychology*, 1999.

²³ Siehe *Kruglanski/Webber*, ZIS 2014, 379 (in dieser Ausgabe).

²⁴ In *Tajfel/Billig/Bundy/Flament*, *European Journal of Social Psychology* 1 (1971), 149.

²⁵ *Tajfel/Billig/Bundy/Flament*, *European Journal of Social Psychology* 1 (1971), 149.

²⁶ *Neumann*, *APUZ* 29-31/63 (2013), 3.

effect societal change“ beschreibt.²⁷ Einen weiteren Akzent setzt *Neumann*, indem er explizit herausstellt, dass Extremismus durch die Ziele oder durch die Methode definiert werden kann.

Was aber bringt normale Menschen dazu, radikal zu werden? In der Regel sind es bestimmte kontextuelle Faktoren im Zusammenspiel mit internalen Dispositionen, die aus normalen Menschen Terroristen machen. Terrorist wird man jedoch nicht über Nacht. In der Forschung herrscht überwiegend Einigkeit darüber, dass Radikalisierung ein gradueller Prozess ist, an dessen Ende für einige Wenige die extreme, kriminelle Tat steht.²⁸ Allerdings können einzelne Schlüsselerlebnisse den Prozess der Radikalisierung beschleunigen. So steht für viele weibliche Bombenattentäter der Tod eines Familienmitglieds am Anfang des Radikalisierungsprozesses.²⁹ Der graduelle Prozess der Radikalisierung wird häufig als Pyramide oder Stufenmodell³⁰ beschrieben, an dessen Spitze Wenige stehen, die sich tatsächlich strafbar machen und Gewalt ausüben. Auf der nächsten unteren Stufe befindet sich die große Gruppe Sympathisanten oder so genannter kognitiver Extremisten, die mentale, affektive und soziale Unterstützung für die höhere Gruppe liefern. Darunter befindet sich die wiederum größere Gruppe von Personen, die empfänglich für die Ideologie sind. Auf dieser untersten Ebene sind motivationale Aspekte, die den Eintritt in den Radikalisierungsprozess bewirken, von besonderer Relevanz. Durch die Stufenmetapher wird auch ausgedrückt, dass mit jeder höheren Stufe für die sich dort befindenden Personen die Anzahl der Alternativen in ideologischer und sozialer Hinsicht kleiner werden.³¹ Gibt es aber – wie auf der höchsten Stufe – nur noch eine Bezugsgruppe und nur noch einen wahren Glauben, ist es schwer, sich davon zu lösen.

Allerdings scheint es keinen gradlinigen, linearen Prozess von der unteren zur höchsten Ebene des Extremismus zu geben.³² Eine wichtige Rolle spielen dabei extreme Einstellungen. Zwar führt nicht jede extreme Einstellung zu extremem Verhalten, aber umgekehrt ist extremes Verhalten wie z.B. ein Bombenattentat, von einigen seltenen Fällen erzwungener Attentate abgesehen, ohne extreme Einstellungen schwer vorstellbar. Zudem zeigt die Forschung, dass der sonst eher lose Zusammenhang zwischen Einstellung und Verhalten mit der Extremität ansteigt.³³ Je extremer die Einstellung, desto eher wirkt sie sich auf das Verhalten aus. Das liegt daran, dass extreme Einstellungen kognitiv besonders zugänglich sind, also

leicht und schnell in den Sinn kommen.³⁴ Je höher die Zugänglichkeit einer Einstellung aber ist, desto eher beeinflusst sie insbesondere auch spontanes Verhalten.³⁵ Die einschlägige Literatur zusammenfassend lassen sich drei Gruppen von Faktoren unterscheiden, die zur Radikalisierung beitragen:

Die drei „Is“ – Determinanten der Radikalisierung:

- Auf der motivationalen Ebene die Wahrnehmung von relativer Deprivation, Bedrohung, Ungerechtigkeit, oder sozio-ökonomischer Exklusion (Injustice).
- Auf der kognitiven Ebene ein Glaubenssystem (i.e., Ideologie), das den Gebrauch von Gewalt für politische und religiöse Ziele rechtfertigt und legitimiert (Ideology)
- Auf der sozialen Ebene eine gedachte oder tatsächlich vorhandene Bezugsgruppe (Ingroup).

IV. Die Motivationale Ebene

Warum verwenden Personen extreme Mittel oder verfolgen sie norminkonsistente Ziele? Als Gründe hierfür nennen die einschlägigen Erklärungsansätze das Gefühl von Ungerechtigkeit, das Gefühl von Ohnmacht, das Bedürfnis bedeutsam zu sein³⁶ oder relative Deprivation³⁷, um nur einige zu nennen. Der gemeinsame Nenner all dieser Ansätze ist Dissonanz,³⁸ also der Widerspruch zwischen einer Kognition (z.B. einer Gerechtigkeitsnorm, einem Selbstbild, einem Anspruch auf ein Gebiet oder eine bestimmte Behandlung in der Gesellschaft etc.) und der Realität. Die Tatsache, dass die meisten Extremisten männlich und unter 30 Jahren sind, könnte damit zusammenhängen, dass Gefühle der Dissonanz bei Männern deswegen eher als bei Frauen auftreten, weil der Anspruch auf einen bestimmten Platz in der Gesellschaft bei ihnen eher ausgeprägt ist als bei Frauen und weil in dieser Altersgruppe noch nach Erklärungsmodellen für die Dissonanz gesucht wird, die die Empfänglichkeit für Ideologien erhöhen.

Die Dissonanztheorie beschreibt diesen Widerspruch zwischen innerem Anspruch und äußerer Realität als negativen Spannungszustand, der die Triebfeder bildet, etwas zu ändern. Mögliche Änderungen liegen entweder in der Kognition (man macht sich beispielsweise klar, dass die Gebietsansprüche verjährt sind) oder in der Realität (es wird z.B. versucht die Besatzer zu bekämpfen). Dabei wird auch deutlich, dass extremistisches Verhalten durchaus als angemessene Reaktion betrachtet werden kann. Aller Wahrscheinlichkeit nach sind unter den Flüchtlingskindern, die in Syrien in einem der zahlreichen Flüchtlingslager ihr elendes Dasein fristen (wenn sie ein solches überhaupt erreichen), genauso viele talentierte zukünftige Herzchirurgen, Köchinnen, Opernsängerinnen und Yogalehrer wie in einer deutschen Grundschulklasse.³⁹ Je-

²⁷ DHS, cited in *Bjelopera*, American Jihadist Terrorism, 2013, S. 11.

²⁸ *Horgan*, The psychology of terrorism, 2005; *Sibler/Bhatt*, Radicalization in the West: the homegrown threat, 2007.

²⁹ *Al-Lami*, Studies of Radicalisation: State of the Field Report, 2009.

³⁰ *Moghaddam*, American Psychologist 60 (2005), 161.

³¹ *Moghaddam*, American Psychologist 60 (2005), 161.

³² *Bartlett/Birdwell/King*, The edge of violence: a radical approach to extremism, 2010.

³³ *Krosnick/Boninger/Chuang/Berent/Carnot*, Journal of Personality and Social Psychology 65 (1993), 1132.

³⁴ *Bizer/Krosnick*, Journal of Personality and Social Psychology 81 (2001), 566.

³⁵ *Fazio*, Social Cognition 25 (2007), 603.

³⁶ Siehe *Kruglanski/Webber*, ZIS 2014, 379 (in dieser Ausgabe).

³⁷ *Walker/Pettygrew*, British Journal of Social Psychology 23 (1984), 301.

³⁸ *Festinger* (Fn. 13).

³⁹ Vgl. *Erpenbeck*, Sich ganz weit verirren, 2014.

doch sind die Chancen für diese Kinder, einen solchen Beruf tatsächlich jemals ergreifen zu können, deutlich geringer. Wie sollen diese Unterscheide in den Lebenschancen legitimiert werden? Studien zeigen zudem, dass es weniger Gewalt in Staaten gibt, in denen die Differenz zwischen dem höchsten und dem geringsten Einkommen eher gering ist. Relative Deprivation und die hieraus resultierenden negativen Dissonanzgefühle erhöhen also die Wahrscheinlichkeit von Extremisierung.

Ein häufig genannter Auslöser für die Hinwendung zum fundamentalistischen Islam sind zudem Gefühle der Demütigung in der arabischen Bevölkerung.⁴⁰ Demütigungsgefühle sind eine besonders schmerzhafteste Version von Dissonanz, da der Mensch grundsätzlich nach einem positiven Selbstwert strebt. Demütigung scheint ein wichtiger Faktor in der Motivationsstruktur junger palästinensischer Bombenattentäter zu sein.⁴¹ Da Gefühle von Scham und Demütigung in einem Zusammenhang mit Gewalt zu stehen scheinen, werden diese negativen Affekte von religiösen Gruppen gezielt induziert, beispielsweise indem besonders unerreichbare (z.B. moralische, religiöse) Ideale postuliert werden oder die intragruppalen Praktiken selbst Demütigungen enthalten.⁴² Demütigung und Scham sind auch deshalb relevant, weil viele fundamentalistische Bewegungen nicht nur die Auslöschung des Bösen proklamieren, sondern damit auch eine Reinigung (i.e. Erlösung von Scham) verbinden.⁴³ Fundamentalistische Gruppen erzeugen also gezielt die Emotionen, deren Wege zur Bewältigung sie dann exklusiv offerieren können. Interessant ist in diesem Kontext auch der für religiös motivierten Terrorismus oft beschriebene Zusammenhang „von Heiligung und Läuterung mit Gewalt und Tod“.⁴⁴

Neben motivationalen Faktoren ist aber auch entscheidend, in welchem Kontext Frustration erlebt wird. Nach der Theorie der aggressiven Hinweisreize führt Frustration zunächst zu einem negativen affektiven Zustand (Ärger) und zu einer inneren Bereitschaft, aggressives Verhalten zu zeigen. Die Anwesenheit aggressiver Hinweisreize, also von Waffen, die durch Erfahrung mit Aggressionen assoziiert werden, kann dann aggressives Verhalten auslösen. Gemäß der Theorie aggressiver Hinweisreize lösen Waffen quasi automatisch ablaufende Verhaltensprogramme aus. Die Anwesenheit von Waffen und ähnlichen mit Aggression assoziierten Hinweisreizen birgt also ein erhebliches Risiko. Interessant ist in diesem Zusammenhang die Überlieferung,⁴⁵ dass es der V-Mann Peter Urbach war, der die sich gründende RAF als erstes mit Waffen versorgte. Ausgehend von der Tatsache, dass mit dem Erwerb von Waffen oft auch die Grenze der Legalität überschritten und damit die Grenze zwischen Eigen-

und Fremdgruppe (z.B. der Gesellschaft) akzentuiert wird, kann die Anwesenheit von Waffen als Überschreiten des Rubikons verstanden werden, die eine grundlegende Verschiebung in Richtung Radikalisierung innerhalb einer Gruppe bedeuten kann.

V. Die ideologische Ebene

Während motivationale Aspekte insbesondere in den Anfangsstadien der Radikalisierung eine Rolle spielen, kommen durch eine entsprechende Ideologie Erklärungen und Schuldzuweisungen für den dissonanten Zustand zum Tragen, die Personen bewegen, bei der Gruppe zu bleiben. Zahlreiche Studien zeigen, dass radikale Verhaltensweisen dann auftreten, wenn sie legitimiert erscheinen.⁴⁶ Die Aufgabe einer Ideologie ist es, diese Legitimation zu schaffen, zum einen die Inhalte und zum anderen die Mittel betreffend. Die RAF betrachtete die BRD als Nazi-Nachfolgestaat mit einer autoritären, auf die Ausbeutung der Schwachen gerichteten Gesellschaftsform. Der Schuss auf den Pazifisten und eher unpolitischen Studenten Benno Ohnesorg und generell das gewaltsame Vorgehen der Polizei im Zuge der Studentenunruhen führte bei den späteren RAF Mitgliedern zu einer subjektiv erlebten Bedrohungssituation,⁴⁷ die Gewaltreaktionen quasi als Notwehr rechtfertigte.

Wenn Salafisten gar sämtliche westliche Staaten als feindselige Aggressoren darstellen, ist damit eine Rechtfertigung zur Gewaltanwendung gegen diese Staaten konstruiert.⁴⁸ Das mangelnde Vertrauen in den Rechtsstaat kann dabei als zentrales Moment betrachtet werden. Wird der Staat als Rechtsinstanz aus religiösen⁴⁹ oder ideologischen Gründen nicht akzeptiert, können gesetzliche Regelungen keine Wirkung entfalten. Diese Lücke im Regel- und Ordnungssystem muss dann bzw. kann dann anderweitig durch eine Ideologie geschlossen werden. Zudem löst mangelndes Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit Ohnmachtsgefühle aus, die instrumentell genutzt werden können, um gezielt Gewalt zu schüren oder um das eigene System als schlagkräftiger darzustellen. Folglich muss der Rechtsstaat aus Gründen der Gewalt- und Extremismusprävention ein großes Interesse daran haben, das Vertrauen aller seiner Bürger zu genießen oder wieder herzustellen.

Fehlt die gemeinsame (Grund-)Wertebasis mit der Majorität, scheiden zudem alternative politische Einflussmöglichkeiten (z.B. Engagement in NGOs, Parteien o.ä.) aus, da Minoritäten nur dann veränderungswirksam sind, wenn – bei allen sonstigen Unterschieden – ein gemeinsamer Wertekonsens mit der Majorität gegeben ist.⁵⁰ Zwar müssen Minderheiten ihren alternativen Standpunkt konsistent vertreten, um Einfluss auf die Majorität auszuüben, Studien zum Minder-

⁴⁰ Davis, *Martyrs: Innocence, Vengeance and Despair in the Middle East*, 2004.

⁴¹ Victoroff, *Journal of Conflict Resolution* 49 (2005), 3 (29).

⁴² Pattison, *Shame: Theory, Therapy, Theology*, 2000.

⁴³ Jones, *Wie wird aus Religion Gewalt?*, Eine psychoanalytische Untersuchung des religiösen Terrorismus, *Psyche* (2009) 9-10/63.

⁴⁴ Jones (Fn. 42).

⁴⁵ Aust (Fn. 5).

⁴⁶ Thomas/McGarty/Louis, *European Journal of Social Psychology* 44 (2014), 15.

⁴⁷ Aust (Fn. 5).

⁴⁸ Siehe *Abou Taam*, ZIS 2014, 442 (in dieser Ausgabe).

⁴⁹ Siehe *Abou Taam*, ZIS 2014, 442 (in dieser Ausgabe).

⁵⁰ Moscovici/Lage, *European Journal of Social Psychology* 6 (1976), 149.

heiteneinfluss zeigen aber, dass zu viel Rigidität schadet.⁵¹ Rigide, demokratiefeindliche Gruppen haben es deshalb schwer, auf legalem Weg der Persuasion Sympathisanten zu werben, ganz unabhängig davon, wie gut ihre Argumente sind.

Neben der Legitimation von Gewalt spielen Ideologien eine entscheidende Rolle, um das häufig als sehr aversiv erlebte Gefühl der Unsicherheit zu reduzieren.⁵² Angesichts einer immer komplexer erscheinenden Welt ist die Übernahme einer Ideologie und/oder Religion eine von zahlreichen Strategien zur Unsicherheitsregulation. Jedoch gibt es – wie bereits angedeutet – große inter-individuelle Unterschiede in dem Ausmaß, in dem Unsicherheit als aversiv erlebt wird.⁵³ In der soziologischen aber auch neuerdings wieder in der sozialpsychologischen Literatur wird zudem die autoritäre Persönlichkeit als ein Risikofaktor besonders für Rechts-Extremismus betrachtet.⁵⁴ Die Theorie der autoritären Persönlichkeit wurde von *Adorno* und anderen entwickelt, um gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (vor allem Antisemitismus) zu erklären. Die Kernaspekte der autoritären Persönlichkeit sind nach *Adorno* (1950) Submissivität, Destruktion und Zynismus. Danach entwickelt sich die autoritäre Persönlichkeit in einem familiären sozialen Klima übertriebener Ordentlichkeit und Autoritätsgläubigkeit. Über die Erklärungskraft der Theorie der autoritären Persönlichkeit herrscht Dissens. Zumindest stammten die beiden NSU Mitglieder Böhnhardt und Mundlos aus einem eher liberalen Milieu.

VI. Die Ebene der Gruppendynamik

Während der Einfluss individueller Dispositionen in der Forschung umstritten ist, herrscht hingegen Einigkeit darüber, dass Radikalisierung ein Gruppenphänomen ist.⁵⁵ Soziale Beziehungen spielen im Radikalisierungsprozess eine Schlüsselrolle. Bezugsnehmend auf das oben genannte Pyramidenmodell kann angenommen werden, dass ideologische und Gruppeneinflüsse bei jeder nächst höheren Stufe zunehmen, während alternative kognitive Konzepte (z.B. andere Weltanschauungen) und andere Gruppen (z.B. die Familie) an Einfluss verlieren. Fokussierung auf eine einzige soziale Referenzgruppe bzw. Abkehr von anderen Gruppen kann somit als Alarmsignal im Zuge eines Radikalisierungsprozesses betrachtet werden.

Für die Rechtsprechung sind soziale Einflüsse auf die Radikalisierung besonders relevant, weil diese unmittelbare Implikationen für die §§ 129 bis 129b StGB haben. Vereinigungen spielen dabei eine zentrale Rolle. Jedoch weisen Vereinigungen höchst unterschiedliche Organisationsformen, Zielsetzungen und Ideologien auf. Beispielsweise ist parteipoli-

tisch organisierter Rechtsextremismus⁵⁶ zu unterscheiden von Gruppen, die in einer rein virtuellen Beziehung zueinander stehen. Psychologisch ist auch die mentale Vorstellung einer Gruppe Gleichgesinnter oder ein rein virtueller Kontakt bereits ausreichend, um Veränderungen im Einzelnen auszulösen.⁵⁷ Da sich unter dem Gruppenlabel sehr unterschiedliche Phänomene subsumieren und es außerdem überhaupt umstritten ist, ob sich verschiedene extremistische Gruppen (z.B. Links- und Rechtsextremismus) mit einem Theoriegebäude erklären lassen, sind differenzierte Betrachtungs- und Erklärungsansätze unerlässlich. So lassen sich aus psychologischer Sicht aus den drei Grundpfeilern (den drei „Is“, siehe oben) allenfalls Risikofaktoren beschreiben, die in diesem oder jenem Kontext, mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit, zu einem Weg hin zu kriminalitätsrelevantem Extremismus beitragen. *McCauley* und *Moskalenko*⁵⁸ beispielsweise benennen zwölf verschiedene Mechanismen, die zur politischen Radikalisierung beitragen. Ein wesentlicher Kontextfaktor ist dabei die subjektive (d.h. tatsächlich vorhandene oder konstruierte) Bedrohung, mit der sich eine Gruppe konfrontiert fühlt.

VII. Existentielle Bedrohung

Tatsächlich erlebte oder subjektiv empfundene existentielle Bedrohung hat zwei Funktionen. Zum einen kann sie Teil einer Ideologie (s.o.) sein, die Gewalt als Akt der Selbstverteidigung und der Gerechtigkeitsherstellung verbrämt. Fundamentalisten erleben die Moderne als Bedrohung,⁵⁹ auf die reagiert werden muss. Viele fundamentalistische Vorstellungen tragen apokalyptische Züge und zielen mit ihrer Ideologie auf das Ende der gegenwärtigen und „die Erlösung in einer neu entstehenden Welt“ ab.⁶⁰

Zum anderen hat existentielle Bedrohung direkte Effekte auf Gruppen und das psychologische Empfinden ihrer Mitglieder und kann somit instrumentell für politische Ziele verwendet werden. Die Terror Management Theorie (TMT) von *Greenberg*, *Pyszczynski* und *Solomon*⁶¹ beschäftigt sich mit der Frage, welchen Einfluss das Bewusstsein der eigenen Vergänglichkeit auf das Erleben und Verhalten des Menschen hat. Begründet in evolutionsbiologischen Ansätzen wird in der TMT die Annahme getroffen, dass Menschen mit allen Lebensformen eine biologische Prädisposition zur Selbsterhaltung und Reproduktion teilen. Allein der Mensch, so die Annahme der TMT, sei sich jedoch aufgrund seiner einzigartigen, durch Sprache vermittelten intellektuellen Fähigkeiten bewusst, dass er eines Tages sterben wird. Diese Paarung von instinktivem Verlangen nach anhaltendem Fortbestehen mit dem gleichzeitig bestehenden Bewusstsein der Unvermeid-

⁵¹ *Nemeth/Swedlund/Kanki*, *European Journal of Social Psychology* 4 (1974), 53.

⁵² *Hogg*, in: *Zanna* (Hrsg.), *Advances in experimental social psychology*, 2007, S. 69.

⁵³ *Webster/Kruglanski*, *Journal of Personality and Social Psychology* 67 (1994), 1049.

⁵⁴ *Adorno*, *Erziehung zur Mündigkeit*, 1970; *Fuchs/Lamnek/Wiederer*, „Querschläger.“ *Jugendliche zwischen rechter Ideologie und Gewalt*, 2003.

⁵⁵ *Christmann* (Fn. 2).

⁵⁶ *Fuchs*, *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 55 (2003), 654.

⁵⁷ *Weimann*, *Studies in Conflict & Terrorism* 29 (2006), 623.

⁵⁸ *McCauley/Moskalenko*, *Terrorism and Political Violence* 20 (2008), 415.

⁵⁹ *Strozier*, *Psyche* 2009, 925.

⁶⁰ *Strozier*, *Psyche* 2009, 925 (928).

⁶¹ *Greenberg/Pyszczynski/Solomon*, in: *Baumeister* (Hrsg.), *Public self and private self*, 1986, S. 189.

barkeit des Todes, berge das Potential eines lähmenden Schreckens bzw. einer todesbezogenen, panischen Angst.

Aus der Perspektive der TMT bietet ein zweiteiliger, aus kultureller Weltansicht und positivem Selbstwert bestehender Angstpuffer („anxiety puffer“) Schutz vor dieser Angst. Die kulturelle Weltansicht wird definiert als Ansammlung von Annahmen über die Welt, die ein geordnetes, beständiges und bedeutungsvolles Bild der Realität zeichnen und die von Gruppen von Individuen geteilt werden. Diese Ansammlung umfasst Normen und Werte, durch welche der Mensch, der dementsprechend lebt, sich wertvoll fühlen und ein Versprechen buchstäblicher bzw. symbolischer Unsterblichkeit (Himmel oder Nirwana bzw. z.B. Veröffentlichungen, Kunst) erhalten kann. Je größer die subjektiv erlebte existentielle Bedrohung, desto größer ist das Bedürfnis nach einer ordnungs- und bedeutungsvermittelnden Gruppe. Studien belegen, dass Bedrohung zu einer verstärkten Verteidigung der eigenen Weltansicht führt. Experimentell induzierte Mortalitätsalienz erhöht die Auftretenswahrscheinlichkeit positiver Reaktionen denjenigen Menschen gegenüber, die die eigene kulturelle Weltansicht stützen. Hingegen treten verstärkt negative Reaktionen denjenigen gegenüber auf, die diese Weltansicht bedrohen.⁶² Dies äußert sich beispielsweise in einer strengeren Bewertung solcher Personen, die gegen moralische Gebote verstoßen, oder in einer positiveren Bewertung der Menschen, die sich den kulturellen Werten entsprechend verhalten.⁶³ Effekte wie Fremdgruppenhomogenität oder Eigengruppenfavorisierung werden durch existentielle Bedrohung amplifiziert. Die Verteidigung des kulturellen Weltbildes dient der Schaffung einer symbolischen Unsterblichkeit, denn die Kultur besteht über das Leben und Sterben des Einzelnen hinaus.⁶⁴ Besonders Gruppenpolarisierung wird unter existentieller Bedrohung verstärkt. Wahrgenommene existentielle Bedrohung wirkt dabei wie ein Brennglas, das Gruppenprozesse katalysiert.

VIII. Gruppenpolarisierung

Gruppenpolarisierung bezieht sich auf das empirisch gut belegte Phänomen, dass Einstellungen und Entscheidungen von Gruppenmitgliedern extremer sein können als die von Einzelpersonen vor der Gruppenerfahrung. Mit Gruppenerfahrung sind hier meist Gruppendiskussionen gemeint. Jedoch müssen die Entscheidungen/Einstellungen nicht notwendigerweise in die risikoreichere Richtung tendieren, wovon man sich mit Blick auf die oft verhaltenen Entscheidungen von Gremien und Parlamenten leicht überzeugen kann. Vielmehr scheinen Gruppen die vorherrschende Tendenz der einzelnen Mitglieder zu amplifizieren. Neigen diese zur Vorsicht, wird Gruppenpolarisierung zu konservativeren Entscheidungen führen (cautious shift); Neigen diese zum Risiko, wird Gruppenpolarisierung zu risikoreicheren Entscheidungen führen (risky shift)

und manchmal bleibt Gruppenpolarisierung völlig aus. Dass Gruppenpolarisierung nur unter bestimmten Bedingungen auftritt, lässt sich auch daran erkennen, dass bis in die 60er Jahre des letzten Jahrhunderts in der sozialpsychologischen Literatur davon ausgegangen wurde, dass Gruppenprozesse generell zu Kompromissen und weniger extremen Einstellungen führen.⁶⁵ Als Gründe für Gruppenpolarisierung werden meist kognitive und motivationale Gründe angeführt; zentral ist aber das Merkmal der Äquifinalität; verschiedene Prozesse können also zu Gruppenpolarisierung führen.

Rein kognitiv führt bereits die Repetition von Argumenten, wie sie in Gruppendiskussionen auftritt, zu einer Verstärkung der Argumentationstendenz.⁶⁶ Zudem werden von anderen Gruppenmitgliedern neue Argumente genannt, die die eigene Meinungstendenz verstärken. Je häufiger aber ein Argument genannt wird, desto wahrer erscheint es.⁶⁷ Dabei wird die mit der Repetition steigende Verarbeitungsflüssigkeit auf Wahrheit fehlattribuiert. Anders als der Volksmund sagt, werden somit Lügen durch die Wiederholung psychologisch immer wahrer. Auf der motivationalen Ebene vergleichen sich die Gruppenmitglieder mit anderen und versuchen besonders musterhafte Exemplare der Gruppe abzugeben, indem sie extremere Positionen vertreten. Dabei kann das oben genannte Bedürfnis nach einem hohen Metakonstrast eine bedeutende Rolle spielen.

Wie aus klassischen Konformitätsstudien hervorgeht, spielen jedoch auch strukturelle Merkmale, wie die Homogenität der Gruppenmeinung und die Kohärenz der Gruppe, eine entscheidende Rolle.⁶⁸ Ein einzelner Abweichler kann die gesamte Einhelligkeit der Gruppe unterlaufen und Polarisierungsprozesse aufhalten.⁶⁹ Demokratische Strukturen, die dazu führen, dass einzelne (z.B. Abweichler, Minderheiten) ihre Meinung äußern können und alles „ausdiskutiert“ wird, wie es beispielsweise bei den Assemblies der Occupy Bewegung gang und gebe ist, verhindern demnach Gruppenpolarisationsprozesse. Am wenigsten anfällig für Extremisierung von Gruppen durch Gruppenpolarisierung sind Konsensdemokratien oder auch Konkordanzdemokratien, wie sie in der Schweiz oder auch in Teilen Schwedens existieren, weil hier über die Mehrheitsmeinung hinaus versucht wird, für Entscheidungen eine möglichst breite Basis zu finden und Minderheiten einen besonderen Schutz genießen. Antidemokratische Gruppenstrukturen, wie sie z.B. von den Salafisten propagiert werden⁷⁰, hingegen heizen Gruppenpolarisierung an, da einzelne Gegenmeinungen kein Gewicht haben, wenn sie überhaupt geäußert werden. Die Tendenz zur Gruppenpolarisierung ist also umgekehrt proportional zum Einfluss jedes einzelnen Gruppenmitglieds. Hierarchische Strukturen und Konformi-

⁶² Greenberg u.a., *Journal of Personality and Social Psychology* 58 (1990), 308.

⁶³ Rosenblatt u.a., *Journal of Personality and Social Psychology* 57 (1989), 681.

⁶⁴ Pyszczynski/Greenberg/Solomon, *Psychological Review* 106 (1999), 835.

⁶⁵ Kogan/Wallach, *Journal of Personality and Social Psychology* 4 (1966), 165.

⁶⁶ Fiedler, *Psychological Review* 103 (1996), 193.

⁶⁷ Begg/Anas/Farinacci, *Journal of Experimental Psychology: General* 121 (1992), 446.

⁶⁸ Paicheler, *European Journal of Social Psychology* 9 (1979), 85.

⁶⁹ Walther u.a., *Applied Cognitive Psychology* 16 (2002), 793.

⁷⁰ Siehe Martin (Fn. 20).

tätsdruck begünstigen demnach Gruppenpolarisierung. Je wichtiger die Gruppe für das Individuum ist, je weniger alternative Bezugsgruppen existieren, desto höher der Konformitätsdruck.⁷¹ Eine Möglichkeit, Einstellungskonformität bei potenziell zögerlichen, zaghaften oder abtrünnigen Gruppenmitgliedern herzustellen, ist es die Person zu einem ideologiekonformen radikalen Verhalten zu bringen, z.B. zu einer Straftat. Nach der Dissonanztheorie⁷² wird die Person den Widerspruch zwischen Verhalten und Einstellung dadurch lösen, dass sie ihre Einstellung ändert, sich also der (radikalen) Gruppenmeinung anpasst.

Gruppenpolarisierung tritt zudem besonders dort auf, wo Inhalte als unumstößliche Wahrheiten (z.B. Glaubenssätze) betrachtet werden und wo die polarisierte Meinung durch Verurteilung der Fremdgruppe gerechtfertigt erscheint, es also eine paranoide Wahrnehmungstendenz⁷³ gibt. Werden Abweichler als Verräter gebrandmarkt, weil es nur die eine wahre Lehre geben kann, werden diese sich kaum äußern und diese geringere Varianz erhöht die Wahrscheinlichkeit für Gruppenpolarisierung. Einfache Kausalzusammenhänge forcieren ebenfalls Gruppenpolarisierung wie *Fernbach u.a.*⁷⁴ herausfanden. Dabei existiert eine Illusion der Gruppenmitglieder, komplexe politische Zusammenhänge tatsächlich zu verstehen (illusion of explanatory depth). Bringt man die Personen dazu, ihre politischen Ansichten darzulegen und stellen diese fest, dass ihre Argumentation doch nicht so ausgereift ist wie angenommen, reduziert dies Gruppenpolarisierung und damit Radikalisierung.⁷⁵

Gruppenpolarisierung ist im Radikalisierungsprozess besonders dann relevant, wenn die Gruppennorm, also das was in einer Gruppe als normal betrachtet wird, immer radikaler wird. Dabei spielt das „shifting baseline prinzip“⁷⁶ eine Rolle. Der Begriff des shifting-baseline Prinzips wurde von dem Fischereiwissenschaftler *Daniel Pauly* 1995 zum ersten Mal verwendet, um zu erklären, warum die Meereswissenschaften trotz extrem schwindender Arten tatenlos bleiben. 1995 schrieb dazu *Pauly*:⁷⁷ „Each generation of fisheries scientists accepts as baseline the stock situation that occurred at the beginning of their careers, and uses this to evaluate changes. When the next generation starts its career, the stocks have further declined, but it is the stocks at that time that serve as a new baseline. The result obviously is a gradual shift of the baseline, a gradual accommodation of the creeping disappearance of resource species [...]“. Das shifting-baseline Prinzip kann leicht auf soziale Systeme übertragen werden, um zu erklären wie sich eine Gruppennorm verschiebt. Dabei wird bei Eintritt in ein System (z.B. Mitgliedschaft in eine Gruppe) ein Referenzpunkt (baseline) gebildet, an dem das „normale Verhalten“ bewertet wird. Dieser Referenzpunkt kann bereits

von einem früheren Referenzpunkt (und/oder der in der Gesellschaft vorherrschenden Norm) abweichen, wird aber aus Affiliationsgründen akzeptiert oder weil die Gruppe eine Lösung für den Dissonanzkonflikt verspricht. Je weiter die Person auf der Leiter der Radikalisierung steigt, desto weiter wird die Baseline verschoben. Zu Gruppenpolarisierung trägt auch Deindividualisierung bei.⁷⁸ Als Deindividualisierung wird in der Sozialpsychologie ein in größeren Gruppen auftretender Zustand verstanden, in dem für einen Einzelnen in einer Gruppe innere Regelsysteme weniger zugänglich sind. Ausgelöst wird Deindividualisierung unter anderem dadurch, dass Einzelne von anderen und/oder sich selbst nicht als Individuum wahrgenommen werden.⁷⁹ Konformität verstärkt damit Deindividualisierung. Dabei spielt selbst wahrgenommene Anonymität eine bedeutende Rolle.⁸⁰ Zahlreiche Studien zeigen, dass die Tendenz zu Gewalt und Aggression steigt, wenn Personen glauben, nicht identifiziert werden zu können.⁸¹ Denn sie glauben, durch Diffusion der Verantwortung⁸² nicht zur Rechenschaft gezogen zu werden.

Zusammengefasst bietet die Gruppe durch ihre Ideologie kognitive Erklärungsmechanismen um die Welt zu verstehen und reduziert damit Unsicherheit. Gleichzeitig kann sie durch die Zustimmung und Zuspruch der meinungsgleichen Anderen zu Gefühlen von Sicherheit und Geborgenheit beitragen und durch die Möglichkeit zur symbolischen Selbstergänzung helfen innere Konflikte zu lösen. Betrachtet man den Faktor Injustice in all seinen Facetten als Problem, kann davon ausgegangen werden, dass die Gruppenmitgliedschaft eine mögliche Problemlösestrategie darstellt. Risikofaktoren für die kriminalitätsbezogenen Radikalisierung von Gruppen sind:

- subjektiv wahrgenommene (existentielle) Bedrohung
- die Anwesenheit von Waffen
- hierarchische Gruppenstruktur/geringer Minderheiteneinfluss innerhalb der Gruppe
- extreme Gruppenmitglieder
- dualistische Weltsicht
- Abschottung nach außen
- wahrgenommene moralische Legitimation von Gewalt

IX. Ausblick

Wie gefährlich ist die Gruppe? Wie versucht wurde darzulegen, gibt es auf diese Frage keine einfache Antwort, denn es kommt auf das Zusammenspiel verschiedener Faktoren an, ob sich Gruppen radikalisieren. Jedoch können einige Risikofaktoren, die katalysatorische Wirkung haben, identifiziert werden. Mehr empirische und vor allem experimentelle For-

⁷¹ *Asch*, in: Tagiuri/Petrullo (Hrsg.), *Person perception and interpersonal behavior*, 1958, S. 86.

⁷² *Festinger* (Fn. 13).

⁷³ *Strozier*, *Psyche* 2009, 925.

⁷⁴ *Fernbach u.a.*, *Psychological Science* 24 (2013), 939.

⁷⁵ *Fernbach u.a.*, *Psychological Science* 24 (2013), 939.

⁷⁶ *Pauly*, *Trends in Ecology and Evolution* 10 (1995), 430.

⁷⁷ *Pauly*, *Trends in Ecology and Evolution* 10 (1995), 430.

⁷⁸ *Lee*, *Journal of Communication*, 57 (2007), 385.

⁷⁹ *Festinger/Pepitone/Newcomb*, *The Journal of Abnormal and Social Psychology* 47 (1952), 382.

⁸⁰ *Diener u.a.*, *Journal of Personality and Social Psychology* 39 (1980), 449.

⁸¹ *Silke*, *The Journal of Social Psychology* 143 (2003), 493; *Zimbardo*, in: Deutsch/Hornstein (Hrsg.), *Applying Social Psychology: Implications For Research, Practice, and Training*, 1975, S. 33.

⁸² *Ziller*, *Human relations* 17 (1964), 341.

schung ist jedoch nötig, um die Wirkung dieser Faktoren zu überprüfen. Aus dem Gesagten können jedoch einige Vorschläge für Präventionsstrategien abgeleitet werden, um die Wahrscheinlichkeit kriminalitätsbezogene Radikalisierung zu vermindern.

Das Vertrauen in den Rechtsstaat kann dabei als ein zentrales Element genannt werden. Mangelndes Vertrauen in den Rechtsstaat schafft Raum für alternative Regelsysteme. Wird der Staat zudem als Aggressor wahrgenommen, liefert dies den Grund, den Staat seinerseits zu bekämpfen. Gefühle von Demütigung und Ohnmacht verstärken Gewalttendenzen. Besonders in gesellschaftlichen Zonen, in denen Dissonanzgefühle verstärkt auftreten, kann eine Vielzahl von Angeboten an Jugendliche helfen, das individuelle Bedürfnis nach symbolischer Selbstergänzung auch in kriminalitätsfernen Gruppen zu befriedigen. Da Dissonanzgefühle eine Kernsymptomatik des Jugendalters darstellen, erscheint es zudem sinnvoll, diese Altersgruppe an demokratisch legitimierte Formen des Protests heranzuführen. Zudem zeigt die Forschung,⁸³ dass gesellschaftlich engagierte Menschen zufriedener sind als solche, die passiv bleiben. Besonders negative (und somit radikalierungsverstärkende) Auswirkungen hat die Kriminalisierung demokratischer Protestformen, weil betroffene Personen das Vertrauen in den Staat verlieren und zudem noch Dissonanz aus dem Gefühl heraus entsteht, ungerecht behandelt worden zu sein, die dann wieder kanalisiert werden muss.

Das, was jedoch am Ende als radikal betrachtet wird, liegt jedoch wie häufig erwähnt im Auge des Betrachters – oder worauf ein Zitat hinweist das Ronald Reagan zugeschrieben wird: „des einen Terroristen ist des anderen Freiheitskämpfer“.⁸⁴ Dies zeigt nicht nur der Blick auf die aktuellen Vorgänge im Nahen und Mittleren Osten und in der Ukraine. Auch die deutsche Kriegsbegeisterung zu Beginn des ersten Weltkrieges kann dafür als Beispiel herhalten. Literarisch wird dieser psychologische Zustand oft auch als „Geist von 1914“ oder als „Augusterlebnis“ bezeichnet. Man muss sich fragen, was bewegte viele hunderttausend Männer dazu, derartig leichtfertig ihr Leben zu riskieren? Nimmt man die oben genannten drei Kernfaktoren (die drei „Is“) der Radikalisierung wieder auf, lässt sich zeigen, dass alle drei 1914 gegeben waren und zu einer Art Massenphänomen wurden.

Auf der motivationalen Ebene wurde eine Bedrohungssituation konstruiert, in der ein Kampf gegen die „Feinde ringsum“ unausweichlich erschien. Zudem wurde die Auffassung vertreten, der Krieg sei dem Deutschen Reich aufgezungen worden. Auf der ideologischen Seite gab es das deutsche Weltmachtstreben und den so genannten Hurrapatriotismus, mit denen man das Recht auf einen „Platz an der Sonne“ zu rechtfertigen suchte. Auf der intergruppalen Ebene gab es eine alle Klassengegensätze überwindende Kriegsbegeisterung als Momentum, das alle Deutschen einigte. Interessant sind in diesem Zusammenhang neuere historische Er-

kenntnisse dieser Epoche, die Angst und Unsicherheit als Ausgangsbasis für die so häufig zitierte Kriegsbegeisterung ausmachen.⁸⁵

Erwähnenswert ist auch die Tatsache, dass selbst führende Intellektuelle wie *Thomas Mann* den Krieg frenetisch bejubelten.⁸⁶ Mehr noch – liest man den gerade 100 Jahre gewordenen Essay *Manns* „Gedanken im Kriege“, erscheint es unfassbar, zu welcher sprachlicher Aufrüstung der große Dichter bei dem Versuch gelangt, die Gewalt und den Schrecken des Krieges zu legitimieren. Dabei zieht er couragiert Parallelen zwischen Kunst und Krieg. In beiden findet er „Hingebung bis aufs Äußerste, Blutzugschaft, voller Einsatz aller Grundkräfte des Leibes und der Seele, ohne welchen es lächerlich scheint, irgend etwas zu unternehmen“.⁸⁷ Dass ein Dichter wie *Mann*, der als Sinnbild des zivilisierten und wohl-temperierten Gemüts bei kristallscharfem Verstand gilt und galt, eine Affinität zum gewalttätigen Extremismus in Form des Krieges entwickeln konnte, sollte uns allen eine Warnung sein.

⁸³ *Donovan/Halpern*, Life Satisfaction: the state of knowledge and implications for government, 2002.

⁸⁴ Siehe *Kruglanski/Webber*, ZIS 2014, 379 (in dieser Ausgabe).

⁸⁵ *Stöcker*, Augusterlebnis 1914 in Darmstadt – Legende und Wirklichkeit, 1994.

⁸⁶ *Mann*, in: Hermann/Kurzke (Hrsg.), *Thomas Mann, Essays*, Bd. 2, Politik, 1977, Gedanken im Kriege (S. 25).

⁸⁷ *Mann* (Fn. 86), S. 25.

Strafrechtliche Verfolgung von Terrorismus und politischem Extremismus unter dem Einfluss des Rechts der Europäischen Union*

Von Prof. Dr. Mark A. Zöller, Trier

This paper aims at outlining the complicated relationship between Criminal Law and phenomena like terrorism or political extremism. It describes the current strategy of the German legislator focussing on a temporal „forward shifting“ of criminal behavior and its constitutional boundaries. Typical examples of this strategy are the offences of forming criminal or terrorist organisations. The common definition of „organisations“ used by the German criminal courts is heavily influenced by the much broader formulation of the EU Framework Decisions on Combating Terrorism (2002) and Organised Crime (2008). Accordingly, the principle of loyalty laid down in Article 4 (3) TEU forces the German courts to an interpretation of the national Criminal Law in line with Union Law which makes it impossible to differentiate between different forms of committing crimes by two or more people. With regard to the rule of law this leads to the question of how criminalizing early stages of terrorist or extremist behavior can be properly legitimized.

I. Das NSU-Verfahren

In Saal 101 des Oberlandesgerichts München findet seit mehr als einem Jahr und mittlerweile weit mehr als 100 Verhandlungstagen ein gelegentlich bizarr anmutendes Schauspiel statt. Anlass ist der sog. „NSU-Prozess“, in dem sich Beate Zschäpe und vier weitere Mitangeklagte¹ u.a. wegen mehrfachen Mordes und versuchten Mordes, schwerer Brandstiftung, Herbeiführung eines Sprengstoffexplosion und Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung verantworten müssen. Das Verfahren gilt als einer der wichtigsten Prozesse in der jüngeren Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. Konkret geht es um die Taten einer mutmaßlich dreiköpfigen rechtsextremen Gruppierung, die neben weiteren schweren, überwiegend der Beschaffungskriminalität zuzurechnenden Straftaten unter dem selbstgegebenen Namen „Nationalsozialistischer Untergrund“² in den Jahren 2000 bis 2007 insgesamt zehn Menschen, vorwiegend mit türkischem und griechischem Migrationshintergrund, getötet haben soll.

Das Problem ist nur: zwei der drei mutmaßlichen Mitglieder des NSU sind tot. Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos

haben, möglicherweise um ihrer Festnahme durch die Polizei nach einem Banküberfall in Eisenach zuvorzukommen, im November 2011 Selbstmord begangen. Und die Dritte im Bunde, die als „Nazibraut“ medial bekannt gewordene Beate Zschäpe, deren konkrete Tatbeteiligung und Beziehung zu Böhnhardt und Mundlos entgegen allen Beteuerungen der Bundesanwaltschaft nach wie vor unklar erscheint, hat sich bislang zur Sache nicht eingelassen. Nun hat der 6. Strafsenat des Oberlandesgerichts München die undankbare Aufgabe, Geschehnisse aufzuklären, über die unmittelbar nur drei, über viele Jahre im Untergrund lebende Personen informiert waren, von denen aber zwei nichts mehr sagen können und eine nichts sagen will. Das nennen Juristen einen Indizienprozess. Und zu glauben, mit einem Indizienprozess die Wahrheit finden zu können, wäre naiv. Das Verfahren dürfte daher für alle Beteiligten, von der Hauptbeschuldigten bis hin zu den zahlreichen Nebenklägern, mit Enttäuschungen enden.

II. Fehlvorstellungen im Verhältnis von Terrorismus und politischem Extremismus zum Strafrecht

Das NSU-Verfahren, zu dem es noch Vieles zu sagen gäbe,³ ist aber auch – und darauf möchte ich mich beschränken – ein Paradebeispiel für die Fehlvorstellungen, die im Hinblick auf das Verhältnis des Strafrechts zu Phänomenen wie Terrorismus und politischem Extremismus kursieren. Schlagzeilen wie „Rechtsterrorismus vor Gericht“, „rechtsextremes Terrornetzwerk“, „rechter Terror“ oder „Neonazi-Terror“ prägen nach wie vor die Medienlandschaft. Das klingt zwar aufregend und steigert ohne Zweifel auch die entsprechenden Absatz- und – im Zeitalter der Online-Medien noch wichtiger – Klickzahlen, hat aber mit der geltenden Rechtslage nur wenig zu tun.

Aus juristischer Sicht sollte man sich zunächst einmal eines klarmachen: Man wird in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestraft, weil man ein Terrorist ist. Das ist selbst vielen Juristen nicht bewusst. Der Grund hierfür liegt darin, dass es gar keinen eigenständigen Straftatbestand „Terrorismus“ gibt.⁴ Also kann man nicht allein deshalb strafrechtlich verfolgt werden, weil man sich selbst als Terrorist versteht oder durch andere, etwa die Strafverfolgungsbehörden, als solcher wahrgenommen wird. Auch eine gesetzliche Terrorismusdefinition kennt das deutsche Recht im Gegensatz zu anderen Staaten nicht. Dies scheint auch verzichtbar zu sein,

* Mit Fußnoten versehene und leicht erweiterte Fassung des Einführungsvortrages, den der Verf. am 9.5.2014 im Rahmen der Tagung „Die Psychologie kriminalitätsbezogener Radikalisierung“ gehalten hat. Der Vortragsstil wurde überwiegend beibehalten.

¹ Ralf Wohlleben, Carsten S., Holger G. und André E.

² Versuche einer literarischen Aufbereitung und Nachzeichnung der Geschehnisse um den Nationalsozialistischen Untergrund finden sich bei Baumgärtner/Böttcher, Das Zwickauer Terror-Trio, 2012; Fuchs/Goetz, Die Zelle, Rechter Terror in Deutschland, 2012; Gensing, Terror von rechts, 2012; Aust/Laabs, Heimatschutz, Der Staat und die Mordserie des NSU, 2014; vgl. auch die Beiträge in: Förster (Hrsg.), Geheimsache NSU, 2014.

³ Diskutiert wird neben dem Bedürfnis nach einer Neustrukturierung der Sicherheitsbehörden insbesondere die Frage, wie mit dem Öffentlichkeitsgrundsatz (vgl. § 169 GVG) bei Verfahren mit großem Medieninteresse umzugehen ist; siehe insoweit etwa Gusy, ZRP 2012, 230; Pfahl-Traugher, Kriminalistik 2013, 17; Schumann, DRiZ 2013, 254; v. Dömming/Pichl, FoR 2014, 5; Hegmann, DRiZ 2014, 202; Schuster, ZRP 2014, 101.

⁴ Zöller, Terrorismusstrafrecht, Ein Handbuch, 2009, S. 2; ders., GA 2010, 607 (611); ders., StV 2012, 364.

weil weder im deutschen Strafgesetzbuch noch im sog. Nebenstrafrecht Tatbestandsmerkmale vorgesehen sind, die sprachlich auf den Begriff des Terrorismus bezogen sind. Und schließlich existieren bei uns auch keine Sonderstrafrahmen für Terroristen. Es ist also nicht so, dass beispielsweise ein Terrorist, der ein Tötungsdelikt begeht, dafür zwingend höher bestraft wird als ein gewöhnlicher Straftäter.

Das ist meines Erachtens vom Grundsatz her richtig. Was den gewalttätigen Terroristen oder Extremisten von sonstigen Mördern, Körperverletzern, Geiselnehmern oder Sachbeschädigern unterscheidet, ist seine besondere Motivation.⁵ Rich- tigerweise sollte man daher von terroristisch oder extremistisch motivierten Straftätern sprechen. Speziell terroristisch motivierte Straftäter verfolgen im Hinblick auf diese besondere Motivation zwei Ziele – ein unmittelbares oder Zwischenziel und ein mittelbares bzw. Endziel.⁶ Das Zwischenziel besteht in der Verbreitung von Angst und Schrecken. Terrorismus ist – jedenfalls nach deutschem Rechtsverständnis – keine Straftat, sondern zuallererst eine Kommunikationsstrategie. Zu diesem Mittel greift derjenige, dem die tatsächlichen, meist militärischen Mittel fehlen, um seinen Gegner im offenen Kampf oder in einer offenen politischen Auseinandersetzung zu besiegen. Auf diese Weise will der Terrorist in einem zweiten Schritt seinem Endziel näherkommen, nämlich der Verwirklichung eines Gesellschaftszustandes nach seinen eigenen politischen, religiösen oder sonstigen ideologischen Zielvorstellungen.

Nehmen wir das aktuelle Beispiel eines islamistischen Attentäters, der einen Sprengsatz vor einem Wahllokal in Afghanistan zündet. Selbstverständlich will er möglichst viele Menschen töten oder zumindest verletzen und hohe Sachwerte zerstören. Aber dies geschieht weder zum Selbstzweck noch aus egoistischen Motiven, die allein in seiner Persönlichkeit verwurzelt sind. Dem Islamisten geht es um ein bestimmtes Endziel, um die Rückkehr der afghanischen Bevölkerung zum rechten Glauben durch Wiedereinführung des Kalifats und die Vertreibung westlicher Truppen von dessen Territorium. Um dieses Endziel zu erreichen, verbreitet er Angst und Schrecken unter der afghanischen Bevölkerung und den Angehörigen der militärischen Schutztruppen. Er sendet mit seiner nahezu willkürlichen Auswahl des Anschlagsortes die Botschaft, dass er oder die Organisation, der er angehört, zu jeder Zeit, an jedem Ort und gegenüber jedermann zuschlagen kann. Und all dies so lange, bis seine Feinde vernichtet

und/oder die verfolgten ideologischen Ziele Wirklichkeit geworden sind. Die zentrale Botschaft des modernen Terrorismus lautet also „Du bist nicht sicher, der Staat vermag dich nicht zu schützen!“. Auf diese Weise sollen die bestehenden Machtstrukturen untergraben werden. Terroristen hoffen, dass die staatlichen Ordnungskräfte durch ihre Nadelstichtaktik langfristig ihren Rückhalt in der Bevölkerung verlieren, wenn sich dort die Überzeugung festsetzt, dass der Staat seine Bürger nicht wirksam zu schützen vermag.⁷

Um seine Gewaltbotschaft über die unmittelbaren Augenzeugen und Opfer hinaus wirksam verbreiten zu können, ist der Terrorist auf die Aufmerksamkeit seines Publikums angewiesen. Für ihn ist es lebensnotwendig, dass über seine Anschläge, Taten, Botschaften und Ziele gesprochen, berichtet und debattiert wird. Insofern sind vor allem die modernen Massenmedien sein Lebenselixier. So paradox es auch klingen mag: Terroristen und auch Extremisten bekämpft man am besten, indem man ihnen die angestrebte, besondere Aufmerksamkeit verweigert, sie ignoriert, indem man also keine Sondersendungen im Fernsehen zeigt, keinen Liveticker im Internet einrichtet und ihnen rechtlich auch keinen Sonderstatus zuweist. Das klingt im Zeitalter moderner Massenmedien und mit Blick auf die uns allen angeborene Sensationsgier natürlich utopisch. Was aber passiert, wenn man diese Warnung missachtet, haben wir in der Bundesrepublik Deutschland in den 1970er und 1980er Jahren im Zusammenhang mit der linksextremistischen Roten Armee Fraktion (RAF) gesehen, deren Angehörige und Sympathisanten sich teilweise bis heute als politisch Verfolgte bzw. Gefangene inszenieren.

III. Vermischung von Recht und Emotion

In den Kategorien des deutschen Rechts sind also auch Terroristen und Extremisten zunächst einmal Straftäter wie alle anderen auch. Ihre besondere Motivation ist regelmäßig kein Bestandteil des gesetzlich umschriebenen Tatbestandes. Daran ist unbedingt festzuhalten. Der Rechtsstaat bewährt sich gerade dadurch, dass er derart motivierte Täter im Vergleich zum gewöhnlichen Verbrecher kein bisschen schlechter aber auch kein bisschen besser behandelt. Würde man ein Sonderrecht für solche Personen schaffen, das so mancher gerne „Feindstrafrecht“⁸ nennt, weil es angeblich um die Feinde des Staates geht, die nicht denselben Schutz und dieselben Rechte wie alle übrigen Bürger verdienen, so würde man genau das tun, worauf terroristisch und extremistisch motivierte Straftäter abzielen. Der Ruf nach dem Gesetzgeber, der nach jedem spektakulären Anschlag unmittelbar und gebetsmühlenartig laut wird, ist also nicht nur ärgerlich, sondern in der Sache sogar kontraproduktiv. In diese Falle ist der deutsche Gesetzgeber zuletzt im Jahr 2009 getappt, als mit dem Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten (GVVG)⁹ neue, hoch problematische Straftatbestände für Verhaltensweisen im Vorfeld terroristischer und

⁵ Ausführlich dazu Zöller (Fn. 4), S. 146 f.; ders., JZ 2007, 763 (764); ders., GA 2010, 607 (611 f.); Kühne, in: Feltes u.a. (Hrsg.), Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen, Festschrift für Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag, 2006, S. 103; Weigend, in: Griesbaum u.a. (Hrsg.), Strafrecht und Justizgewährung, Festschrift für Kay Nehm zum 65. Geburtstag, 2006, S. 151 (162); Weißer, JZ 2008, 388 (390); Herzog, Terrorismus, Versuch einer Definition und Analyse internationaler Übereinkommen zu seiner Bekämpfung, 1991, S. 93 ff.; Weber, Europäische Terrorismusbekämpfung, Das Strafrecht als Integrationsdimension der Europäischen Union, 2008, S. 53 f.

⁶ Näher Zöller (Fn. 4), S. 211 f.

⁷ Zöller, GA 2010, 607 (613).

⁸ Zur der von Jakobs angestoßenen Debatte um das sog. Feindstrafrecht vgl. nur den Überblick bei Zöller (Fn. 4), S. 272 ff. m.w.N.

⁹ BGBl. I 2009, S. 2437.

extremistischer Anschläge (§§ 89a, 89b, 91 StGB) geschaffen wurden.¹⁰ Strafverfolgung setzt insbesondere, aber nicht nur im Bereich des Staatsschutzes somit zwingend voraus, Recht und Emotionen zu trennen. Natürlich ist die heimtückische Ermordung von Menschen mit Migrationshintergrund aus ausländerfeindlichen Motiven menschenverachtend und moralisch verwerflich.¹¹ Insofern ist die öffentliche Empörung über die Morde des NSU nicht nur verständlich, sondern schon mit Blick auf die Hinterbliebenen der Opfer mehr als angebracht. Aber für den Juristen spielen solche Gesichtspunkte im Regelfall erst auf der Ebene der Strafzumessung eine Rolle.¹² Schließlich spricht § 46 StGB ausdrücklich davon, dass das Gericht bei der Zumessung der konkreten Strafe die Umstände gegeneinander abwägen muss, die für und gegen den Täter sprechen. Dabei sollen insbesondere die Beweggründe und die Ziele des Täters sowie die Gesinnung,

die aus der Tat spricht, und der bei der Tat aufgewendete Wille, in Betracht kommen.

IV. Das Dilemma der Strafverfolgungsbehörden

Die Behandlung von extremistisch oder terroristisch motivierten Straftätern mit den herkömmlichen Instrumenten des Strafrechts stellt den Rechtsanwender auf den ersten Blick nicht vor besondere Probleme. Solche Personen planen, versuchen und begehen klassische Deliktstatbestände des StGB und des Nebenstrafrechts, beispielsweise Tötungsdelikte (§§ 211 ff. StGB), Körperverletzungsdelikte (§§ 223 ff. StGB), Freiheitsdelikte (§§ 239 ff. StGB) oder Verstöße gegen das Waffen- (§§ 51 ff. WaffG) bzw. Sprengstoffgesetz (§§ 40, 42 SprengstoffG). Auch das Münchener NSU-Verfahren ist vor diesem Hintergrund ungeachtet aller Aufregung über seine Hintergründe und den bisherigen Verfahrensverlauf kein Terroristen- oder Extremisten-, sondern in erster Linie ein Mordprozess.

Kompliziert wird der Rückgriff auf das Instrumentarium des Strafrechts erst dadurch, dass es verfassungsrechtlich, gesellschaftlich und rechtspolitisch als nicht tolerabel gilt, Extremisten und Terroristen mehr oder minder sehenden Auges gewähren, d.h. ihre Straftaten begehen zu lassen. Man will es aus Sicht der Sicherheitsbehörden naturgemäß gar nicht erst zu Gewalttaten kommen lassen. Vielmehr sollen potenzielle Attentäter möglichst schon im Vorfeld ihrer Taten im Wege negativer Spezialprävention, d.h. letzten Endes durch deren Inhaftierung, aus dem Verkehr gezogen werden. Aus Sicht des Strafrechts ist dieser verständliche Wunsch deshalb problematisch, weil strafrechtliche Ermittlungsverfahren erst durch „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ für eine verfolgbare Straftat (vgl. § 152 Abs. 2 StPO), d.h. einen sog. Anfangsverdacht ausgelöst werden. Ein solcher Anfangsverdacht ist nach gängiger Formel gegeben, wenn für Polizei oder Staatsanwaltschaft tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die nach kriminalistischer Erfahrung das Vorliegen einer bereits begangenen, verfolgbaren und strafbaren Handlung als möglich erscheinen lassen.¹³ Das Strafverfahren ist somit von seiner Konzeption her repressiv, vergangenheitsbezogen und auf bereits eingetretene Gefährdungen oder Verletzungen von Rechtsgütern ausgerichtet. Und strafbares Handeln oder Unterlassen setzt – jedenfalls vom Grundsatz her¹⁴ – voraus, dass die Verletzung eines schützenswerten Rechtsgutes wie Leib, Leben oder Eigentum vom Täter zumindest schon versucht worden ist. Das ist aber vor Anschlagsbeginn gerade nicht der Fall. Speziell bei der Verfolgung von Staatsschutzkriminalität (vgl. §§ 74a, 120 GVG) stehen Polizei und Staatsanwaltschaft somit häufig vor einem

¹⁰ Zur Kritik an den Neuerungen des GVVG, die im Wesentlichen auf den Vorwurf der fehlenden Bestimmtheit und Verhältnismäßigkeit der Strafvorschriften sowie auf die damit verbundene Ausweitung strafprozessualer Ermittlungsbefugnisse zielt, vgl. nur Zöller, in: Wolter (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, 132. Lfg., Stand: April 2012, § 89a Rn. 4 ff. m.w.N. auch zu den vereinzelt gebliebenen, befürwortenden Stimmen; Gierhake, Der Zusammenhang von Freiheit, Sicherheit und Strafe im Recht, 2013, S. 289 ff.; Petzsche, Strafrecht und Terrorismusbekämpfung, 2013, S. 94 ff.; nicht überzeugend demgegenüber Kubiciel, Die Wissenschaft vom Besonderen Teil des Strafrechts, 2013, der glaubt, auf rechtstheoretischer Grundlage die Legitimation speziell des § 89a StGB bejahen zu können und dessen Kritikern vorwirft, „Ziel und Grundlage der Einwände“ blieben im Dunkeln (S. 235), ohne diesen Standpunkt seinerseits näher zu begründen; auch die ersten Stellungnahmen aus der Rechtsprechung sprechen sich jedenfalls für eine stark restriktive Handhabung des § 89a StGB aus; vgl. insoweit etwa KG StV 2012, 345; jüngst hat nun auch der 3. Strafsenat des BGH mit Ur. v. 8.5.2014 (3 StR 243/13) entschieden, dass es mit Blick auf die Vorverlagerung der Strafbarkeit und die weite Fassung des objektiven Tatbestands, der auch als solche sozialneutrale Handlungen erfasst, zur Wahrung der Grundsätze des Tatstrafrechts sowie des Schuldprinzips und damit elementarer Verfassungsgrundsätze erforderlich ist, die Norm einschränkend auszulegen. Notwendig sei deshalb, dass der Täter bereits fest entschlossen ist, später eine schwere staatsgefährdende Gewalttat zu begehen; es reiche nicht aus, dass er dies lediglich für möglich hält und billigend in Kauf nimmt.

¹¹ Zu den einschlägigen Mordmerkmalen bei Tötungen politischen oder terroristischen Motiven Zöller (Fn. 4), S. 458 ff.

¹² Eine Ausnahme bildet insofern der Tatbestand des Mordes, der nach § 211 Abs. 1 StGB zwingend lebenslange Freiheitsstrafe als Sanktion vorsieht. In Mordfällen können solche Gesichtspunkte aber bei der Frage der Aussetzung des Strafrestes zu Bewährung nach § 57a StGB im Rahmen der Beurteilung der besonderen Schwere der Schuld praktische Bedeutung erlangen.

¹³ Vgl. BVerfG NStZ 1982, 430; Gercke, in: Gercke u.a. (Hrsg.), Heidelberger Kommentar Strafprozessordnung, 5. Aufl. 2012, § 152 Rn. 11; Meyer-Göfner, Strafprozessordnung, Kommentar, 57. Aufl. 2014, § 152 Rn. 4; Beulke, Strafprozessrecht, 12. Aufl. 2012, Rn. 311; Roxin/Schünemann, Strafverfahrensrecht, 27. Aufl. 2012, § 39 Rn. 15.

¹⁴ Ausnahmefälle, in denen bereits Vorbereitungshandlungen unter Strafe gestellt werden, finden sich beispielsweise in den §§ 83, 89a, 89b, 91, 98, 149 oder 234a Abs. 3 StGB.

Dilemma: Entweder ihr Zugriff auf die tatverdächtigen Personen erfolgt zu früh, also zeitlich weit vor Ausführung der geplanten Tat. Dann wird zwar regelmäßig der bevorstehende Anschlag verhindert, aber möglicherweise muss man die Beschuldigten laufen lassen, weil sie über bloße Vorbereitungshandlungen hinaus noch nichts (i.S.e. geltenden Straftatbestandes) Greifbares getan haben. Oder der Zugriff erfolgt zu spät. Dann kann man zwar die Tatbeteiligten strafrechtlich verfolgen, aber die Opfer sind bereits tot oder sonstige Rechtsgüter wie die körperliche Unversehrtheit oder das Eigentum verletzt. Häufig beginnt dann in Politik und Medien die Suche nach dem oder den (vermeintlich) „Schuldigen“ für die Nichtverhinderung des Anschlags aus den Reihen der Sicherheitskräfte.

Häufig bekommen die deutschen Strafverfolger in den einschlägigen Fallkonstellationen aus den Kreisen der Nachrichtendienste, meist über ausländische Partnerdienste aus den USA oder Großbritannien, Hinweise auf verdächtige Personen, bei denen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diese in Deutschland einen Anschlag planen. Wie diese Mechanismen in der Praxis greifen, zeigen anschaulich die Ermittlungen im Fall der sog. „Sauerland-Gruppe“: Hierbei handelte es sich um eine deutsche Zelle der im Grenzgebiet von Pakistan und Afghanistan ansässigen Islamischen Jihad-Union (IJU), der vier Männer im Alter von 23 bis 30 Jahren angehörten. Im Oktober 2006 leitete die US-amerikanische National Security Agency (NSA) Erkenntnisse über einen ungewöhnlich intensiven Mailverkehr zwischen Deutschland und Pakistan über den amerikanischen Auslandsnachrichtendienst Central Intelligence Agency (CIA) an den deutschen Bundesnachrichtendienst weiter, der wiederum das Bundesamt für Verfassungsschutz einschaltete. Zuständig wurde schließlich das Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum in Berlin. Dort wurde eine gemeinsame Arbeitsgruppe gegründet, in der deutsche Nachrichtendienstmitarbeiter und amerikanische CIA-Vertreter eng zusammenarbeiteten. Unter dem Namen „Operation Alberich“ überwachten insgesamt ca. 500 Beamte rund um die Uhr alle Verdächtigen, hörten Telefone, Wohnungen und die Innenräume von PKWs ab, bis dann im September 2007 der Zugriff erfolgte. Nur am Rande sei bemerkt, dass solche Fälle auch zeigen, wie sehr die deutschen Sicherheitsbehörden von Informationen befreundeter Partnerdienste abhängig sind. Wer sich also – an sich mit guten Gründen – darüber aufregt, dass die deutsche Bundesregierung bislang immer nur sehr zurückhaltend¹⁵ auf die seit dem Sommer 2013 schwelende sog. „NSA-Affäre“¹⁶ reagiert hat, muss sich zumindest fragen

¹⁵ Mit Ausnahme vielleicht der Ausweisung des Repräsentanten der amerikanischen Nachrichtendienste in der Berliner US-Botschaft im Juli 2014, nachdem bekannt geworden war, dass sowohl ein Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes als auch ein Mitarbeiter im Verteidigungsministerium durch den US-Geheimdienst zu Spionagezwecken angeworben worden waren.

¹⁶ Unter diesen facettenreichen Gesamtkomplex fallen die vor allem durch den Informanten Edward Snowden veranlassten Enthüllungen über das systematische Ausspionieren deutscher Bürger bis hin zu Bundestagsabgeordneten und der Bundes-

lassen, was denn die Alternative sein soll. Schließlich hat die Bundesrepublik Deutschland in den vergangenen Jahren von der umfassenden Überwachung von Freund und Feind durch die NSA immer wieder profitiert. So hart es ist das zuzugeben: Es dürfte eine ganze Reihe von Anschlägen in Deutschland alleine dadurch verhindert worden sein, dass von Seiten der US-amerikanischen Nachrichtendienste rechtzeitig Informationen geflossen sind. Das wissen natürlich alle politisch Verantwortlichen – sowohl auf deutscher wie auf US-amerikanischer Seite. Von den deutschen Regierungsverantwortlichen erfordert das einen heiklen Spagat. Einerseits müssen sie sich angesichts der allgemeinen Empörung in der Bevölkerung und des innenpolitischen Drucks ob der Bspitzelung durch die NSA entrüsten geben. Andererseits dürfen sie es damit nicht übertreiben, um die US-amerikanischen Partner nicht zu vergraulen, auf deren Unterstützung sie im Sicherheitsbereich angewiesen sind.

V. Vorverlagerung des Strafrechts

Speziell im Bereich von Terrorismus und politischem Extremismus stehen sich also zwei nur schwer miteinander vereinbarende Konzepte gegenüber: Einerseits hält man Terroristen und Extremisten generell für so gefährlich, dass man sie bereits im Vorfeld möglicher Anschläge mit Freiheitsentzug sanktionieren möchte, um die Realisierung des von ihnen ausgehenden Gefährdungspotenzials zu vermeiden. Andererseits kommen die klassischen Straftatbestände des Strafbuch wie Mord (§ 211 StGB), Totschlag (§ 212 StGB) oder Körperverletzung (§§ 223 ff. StGB) im Zusammenwirken mit den rechtlichen Voraussetzungen für die Einleitung und Durchführung eines Strafverfahrens regelmäßig zu spät, da hierfür die Tat schon begangen, die Rechtsgutsverletzung eingetreten und das „Kind“ bereits in den sprichwörtlichen Brunnen gefallen sein muss.

Aus diesem Dilemma gibt es wiederum zwei Auswege: Entweder man akzeptiert, dass das Strafrecht kein geeignetes Mittel zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus ist und überlässt den Bereich zeitlich vor der Ausführung entsprechender Straftaten dem Regime des Gefahrenabwehrechts bzw. dem der Nachrichtendienste, also Verfassungsschutz, Bundesnachrichtendienst (BND) und Militärischem Abschirmdienst (MAD). Letzteres erscheint unter rechtsstaatlichem Blickwinkel schon deshalb als wenig reizvoll, weil die Tätigkeit der Nachrichtendienste im Gegensatz zum Strafverfahren nicht an Sicherungen gebunden ist, wie sie etwa das Erfordernis eines Anfangsverdachts, die Unschuldsvermutung, der Grundsatz des fairen Verfahrens, Belehrungspflichten oder Verteidigungsrechte darstellen.¹⁷ Sie kann daher auch vollkommen rechtmäßige Verhaltensweisen ihrer Zielobjekte erfassen.¹⁸ Hinzu kommt, dass die Nachrichtendienste in Deutschland aus historischen Gründen (Stichwort: „Tren-

kanzlerin Angela Merkel durch den US-amerikanischen Nachrichtendienst NSA.

¹⁷ Zöller (Fn. 4), S. 509; ders., GA 2010, 607 (617).

¹⁸ Zöller, JZ 2007, 763 (765).

nungsgebot“) keine Zwangsbefugnisse besitzen (dürfen).¹⁹ Sie können also insbesondere keine verdächtigen Terroristen oder Extremisten verhaften oder deren Wohnungen durchsuchen und Beweismittel beschlagnahmen. Ihre Aufgabe besteht stattdessen primär in der Information der politischen Entscheidungsträger über Bestrebungen, die die Sicherheit in Bund und Ländern gefährden können.

Will man die Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus mithin nicht dem Nachrichtendienstrecht überantworten, so besteht ein Ausweg darin, Straftatbestände zu schaffen, die bereits abstrakte Gefährdungen im Vorfeld extremistisch oder terroristisch motivierter Delinquenz abbilden. Es müssen also Verhaltensweisen unter Strafe gestellt werden, die typischerweise im Vorbereitungsstadium solcher Taten vorkommen, beispielsweise die Beschaffung von Waffen, Sprengstoffen oder sonstigen Tatwerkzeugen, die Ausbildung und Unterrichtung in Fähigkeiten, die für eine spätere Tatbegehung von Vorteil sein können oder die Kommunikation mit anderen gewaltbereiten Gleichgesinnten. Man stellt also das grundsätzlich straflose Vorbereitungsstadium einer Straftat zumindest auszugsweise unter Strafe. Die Juristen nennen das Vorverlagerung der Strafbarkeit. Der Sache nach handelt es sich um einen gesetzgeberischen Trick. Es werden Verhaltensweisen im zeitlichen Vorfeld späterer Gewalttaten, die zu deren Planung und Vorbereitung dienen können, sprachlich in einen eigenen Straftatbestand gegossen. Und wenn nun diese Planungs- und Vorbereitungshandlungen schon eigenständig unter Strafe stehen, gibt es etwas, das strafrechtlich verfolgt und worauf sich ein Anfangsverdacht beziehen kann, ohne dass man die eigentliche Tatausführung abwarten muss. Allerdings muss man sich für diese Strategie der geltenden verfassungsrechtlichen Grenzen bewusst sein. Aus dem in Art. 20 Abs. 3 GG ausdrücklich verankerten Rechtsstaatsprinzip folgen hierfür vor allem Schranken aus dem Bestimmtheitsgrundsatz und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip.

Dazu ein Beispiel: Natürlich wäre es aus Sicht der Sicherheitsbehörden zur Verhinderung terroristischer Anschläge hilfreich, generell den Verkauf und Erwerb von Reisekoffern, Kühlakkus, Weckern oder Stahlnägeln zu verbieten und Zuwiderhandlungen mit Strafe zu bedrohen. Schließlich kann man aus all diesen Dingen wichtige Komponenten für Kofferbomben gewinnen. Aber typisch ist der kriminelle Einsatz solcher Gegenstände nicht. All diese Dinge werden üblicherweise zu völlig ungefährlichen Alltagshandlungen eingesetzt,

zu Dienstreisen, zum Picknickausflug, zur Sicherstellung des rechtzeitigen morgendlichen Aufwachens und zum Hausbau.

Dieses einfache Beispiel zeigt, dass mit einem bloßen Schluss von der Erheblichkeit einer Gefahr auf ihre Strafwürdigkeit zu kurz gedacht ist.²⁰ Es bedarf stattdessen bestimmter, d.h. klar formulierter Straftatbestände, die Verhaltensweisen formulieren, die ohne weiteres und geradezu zwangsläufig in die Begehung von Anschlägen einmünden.²¹ Wo das nicht gelingt, vermischen sich neutrales, alltägliches Handeln und Delinquenz. Das führt zu rechtsstaatswidrigem und damit verfassungswidrigem Strafrecht. Ein anschauliches Beispiel dafür, wie diese Vorgaben durch den Gesetzgeber missachtet werden, findet sich seit dem Jahr 2009 in § 91 StGB. Danach kann bereits derjenige bestraft werden, der sich im Internet eine Anleitung zum Bombenbau herunterlädt oder diese dort bereitstellt. Das ist schon deshalb unverhältnismäßig, weil zum Zeitpunkt des Downloads regelmäßig noch gar nicht feststeht, ob diese Anleitung später tatsächlich auch gelesen wird, sich der potenzielle Leser die dort beschriebenen Grundstoffe tatsächlich beschafft, später daraus einen Sprengsatz montiert und sich tatsächlich am Ende zu dessen Zündung entschließt.

VI. Die Vereinigungsdelikte des deutschen StGB

Als Paradebeispiel für Strafnormen, die abstrakt gefährliche Verhaltensweisen im Vorfeld von organisierter und terroristisch motivierter Kriminalität unter Strafe stellen, gelten die sog. Vereinigungsdelikte der §§ 129 bis 129b StGB. Sie pönalisieren bestimmte Mitwirkungshandlungen in Bezug auf kriminelle sowie terroristische Vereinigungen im In- und Ausland. Nach den §§ 129 ff. StGB wird man allerdings nicht bestraft, weil man als Teil einer Gruppierung Straftaten tatsächlich begangen hat. Kriminalisiert sind stattdessen Verhaltensweisen wie die Gründung, die mitgliedschaftliche Beteiligung, die Unterstützung und das Werben um Mitglieder und Unterstützer für eine Vereinigung, deren Tätigkeit auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist.²² Man bestraft hier letztlich die bloße organisatorische Verbindung zu einer Gruppe, die sich zur Begehung von Straftaten zusammengeschlossen hat. Ob diese Gruppierung bislang überhaupt schon Straftaten begangen hat oder jemals begehen wird, spielt dabei keine Rolle. Man kann auch sagen: außer einem bösen Willen, der sich nach außen in einer Förderung und Stärkung der Gruppenstruktur manifestiert hat, ist meist noch nichts passiert. Niemand wurde getötet oder verletzt, kein Gebäude oder Fahrzeug in die Luft gesprengt. Man kann sich die Existenz einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung bildhaft auch als Magazin einer Schusswaffe vorstellen, in das die

¹⁹ Vgl. Art. 73 Nr. 10, 87 Abs. 1 S. 2 GG, §§ 2 Abs. 1 S. 3, 8 Abs. 3 BVerfSchG, §§ 1 Abs. 1 S. 2, 2 Abs. 3 BNDG, § 1 Abs. 4, 4 Abs. 2 MADG; zum Trennungsgebot und der Diskussion über seinen Verfassungsrang etwa *Dorn*, Das Trennungsgebot in verfassungshistorischer Perspektive, 2004; *König*, Trennung und Zusammenarbeit von Polizei und Nachrichtendiensten, 2005; *Streiß*, Das Trennungsgebot zwischen Polizei und Nachrichtendiensten im Lichte aktueller Herausforderungen des Sicherheitsrechts, 2011; *Zöller*, Informationssysteme und Vorfeldmaßnahmen von Polizei, Staatsanwaltschaft und Nachrichtendiensten, 2002, S. 311 ff.; *Nehm*, NJW 2004, 3289.

²⁰ *Gierhake* (Fn. 10), S. 298 f.

²¹ Vgl. *Gierhake*, ZIS 2008, 397 (402); *Weißer*, ZStW 121 (2009), 131 (149); *Zöller*, GA 2010, 607 (618 f.).

²² Zu den einzelnen Tatalternativen der §§ 129 ff. StGB etwa *Schäfer*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 3, 2. Aufl. 2012, § 129 Rn. 76 ff.; *Gazeas*, in: Leipold/Tsambikakis/Zöller (Hrsg.), Anwaltkommentar StGB, 2. Aufl. 2014, § 129 Rn. 39 ff.; *Zöller* (Fn. 4), S. 528 ff.

Munition für spätere Schüsse eingelegt wird. Bestraft wird man nach den §§ 129 ff. StGB dann für den Erwerb der Munition und das Laden des Magazins und nicht für das Abfeuern von Schüssen.

Das besondere Gefahrenpotenzial solcher Vereinigungen folgt nach dem Stand der derzeitigen juristischen Diskussion nicht nur aus den von ihnen drohenden Straftaten und der typischen gemeinschaftlichen Begehungsweise. Als charakteristisch gelten vielmehr auch die ihnen zugrunde liegenden gruppenspezifischen Prozesse.²³ Haben sich mehrere Personen einmal zu dem Zweck zusammengeschlossen, Straftaten zu begehen, so erhalte dieser Personenzusammenschluss regelmäßig eine besondere Eigendynamik. Durch den gegenseitigen Kontakt zwischen Anführern, Mitgliedern und Unterstützern der Vereinigung würden individuelle Hemmungen abgebaut, zusätzliche Motive für die Straftatbegehung beige-steuert und durch die Organisationsstrukturen der Vereinigung insgesamt die Planung und Ausführung von kriminellen Handlungen erleichtert.²⁴ Eine Gruppe erzeuge regelmäßig eine Sogwirkung, die mögliche Zweifler und Zögerer bei der Stange hält, weil diese sonst als Verräter an der gemeinsamen Sache gebrandmarkt würden. Erstaunlicherweise findet man aber weder in der Rechtsprechung noch im juristischen Schrifttum nähere Belege für die These von der abstrakten Gefährlichkeit und damit Strafbedürftigkeit gruppenspezifischer Prozesse. Bislang wurde noch nicht einmal die Frage gestellt, inwieweit dieses gängige juristische Begründungsmuster überhaupt sachlich zutrifft, ob es etwa mit den bisherigen Forschungsergebnissen der Sozialpsychologie zum Phänomen der Gruppenpolarisation und den empirischen Erkenntnissen zu den Rahmenbedingungen von Radikalisierung²⁵ vereinbar ist. Ist es das nämlich nicht, so muss man sich auf die Suche nach anderen Begründungen für eine Kriminalisierung solcher Vorfeldaktivitäten machen.

²³ Vgl. BGHSt 28, 147 (148 f.); 41, 47 (51); 54, 216 (229); BGH NJW 1992, 1518; BGH NJW 2010, 3042 (3044); *Krauß*, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, 12. Aufl. 2009, § 129 Rn. 4; *Schäfer* (Fn. 21), § 129 Rn. 2; *F.-C. Schroeder*, Straftaten gegen das Strafrecht, 1985, S. 6; *Rudolphi*, in: Frisch (Hrsg.), Festschrift für Hans-Jürgen Bruns zum 70. Geburtstag, 1978, S. 315 (320); *Zöller*, GA 2010, 607 (617); sowie den Beitrag von *F.-C. Schroeder*, ZIS 2014, 389 (in dieser Ausgabe).

²⁴ *Krauß* (Fn. 22), § 129 Rn. 4; *Rudolphi/Stein*, in: Wolter (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, 63. Lfg., Stand: März 2005, § 129 Rn. 3; *Nehring*, Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland, 2007, S. 420 ff.; *Gierhake*, ZIS 2008, 397.

²⁵ Siehe dazu die Beitrag von *Kruglanski/Webber*, ZIS 2014, 379 (in dieser Ausgabe), und *Walther*, ZIS 2014, 393 (in dieser Ausgabe).

VII. Notwendigkeit einer unionsrechtskonformen Auslegung der §§ 129 ff. StGB

1. Das Verhältnis des Unionsrechts zum nationalen (Straf-)Recht

Verschärft wird diese Problematik durch den Einfluss des Rechts der Europäischen Union (EU). Um dies genauer zu verstehen, muss man sich das Verhältnis zwischen Unionsrecht und nationalem (deutschen) Recht vergegenwärtigen. Die Europäische Union ist eine supranationale, d.h. überstaatliche internationale Organisation. Ihre mittlerweile 28 Mitgliedstaaten haben zahlreiche, früher zum Kern nationalstaatlicher Souveränitätsinteressen zählende Kompetenzen an diese supranationale Ebene abgetreten, so dass diese nicht mehr auf nationaler Ebene, sondern zentral von Brüssel aus ausgeübt werden. Insofern genießt das Unionsrecht Vorrang vor den nationalen Rechtsordnungen.²⁶ Der Europäische Gerichtshof (EuGH) und ihm folgend die deutsche Rechtsprechung und das Schrifttum gehen insofern allerdings nicht von einem Geltungsvorrang mit der Folge der Nichtigkeit von kollidierendem nationalem Recht, sondern von einem bloßen Anwendungsvorrang aus.²⁷ Das bedeutet, dass das mit dem Unionsrecht kollidierende nationale Recht grundsätzlich wirksam bleibt und nur im konkreten Kollisionsfall nicht angewendet werden darf. Speziell im Bereich des Strafrechts liegen die Dinge jedoch anders bzw. komplizierter: Die EU besitzt nach ganz herrschender Auffassung auch nach dem Inkrafttreten des Reformvertrages von Lissabon zum 1.12. 2009 grundsätzlich²⁸ keine originäre Strafgesetzgebungskompetenz.²⁹ Sie kann also insbesondere nicht durch den Erlass von EU-Verordnungen (vgl. Art. 288 UA 2 AEUV)

²⁶ *Esser*, Europäisches und Internationales Strafrecht, 2014, § 2 Rn. 8.

²⁷ EuGHE 1978, 629; 1984, 483; EuGH NJW 1999, 2355; EuGH NJW 2007, 1515; BVerfGE 75, 223 (244); 85, 191 (204); BVerfG NJW 2009, 2267 (2284 f.); BGHSt 37, 168 (175); 46, 380; BVerwGE 87, 15; OLG München NJW 2006, 3588 (3591); OLG München NJW 2008, 3151 f.; *Ambos*, Internationales Strafrecht, 3. Aufl. 2011, § 11 Rn. 41; *Esser* (Fn. 25), § 2 Rn. 11; *Hecker*, Europäisches Strafrecht, 4. Aufl. 2012, § 9 Rn. 8 f.; *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 6. Aufl. 2013, § 9 Rn. 77 ff.

²⁸ Nach verbreiteter Auffassung soll Art. 325 Abs. 4 AEUV jedenfalls nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon eine Ausnahme von diesem Grundsatz konstituieren; in diesem Sinne etwa *Ambos* (Fn. 27), § 9 Rn. 8; *Esser* (Fn. 26), § 2 Rn. 125; *Hecker* (Fn. 27), § 4 Rn. 81 f.; *Satzger* (Fn. 27), § 8 Rn. 25; *Mansdörfer*, HRRS 2010, 11 (18); *Grünwald*, JZ 2011, 972 (973); *Krüger*, HRRS 2012, 311 (317); dagegen *Schröder*, in: Hellmann u.a. (Hrsg.), Festschrift für Hans Achenbach, 2011, S. 491 (496 f.); *Zöller*, in: Baumeister u.a. (Hrsg.), Staat, Verwaltung und Rechtsschutz, Festschrift für Wolf-Rüdiger Schenke zum 70. Geburtstag, 2011, S. 579 (582); *Sturges*, HRRS 2012, 273 (276 f.).

²⁹ *Esser* (Fn. 26), § 2 Rn. 121; *Hecker* (Fn. 27), § 4 Rn. 79; *Mansdörfer*, HRRS 2010, 11 (14); *Zöller* (Fn. 28), S. 579 (582).

unmittelbar in allen Mitgliedstaaten geltende Strafgesetze erlassen. Die EU besitzt lediglich in einzelnen Bereichen des Straf- und Strafprozessrechts die Befugnis, das nationale Recht der Mitgliedstaaten durch Richtlinien (die gem. Art. 288 UAbs. 3 AEUV erst noch in nationales Recht umzusetzen sind) zu harmonisieren.³⁰ Auf der anderen Seite gibt es natürlich wichtige Interessen und Rechtsgüter der EU, die auch mit dem Mittel des Strafrechts geschützt werden müssen. Um dies zu erreichen, muss die EU auf die jeweils geltenden nationalen Straf- und Bußgeldnormen zurückgreifen. Diese Vorgehensweise bezeichnet man als „Assimilierungsprinzip“.³¹

2. Die unionsrechtskonforme Auslegung

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang Art. 4 Abs. 3 EUV, in dem der sog. Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit verankert ist, der synonym auch als „Loyalitätsprinzip“, „Loyalitätspflicht“, „Loyalitätsgebot“ oder „Prinzip der Unionstreue“ bezeichnet wird. Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit achten und unterstützen sich die Europäische Union und die Mitgliedstaaten gegenseitig bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus den Verträgen ergeben. Die Mitgliedstaaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus den Verträgen oder den Handlungen der Organe der Union ergeben. Und die Mitgliedstaaten unterstützen die Union bei der Erfüllung ihrer Aufgabe und unterlassen alle Maßnahmen, die die Verwirklichung der Ziele der Union gefährden könnten. Kurz gesagt wird damit im EU-Primärrecht die Pflicht aller EU-Staaten, und damit auch der Bundesrepublik Deutschland, verankert, alles zu tun, was den Interessen der Europäischen Union dient, und alles zu unterlassen, was diesen Interessen zuwiderlaufen könnte. Insbesondere sind die Mitgliedstaaten durch Art. 4 Abs. 3 EUV dazu verpflichtet, ihr nationales Strafrecht im Einklang mit dem EU-Recht auszugestalten.

Bereits früh hat der Europäische Gerichtshof aus dem mittlerweile außer Kraft getretenen Art. 10 EGV, dem Vorläufer des heutigen Art. 4 Abs. 3 EUV, und der Umsetzungsverpflichtung des früheren Art. 249 Abs. 3 EGV (heute: Art. 288 UAbs. 3 AEUV) die Pflicht der nationalen Strafgerichte abgeleitet, das nationale Recht richtlinienkonform auszulegen.³² Insofern müssten die nationalen Gerichte das nationale Recht „soweit wie möglich am Wortlaut und Zweck der Richtlinie ausrichten“.³³ Dieser Verpflichtung ist genüge getan, wenn

von mehreren nach nationaler Dogmatik und Verfassungsrecht vertretbaren Auslegungsergebnissen dasjenige gewählt wird, welches der in der einschlägigen EU-Richtlinie zum Ausdruck gelangenden, unionsrechtlichen Wertungsvorgabe am besten entspricht.³⁴ In seiner wegweisenden Entscheidung in der „Rechtssache Pupino“³⁵ hat der EuGH die für die richtlinienkonforme Auslegung geltenden Grundsätze im Jahr 2005 schließlich auch auf sog. Rahmenbeschlüsse übertragen. Insofern zeigt sich, dass sowohl die richtlinienkonforme als auch die rahmenbeschlusskonforme Auslegung lediglich zwei spezielle Ausprägungen des übergeordneten Instituts bzw. Oberbegriffs der unionsrechtskonformen Auslegung darstellen.³⁶ Die Entscheidung betraf eine italienische Kindergärtnerin mit dem Namen Maria Pupino. Ihr wurde vorgeworfen, ihr anvertraute Kinder regelmäßig geschlagen, ihnen mit der Verabreichung von Beruhigungsmitteln und dem Zukleben ihres Mundes mit Pflastern gedroht und sie am Toilettengang gehindert zu haben. Nach italienischem Strafprozessrecht war es möglich, die Vernehmung von Opfern strafbarer Handlungen bereits im Ermittlungsverfahren durchzuführen. Explizit zulässig war dies allerdings nur, wenn die betroffenen Personen im Alter von unter 16 Jahren und Opfer bestimmter Sexualstraftaten waren. Die italienische Staatsanwaltschaft wollte auch die im Fall Pupino betroffenen Kinder aus Angst vor einem möglichen psychologischen Verdrängungsprozess im Ermittlungsverfahren vernehmen, obwohl es sich nicht um Sexualdelikte handelte. Sie berief sich dabei auf die einschlägigen Bestimmungen (Art. 2, 3 und 8) des EU-Rahmenbeschlusses über die Stellung des Opfers im Strafverfahren.³⁷

Der Europäische Gerichtshof entschied, dass der Grundsatz der unionsrechtskonformen Auslegung auch auf Rahmenbeschlüsse anzuwenden ist.³⁸ Soweit das nationale Gericht das nationale Recht bei dessen Anwendung auszulegen hat, muss es seine Auslegung so weit wie möglich an Wortlaut und Zweck des Rahmenbeschlusses ausrichten, um das mit ihm angestrebte Ergebnis zu erreichen.³⁹ Die Besonderheit der Pupino-Entscheidung lag dabei darin, dass der EuGH noch vor der Vergemeinschaftung der in der früheren dritten Säule der EU verankerten Polizeilichen und Justiziellen Zusammenarbeit (PJZS) durch den Lissaboner Vertrag eine unmittelbar auf Unionsrecht beruhende Pflicht zur rahmenbeschlusskonformen Auslegung aus der wechselseitigen Loyalitäts- und Treuepflicht der Mitgliedstaaten sowie dem Umsetzungsgebot des Art. 34 Abs. 2 lit. b S. 1 EUV a.F. ableitete.⁴⁰ Nach geltendem Recht lässt sich das Institut der rahmenbe-

³⁰ Siehe für das materielle Strafrecht einerseits Art. 83 Abs. 1 und 2 AEUV und für das formelle Strafrecht andererseits Art. 82 Abs. 2 AEUV; dazu *Esser* (Fn. 26), § 2 Rn. 135 ff.; *Satzger* (Fn. 27), § 9 Rn. 31 ff.; *Zöller* (Fn. 28), S. 579 (586 ff.); *Dorra*, *Strafrechtliche Legislativkompetenzen der Europäischen Union*, 2013, S. 180 ff.

³¹ Zu dessen Bedeutung und Reichweite vgl. nur *Hecker* (Fn. 27), § 7 Rn. 1 ff.

³² EuGHE 1986, 1651 (1690); 1987, 3969 (3986); 1988, 4635 (4662); 2004, 8835; EuGH NJW 2006, 2465 (2467); EuGH NJW 2010, 427 (429); zu anderen rechtlichen Begründungsansätzen siehe nur *Hecker* (Fn. 27), § 10 Rn. 6 m.w.N.

³³ EuGHE 1984, 1891 (1909); 1984, 1921 (1942).

³⁴ *Satzger* (Fn. 27), § 9 Rn. 93.

³⁵ EuGH NJW 2005, 2839; dazu *Adam*, EuZW 2005, 558; *Egger*, EuZW 2005, 652; *Fetzer/Groß*, EuZW 2005, 550; *Herrmann*, EuZW 2005, 436; *Hillgruber*, JZ 2005, 841; *Streinz*, JuS 2005, 1023; *Gärditz/Gusy*, GA 2006, 225; *Tinkl*, StV 2006, 36; v. *Unger*, NVwZ 2006, 46; *Weißer*, ZIS 2006, 562.

³⁶ So i.E. auch *Hecker* (Fn. 27), § 10 Rn. 2, 79.

³⁷ ABl. EU 2001 Nr. L 82, S. 1 v. 22.3.2001.

³⁸ EuGH NJW 2005, 2839 (2841).

³⁹ EuGH NJW 2005, 2839 (2841).

⁴⁰ *Hecker* (Fn. 27), § 10 Rn. 77.

schlusskonformen Auslegung unmittelbar auf Art. 4 Abs. 3 EUV stützen. Zwar ist der Rahmenbeschluss als Rechtsinstrument durch den Vertrag von Lissabon abgeschafft und speziell im Bereich des Straf- und Strafprozessrechts im Wesentlichen durch die Richtlinie ersetzt worden. Die bis zum 30.11.2009 in der ehemaligen 3. Säule der EU angenommenen Rahmenbeschlüsse bleiben jedoch gem. Art. 9 des Protokolls über die Übergangsbestimmungen⁴¹ auch in der Post-Lissabon-Ära nach wie vor rechtswirksam, sofern sie nicht für nichtig erklärt oder geändert werden. Das aber ist im Hinblick auf die Vielzahl existierender Rahmenbeschlüsse bislang überwiegend nicht geschehen. Damit bleibt auch die rahmenbeschlusskonforme Interpretation des nationalen (Straf-)Rechts als Unterfall der unionsrechtskonformen Auslegung nach wie vor ein wichtiges Mittel zur Erfüllung der mitgliedstaatlichen Loyalitätsverpflichtung gegenüber der EU.

Für die strafrechtliche Praxis hat dies weit reichende Konsequenzen: Wenn in europäischen Rechtsakten wie EU-Richtlinien oder -Rahmenbeschlüssen Begriffe definiert werden, die auch in deutschen Strafgesetzen Verwendung finden, muss der deutsche Strafrichter die deutschen Tatbestandsmerkmale so auslegen, dass sie in Einklang mit dem Begriffsverständnis auf Unionsebene stehen. Ansonsten verstößt er gegen Art. 4 Abs. 3 EUV und damit gegen zwingendes EU-Recht. Damit würde er in letzter Konsequenz sogar ein Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 258 ff. AEUV zu Lasten der Bundesrepublik Deutschland riskieren.

3. Die rechtliche Situation bei den Vereinigungsdelikten

Exakt eine solche Konstellation besteht nun für die Auslegung der deutschen Vereinigungsdelikte. Konkret stellt sich die Frage nach der Notwendigkeit einer rahmenbeschlusskonformen Auslegung in Bezug auf den Begriff der „Vereinigung“, der als Tatbestandsmerkmal sowohl im Zusammenhang mit der Bildung krimineller Vereinigungen nach § 129 StGB als auch mit terroristischen Vereinigungen nach § 129a StGB Verwendung findet, wobei über § 129b StGB stets auch ausländische Vereinigungen einbezogen sind. Zwar kennt das deutsche Strafrecht keine explizite gesetzliche Definition des Vereinigungsbegriffs. Seit Jahrzehnten hat sich jedoch unter Zustimmung des juristischen Schrifttums⁴² folgende, letztlich richterrechtliche⁴³, an § 2 Abs. 1 VereinsG anknüpfende Definition durchgesetzt: Als Vereinigung ist der auf gewisse Dauer angelegte organisatorische Zusammenschluss von mindestens drei Personen zu verstehen, die bei

Unterordnung des Willens des Einzelnen unter den Willen der Gesamtheit gemeinsame Zwecke verfolgen und unter sich derart in Beziehung stehen, dass sie sich als einheitlicher Verband fühlen.

Ausgehend von dieser Definition werden daher im Wege einer auf das deutsche Recht bezogenen Auslegung üblicherweise vier Begriffselemente einer (kriminellen wie terroristischen) Vereinigung unterschieden:

- Das personelle Element verlangt einen Zusammenschluss von mindestens drei Personen.
- Das organisatorische Element soll ein Mindestmaß an fester Organisation und das Vorhandensein von Regeln über die Willensbildung sicherstellen, die für alle Mitglieder verbindlich sind.
- Das voluntative Element erfordert über einen bloßen Willen mehrerer Personen, gemeinsam Straftaten zu begehen, hinaus noch weiter, dass die Einbindung der Beteiligten in die kriminellen Ziele der Organisation und deren entsprechende Willensbildung unter Zurückstellung individueller Einzelmeinungen erfolgt.
- Schließlich sollen mit einem zeitlichen Element, d.h. dem Erfordernis einer auf Dauer angelegten Vereinigung, kurzfristige Zusammenschlüsse zur Erreichung eines einmaligen Zwecks aus dem Vereinigungsbegriff ausgeschlossen werden.

Diesem rein national geprägten Begriffsverständnis stehen nun seit einigen Jahren Umschreibungen aus thematisch einschlägigen Rahmenbeschlüssen der Europäischen Union gegenüber. Dies führt deshalb zu rechtlichen Zweifelsfragen, weil die Begriffsbestimmungen auf EU-Ebene im Vergleich zur bisherigen deutschen Rechtslage deutlich weiter gefasst sind, also geringere Anforderungen an das Vorliegen einer Vereinigung stellen.

So definiert Art. 1 des Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität aus dem Jahr 2008⁴⁴ die „kriminelle Vereinigung“ als einen auf längere Dauer angelegten organisierten Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, die, um sich unmittelbar oder mittelbar einen finanziellen oder sonstigen materiellen Vorteil zu verschaffen, in Verabredung handeln, um Straftaten eines bestimmten Schweregrades zu begehen.

Und vergleichbar dazu findet sich für die terroristische Vereinigung in Art. 2 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses zur Terrorismusbekämpfung bereits in der Ursprungsfassung von 2002⁴⁵ die folgende Definition: Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses bezeichnet der Begriff „terroristische Vereinigung“ einen auf längere Dauer angelegten organisierten Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, die zusammenwirken, um terroristische Straftaten zu begehen.

⁴¹ ABl. EU 2008 Nr. C 115, S. 322.

⁴² Schäfer (Fn. 22), § 129 Rn. 14; Krauß (Fn. 23) § 129 Rn. 18; Rudolphi/Stein (Fn. 24), § 129 Rn. 5; Sternberg-Lieben, in: Schönte/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 29. Aufl. 2014, § 129 Rn. 4; Gazeas (Fn. 22), § 129 Rn. 9; Fischer, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 61. Aufl. 2014, § 129 Rn. 6; Zöller (Fn. 4), S. 518.

⁴³ Vgl. etwa BGHSt 10, 16, (17); 28, 147; 31, 202 (204 f.); 31, 239 f.; 45, 26 (35); 54, 69 (107 f.); 54, 216 (221); 57, 14 (16); BGH NJW 2005, 1668 (1670); BGH NJW 2006, 1603; BGH NJW 2008, 1012; BGH NJW 2010, 3042 (3043); BGH StV 2012, 339 (340).

⁴⁴ ABl. EU 2008 Nr. L 300, S. 42 v. 11.11.2008.

⁴⁵ ABl. EU 2002 Nr. L 164, S. 3 v. 22.6.2002, geändert durch Rahmenbeschluss 2008/919/JI des Rates v. 28.11.2008 zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung (ABl. EU 2008 Nr. L 330, S. 21 v. 8.12.2008).

Mit einem „organisierten Zusammenschluss“ soll dabei in beiden Fällen ein Zusammenschluss gemeint sein, der nicht zufällig zur unmittelbaren Begehung eines Verbrechens gebildet wird und der auch nicht notwendigerweise förmlich festgelegte Rollen für seine Mitglieder, eine kontinuierliche Mitgliedschaft oder eine ausgeprägte Struktur hat.

Vergleicht man diese Formulierungen in den beiden EU-Rahmenbeschlüssen mit dem traditionellen deutschen Verständnis des Vereinigungsbegriffs, so zeigen sich keine wesentlichen Unterschiede im Hinblick auf das personelle und das zeitliche Element. Auch auf der Ebene des EU-Rechts ist davon auszugehen, dass eine Vereinigung mindestens drei Personen und deren längerfristigen Zusammenschluss voraussetzt. Demgegenüber finden sich für das organisatorische und das voluntative Begriffselement deutliche Lockerungen. In organisatorischer Hinsicht genügt bereits ein nicht nur zufälliger Zusammenschluss von Personen zur unmittelbaren Begehung einer Straftat. Förmlich festgelegte Rollen für seine Mitglieder, eine kontinuierliche Zusammensetzung oder eine ausgeprägte Struktur werden nicht gefordert. Auf die Art und Weise, wie sich die Vereinigung intern strukturiert hat, kommt es somit nicht mehr an. Demgegenüber schließt das bisherige deutsche Begriffsverständnis insbesondere streng hierarchisch strukturierte Organisationen aus, die über einseitige Befehlswege verfügen und damit keine Gruppenidentität aufbauen können, wie dies häufig im Bereich der organisierten Kriminalität anzutreffen ist. Zudem lässt die Lockerung im voluntativen Element de facto schon den Willen genügen, gemeinsam bestimmte Straftaten zu begehen und – bei der kriminellen Vereinigung – sich einen materiellen Vorteil zu verschaffen. Eine Übernahme der EU-Definitionen würde somit im Ergebnis zu einer nicht unerheblichen Ausweitung der Strafbarkeit nach den §§ 129 bis 129b StGB in Deutschland führen.

Vor diesem Hintergrund herrscht jedenfalls im Schrifttum⁴⁶ mittlerweile zu Recht die Auffassung vor, dass der Vereinigungsbegriff sowohl für die kriminelle als auch für die terroristische Vereinigung „europarechtsfreundlich“, d.h. rahmenbeschlusskonform und damit im Ergebnis weiter ausgelegt werden muss. Dafür lassen sich auch Notwendigkeiten der Strafverfolgungspraxis anführen. Schließlich führt die bisherige Orientierung des Vereinigungsbegriffs am Leitbild des deutschen Vereinsgesetzes zu dem wenig überzeugenden Ergebnis, dass die besonders gefährlichen und verbreiteten,

hierarchisch strukturierten Verbrecherorganisationen nicht den §§ 129 ff. StGB unterfallen.⁴⁷ Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach anfänglichem Zögern⁴⁸ einer unionsrechtskonformen Auslegung des Vereinigungsbegriffs, allerdings nur für kriminelle Vereinigungen i.S.d. § 129 StGB, in seiner „Sturm 34-Entscheidung“ vom Dezember 2009⁴⁹ im Ergebnis dennoch eine Absage erteilt. Seiner Ansicht nach würde eine unionsrechtskonforme Auslegung des deutschen Vereinigungsbegriffs zu einem unauflösbaren Widerspruch zu wesentlichen Grundgedanken des Gesamtgefüges des deutschen Strafrechts für die Behandlung mehrerer zusammenwirkender Personen führen, wie es insbesondere durch die strafbare Mitwirkung an Vereinigungen, Gruppen, Banden oder die Beteiligungsform der Mittäterschaft gebildet wird.⁵⁰ Das ist zwar rechtstatsächlich zutreffend, aber dogmatisch kein Grund, um die aus zwingendem EU-Primärrecht (Art. 4 Abs. 3 EUV) folgende Verpflichtung zur unionsrechtskonformen Auslegung der deutschen Vereinigungsdelikte auszuhebeln. Zwar hat der Europäische Gerichtshof in seiner Pupino-Entscheidung betont, dass die Verpflichtung der nationalen Gerichte zur rahmenbeschlusskonformen Auslegung, abgesehen vom Grundsatz der Rechtssicherheit und vom Rückwirkungsverbot, insbesondere durch sog. „allgemeine Rechtsgrundsätze“ beschränkt wird.⁵¹ Damit sind aber nach dem eindeutigen Kontext dieser Urteils Passage die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Unionsrechts und nicht des nationalen, hier deutschen Rechts gemeint.⁵² Solange also – wovon im vorliegenden Kontext auszugehen ist⁵³ – im Wege der unionsrechtskonformen Auslegung weder gegen die Grenze des deutschen Gesetzeswortlauts verstoßen, noch den §§ 129 ff. StGB vom deutschen Gesetzgeber nicht gewollte Zielvorstellungen untergeschoben werden, bleibt die Verpflichtung des nationalen Gerichts, zur Auslegung den Inhalt der genannten Rahmenbeschlüsse heranzuziehen, bestehen. Diesem Gesichtspunkt ist in der bisherigen Diskussion zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt worden. Der 3. Strafsenat hat zwar ein aus nationaler Sicht sympathisches Ergebnis – Beibehaltung des restriktiveren und damit beschuldigtenfreundlicheren Vereinigungsbegriffs – erzielt, sich aber darüber hinweggesetzt, dass ihm der Weg dorthin mangels EU-rechtlichen Spielraums eigentlich längst versperrt war, nachdem man bei der Aushandlung der Rahmenbeschlüsse die Konsequenzen für die deutschen Vereinigungsdelikte offenbar nicht erkannt hatte. Er wollte sich daher erkennbar nicht den „schwarzen Peter“ einer Auflösung des bisherigen Gesamtsystems bei

⁴⁶ Krauß (Fn. 23), § 129a Rn. 26; Gazeas (Fn. 22), § 129 Rn. 25; Hecker (Fn. 27), § 10 Rn. 80; Zöller (Fn. 4), S. 523 f.; ders., JZ 2010, 908 (912); ders., StV 2012, 364 (369); Kreß, JA 2005, 220; v. Heintschel-Heinegg, in: Hoyer u.a. (Hrsg.), Festschrift für Friedrich-Christian Schroeder zum 70. Geburtstag, 2006, S. 799 f.; ebenso OLG Düsseldorf, Urt. v. 5.12.2007 – III-VI 10/05; a.A. Schäfer (Fn. 22), § 129 Rn. 36; Rudolphi/Stein (Fn. 23), § 129 Rn. 6b; Ostendorf, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafrechtsgesetzbuch, Bd. 2, 4. Aufl. 2013, §§ 129a, 129b Rn. 6a; Sternberg-Lieben (Fn. 42), § 129 Rn. 4a; differenzierend Kreß/Gazeas, in: Paeffgen u.a. (Hrsg.), Strafrechtswissenschaft als Analyse und Konstruktion, Festschrift für Ingeborg Puppe zum 70. Geburtstag, 2011, S. 1487 (1499 f.).

⁴⁷ Fischer (Fn. 42), § 129 Rn. 4.

⁴⁸ Vgl. insoweit die zeitlich vorausgehenden obiter dicta in BGH StV 2006, 691; BGH NSTz 2008, 146 (149); BGH NJW 2009, 3448 (3460).

⁴⁹ BGHSt 54, 216; dazu Archangelskij, NJ 2010, 172; Bader, NJW 2010, 1986 f.; Zöller, JZ 2010, 908 ff.; Kreß/Gazeas (Fn. 45), S. 1487 ff.; Eidam, StV 2012, 373 (374 f.).

⁵⁰ BGHSt 54, 216 (223 f.).

⁵¹ EuGH NJW 2005, 2839 (2841).

⁵² Zöller, JZ 2010, 908 (912); Kreß/Gazeas (Fn. 46), S. 1487 (1496).

⁵³ Näher Zöller, JZ 2010, 908 (912).

Tatbeteiligung Mehrerer zuschieben lassen und stattdessen den Gesetzgeber in die Pflicht nehmen. Im Übrigen hat er sich darauf beschränkt, die Anforderungen an den Nachweis des voluntativen Vereinigungselements jedenfalls bei solchen Tätern abzusenken, die aus weltanschaulicher oder religiöser Motivation handeln.⁵⁴ Dennoch ist es das Verdienst der Sturm 34-Entscheidung, erstmals darauf hingewiesen zu haben, dass die Verpflichtung der deutschen Strafgerichte zur unionsrechtskonform weiten und damit für den Beschuldigten ungünstigeren Auslegung der §§ 129 ff. StGB zu unauflösliehen Widersprüchen mit dem geltenden deutschen Strafrecht führt. Dies zeigt schon ein Blick auf den Begriff der „Bande“, der in zahlreichen Tatbeständen des deutschen Strafgesetzbuchs Verwendung findet und üblicherweise wie folgt definiert wird:⁵⁵ Als Bande gilt der Zusammenschluss von mindestens drei Personen, die sich mit dem Willen verbunden haben, künftig für eine gewisse Dauer mehrere selbständige, im Einzelnen ungewisse Straftaten des im Gesetz genannten Deliktstyps zu begehen.

Ein signifikanter Unterschied zu dem unionsrechtskonform ausgelegten Vereinigungsbegriff ist hier nicht mehr zu erkennen.⁵⁶ Insofern hat der 3. *Strafsenat* zu Recht darauf hingewiesen, dass es Sache des Gesetzgebers ist, für ein stimmiges Gesamtgefüge der gruppenbezogenen Delikte des deutschen Strafgesetzbuchs zu sorgen. Auf diese „Hausaufgabe“⁵⁷ des Bundesgerichtshofs hat der Gesetzgeber aber bislang nicht einmal reagiert, geschweige denn sie erledigt. Das scheint nicht nur vor dem Hintergrund des aus europäischer Sicht als Damoklesschwert über allem hängenden, möglichen Vertragsverletzungsverfahrens mehr als bedenklich. Schließlich drängen sich schon mit Blick auf essentielle Fragen der Rechtsanwendung im Bereich des Staatsschutzstrafrechts Fragen wie die folgenden geradezu auf:

- Wollen wir aus rechtspolitischer Perspektive im nationalen Recht überhaupt eine Ausweitung der strafbaren Mitwirkung an kriminellen und terroristischen Vereinigungen?
- Kann man den zwingenden Vorgaben des Unionsrechts, speziell Art. 4 Abs. 3 EUV, evtl. dadurch entgehen, dass man im nationalen Recht auf andere Begrifflichkeiten setzt, also beispielsweise statt „Vereinigung“ von einer „Gruppierung“ spricht oder wäre auch das wiederum als rechtsmissbräuchlich und damit als Vertragsverletzung anzusehen?
- Lassen sich nach dem unionsrechtskonformen Begriffsverständnis im Bereich der Vereinigungsdelikte (§§ 129 ff. StGB) überhaupt noch andere Formen des strafrechtlichen Zusammenwirkens Mehrerer hiervon sinnvoll abgrenzen oder bedarf das System gruppenbezogener Strafbarkeit einer Gesamtreform?
- Kann ein unionsrechtskonformes Vereinigungsstrafrecht, das wesentlich geringere Anforderungen an Gruppen-

strukturen und Gruppendynamik stellt, vor dem Hintergrund des Bestimmtheitsgrundsatzes und des Verhältnismäßigkeitsprinzips in Deutschland überhaupt noch als rechtsstaatlich eingestuft werden?

Dies alles führt zurück zu der alles entscheidenden Grundfrage: Welches sind eigentlich die tatsächlichen Ursachen und Rahmenbedingungen für kriminalitätsbezogene Radikalisierung und wann kann man von (abstrakten) Gefahrenbedingungen sprechen, die typischerweise und zwangsläufig in die Begehung extremistisch oder terroristisch motivierter Straftaten einmünden? Nur wenn man diese kennt, lassen sich Straftatbestände im eigentlich straflosen Vorfeld der Tatausführung sprachlich formulieren und verfassungsrechtlich legitimieren.

⁵⁴ BGHSt 54, 216 (228 ff.).

⁵⁵ Vgl. nur BGHSt 46, 321; Fischer (Fn. 42), § 244 Rn. 34.

⁵⁶ So auch Eidam, StV 2012, 373 (374).

⁵⁷ Bader, NJW 2010, 1986 (1987).

UN-EU-Terrorist Listings – Legal Foundations and Impacts*

By Attorney at Law Dr. Anna Oehmichen, Mainz**

In the aftermath of September 11th, 2001, both at the level of the UN and at the level of the EU, terrorist listings have been created. On these lists are individuals and entities that are considered as either being associated to Al-Qaida/the Taliban or to terrorist activities in general. The decision of who should appear on these lists is taken by the Member States; a criminal conviction is not required. The lists are regularly updated. Persons who appear on these lists are subject to a vast variety of restrictive measures such as travel bans and the freezing of assets. This contribution aims to explain the legal foundations of the UN and EU listings and draw a clearer picture of the far-reaching impacts.

I. Introduction

Imagine your name is Yad Ghali. Your parents are from the Ivory Coast but you were born and grew up in Germany. You are on your way to skiing vacations to Switzerland, and at the frontier you are stopped. They tell you that you are blacklisted because of “your relations to Al-Qaida”. You may not travel abroad. You do not understand, so they show you a list and you see the name “Iyad AG Ghali” on it. When you point out the different spelling, they laugh at you but insist that you are travel-banned. You decide to find a hotel and to see if you can solve the problem the next day, as you have a friend in Geneva, a famous lawyer, who will probably be able to help you. When you try to withdraw money at the bank to pay the hotel, you realize that your account is blocked. You try to check in at the hotel, but your credit card doesn’t work either. With all your charms, your good looks and your business card, you eventually convince the receptionist that it must be a technical problem and, in any case, you have a friend who is a renowned Swiss lawyer and who will be able to help you fixing the situation, and, in the worst case, at least lend you money to pay the hotel. The next day your Swiss lawyer-friend comes to see you. You tell him your story. But when you ask him to lend you money to pay your hotel debts, he tells you: “Sorry, I cannot lend you anything. If I provide money to a blacklisted person, I commit a criminal offence.” And he shows you the law that really says so... A nightmare!

This, in a nutshell, is what blacklisting can do to any one of us. Already before, but especially after September 11th, different systems of blacklisting have been established worldwide with the main aim to prevent alleged terrorists from moving and utilizing their financial resources. Actually, black lists or then called proscription lists originated in the Ancient Rome and were first used by the dictator Sulla around 82 or 81 BC. To avenge massacres by Gaius Marius and his son,

some 520 wealthy opponents of Sulla were proscribed. The proscribed persons were publicly condemned enemies of the states. Rewards were offered to anyone killing or betraying the proscribed persons, and severe penalties were inflicted on anyone harbouring them. Their properties were confiscated, and their sons and grandsons were forever barred from public office and from the Senate.¹ Today’s black lists are of a comparable intensity: Non-convicted people (i.e. presumed innocents) can be banned from travelling, their assets can be frozen, and making available such funds to them can be prohibited and criminally sanctioned. Since September 11th, especially suspected terrorists or presumed allies of Osama bin Laden were – at least officially – targeted by blacklisting, but the current listings of individuals and legal entities in the context of the Ukrainian crisis show that, just like in ancient Rome, political opponents can also be the target.

The modern blacklists in the context of the “war against terror” originated in the United States, but listings were also introduced at the level of the United Nations and in the EU. In addition, countries have introduced national blacklists. In the following, I shall give you a brief outline of the main legal foundations for these blacklists and their practical implications. To demonstrate the severe practical implications, I shall focus on the UN sanctions under Security Council Resolution 1267 (1999).

II. Legal Foundations

1. UN Level

The first United Nations blacklist was established by Security Council Resolution 1267 (1999). By this resolution, one global list was introduced which has since then been regularly updated by a special Committee established for this purpose, consisting of Members of the UN Security Council. The resolution was passed as a consequence of the 1998 Al-Qaida attacks on US embassies in Kenya and Tanzania.

In addition, directly after September 11th, on September 28th, 2001, UN SC Resolution 1373 was passed, which encouraged Member States to create their own blacklists and adopt other counter-terror measures. This Resolution requires Member States to criminalise the support of terrorism by freezing assets of those “who commit or attempt to commit terrorist acts or participate in or facilitate the commission of terrorist acts” and the entities controlled by them. States have discretion to blacklist at the national level any individual or entity they deem relevant. Commentators have described this resolution therefore as the “most sweeping sanctioning measures ever adopted by the S.C.”.²

* The present contribution is based on a short keynote presentation given during the interdisciplinary and international conference “The Psychology of Crime-Related Radicalisation”, organized by Prof. Dr. Mark A. Zöller and Prof. Dr. Eva Walther on May 8th/9th, 2014, in Trier, Germany.

** Dr. Anna Oehmichen is defense counsel in a boutique law firm specialized on white-collar crime law in Mainz, Germany.

¹ Encyclopedia Britannica, proscription, <http://www.britannica.com/EBchecked/topic/479342/proscription>; (weblinks in this contribution were all last accessed on August 7, 2014).

² Eckes, EU Counter-Terrorist Policies and Fundamental Rights, The Case of Individual Sanctions, 2009, p. 38.

2. EU Level

At the level of the EU, both Resolutions were implemented into EU law.³ Thus, the UN Resolution 1267 (and the subsequent amendments in Resolutions 1333 and 1390) and their respective lists were directly implemented into EU law by way of Common Position 2002/402/CFSP and EC Regulation 881/2002. The list introduced in this manner presents a copy-paste of the list established under UN S.C. Resolution 1267.

Secondly, UN Resolution 1373 was implemented at EU level through Common Position 2001/931/CFSP and EC Regulation 2580/2001. The list established by this regulation is directed at “persons, groups and entities involved in terrorist acts”. It is thus not limited to Islamic terrorism, but also lists revolutionary groups such as ETA, PKK or LTTE.

EC Regulations are directly applicable in national law, i.e. they need no special implementation Act in order to be enforceable at the national level.⁴

3. National Level

a) Criminalisation of Providing Support to Listed Persons

In Germany, a violation of the above mentioned EC Regulations is also punishable under the German Foreign Trade and Payments Act.⁵ Thus, under Section 18 (1) (1) (b) of this Act, a prison sentence from three months up to five years is imposed on anyone who (knowingly) violates a prohibition on the disposal of frozen money and economic assets of a ‘directly applicable act of the European Communities or the European Union published in the Official Journal of the European Communities or the European Union which serves to implement an economic sanction adopted by the Council of the European Union in the field of Common Foreign and Security Policy. Whoever negligently violates such a prohibition can be fined.⁶ Under the conditions of Sections 130, 30 of the German Act on Regulatory Offences⁷, companies can also be fined for such violations.

Moreover, the Money Laundering Act⁸ imposes on certain professions (especially financial institutions, but also lawyers and legal advisors, auditors etc.) the due diligence duty to denounce suspicious transactions in terms of money-laundering. Until 2005 such notifications were predominantly based on a (presumed) terrorist listing.⁹

³ The legal basis for this is Article 301 of the EC Treaty. Under this provision, the EU Council takes a decision to adopt sanctions in a “common position” on matters of concern under the Common Foreign and Security Policy, and the decisions are then implemented by Community (EC) Regulations which have direct effect or are directly applicable in the Member States.

⁴ Art. 288 (2) of the Treaty on the Functioning of the European Union.

⁵ Außenwirtschaftsgesetz, AWG.

⁶ Section 19 (1) of the German Foreign Trade and Payments Act.

⁷ Ordnungswidrigkeitengesetz, OWiG.

⁸ Geldwäschegesetz, GwG, Sections 3-9.

⁹ *Al-Jumaili*, Neue Juristische Online Zeitschrift 2008, 188 (204).

b) Excursus: National blacklists, in particular: US listings

It is worth mentioning that some States have introduced their own blacklists that go far beyond the UN and EU counter terror lists described above. The most prominent example is the United States. In the context of the “war against terrorism”, a blacklist was first introduced by Executive Order 13224 blocking Terrorist Property and a summary of the Terrorism Sanctions Regulations on September 23rd, 2001 (Title 31 Part 595 of the U.S. Code of Federal Regulations).¹⁰ The list initially named 27 individuals and legal entities. However, subsequently, every few months, it was extended with more names of both individuals and companies. The current list comprises 36 pages filled densely with names.¹¹ Even more worrisome in view of its secrecy (the list is not public) and lack of redress is the so-called “no-fly list” of the FBI. It started out as a “no transport” list on September 11th, 2001, entailing then only 16 individuals that should be prevented from boarding an airplane.¹² As of today, it is supposed to contain about 47.000 people.¹³ Recently, a federal Court in Oregon declared this list as unconstitutional for depriving citizens of their due process rights.¹⁴ However, it should be taken into account that the blacklists in the context of terrorism form only a small part of the national financial sanctions programme of the USA. The US Treasury Office of Foreign Assets Control provides a list of currently no less than 914 pages of “specially designated nationals and blocked persons” (SDN list).¹⁵ This list seems to expand at extremely high speed. When I accessed earlier on June 1st, 2014, the list was “only” around 600 pages long. It entails terrorist sanctions, but also any other sanctioned persons, e.g. those prescribed under the Sergei Magnitsky Rule of Law Accountability Act of 2012, as well as sanctions in relation to Libya, Iran, Ukraine, to name a few.

¹⁰ Other legal bases for terrorist listing in the US are the Terrorism List Governments Sanctions Regulations (Title 31 Part 596 of the U.S. Code of Federal Regulations), and Foreign Terrorist Organizations Sanctions Regulations (Title 31 Part 597 of the U.S. Code of Federal Regulation).

¹¹ <http://www.treasury.gov/resource-center/sanctions/Programs/Documents/terror.pdf> (August 3rd, 2014).

¹² Cf. the TSA Watch List of Dec. 2002, https://www.aclunc.org/sites/default/files/asset_upload_file371_3549.pdf.

¹³ *Hesse/Obermaier*, Süddeutsche Zeitung, August 7th, 2014, 1.

¹⁴ *Shamsi/Handeyside*, American Civil Liberties Union, June 25th, 2014,

<https://www.aclu.org/blog/national-security-technology-and-liberty/no-fly-list-blog>;

Phelps/Muskal, Los Angeles Times, June 24th, 2014,

<http://www.latimes.com/nation/la-na-no-fly-list-violates-rights-federal-ruling-20140624-story.html>.

¹⁵ <http://www.treasury.gov/ofac/downloads/t11sdn.pdf>.

III. SC 1267 -listing – legal framework and requirements

1. Background

The first UN SC Resolution that established a system of blacklisting of terrorist groups and individuals was UN SC Res. 1267 (1999). On basis of this resolution, a sanctions regime and a Security Council Committee (so-called “Sanctions Committee”) were established. The Sanctions Committee consists of all 15 Member States of the Security Council. This Committee has issued a list of individuals and entities related to Al-Qaida and associated individuals and entities, which has since then regularly been updated.¹⁶

The Resolution (and all subsequent ones) have all been adopted under Chapter VII of the United Nations Charter and require all States to take the following measures in connection with any individual or entity associated with Al-Qaida, as designated by the Committee:

- freeze without delay the funds and other financial assets or economic resources of designated individuals and entities (*assets freeze*),
- prevent the entry into or transit through their territories by designated individuals (*travel ban*), and
- prevent the direct or indirect supply, sale and transfer from their territories or by their nationals outside their territories, or using their flag vessels or aircraft, of arms and related material of all types, spare parts, and technical advice, assistance, or training related to military activities, to designated individuals and entities (*arms embargo*).¹⁷

The wideness of these regulations becomes evident if one looks at how funds and other financial assets as well as economic resources are defined by the UN Sanctions Committee:

“‘Funds and other financial assets’ should be understood to include, but not be limited to:

- a. cash, cheques, claims on money, drafts, money orders, bearer instruments, and other payment instruments;
- b. deposits with financial institutions or other entities and balances on accounts, including but not limited to: (1) fixed or term deposit accounts, (2) balances on share trading accounts with banks, brokerage firms or other investment trading accounts;

- c. debts and debt obligations, including trade debts, other accounts receivable, notes receivable, and other claims of money on others;
 - d. equity and other financial interest in a sole trader or partnership;
 - e. publicly and privately traded securities and debt instruments, including stocks and shares, certificates representing securities, bonds, notes, warrants, debentures and derivatives contracts;
 - f. interest, dividends or other income on or value accruing from or generated by assets;
 - g. credit, right of set-off, guarantees, performance bonds or other financial commitments;
 - h. letters of credit, bills of lading, bills of sale; notes receivable and other documents evidencing an interest in funds or financial resources and any other instruments of export-financing;
 - i. insurance and reinsurance.¹⁸
- ‘Economic resources’ includes assets of every kind, whether movable or immovable, tangible or intangible, actual or potential, which are not funds but potentially may be used to obtain funds, goods or services, such as:
- a. land, buildings or other real estate;
 - b. equipment, including computers, computer software, tools, and machinery;
 - c. office furniture, fittings and fixtures and other items of a fixed nature;
 - d. vessels, aircraft and motor vehicles;
 - e. inventories of goods;
 - f. works of art, cultural property, precious stones, jewellery or gold;
 - g. commodities, including oil, minerals, or timber;
 - h. arms and related materiel;
 - i. patents, trademarks, copyrights, trade names, franchises, goodwill, and other forms of intellectual property;
 - j. internet hosting or related services;
 - k. any other assets, whether tangible or intangible, actual or potential.”¹⁹

Only as of 2009,²⁰ the office of an independent delisting Ombudsperson was established to assist persons in getting their delisting requests before the Sanctions Committee. The procedures for listing and de-listing are now regulated in specific guidelines.²¹

2. Who can be on the list?

Both individuals and legal entities can be on listed. The 1267-List is 47 pages long and lists 212 individuals and 67

¹⁶ The sanctions regime was first established by resolution 1267 (1999) on October 15th, 1999 and has been modified and strengthened by subsequent resolutions, including resolutions 1333 (2000), 1390 (2002), 1455 (2003), 1526 (2004), 1617 (2005), 1735 (2006), 1822 (2008), 1904 (2009), 1989 (2011) and resolution 2083 (2012) so that the sanctions measures now apply to designated individuals and entities associated with Al-Qaida, wherever located. The names of the targeted individuals and entities are placed on the Al-Qaida Sanctions List.

¹⁷ For further information on the committee, please refer to <http://www.un.org/sc/committees/1267/>.

¹⁸ Assets Freeze, Explanation of Terms. Approved by the Al-Qaida Sanctions Committee on December 30th, 2013, <http://www.un.org/sc/committees/1267/pdf/EoT%20assets%20freeze%20-%20English.pdf>.

¹⁹ Assets Freeze (note 18).

²⁰ UN Security Council Resolution 1904 (2009).

²¹ Guidelines of the Committee for the Conduct of its Work, last amended on April 15th, 2013, online available at www.un.org/sc/committees/1267/pdf/1267_guidelines.pdf.

legal entities.²² When it was firstly published in March 2001, only 162 individuals and seven entities were on the list.²³

The following rudimentary information is provided with regard to the listed person:

- Permanent reference number.
- Name: name of entity and any acronyms.
- Name (original script): name as it would appear in the original script (e.g. Arabic, Cyrillic, Farsi/Dari).
- A.k.a.: Alias(es) (also known as) and any acronyms.
- F.k.a.: formerly known as and any acronyms.
- Address: Address(es) where entity is domiciled or registered or has branch(es)/office(s) or correspondence address(es).
- Listed on: date on which the Al-Qaida Sanctions Committee placed the entity on the Al-Qaida Sanctions List and of any amendments it made regarding the listed entity.
- Other information: Supplementary information relevant to identification of the entity.²⁴

In the example case mentioned in the introduction, Mr. Ghali would now notice that he is not the person listed, as he is from Ivory Coast and not from Mali like the “Iyad Ghali” listed on the UN Sanctions List,²⁵ and has never heard of Ansar Eddine and the other groups mentioned in the list. He was thus simply confused with somebody else. The devastating consequences name confusions can have in the fight against terrorism were bitterly demonstrated in the publicly known case of El-Masri. Mr. El-Masri was kidnapped during his vacations in Macedonia, and brought via an extraordinary rendition flight to Afghanistan by the CIA, where he was held for several months in prison and severely tortured. By the end of 2004, when it turned out that his passport was indeed authentic, he was released in Albania close to the Macedonian border.²⁶

3. Who decides who will be on the list?

UN Member States and International Organisations may make submissions.²⁷ There is a standard form available online that

can be filled out to list a relevant person.²⁸ Thus, any State can nominate an individual or entity, with each Member of the SC retaining the right to object within five working days. This means that the governmental authorities of 193 Member States decide who should be listed. Considering that many of these states are governed by totalitarian regimes and dictatorships, it is obvious that the list will also allow national political enemies to be stigmatised as international terrorists. Once a Member State or an International Organisation has made a suggestion of a listed person, the Sanctions Committee then decides by consensus according to its guidelines. Once a listing request has been approved, the list is updated. After publication but within three working days after a name is added to the Al-Qaida Sanctions List, the Secretariat notifies the Permanent Mission of the country or countries where the individual or entity is believed to be located and, in the case of individuals, the country of which the person is a national (to the extent this information is known). The Secretariat includes with this notification a copy of the narrative summary of reasons for listing, a description of the effects of designation, as well as the Committee’s procedures for considering de-listing requests.²⁹

Member States receiving such notification are required to take, in accordance with their domestic laws and practices, “all possible measures” to notify or inform in a timely manner, the listed individual or entity of the measures imposed on them, any information on reasons for listing available on the Committee’s website as well as all the information provided by the Secretariat in the above-mentioned notification.³⁰ However, whether these measures are actually taken or not will then lie in the discretion of the respective Member State, without any further monitoring.

4. What are the criteria to be listed?

According to the so-called “Fact Sheet on Listing”, “Member States are encouraged to establish a national mechanism or procedure to identify and assess appropriate candidates to propose to the Committee for listing. A criminal charge or conviction is not necessary for inclusion on the Al-Qaida Sanctions List as the sanctions are intended to be preventive in nature.”³¹

The fact sheet thus invites Member States to deliberately ignore the presumption of innocence, according to which everybody is to be presumed innocent unless proven guilty by a competent court in a procedure governed by the rule of law. Not even criminal charges are necessary.

In addition, the criterion that one only needs to be “associated with” Al-Qaida, Usama bin Laden or the Taliban, further broadens the scope of application. Pursuant to UN Security Council Resolution 1617 (2005) (para. 2), associated with means:

²⁸ www.un.org/sc/committees/1267/pdf/sfl_ent_basic.pdf.

²⁹ Paragraph 17 of resolution 2083 (2012).

³⁰ Paragraph 17 of resolution 1822 (2008), which was reaffirmed in paragraph 20 of resolution 1989 (2011).

³¹ Fact Sheet on Listing, online available at: www.un.org/sc/committees/1267/fact_sheet_listing.shtml.

²² <http://www.un.org/sc/committees/1267/pdf/AQList.pdf>.

²³ Sullivan/Hayes, Blacklisted, Targeted sanctions, preemptive security and fundamental rights, 2010, p. 12.

²⁴ http://www.un.org/sc/committees/1267/aq_sanctions_list.shtml.

²⁵ P. 4 of the list in its version of 9 September 2014, cf.

<http://www.un.org/sc/committees/1267/pdf/AQList.pdf>.

²⁶ El-Masri brought his case before the European Court of Human Rights. By judgment of December 13th, 2012, the Court recognized that the Former Yugoslav Republic of Macedonia had violated Arts. 3, 5, 8 and 13 and granted El-Masri compensation amounting to 60,000 EUR for the damage suffered, ECHR (Grand Chamber), judgment of December 13th, 2012 –39630/09 (El-Masri v. the former Yugoslav Republic of Macedonia).

²⁷ http://www.un.org/sc/committees/1267/aq_sanctions_list.shtml.

- participating in the financing, planning, facilitating, preparing, or perpetrating of acts or activities by, in conjunction with, under the name of, on behalf of, or in support of;
 - supplying, selling or transferring arms and related materiel to;
 - recruiting for; or
 - otherwise supporting acts or activities of;
- Al-Qaida, Usama bin Laden or the Taliban, or any cell, affiliate, splinter group or derivative thereof.
- Moreover, pursuant to para. 3 of the same resolution, the scope also extends to undertakings or entities “owned or controlled, directly or indirectly, by, or otherwise supporting, such an individual, group, undertaking or entity associated with Al-Qaida, Usama bin Laden or the Taliban”.

It thus becomes increasingly difficult *not* to be associated with Al-Qaida. This is particularly true with regards to Al-Qaida and modern Islamic terrorism, where the organizational structure in general is not well developed, with many splinter groups or derivatives thereof. As any single offender (“lone wolf”) calls himself a follower of Al-Qaida, any association, voluntary or involuntary, with such a person may thus already lead to eligibility to be listed.

It is only since 2006³² that Member States also need to provide a detailed statement of case in support of the proposed listing. This statement of case should provide as much detail as possible, including:

- specific findings demonstrating the association or activities alleged;
- the nature of the supporting evidence (e.g., intelligence, law enforcement, judicial, media, admissions by subject, etc.);
- supporting evidence or documents that can be supplied; and
- the details of any connection with a currently listed individual or entity.³³

It is clear from the above that no real evidence for the involvement is needed, mere “findings” suffice. In addition, as of 2012, the statement of case shall be releasable, upon request, except for the parts a Member State identifies as being confidential to the Committee.³⁴ It is thus, again, at the entire discretion of the respective Member State whether to release information or not. Considering that the list concerns alleged terrorist offenders, it is likely that most states will base their request on intelligence information that remains, for reasons of state security, wholly confidential.

5. How can you get off the list?

Originally, the listed persons were not even informed about their listing.³⁵ Moreover, there was no mechanism to be re-

moved from the list. In response to strong criticism, a complex de-listing procedure was eventually put in place. The website of the Security Council Committee established pursuant to resolution 1267 (1999) concerning Al-Qaida and the Taliban and Associated Individuals and Entities also provides a fact sheet on de-listing. Further procedures are outlined in the Committee’s guidelines³⁶ and in the Procedures for removing the names of deceased individuals as described in the Committee’s Note Verbale SCA/2/06(8).³⁷ According to the fact sheet, there are two ways of being delisted: either by a delisting request of a Member State or by a petition to the Ombudsman (introduced in 2009).³⁸ There is also a standard form for requests for de-listing.³⁹ On this form, you may fill out certain personal data (name, associated entity on the Al-Qaida Sanctions List, other information). Under Section V, “justification”, the de-listing request should explain why the individual or entity concerned no longer meets the criteria for inclusion on the Al-Qaida Sanctions List. If someone was listed wrongfully and thus never met the criteria, it seems rather difficult for this person to prove why he “no longer” meets the criteria. How can you prove you are not a member of Al-Qaida? Should you write an e-mail to Al-Qaida requesting kindly a small confirmation letter that you are not a member, or that your membership has expired? The idea of the presumption of innocence is that it is much harder to prove that you have *not* done anything than to prove that you have actually done it. The perversion of this principle in the case of terrorist listings is a severe draw-back from all human rights achievements attained in the course of the 20th century.

The procedure by petition to the Ombudsman is rather cumbersome: The Ombudsman drafts a comprehensive report with all de-listing requests. Subsequently, this report is being translated in all official languages of the UN. The Committee has then fifteen days to review the comprehensive report, after which it shall hear the Ombudsman and will have further thirty days to complete its considerations. If the Ombudsman recommends retaining the listing, “the Committee will complete its consideration of the Comprehensive Report and notify the Ombudsperson that the listing will be retained”. In other words, if the Ombudsman recommends retaining the listing, the only way to get off the list is to apply to a Member State to initiate a delisting request. There is no legal remedy available against the decision of the Ombudsman, so that the discretion of the Member States to put somebody on the list has only been shifted to the discretion of the Ombudsman (and, in case he recommends delisting, the Committee, i.e. the very

³⁶ http://www.un.org/sc/committees/1267/pdf/1267_guideline_s.pdf.

³⁷ http://www.un.org/sc/committees/1267/deceased_individuals.shtml.

³⁸ Fact Sheet on De-Listing, http://www.un.org/sc/committees/1267/fact_sheet_delisting.shtml.

The Ombudsman was introduced based on S. C. Resolution 1904 (2009), cf. <http://www.un.org/en/sc/ombudsperson/>.

³⁹ <http://www.un.org/sc/committees/1267/pdf/De-listing%20form%20-%20English.pdf>.

³² UN Security Council Resolution 1735 (2006), para. 5.

³³ Fact Sheet on Listing, www.un.org/sc/committees/1267/fact_sheet_listing.shtml.

³⁴ UN Security Council Resolution 2083 (2012), para. 11.

³⁵ Cameron, Human Rights Law Review 2003, 225 (229).

organ that initially decided the listing). Only in case the Ombudsman recommends delisting, the considerations of the Committee will be communicated and, subsequently, objections may be raised within ten days. If no objections have been received, the decision will be adopted, and the following day, the Sanctioning list shall be amended accordingly.⁴⁰

The statistics show that the few de-listing requests the Ombudsman submitted to the Committee proved rather successful: At least in August 2013, when the website was lastly updated, out of the 49 delisting requests forwarded to the Committee by the Ombudsman, 34 Comprehensive Reports were submitted to the Committee. The Committee had concluded its consideration of 32 of these Comprehensive Reports on specific de-listing requests, and out of these, the vast majority (27) of the petitioners were actually de-listed.⁴¹ Unfortunately, the website is silent about the number of delisting requests submitted to the Ombudsman, so that it is not possible to estimate the success chances for a delisting request.

The cases of the persons that were delisted or that are in the process of being delisted can be retrieved online at the website of the Ombudsman.⁴² They are not anonymized. Thus the stigmatizing effect of the listing persists.

IV. Human Rights implications

1. Limitations of Human Rights⁴³

It is no big secret that from a human rights' perspective, the blacklists are extremely problematic. Fair trial standards (in particular, the right to be heard and the right to be informed), the right to judicial review and effective remedy, as well as, of course, the right to property, can be jeopardized.

a) Fair trial

The right to fair trial is one of the most essential rights of the defendant in criminal proceedings. It is guaranteed, inter alia, under Art. 10 of the Universal Declaration of Human Rights, Art. 14 of the International Covenant on Civil and Political Rights, and Art. 6 of the European Convention of Human Rights. In the jurisprudence of the European Court of Human Rights, it is often mentioned together with the equality of arms principle, however, without specifying the relationship between these principles further. In any case, the fair trial principle should have a protective effect on the side of the accused, it should strengthen the position of the accused as a subject with own rights, and thereby compensate, at least partially, the structural overweight of the power of the state during trial.⁴⁴ One can argue that this right does not apply to blacklisting institutions as it is not a criminal, but only an

administrative measure.⁴⁵ However, according to the case law of the European Court of Human Rights, the question whether a certain measure is classified as "criminal" is defined by the European Court of Human Rights autonomously, independent of the formal classification under national law, by looking at the very nature of the offence and the severity of the penalty.⁴⁶ In light of this jurisprudence, it is clear that a financial sanction, which, unlike a fine under German criminal law, does not take into account the economic conditions of the concerned persons, can have, in reality, a much more punitive effect than a formally criminal fine, with the consequence that the fair trial principle must apply to such a measure a fortiori.⁴⁷

The principle of fair trial encompasses several rights that can be at stake in the case of terrorist listings, in particular:

- The right to be heard, which entails the state's obligation to notify the listed persons of the evidence against them and provide them the opportunity to make their views known.
- The right to be informed of the charges against one and the underlying information. It is essential that the designated individuals and entities are enabled to access incriminating information that justifies the blacklisting. (It is impossible to oppose allegations if you do not know them.)

Notification of the listing is only done after, but not before a person is put on the blacklist. Designated individuals are thus denied the opportunity to be heard before the decision to put them on the list is taken. They are thus informed, but have no way of influencing the decision.⁴⁸ Moreover, it remains in the hands of the authorities of the respective state if and how they notify the concerned persons so that fair trial rights can be violated if a state decides not to inform or to delay the information excessively. It will entirely depend upon the legal system of the state in which the listed person resides whether and to which extent fair trial principles are observed.

Originally, only names and aliases were on the list. Only as of 2008 and 2009⁴⁹, a "narrative summary" is required to be published. However, secret intelligence material is still excluded, which, in the context of terrorist suspects, means that in most cases, such narrative summary will be very limited if not absent. Until today, the right to be informed and the right to be heard are not duly observed, as the Kadi case (see infra, III. 2.) illustrated.

⁴⁰ Cf. Section 7 of the Committee's Guidelines.

⁴¹ <http://www.un.org/sc/committees/1267/delisting.shtml>.

⁴² Cf. <http://www.un.org/en/sc/ombudsperson/status.shtml>.

⁴³ For a more comprehensive human rights study on blacklisting, cf. Sullivan/Hayes (Fn. 23) (also online available at www.ecchr.de/ecchr-publications/articles/blacklisted-targeted-sanctions-preemptive-security-and-fundamental-rights.html).

⁴⁴ Kühne, *Strafprozessrecht*, 8th ed. 2010, margin no. 286.1.

⁴⁵ Thus maintained by blacklisting authorities, cf. the references provided by Sullivan/Hayes (Fn. 23) p. 28, note 7.

⁴⁶ Cf. e.g. ECHR, judgment of 8 June 1976 – 5100/71, 5101/71, 5102/71, 5354/72, 5370/72 (Engel and Others v. The Netherlands), para. 82. See also Esser, in: Löwe/Rosenberg (eds.), *Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz*, Vol. 11, 26th ed. 2012, Einführung EMRK margin no. 116.

⁴⁷ Kühne, ZRP 2013, 246; Sullivan/Hayes (Fn. 23), p. 28.

⁴⁸ See also Sullivan/Hayes (Fn. 23), p. 28 f.

⁴⁹ Through Resolution 1822 (2008) and Resolution 1904 (2009).

b) The Right to judicial review and effective remedy

According to Art. 8 of the Universal Declaration of Human Rights and Art. 2 (3) of the International Covenant on Civil and Political Rights, the right to an effective remedy against violations of fundamental rights is granted. At the European level, Art. 6 of the European Convention on Human Rights guarantees the right to judicial review as a component of the fair trial and the right to an effective remedy pursuant to Art. 13 of the Convention.

Until the Kadi decision before the European Court of Justice (see *infra* III. 2.), there was no legal remedy provided for against the listing. This situation has substantially improved through the ECJ's case law. However, at the level of the UN, the situation is far from satisfying, given that the organ that decides upon the de-listing request, i.e. the Sanctions Committee, is the very same organ that put someone on the list in the first place (see *supra* II. 5.).

c) Right to Property

Under Art. 1 of Protocol 1 to the European Convention of Human Rights, every natural or legal person is entitled to the peaceful enjoyment of his possessions. No one shall be deprived of his possessions except in the public interest and subject to the conditions provided for by law and by the general principles of international law. The right to property is also guaranteed under Art. 17 of the Charter of Fundamental Rights of the European Union.

This right is clearly restricted by the blacklistings, as the listed persons are prevented from using, receiving or accessing any form of property, funds or economic resources unless expressly permitted to do so by the state.

*2. Kadi Case*⁵⁰

The EU listing was subject to a complaint before the European Court of Justice in the case of Kadi/Al Barakaat. Kadi/Al Barakaat challenged their listings before ECJ on the grounds that their right to be heard and their right to legal remedy had been violated. The Court of First Instance initially rejected their applications as it felt not competent to rule on a matter imposed by the UN on the EU. However, in September 2008, the European Court of Justice quashed the Court of First Instance's decision and declared EC Regulation No. 881/2002 as null and void insofar as it concerned Kadi and Al Barakaat.⁵¹ In reaction to this decision, in November 2008, the Commission amended the EC Regulation⁵² in order to keep freezing orders in place. It thus informed Kadi and Al Barakaat of a summary of the reasons of the listing decision. At the level of the UN, the Kadi case triggered the UN Sanctions Committee to install the ombudsperson's office in order to have in place some kind of review procedure.

Notwithstanding the Commission's notification, in September 2009, following a further complaint by Kadi and Al Barakaat, the Court of First Instance declared the respective EC Regulation again as null and void.⁵³ Subsequently, the Commission, the Council and the UK, challenged this decision.

By judgment of July 18th, 2013, the European Court of Justice eventually rejected these remedies once more.⁵⁴ It stressed that both the Court and the listed persons must be informed of the reasons for their listing in a more comprehensive manner, including confidential information. On September 30th, 2010, the EU General Court once again ruled in favor of Kadi, noting that the UN procedure, despite improvements in the establishment of an Ombudsman Office to make recommendations on delisting requests, lacks fundamental due process protections, including sufficient notice of the charges and denying most minimal access to the evidence against him. It said: "In essence the Security Council has still not deemed it appropriate to establish an independent and impartial body responsible for hearing [...] decisions taken by the Sanctions Committee."

V. Practical Implications

In the following, only a few of the many potential practical implications a listing may have on the concerned individual or entity will be summarized. It is crucial to note that not only the persons directly targeted by the sanction are affected, but also anybody else.

1. Effects on listed persons

The different listing systems vary in their impacts and intensity. While in some cases, there are exceptions that allow certain specific use of one's funds, such as those to cover basic human needs⁵⁵ or legal fees,⁵⁶ or those to comply with contractual obligations entered into prior the listing,⁵⁷ in other cases there may not be such exceptions. In the absence of such exceptions (which generally require an authorization by the competent authority and will only be granted upon request), the freezing of assets and economic resources may impede the listed person from carrying out any economic transaction. This means that the listed person has no access to bank accounts, but it also can mean that he/she cannot make use of non-monetary assets (e.g. renting out of an apartment). For businesses, this can mean that they cannot comply with their contractual obligations (e.g. paying salaries, paying for bought goods, handing out paid products), nor can they enter into any new contracts. Listed NGOs cannot use funds to reimburse their interns their housing costs.

⁵³ ECJ (First Instance), Judgment of September 30th, 2010 – T-85/09.

⁵⁴ ECJ, Judgment of 18 July 2013 – C-584/10 P, C-593/10 P and C-595/10 P.

⁵⁵ Cf. EC Council Regulation 2580/2001, Art. 5 (2) (1), UN S.C. Resolution 1452/2002.

⁵⁶ Art. 2a of EC Regulation 561/2003.

⁵⁷ Cf. EC Council Regulation 2580/2001, Art. 5 (2) (3).

⁵⁰ A critical comment on this case is provided by Kühne, ZRP 2013, 243.

⁵¹ ECJ, Decision of September 3rd, 2008 – C-402/05 P, C-415/05 P.

⁵² EC Regulation 1190/2008.

Depending on the duration and the scope of the respective sanction, it can mean

- severe reputational damage
- up to bankruptcy/ dissolution of the entity,
- with all consequences to all, directly or indirectly involved individuals.

2. Effects on everybody else

The economic effects the sanctions can have on the global fields have reached a new dimension with the sanctions taken by the USA and the EU against Russia in the context of the Ukraine crisis. In reactions to these sanctions, Putin has threatened to cut off the gas supply to the EU. Moreover, Russia has blocked the import of agricultural products coming from the EU, the United States and other countries. It is expected that airlines will lose the rights to fly over the Russian Federation, which means detours of about 4.000 km.⁵⁸ Moreover, the Russian Federation recently threatened to lodge civil claims against the German supplier of army technology, Rheinmetall AG, because the German Government had stopped Rheinmetall's delivery of arms based on the sanctions adopted by the EU against Russia.⁵⁹

Moreover, making available funds/economic resources to listed persons is a criminal offence, which means that it is prohibited to provide to a listed person any advantages the recipient may use to obtain money, products or services. This puts especially defence attorneys at high risk. Their legal support to a listed person can easily have criminal law consequences for them, depending, of course, on the specific regulations and the practice of the respective country.⁶⁰ However, it also causes a variety of problems for businesses. It means that you have to check regularly, in relation to any economic transfer, any business dealings, national and abroad,

- all your clients and business partners
- your employees and your employer
- any intermediary or end recipients of funds, donations, boni, gifts, goods, invitations to dinner etc.

⁵⁸ *Hans*, Süddeutsche Zeitung of August 7th, 2014, p. 4 (see also p. 1 and 7).

⁵⁹ *Sloat*, Wall Street Journal, August 7th, 2014, <http://online.wsj.com/articles/germanys-rheinmetall-under-pressure-after-russian-contract-nixed-1407396108?tesla=y&mg=reno64-wsj&url=http://online.wsj.com/article/SB10001424052702304070304580076692659103032.html>; *Eddy*, New York Times, August 4th, 2014, http://www.nytimes.com/2014/08/05/world/europe/germany-blocks-delivery-of-military-parts-to-russia.html?_r=0.

⁶⁰ In the European regulations, legal fees are exempted from the freezing orders. However, outside of Europe it is well imaginable that legal support to a listed person may quickly put the lawyer himself under suspicion of terrorism. The clampdown on human rights lawyers in Istanbul in the context of the KCK trial illustrates this, cf.

<http://www.advocatenvooradvocaten.nl/fr/9007/turkey-nine-lawyers-released-from-provisional-detention-in-kck-trial/>.

You have to check whether they appear on one of these lists (UN-list, EU-list, but also any national list of a country to which they have business dealings), and you have to do this at all relevant departments of a company. Obviously, in finance and accounting it is necessary to control to whom money can be paid out (customers, employees). In the sales department as well as in the purchasing unit, you have to know your business partners and check whether they appear on one of these lists. In services, you have to check whom you can engage for warranty or maintenance works. In human resources, you must check not only the employees and managers but also temporary workers like interns.⁶¹ Moreover, you have to take into account that the lists are regularly updated. It is an open question how often you need to check in order to be compliant. Under these circumstances, for specific business sectors (e.g. the financing and the arms industry), it may be factually close to impossible to comply with these vast legal checking obligations.⁶² Moreover, data protection issues may impede you from checking in certain situations. Are you allowed to check on your employee/business partner without any concrete indication for a suspicion or does this amount to another criminal offence, e.g. false accusation (cf. Section 164 of the German Criminal Code)?⁶³ Furthermore, there is legal uncertainty what is understood by providing funds „indirectly“ (esp. financing business, or providing to a company who has a listed shareholder).⁶⁴ In practice, geopolitical circumstances will have to be taken into account. In countries of social and political unrest, the possibility that business partners are black-listed is significantly higher than in less problematic regions.

To facilitate these checking procedures, software has been developed to help businesses in carrying out these checking procedures. However, the software may also cause problems, e.g. in the case of coincidental name identity. For example, it is reported that a certain person called “Penny Ray” was listed. This meant that the software gave alarm with any business connection with the German discounter “Penny market”.⁶⁵ This shows that the checking is not only time-consuming and costly, but that the potential for erroneous hits can easily jeopardize important business relations.

VI. Consequences for Radicalization

In view of its devastating economic consequences and restrictions of the freedom of movement, *Dick Marty*, a Swiss parliamentarian in the Parliamentary Assembly of the Council of Europe and former chairman of the Legal Affairs and Human Rights Committee of the Council of Europe, described the listing regime as a “civil death penalty”. Similarly, the UN Special Rapporteur on human rights and counter-terrorism, *Martin Scheinin*, is of the opinion that “the maintenance of a permanent global terrorist list now goes beyond the powers of

⁶¹ See also *Hehlmann/Sachs*, EZW 2012, 527.

⁶² See also *Merz*, in: Hauschka (ed.), Corporate Compliance, 2nd ed. 2010, p. 871 (891), with regards to US sanctions.

⁶³ *Hehlmann/Sachs*, EZW 2012, 527.

⁶⁴ *Hehlmann/Sachs*, EZW 2012, 527.

⁶⁵ *Pergande*, Frankfurter Allgemeine Zeitung, February 23rd, 2009.

the Security Council”.⁶⁶ *Scheinin* cites *Kafka* (The Trial) in his introductory note to the ECCHR’s report: “Someone must have been telling lies about Josef K., he knew he had done nothing wrong but, one morning, he was arrested.” The lists really started out as *kafkaesk*. Although they have slightly improved, due to the harsh criticism they received, they still do not comply with basic human rights standards. The sanctions available under the listing regimes go far beyond any fine under domestic criminal law. Stigmatization persists as delisted individuals and entities are still being published. It is clear that listed persons are completely isolated from society.

To connect again to the topic of this conference, which is to explore the causes for radicalisation, there are two possibilities. Either the listed person or entity indeed had strong links to Al-Qaida, or he/she/it did not. If they were indeed radical terrorists, the listing will have the effect that they will stick even closer to their group, as they will depend entirely on the group’s support now in order to go on with their life. This can only increase their radicalisation. However, if they were not terrorists in the first place, but simply became victims of an erroneous listing procedure, they will definitely lose all faith in the rule of law. Will they not, like *Michael Kohlhaas*, eventually radicalise due to this devastating experience?

⁶⁶ *Sullivan/Hayes* (Fn. 23), foreword.

Jihadism and the law: Can we handle the current threat?

By Dr. **Mark Dechesne**, Leiden University-Campus The Hague

The present contribution considers the threat of Jihadism inspired “foreign fighters” returning from Syria and evaluates current legal measures to deal with this threat. The evolution of Jihadism is followed starting from 1973, and the nature of the current threat is described. It is concluded on the basis of an analysis of existing German laws that current frameworks are sufficiently equipped to deal with acts associated with terrorism, but that the social dynamics (recently described as a “swarm”) and the plurality of motivations of the current Jihadist movement may pose considerable challenges.

I. Introduction

As we are approaching the 15th anniversary of the September 11 attacks of 2001, Jihadism still appears to be very much alive and, more worrisome, kicking. The attacks on the Jewish Museum of Brussels, carried out at the time of writing of this brief, are considered by many a forebode of a new swarm of radical Jihadist activity in Western Europe, particularly fueled by events in the now frighteningly Near-Middle East. The nature of the threat poses considerable challenges to the intelligence and security establishment directly involved in dealing with the threat, to the interethnic co-existence within Western Society, and also, more tacitly, to the democratic and legal principles on the basis of which many modern Western democracies are founded. The outrage following *Edward Snowden’s* revelations regarding NSA’s enhanced surveillance practices highlight how the necessary security measures to counter the threat may compromise basic democratic values, most notably the protection of privacy. What’s more, the threat also poses a challenge to the legal system of many Western countries. We are dealing with (a) transnational movement(s), both deliberately glued and accidentally coalesced by a complex mixture of ideological ardor, global and local realpolitik, clever media tactics and individual psychology, culminating in a great variety of expressions, from sympathy to the cause to the most outrageous mass casualty attacks. It should be apparent that no single law is able to deal with all this complexity. Are current frameworks sufficiently equipped with the conceptual tools to capture and deal with unwanted behavior while keeping innocents exculpated? The present paper first describes the evolution of the Jihadist movement, then the nature of the current threat, and finally considers existing legal frameworks in the light of this threat.

II. The evolution of Jihad

There have been many accounts of the history of Al-Qaida and the associated Jihadi movement.¹ Some trace the origins

of the movement back to 1984, when Abdul Azzam founded the Afghan Service Bureau on the Pakistani-Afghani border to connect “foreign fighters” to the Mujahidin resistance seeking to ward off the Soviet invasion in Afghanistan.² Many place the starting point in 1979, indeed considered by many a “pivotal year”³, when the Soviet invasion was initiated. But as a pivot, 1973 may be considered equally if not more relevant than 1979. This is the year of the first oil crisis.

From The Prize⁴, *Daniel Yergin’s* seminal analysis of the role of oil in world power politics, it can be inferred that the 1973 oil crisis and the associated rise in oil prices came with two consequences that are crucial for the understanding of the evolution of Jihadism. First, the crisis led to an awareness of the potential political role that many Muslim countries, at that time the main oil producing countries in the world, could play on the world stage. For the first time, oil provided a leverage tool for “the” Muslim voice to be heard in the international political arena. This spurred the emergence of various Islamic political movements and a general political engagement especially among the Muslim youth. In the late 1970s, political and revolutionary movements convinced of the binding power of Islam emerged throughout the Islamic world, including Iran, Saudi Arabia and Pakistan.⁵

A second consequence of the rise in oil prices relates to the global strategic landscape of that time. In 1973, the USA was heavily involved in Vietnam, more than 10.000 kilometers from its shores. With the sharp in oil prices, the transportation of military equipment and personnel suddenly became unaffordable.⁶ The oil crisis had thus revealed the Achilles heel of American power: Its dependence on Arabic oil to fuel its military might. The Soviet Union, with its vast energy resources, realized this and sought to capitalize on its competitive advantage against its rival superpower. The idea was to take the Soviet Army all the way to Sindh and Baluchistan, Pakistan’s most southern provinces, from where oil transports from the Persian Gulf to elsewhere could be effectively controlled, thus seriously undermining America’s military reach.

As is well-known, history took a different turn. When the Soviets invaded Afghanistan in 1979, merely a necessary step to reach Pakistan, they met resistance by the local Mujahideen, eventually strengthened by American, Pakistani and Saudi support.⁷ The latter two countries in particular were also supportive of politically conscious young Muslims from

² Wright (Fn. 1).

³ Caryl, *Strange Rebels*, 1979 and the Birth of the 21st Century, 2014.

⁴ Yergin, *The prize*, The epic quest for oil, money and power, 1991.

⁵ Coll, *Ghost wars*, The secret history of the CIA, Afghanistan, and bin Laden, from the Soviet invasion to September 10, 2001, 2004.

⁶ Wesseling, *Fuelling the war*, Revealing an oil company’s role in Vietnam, 2000.

⁷ Coll (Fn. 5).

¹ E.g. Wright, *The looming tower*, Al-Qaeda and the road to 9/11, 2006; National Commission on Terrorist Attacks upon the United States, *The 9/11 Commission report*, Final report of the National Commission on Terrorist Attacks upon the United States, 2004; Gunaratna, *Inside Al Qaeda*, Global network of terror, 2002.

around the world who travelled to Afghanistan to fight on behalf of Islam against the invading communist “unbelievers”. Across the Afghan-Pakistan border initiatives were set up to facilitate the connection between these youngsters and the Mujahideen resistance fighting in Afghanistan.

The emergence of Al-Qaida, the international face of organized Jihadism, can be understood against this backdrop.⁸ Its forerunner, the Afghan Service Bureau, was established by the Palestinian Abdul Azzam in 1984 in Peshawar on the Pakistani-Afghan border, with the wealthy Osama Bin Laden providing financial support for the initiative. The Afghan Service Bureau shows how Jihadist organizations function, up to this day. The organizations help to recruit and train interested youngsters from across the world to prepare them and connect them to battle in the name of Islam in places where Muslim are considered to be oppressed or humiliated. In terms of network analysis, Jihadist organizations, including Al-Qaida, thus serve as “facilitators” that connect various interest groups to battle grounds, and equip these interest groups with the beliefs, know-how and instruments, to be effective on these grounds.⁹

It has been a matter of debate whether these networks of “foreign fighters” actually played an important role in the outcome of the war in Afghanistan. But the fact that there are different perspectives in this debate has mattered a lot. After the Soviets were forced to leave Afghanistan, and the subsequent collapse of the Soviet Union, the United States was eager and swift to claim victory in the name of capitalism and democracy. But in doing so, many Mujahideen veterans of the Afghanistan war felt betrayed because they felt they had been decisive.¹⁰ Upon returning to their home countries, the ‘foreign fighters’ felt particularly betrayed as they noticed how eager the rulers in their countries were to recognize the role of the USA in the defeat of the Soviets, and in doing so, how much they were willing to give up Islamic ideals, exactly the ideals that had inspired the foreign fighters.

The ambiguities of attribution turned particularly contentious shortly after Saddam Hussein’s invasion in Kuwait in 1990.¹¹ The Saudi kingdom was forced to react and choose the United States as their main ally. In this decision, the foreign fighters of the Afghan war believed, the true intentions of the Saudi Kingdom were revealed: Rather than hiring the veterans of the Afghan war to defend the holy land, the Saudis preferred the irreverent Americans in exchange for oil money and the associated exuberant lifestyle for the happy few. Bin Laden, initially received in Saudi Arabia with gratitude upon returning from Afghanistan, was among those who felt enraged. It meant the beginning of his fight with the Saudi Government, leading to Bin Laden’s exile to Sudan in 1992, and a couple of years later to the attack on the Khyber Towers in Dharhan, Saudi Arabia.

Bin Laden’s experiences in Saudi Arabia coincided with the experiences of many other foreign fighters returning from the Afghanistan war. Although they were sometimes hailed for their heroism in battle, their ardor and religious orthodoxy was often met with suspicion as it potentially implied a threat to the vested interests of those in power in the Arab world, interests that were largely based on compromises of Islamic ideals in exchange for monetary compensation for the happy few. In Egypt in 1997, for example, the Al-Gama’a al-Islamiyya carried out its attack on German tourists in Luxor to address Egypt’s heavy dependency on Western sources of income (and of irreverence). In Algeria, after the government had cancelled free elections to prevent the Islamic Salvation Front (FIS) from taking power and ruling by Islamic principles, several Afghan fighters found new meaning in the armed struggle that ensued between the Algerian military and the Islamists, including the notorious GIA (Group Islamique armé, or Armed Islamic Group). Indeed, throughout the final decade of the past century, the veterans of the Afghan war continued their fighting ways in places where they believed Muslims were under threat. These places include Kashmir, Somalia and Bosnia, while Afghanistan itself remained haunted by violence throughout the 1990s.¹²

In part because of the West’s lenient immigration laws, the veterans also reached centers in Europe and the US from where they could preach about the humiliation of Muslims throughout the world, and share heroic stories of the armed struggle in the name of Islam. These stories resonated well among first and second generation young Muslim immigrants who felt excluded and disaffected by the highly materialistic culture in the West. The essential function of the Jihadist organizations to facilitate the linking of politically engaged Muslims to conflict zones where Muslims are under threat thus continued and expanded in the 1990s to also excite Muslim immigrants in Europe and the United States. The Hamburg Cell, a network of Muslim engineering students from the Arab world, brought together by a clandestinely and professionally operating organization and inspired by the stories of humiliation and the subsequent vengeful response in Chechnya, Bosnia and other places, is probably the best known example.

Indeed, following its hideous act, the 11th of September 2001 terrorist attacks, the fear was raised that other, similar networks were active in the West and elsewhere. This fear was confirmed in Singapore, where plots by Jama-Islamiya, an Al-Qaida affiliate, were revealed around the time of the terrorist attacks in the USA.¹³ In other places, the hunt for these networks was less successful. In Indonesia, the Bali bombing on Jalan Legian of October 2002 left more than 200, mostly Australian tourists and Indonesian locals, dead.¹⁴ One and a half year later, on the 11th of March 2004, Madrid was shocked by the most deadly terrorist attacks on its soil, with a

⁸ E.g. Wright (Fn. 1); Gunaratna (Fn. 1).

⁹ See e.g. Arquilla/Ronfeldt, Networks and netwars, The future of terror, crime, and militancy, 2001.

¹⁰ Coll (Fn. 5).

¹¹ E.g. Coll, The Bin Ladens, An Arabian family in the American century, 2008.

¹² Roy, Globalized Islam, The search for a new Ummah, 2004.

¹³ Ministry of Home Affairs (Singapore), The Jemaah Islamiyah arrests and the threat of terrorism, White paper, 2003.

¹⁴ Ramakrishna, Radical pathways, Understanding Muslim radicalization in Indonesia, 2009.

coordinated series of bomb blasts killing 191 and wounding many more.¹⁵ In November 2004, the controversial Dutch filmmaker Theo van Gogh was assassinated in Amsterdam by a young Dutch-Moroccan.¹⁶ On July 7 2005, the London transport system was hit by several nearly parallel explosions, killing over 50.¹⁷

Although in all these European cases, it was clear that there was at least some sort of involvement of terrorist networks, the extent to which these networks were guided by a central command (i.e. the Al-Qaida leadership), and in the Dutch case, whether the single shooter could be considered part of a more extensive network, became subject of debate.¹⁸ Clearly, the US military actions in Afghanistan following the September 11 attack had seriously undermined Al-Qaida's capabilities to facilitate the Jihadi movement. At least, since the start of the US campaign in October 2001, Afghanistan was no longer a secure basis for Al-Qaida operations, and many of the key leaders were forced to flee to the neighboring Pakistan from where it became increasingly difficult to overtly prepare and direct attacks. As a result, some argued, the Jihadi movement was no longer linked through an active leadership, but rather through shared ideals, attitudes, and role models.¹⁹ Anywhere in the world, footage of the "war on terror" and the widespread availability of Jihadist websites afforded the emergence of networks of individuals who shared the same ideology and interest in fighting the West and unbelievers throughout, but who were also physically separated and unaware of other members of the network. The 2010 suicide bombing attack in Stockholm by an Iraqi immigrant that injured two innocent bystanders, is often considered an example of "let 1000 flowers blossom" self-radicalization that appeared to be the primary *modus operandi* of the Jihadist movement in Europe around that time.²⁰ The Fort Hood Shootings of November 2009 represents another example.

The attack as was carried out in Stockholm may appear to represent just a small threat in comparison to the threat posed by earlier attacks, the September 11 attacks and the public transport bombings in Madrid and London. Indeed, while some nations, most notably Pakistan, witnessed an increase in attacks from 2008 on, it appears that Jihadism had gradually lost its appeal at the first turn of decades in the 21st century. This, in part as result of the increased effectiveness of counterterrorism efforts, leading up to the killing of Bin Laden and other important figures within Al-Qaida (including Al-Awlaki). For another part, the dynamic in the Arabic world appeared to have fundamentally changed. The Arab spring

that emerged in 2008 appeared to favor non-violent mass uprisings to the violent terrorism that had failed to bring the (Sunni) population in these areas any closer to improving their socio-political situation. As the dictatorships of Tunisia, Egypt and Libya collapsed, optimism about a democratic, non-violent future for North-Africa and the Arabic Peninsula had reached levels that made a resurgence of Jihadism appear very unlikely.²¹

III. The current threat

Events have taken a dramatic turn, however. Jihadism did resurge. In some countries, most notably Syria, the popular uprisings turned into a bitter fight with much better armed and prepared government forces. In other countries, such as Iraq and Egypt, the newly instilled democratic systems quickly revealed their shortcomings, favoring some while excluding others. In these circumstances, the message that one needs to pick up arms to establish a truly unified, "pure" Islamic community, as Jihadism espouses, resonates now virtually more than ever.

The message not only resonates in the countries just mentioned. In fact, in these countries, the recent rise of ISIS in Iraq and Syria seemed to have been received more by fear than by support, even among the original Al-Qaida leadership.²² But particularly in Europe, intelligence and law enforcement agencies have observed a dramatic rise in appeal and clout of Jihadi networks. A recent report by the Dutch General Intelligence and Security Service (Dutch acronym: AIVD), for example, claims that the Syrian war has served as an important catalyst for Jihadism, but also delineates other factors that contribute to the rapidly expanding appeal of the Jihadi movement in the Netherlands.²³ First, elements within the Jihadi movement have learned from earlier contacts with the eyes and ears of intelligence and have found ways to circumvent security measures, enabling virtually unmonitored travelling to the conflict areas and enhanced organization and professional capabilities of the movement. Secondly, social media is increasingly used as a tool to garner support for the Jihadist cause, to discuss Jihadi themes, and to provide practical information on meetings and activities. The result is, so the AIVD argues, that Jihadism has come into the public sphere, where it is easily accessed. Although the public nature of the Jihadist debate uncovers the ambiguities and disagreements over the interpretation of the cause, it has certainly also contributed to its accessibility and thereby considerably enhanced its recruiting power. What's more, in many Western European countries, there are no laws that constrain the use and content of social media, allowing for an unbounded spreading of the message. The AIVD further notes that as a result of the use of social media, the Jihadist movement can no longer be considered as a network with central figures that

¹⁵ *Sánchez*, El archivo del duelo, Análisis de la respuesta ciudadana ante los atentados del 11 de marzo en Madrid, 2011.

¹⁶ *Buruma*, Murder in Amsterdam, The death of Theo van Gogh and the limits of tolerance, 2006.

¹⁷ London Assembly/Greater London Authority, Report of the 7 July Review Committee, 2006.

¹⁸ *Hoffman*, Foreign Affairs May 2008, 133; *Sageman*, Leaderless jihad, Terror networks in the twenty-first century, 2008.

¹⁹ *Sageman* (Fn. 18).

²⁰ *Seib/Janbek*, Global terrorism and new media, The post-Al Qaeda generation, 2011.

²¹ See *Hoffman*, CTC Sentinel May 2012, 12, for a discussion.

²² E.g. *Coker*, Wall Street Journal, July 11 2014,

<http://online.wsj.com/articles/why-the-new-jihadists-in-iraq-and-syria-see-al-qaeda-as-too-passive-1405096590>.

²³ AIVD, Transformation of jihadism in the Netherlands, swarm dynamics and new strength, 2014.

connect to their followers. Rather, the network has become decentralized, whereby anybody can potentially influence anybody, without a central instance that directs the discussion and actions.

The AIVD observes:

The Jihadi movement in the Netherlands has changed substantially in the way in which it is structured and connected. The Jihadist movement in the Netherlands has taken on the characteristics of a swarm. With this, it is meant that the movement is of a strongly decentral nature, with many different particles that each are to a great extent self-regulating. Together, however, they move while preserving coherence and direction as a collective, despite their sometimes apparent whimsicality and unpredictability. The preservation of coherence and direction is not so much dependent on the a few guiding figures, but of the collective self-regulation on a decentral level. This implies, among others, that there is only limited leadership and hierarchy, and most centers around horizontal social influence, by friends, family, neighbors, and the like-minded, both in the online and offline world.²⁴

In the spring of 2014, the re-emergence of Jihadism in Europe has been given a face in Mehdi Nemmouche. On the 24th of May, he allegedly entered the Jewish Museum of Belgium in Brussels with an AK-47 and started shooting, killing three on site and lethally wounding another. Nemmouche, a dual citizen of France and Algeria, was arrested six days later in Marseille. In his bags, the police found next to several weapons including an AK-47, a message apparently claiming responsibility for the attack and symbols associated with the Islamic State of Iraq and the Levant. It turned out that the alleged perpetrator of the shootings had spent a number of years in prison, where he had come into contact with radical Islam, converted, and had been inspired to set off to join ISIS and fight in Syria. Reports on the shooting and the shooter fail to specify whether Nemmouche was sent from Syria to Brussels to carry out an attack, but the relatively short period between his return in March and the assault in May suggests he might have returned with a specific mission.

In this sense, the acts by Nemmouche may appear to bear some resemblance with the earlier described veterans who continued their militancy upon returning from the fighting in Afghanistan. However, the mere presence in a conflict zone can certainly not be taken as the definitive indication that a “foreign fighter” will carry out an attack domestically and the Nemmouche case may therefore certainly not be understood as the only way in which “foreign fighters” may come to pose a threat to Western Europe. In fact, in one of the few publications on the issue, *Hegghammer* concludes: “Western Jihadist may not all be equally motivated to attack in the West. In fact, the tentative data presented here indicate that most prefer to fight outside the West and that most foreign fighters do not ‘come home to roost.’”²⁵

Are there, in the context of the new wave of Jihadist radicalization, any conditions to be specified that typically and

inevitably lead to the commitment of extremist or terrorist motivated crimes? *Hegghammer*’s conclusion suggests it is not foreign fighting. The consensus of terrorism scholars is also that neither personality nor psychopathology can account for engagement in terrorist activity.²⁶ Indeed, one may say that any account on the basis of relationships between a single variable and terrorist activity is likely to miss out on the complexity of the phenomenon. Rather than identifying (root) causes, the analysis of terrorism foremost benefits from the identification of enabling factors that jointly determine a dynamic and multifaceted process that increases the likelihood of terrorist activity.²⁷

There is a long and contentious history of defining terrorism and the confusion increases once radicalization is included in the analysis.²⁸ Even beyond the notion that ‘one man’s terrorist is another man’s freedom fighter’ one finds considerable diversity in formal descriptions of the phenomenon. In our specific case of Jihadism, as well as generally, it is of importance to emphasize that most definitions focus on *acts*, thus deviating from public debates that seem often to be more focused on the implicated actors. Specifically, the use of violence (or threat to use violence) is typically considered the key characteristic next to the political, social, religious or otherwise ideological motivation behind the acts. But the description of the origins of Jihadism illustrates that acts of violence for ideological purposes may actually consist of multiple components that may be carried out by different individuals at different moments in time for different reasons, and that, to complicate matters further, there may be variation in the extent to which these acts are considered offenses that endanger the state depending on international and geopolitical relations in the timeframe within which these acts take place.

From the horrible acts of September 2001 and the more recent shootings at the Brussels’ Jewish Museum of Belgium, one can easily infer the plurality of terrorist acts. These attacks have long historic build-ups of sometimes, as in the case of the September 11 attacks, several decades. And during these decades, many activities, often considered legal and sometimes even considered heroic, have deliberately but also incidentally contributed to the ultimate highly publicized act. “September 11” as described above can thus be considered the culmination of enhanced political engagement among young Muslims in the 1970s, Abdul Azzam’s founding of the Afghan Service Bureau, Bin Laden’s financing of that bureau, involvement in civil wars in Algeria and Bosnia, involvement in terrorist attacks in e.g. Egypt and Saudi Arabia and recruitment activity in Europe, among many other acts.

It is clear that these separate activities cannot be explained in terms of a single, underlying motivation or a single risk profile. Indeed, the literature on terrorist motivation shows a

²⁴ AIVD (Fn. 23), p. 8.

²⁵ *Hegghammer*, *American Political Science Review*, February 2013, 1 (12).

²⁶ *Kruglanski/Fishman*, *Terrorism and Political Violence* 2006, 193.

²⁷ *Kruglanski/Dechesne*, in: Baumeister/Vohs (Eds.), *Encyclopedia of Social Psychology*, 2007.

²⁸ *Schmid*, *Perspectives On Terrorism* 2012, 158, <http://www.terrorismanalysts.com/pt/index.php/pot/article/view/schmid-terrorism-definition>.

plethora of motivations assumed to underlie involvement in terrorist organizations, ranging from the pursuit of material gains, to the need for social affiliation, and the gratification of epistemic needs. Thus, as *Jerrold Post* has aptly labelled it, for the individual terrorist “the cause may not to be the cause”.²⁹ Not all who join a terrorist organization do so to serve the ideology that the organization espouses. These notions further suggest that it is important to differentiate between group level motivation (which is, by definition, related to the organization’s ideology) and individual level motivation (which may be completely unrelated to the ideology).

The current threat coming out of the Jihadi movement, then, is not a single “thing”, which can be described in terms of a single activity, which can be predicted by simple causes, which can be explained in terms of a single motivation, and which can be grouped as a single organization. Rather, it is a complex, dynamic system that is enabled by many factors on multiple levels. It is a complex combination of many different acts carried out by many different actors, including the participation in real-life and cyber-discussions on the need for Jihad, including the organization and participation in events that celebrate Jihadism, including the recruiting for the Jihad, including the financing and provision of other support for the movement, including the preparation and actual departure for Jihad in Syria and other conflict areas, including the facilitation of entrance to combat zones for Jihadis, including the military and ideological training of newcomers in these combat zones, including the involvement in actual fighting, and including – possibly – the planning and execution of attacks upon returning from Syria. All these acts, and there are probably many more, are unlikely to be driven by a single motivation. Jihadist organization would wish otherwise claiming Salafi Islam to be the single driver, but the reasons to engage may vary from a genuine interest in the mishaps of the Syrian people, to the longing for adventure, to commitment to a friendship, to the desire to become a soldier, or to the absence of something better to do. “Foreign fighters” returning from Syria may come back motivated (and prepared) to carry out an attack. But they may also return tired of fighting, but heavily traumatized, trained in using heavy arms and indoctrinated, thereby increasing the likelihood that they will react with extreme violence to stressful situations even in the absence of a deliberate plan to carry an attack. Furthermore, social media is changing the nature of the Jihadi movement. Indeed, one may question whether there still is a central organization that guides the acts of the movement as a whole. Rather, information made available through disseminators rather than actual organizations such as ISIS inspire interested individuals and encourage them to form their own opinion. There is no active recruitment, no pressure to join and no specific direction. There is, then, no organization or group that can be pinpointed to join the Jihadi movement. There is, what the Dutch intelligence and security services AIVD has termed “a swarm”, a dynamic system of mutually influencing elements that seems to gravitate towards the idea that it is

noble to pick up arms to fight for the unification of the (Sunni) Muslim community that is founded on purist principles.³⁰

IV. Legal capacities to counter the threat

This article started with the question whether current laws are equipped with the criteria and consequents to deal with the current threat coming out of Jihadist inspired fighters that return from fighting in place like Syria and returning to their homes in Western Europe. With the help of legal scholars, relevant articles from German law were considered in the light of the description of the threat. These articles of the German Criminal Code include:

- Section 89a: Preparations of a serious violent offence endangering the state
- Section 89b: Establishing contacts for the purpose of committing a serious violent offence endangering the state
- Section 91: Encouraging the commission of a serious violent offence endangering the state
- Section 129: Forming criminal organizations
- Section 129a: Forming terrorist organizations
- Section 129b: Criminal and terrorist organizations abroad: extended confiscation and deprivation

As noted before, terrorism, or more broadly radicalism, is primarily a problem once it becomes associated with action. Terrorism becomes terrorism when it involves the use of violence, the threat of the use of violence and preparations for the use of violence. Thus, descriptions of specific acts may help scholars to define, rather specifically, why terrorism is a problem. In this context, German law seems indeed well-equipped with the conceptual tools to pinpoint to the acts that jointly constitute the threat.

These acts include from 89a:

1. instructing another person or receiving instruction in the production or the use of firearms, explosives, explosive or incendiary devices, nuclear fission material or other radioactive substances, substances that contain or can generate poison, other substances detrimental to health, special facilities necessary for the commission of the offence or other skills that can be of use for the commission of an offence under subsection (1) above,
2. producing, obtaining for himself or another, storing or supplying to another weapons, substances or devices and facilities mentioned under No. 1 above,
3. obtaining or storing objects or substances essential for the production of weapons, substances or devices and facilities mentioned under No. (1) above, or
4. collecting, accepting or providing not unsubstantial assets for the purpose of its commission.

And from 89b:

5. receiving instruction for the purpose of the commission of a serious violent offence endangering the state

²⁹ *Post*, in: Reich (ed.), *Origins of terrorism, Psychologies, ideologies, theologies, states of mind*, 1990, p. 25 ff.

³⁰ AIVD (Fn. 23).

From 91:

6. displays or supplies to another written material which by its content is capable of serving as an instruction to the commission of a serious violent offence endangering the state, if the circumstances of its dissemination are conducive to awakening or encouraging the preparedness of others to commit a serious violent offence endangering the state,
7. obtains written material within the meaning above for the purpose of committing a serious violent offence endangering the state

When these principles are considered in the light of the description of activities of the currently revived Jihadist movement, the criteria for law enforcement intervention seem to be well-specified. The activities that have described to contribute to terrorist attacks are all represented in the legal articles.

However, two other elements of the Jihadist threat may be less well covered by the law and may actually introduce some interpretational ambiguities once applied to a specific case. The first concerns motivation. Terrorism is described in German law in the context of “offences endangering the state”. Once Jihadists are put on trial, it will be a challenge to assess with sufficient certainty that these acts endanger the state. First, Jihadism, as described earlier, is not an inherently anti-Western ideology. Indeed, there were times, during the Afghanistan war, that the Jihadists were hailed as heroes, also by Western observers. In addition, it is clear that in Iraq, but especially in Syria, the foes of the Jihadi movement are also acting in ways that not necessarily coincide with Western interest, and certainly violate internationally agreed upon human rights. Hence, fighting in Syria is not necessarily endangering the Western states, and certainly not their moral foundation. Furthermore, *Hegghammer’s* research showing that only few ‘foreign fighters’ are planning attacks upon coming back in the West is also significant, because it shows that ‘foreign fighting’ and the associated weapons training, ideological indoctrination, and exposure to extreme violence, in the majority of instances does not translate into a threat for the Western world. It will therefore be difficult to apply the notion of “endangering the state” without a thorough consideration of the motivation of a suspect, as well as the broader political and international context in which the attack took place. And here, matters will likely become murky.

A second element that may require further reflection concerns the notion of “organization”. The sections 129, 129a, and 129b, all make reference to the formation and membership of criminal/terrorist organizations. But in recent times, it has been questioned whether Jihadism is actually an organization. Dutch intelligence, for example, describes it as a dynamic system or swarm, with no leadership and bottom-up coordination. One may question whether even the label “group” is appropriate. Not all individuals within the dynamic system would identify with a social unity that could be labeled a jihadi “group”. Perhaps the term movement is most appropriate, but with it, the boundaries between Jihadism and non-Jihadism become obscured. For example, should using

social media to obtain information about Salafism, a purist but not-necessarily violent interpretation of Islam, or even to obtain information about ISIS, be considered a crime or an activity that “endangers the state”?

In the absence of an organization or group, but with a dynamic system that has a steering influence on individuals throughout the world, current legal systems in the Western World may have found their greatest challenge. Rather than embedded in an organization or group, it appears that the individual Jihadist is currently tied to others via a shared virtual frame of reference. Jihadism is connected through ideas and the cyberworld. Criminalizing these ideas and the cyberworld will prove highly problematic and potentially endangering the democratic system of the West. Indeed, in this sense, we are not just dealing with a threat coming from “them”. Jihadism forces us, now more than ever, to determine what ideas are acceptable within the democratic order, and by doing so, something that the democratic legal order is apparently unable to self-regulate.

V. Conclusion

The present contribution considered the evolution of the Jihadism, the current threat coming out of this movement and the state of legal means to deal with this threat. The acts of terrorism that the current form of Jihadism may bring about may very well be dealt with current legal formulations. More problematic, however, is to designate special significance to these Jihadist acts relative to the same acts carried out by other organizations, groups or movements. Notions such as “organization” and “endangering of the state” may be difficult to determine, unambiguously, in individual cases of Jihadist related radicalization, and therefore of limited use.

Prejudice and extremism: Explanations based on ingroup projection, perspective divergence, and minimal standards

Von Prof. Dr. Thomas Kessler, Dr. Nicole S. Harth, M.Sc. Larissa A. Nögler, Jena

Extremism can be characterized by extreme attitudes and extreme actions. However, in order to understand extremism one first has to develop a sense of normality and normativity. Social Psychology might contribute to a more comprehensive understanding of why and how people evaluate a person or a certain behavior as either normal or as extreme. According to the ingroup projection model,¹ groups provide a frame of reference for the included individuals and subgroups. The ingroup prototype defines what is perceived as normal and what is deviant and extreme within this group. Individuals or groups that are not perceived as fitting the prototypical characteristics will be devalued or even excluded. This process of normative differentiation may be particularly problematic between groups that share a common superordinate group, in which each subgroup tends to generalize and project its attributes onto frames of reference for the common superordinate group. In this way, normative differentiation produces perspective divergence, misunderstandings, disagreement and conflict between groups. The members of different groups may also disagree on what behavior would be appropriate and acceptable as means to deal with normative differences. Here, again, perspective divergence on the legitimacy and appropriateness of intergroup behavior may lead to a mutual perception of extreme behavior on the side of the respective outgroups. As intergroup conflict has the tendency to polarize the groups, we will discuss processes of individualizing attitudes and behavior within a common superordinate group as means to transfer intergroup conflict into intragroup conflicts, which may have a greater potential for resolution.

I. Introduction

As we write, the Israel Defense Forces invade Gaza because members of the Hamas shoot rockets on civilian targets in Israel. During this military operations many civilians, children and women are killed. On the one side, many people in Israel support military action because of the threat caused by the extremist Hamas. On the other side, many people in Palestine support Hamas because they are seen as defending their people against Israeli extremism. Who is extreme in this case? We have a similar situation in Ukraine where Pro-Russian extremists fight for separation from the Ukrainian state. From a Russian perspective, Ukrainian freedom fighters battle against Ukrainian right wing extremists. Extremism in various forms seems to be a central challenge to current societies in terms of psychological, legal, and political approaches. Extremists have attitudes and show behavior that people perceive as norm deviating and illegitimate. Usually, when people think about extremists they assume that there is mutual agreement about the norms and standards that are used to decide whether a certain kind of behavior is deviating from normality. Hence, the perception of extremism depends on a set of norms that

people use in order to define normality. However, such a set of norms can vary between groups, societies, and times; the perception of normality, deviance and extremism may vary accordingly with group membership, society and time. For instance, given the norms of the 19th century, the first feminists (suffragettes), who fought for their right to vote, have been seen as extreme. Norms changed. Today feminism is an expression of a legitimate and active struggle for equal participation in our society.

Whom do we have in mind when we talk about extremists? The usual suspects that many people in our society perceive as extremists are right wing extremists and Muslim extremists. Less directly in the center of our attention are environmental activists, radical animal right supporters, anti-atomic plant activists, and various religious extremists from all religions around the world.² An obvious aspect of the perception of extremism seems to be that those who are labeled as extremist are minority groups or individuals. It is much more difficult to perceive majorities as extremists. Nevertheless, it is likely that majorities exhibit extreme attitudes and actions. Think of America's Guantanamo Bay Prison, the NSA surveillance scandal, Christian antiabortion activists, and many more. Whenever people refer to extremist features of majorities, they have to be very precise in their description and identify specific dimensions, attributes, or behaviors as extreme. In contrast, when referring to minorities, people tend to generalize to the minority groups and call the group itself "extremist".

In this chapter, we will examine factors that produce the perception of others as extremists from a social psychological perspective. Thus, after introducing a social psychological perspective of humans' mental process and behavior, we will elaborate on the concept of *social groups*. Social groups have multiple functions: First, they provide a basis for a positive identity, coordination and collective action. Second, they provide a frame of reference for comparisons between included individuals and subgroups. We will discuss how group members deal with deviants and extremists within a certain frame of reference. In a final section, we will briefly report studies that illustrate what makes individuals show unfair, illegitimate and extreme behavior – at least in the eyes of others.

II. The unique perspective of social psychology

The unique *perspective of social psychology* is on the psychological processes of individuals as they are influenced by the actual, imagined or implied presence of other people.³ Thus, a social psychological perspective focuses on social factors, such as group processes or social influence that shape the behavior of the individual. Moreover, we will also talk about the glue that binds people together (such as group identities),

¹ Mummendey/Wenzel, Personality and Social Psychology Review 3 (1999), 158.

² Juergensmeyer, The global rebellion, Religious challenges to the secular state, from Christian militias to Al Qaeda, 2008.

³ Allport, The nature of prejudice, 1954.

and lead to actual and psychological group formation, collective intention and behavior. Although the unit of analysis is the individual, we will refer to a broader set of social determinants that affect and shape individual psychology. Such a perspective implies that we use objective methods in order to capture the subjective psychological reality of individuals, which may sometimes diverge from purely external descriptions. As will be elaborated below, individuals can act as group members because a group identity is active, despite external observers may have the impression that no group context is involved (e.g., when no other group members are present). In contrast, there may be several objective groups available that do not guide the behavior of an individual because, psychologically, the person does not identify with any of these groups in that particular situation. For instance, people go to a football stadium in order to support and cheer for their team. Although there are many other group memberships to which these people belong (age, gender, education, socio-economic status), it is their identification as a supporter of a particular team that explains their behavior.

Prejudice, social discrimination, extremism and radicalism are notoriously difficult terms to define. Nonetheless, we will give some very brief and broad definitions in order to get some common ground for the following discussion. Although the concept of *prejudice* often refers to negative attitudes towards individuals on the basis of their group membership⁴ or the antipathy towards outgroups,⁵ we refer to a broader definition that includes positive and negative evaluations of individuals because of their group membership. Thus, prejudice is basically an evaluation of a social group and its members.⁶ *Social discrimination* consists of two components: on the one hand, it is the differential treatment of individuals or groups based on the categorical distinction between “us” and “them”. Such a differential treatment becomes social discrimination when the victims of such differential treatment (or observers) claim that the behavior is illegitimate and inappropriate.⁷ If somebody treats males and females differentially, then this may be seen as social discrimination when such a differentiation is inappropriate as in job applications. However, it may be seen as unproblematic if the differentiation is seen as appropriate such as recommendation to which specialist doctor one should send people (gynecologist, urologist). Thus, it is not the differentiation alone but the normative context that can turn social differentiation into social discrimination. Finally and according to the Oxford dictionary, an *extremist* is a person who holds extreme political or religious attitudes and/or advocates illegal, violent, or other extreme actions. In that sense the perception of somebody or a whole group as extremist implies the perception of deviance from common norms, standards, and values. Although extremism

implies deviance, not all deviance is necessarily extreme. Thus, in order to understand extremism we have to explain how people perceive deviance in the first place. Deviance is not strictly a descriptive term and may imply sometimes negative evaluation, the case is much clearer with extremism: Here, people who characterize other individuals or groups as extremists also imply that they are bad and that these individuals or groups should change their attitudes and behavior. Thus, the major difference between deviance and extremism is that although deviance may be seen as negative but tolerable, extremism is negative and beyond the limits of tolerance. In the case of extremism we have to explain first, how people perceive somebody as deviant and, second, why is this form of deviance evaluated as un-acceptable.

III. How to perceive extremism?

Perceived in isolation nobody is normal, deviant or extreme. Only in comparison to norms and standards people assess what is normal and what is deviant and extreme. Thus, we have to refer to shared knowledge and a common understanding of people, which usually characterizes social groups. Not all people are equally important as providers of informative and normative influence; information conveyed by ingroup members has a stronger impact on other group members than information conveyed by outgroup members. For instance, critique against European culture has a greater impact if it comes from a European country, than the same critique raised by an Asian country. Thus, the groups to which one belongs are most important in providing information about common norms, standards, and values. These groups are called *ingroups*.

According to an early definition social groups exist when two or more people perceive themselves to be members of the same social category.⁸ More specific characterizations of groups refer to shared knowledge, norms, roles, attitudes, and goals.⁹ Although generally compatible, both definitions of social groups stress two different aspects: The first definition refers to the subjective perception of being connected with other people in a common category and different from others, which is *psychological group formation*. The second definition refers more to objective features of groups such as shared knowledge, values coordinating and regulating the behavior of group members and establishing an internal organization of the group. This *actual group formation* is not purely psychological, but manifests itself in actual and real group formation. These two characterizations of social groups imply that individuals perceiving themselves as group members coordinate, influence and shape each others' behaviors. Coordination means on the one hand synchrony of group members as one can observe in armies walking in step, or religious rituals but also in greeting conventions and the use of lan-

⁴ R. Brown, *Group processes, Dynamic within and between groups*, 2000.

⁵ Allport (Fn. 3).

⁶ Crandall/Eshleman/O'Brien, *Journal of Personality and Social Psychology* 82 (2002), 359.

⁷ Mummendey/Otten, *European Review of Social Psychology* 9 (1998), 107.

⁸ Tajfel/Turner, in: Worchel/Austin (eds.), *Psychology of inter-group relations*, 2nd ed. 1986, p. 7; R. Brown (Fn. 4).

⁹ Sherif, *In common predicament, Social psychology of inter-group conflict and cooperation*, 1966.

guage and dialect.¹⁰ However, it can also mean complementary action as one can observe it in orchestras or in collaborative work. Coordination is the basis of collective group behavior. Moreover, this coordinated and cooperative action within groups explains in part the value of conformity to group norms as well as the negative reaction to deviance from ingroup norms. Unacceptable deviations from ingroup norms (i.e., extremism) disrupt ingroup functioning severely.

Psychological group formation emerges even under the most minimal conditions when individuals have knowledge of being a member of an arbitrary category, only.¹¹ For instance, participants of a study were categorized according to their putative preferences for abstract paintings by Klee or Kandinsky. Then, each individual was seated in a cubicle and asked to complete payoff-matrixes, allocating points to two people. Later, these points would be added up and given in form of money to the two people. What did participants do? Even without having contact with the other participants, they allocated more points to those who were allegedly in the same group. That is, someone being told that she prefers Klee over Kandinsky would allocate more points to another person that likes Klee compared to a person that prefers Kandinsky. Even such arbitrary categories lead to a favorable treatment of fellow ingroup members; but group favoring behavior is much more pronounced in group with which group members feel attachment and identify.¹² Ingroup identification means that the self becomes part of a social group.¹³ Following James¹⁴ distinction between “I” (the active self) and the “me” (the self-concept or self as an object), group membership and ingroup identification transform the “I” into a “We”, which provides a self-definition in terms of a group. Only when individuals act in terms of a group membership (“we”), they show instances of group behavior.¹⁵ For instance, individuals who strongly identify with an environmental organization, such as Greenpeace, will take action, sometimes even extreme or illegal action, in order to raise environmental issues to public knowledge. Ingroup identification has many social effects: individuals tend to favor their ingroup over outgroups,¹⁶ they expect other group members to share their opinion¹⁷ and grant other ingroup members to influence them-

selves,¹⁸ they expect positive interdependence with other group members¹⁹ and generalized reciprocity and cooperation within their group.²⁰ Even the word “we” gets a positive connotation.²¹ These effects follow *psychological group formation*. However, they also affect *actual group formation* as psychological group formation precedes the coordination of group members and the establishment of real groups. Group members have a strong tendency to imitate each other,²² show behavior that is in line with the expectations of ingroup members (behavioral confirmation),²³ and conform to the majority of the ingroup members.²⁴ These processes make group members more similar to each other and facilitate communication and interaction. This leads to the general conclusion that group behavior is not independent from the individual psychological processes, but cannot be reduced to it.²⁵ According to Merton’s conception of a *self-fulfilling prophecy*, psychological group formation precedes and is influenced by actual group formation.²⁶ Here, groups emerge because group members believe and act “as if the group is there” and in that way, the group actually arises. Such group-based dynamics have been shown to be one explanation of radicalization processes,²⁷ arguing that people do not radicalize on their own, but rather as part of the socially constructed reality of their group.

Although this is a powerful process, it nonetheless rests on the subjective perception of being a member of a social group. When individuals act like group members, they frequently do it because they subjectively perceive themselves as group members. However, sometimes they may act on behalf of their individual motives that lead to behavior that happens to coincide with what members of a particular group may do. Thus, when individuals participate in a right wing rally, most may participate, shout, and wear certain clothes because they express their identity as a right wing person. But there may be some individuals who participate because they want to meet some friends there, without being a committed group member. This leads to the caveat that it is risky to infer group identities and the connected behavioral tendencies from

¹⁰ Billig, *Ideology and opinions: Studies in rhetorical psychology*, 1991; Wiltermuth/Heat, *Psychological Science* 20 (2009), 1.

¹¹ Tajfel/Billig/Bundy/Flament, *European Journal of Social Psychology* 1 (1971), 149.

¹² Brewer, *Psychological Bulletin* 86 (1979), 307; Brown/Brewer, in: Gilbert/Fiske/Lindzey (eds.), *The handbook of social psychology*, Vol. 2, 4th ed. 1998, p. 554.

¹³ Smith/Henry, *Personality and Social Psychology Bulletin* 22 (1996), 635; Wright, in: Otten/Sassenberg/Kessler (eds.), *Intergroup relations, The role of motivation and emotion*, 2009, p. 243.

¹⁴ James, *Principles of Psychology*, 1890.

¹⁵ Wright (Fn. 13), p. 243.

¹⁶ Brewer, *Psychological Bulletin* 86 (1979), 307.

¹⁷ Turner, *Social influence*, 1991.

¹⁸ Kruglanski/Mackie, *European Review of Social Psychology* 1 (1990), 229.

¹⁹ Platow/Grace/Smithson, *Journal of Personality and Social Science* 3 (2012), 5.

²⁰ Campbell, in: Levine (ed.), *Nebraska Symposium on Motivation* (Vol. 13), 1965, p. 283; Yamagishi/Kiyonari, *Advances in Group Processes* 16 (1999), 161.

²¹ Perdue/Dovidio/Gurtman/Tyler, *Journal of Personality and Social Psychology* 59 (1990), 475.

²² Hess/Fischer, *Personality and Social Psychology Review* 2013, 142.

²³ Jones, *Science* 234 (1986), 41.

²⁴ Claidière/Whiten, *Psychological Bulletin* 138 (2012), 126.

²⁵ Asch, *Social Psychology*, 1952; Sherif (Fn. 9).

²⁶ Merton, *The Antioch Review* 8 (1948), 193.

²⁷ E.g. van Stekelenburg/Oegema/Klandermans, in: Azzi et al. (eds.), *Identity and participation in a culturally diverse society: A multidisciplinary perspective*, 2011, p. 256.

observed behavior because this could always be determined by other factors than group membership.

IV. How groups become “extreme”: The role of group norms

Social groups (e.g., nations, societies, religions, professional groups, etc.) provide a frame of reference for the included people. They provide certainty about what to do and what is appropriate behavior for their group members.²⁸ The more group members identify with their ingroups, the more important the set of norms, standards, and values become. Moreover, group members also tend to assume that other ingroup members are similar to each other, they perceive others as similar to themselves, and they tend to behave in similar ways to other group members. Thus, a common group membership is the basis for mutual influence of group members.²⁹ Finally, people not being included in a common ingroup tend to disappear from the focus of group members as less relevant.³⁰ Within such a shared frame of reference, individual group members who move away from what is perceived as normal and normative are perceived as deviant. They are in the center of attention³¹ and tend to be evaluated as less positive than normal group members.³² In addition, individual group members who embody the group norms better than others are perceived as particularly typical and as “standing for us”, which leads to the endorsement of these group members as group leaders and particularly influential.³³ Thus, Angela Merkel may be perceived as a very typical and therefore highly endorsed leader of the Christian Democratic Party (CDU), whereas others, like Martin Hohmann (because of his Anti-Semitic statements at October 3rd, 2003), are seen as extremist and have been excluded. Such normative differentiation is not only limited to the evaluation of individual group members but also to subgroups within a common frame of reference.³⁴ Here, a particular deviant may be seen as a member of a subgroup which does not fit into the common group as well as “we”, the ingroup. The perception of subgroups as deviants leads to the negative evaluation of the whole subgroup. When we hear in the news about a burglar from Poland, some people may generalize such information towards to whole group of Poles. Hence, prejudice emerges. The evaluation of deviating individuals as members of a subgroup may generalize to the whole group and, vice versa, the membership in a devalued group leads to the negative evaluation of

an individual. Thus, the devaluation and punishment of individual deviants as well as prejudice against social groups seems to depend on normative differentiation within a common frame of reference.

The perception of deviance of individuals and subgroups may differ with respect to at least two aspects: First, perceived deviance of subgroups leads to assimilate individual group members to the image of the subgroup as a whole and, vice versa, the evaluation of deviating members of a subgroup may generalize to the whole subgroup. Second, confronted with a deviating subgroup, the prototype of the ingroup shifts away from the outgroup. Thus, the ingroup itself becomes more extreme. This process leads to group polarization, which may also lead to various forms of *group think*,³⁵ a phenomenon that occurs within a group of people, in which the desire for conformity results in an irrational, extreme or dysfunctional decision-making outcome (at least, as perceived from outside). It also changes the ingroup structure, because more extreme ingroup members are seen as typical for the group as a whole and therefore guide the ingroup behavior. Think again about our introductory example of the war in Gaza: When Hamas shoots rockets on civilian targets in Israel the Hamas is seen as increasingly extreme by Israelis and this perception of the Hamas as extreme generalizes towards all Palestinians or even all Arabs. In consequence, the public opinion in Israel shifts towards Anti-Palestinian attitudes and the endorsement of strong military reactions. It follows that the moderate Israelis tend to be seen as deviants and sometimes even as extremists within their own society. We can mirror similar processes on the Palestinian side: With increasing numbers of civilian deaths in Gaza, people support Hamas more, even in the West Bank and Jerusalem, as Hamas is perceived as defenders of their people. Hence, both groups tend to become more extreme and show a form of group think in that they tend to reject all critique of their actions as driven by prejudice against their group.³⁶ However, it is important to realize that for each group the reaction of the own group seems to be rational and the only possible strategy and that only the outgroup is the extremist group (certainly, outsiders may disagree with one or the other group or both, depending on their relation to the adversaries).

Moreover, group members seem to display a tendency to see the norms, standards and values of a common superordinate group in terms of their particular (sub)ingroup.³⁷ They perceive the subgroup norms, standards, and values as given and *project* them on the common group or frame of reference. If one asks Germans how they perceive Europeans, they project their attributes on Europe; similarly for Italians. Hence, from a German perspective Europe is more German, from an Italian perspective it is more Italian. In consequence, group members tend to see themselves and their fellow group members as normal and normative. Outgroups and their members, however, differ from the ingroup and (because of the projec-

²⁸ Hogg, *European Review of Social Psychology* 11 (2000), 223; Kruglanski *et al.*, *Psychological Review* 113 (2006), 84.

²⁹ Turner (Fn. 17).

³⁰ Waldzus/Mummendey/Wenzel, *Journal of Experimental Social Psychology* 41 (2005), 76.

³¹ Schachter, *The Journal of Abnormal and Social Psychology* 46 (1951), 190.

³² Marques/Yzerbyt, *European Journal of Social Psychology* 18 (1988), 287.

³³ Steffens *et al.*, *European Journal of Social Psychology* 43 (2013), 606.

³⁴ Mummendey/Wenzel, *Personality and Social Psychology Review* 3 (1999), 158.

³⁵ Janis, *Victims of groupthink*, 1972.

³⁶ Pettigrew, *Journal of Peace Psychology* 9 (2003), 69.

³⁷ Wenzel/Waldzus/Mummendey, *European Review of Social Psychology* 18 (2007), 331.

tion) also from common norms, which makes them deviant in the eyes of ingroup members. Moreover, this ingroup projection applies to all groups. Thus, groups seem to be in conflict about the proper perception of the norms, standards and values of a common ingroup and about who (the ingroup or the outgroup) is more typical or prototypic. This divergence of perspectives is one core feature of conflict and the perception of extremism. In short, as “we” are normative, “the others” deviate from how one should be and with increasing deviance are perceived as increasingly extreme.

V. Variations in standards

The perception of deviance also depends on the conception of the norms, standards and values of a common frame of reference, or in short on its *prototype*. If the structure of a prototype is conceived of as simple with only one or a few comparison dimensions then deviation as well as the perception of deviation seems to be nearly inevitable. In contrast, if the prototype of a common ingroup is perceived as complex, then a greater variety of people (with different attributes) would fit equally well. In such situations, various groups can demonstrate that they are positive, without derogating other outgroups.³⁸ This has nicely been shown in several studies:³⁹ Participants had to compare their ingroup (Germany) with a particular outgroup (either Italy or Great Britain, depending on the condition) within a common frame of reference (Europe). When participants conceived of Europe as a simple comparison frame, they differentiated Germany from either Italy or Great Britain, perceived Europe in terms of their ingroup (ingroup projection) and devalued the outgroups depending on the perceived lack of typicality. In contrast, when participants conceived of Europe as diverse and complex, the ingroup projection was significantly reduced and the outgroups (Italy, Great Britain) were evaluated as positive as Germany. Nonetheless, even a very complex prototype excludes certain attributes and behavior and therefore will also show limits of appreciation and tolerance.

The limits of tolerance are more easily understood, when we consider an additional difference in the representation of standards. Standards can be represented as minimal or maximal standards. A maximal standard represents the above mentioned standards which define an ideal point from which behavior or individuals can deviate gradually. The closer an individual or behavior comes to the ideal the more positive it will be seen. The more it deviates from the standard the more negative it is seen and the more group members may endorse punishment of the individual. In contrast, a minimal standard defines a threshold that can either be reached or failed. If reached, the behavior will be seen as acceptable, when failed then group members are perceived as unacceptable, punishable, and to be excluded. Think, for instance, about the standard of avoiding collateral damage in war activities. Some people may think this as a regrettable side effect of war that should

be reduced as much as possible. The ideal would be no collateral damage (maximal standard as this ideal can be achieved gradually). Here, military actions that produce less collateral damage would be preferable to military actions producing more. In contrast, some people may think of collateral damage (in particular children) as something that has to be avoided and any collateral damage would show the ugly and unacceptable face of war. These people would judge any military actions that cause civilian casualties as unacceptable and extreme.

VI. Norms and prejudice

According to the presented approach, groups have their own, sometimes specific norms, standards and values. If the perception of extremism depends on the deviation from shared norms, then one could expect that norms and prejudice will be very closely related within a group.⁴⁰ To examine this idea, we approached students at the University of Exeter. In order to assess *norms* for prejudice, we asked one randomly selected group of students whether it would be “acceptable”, “undecided”, or “unacceptable” to express negative feelings towards a list of more than 100 groups including blind people, blacks in the UK, obese people, wife beaters, fascists etc. We also asked a second group of students how they personally *feel* towards the same list of groups (ranging from 1 = cold/negative to 100 = warm/positive). The correlation between the *norms* for prejudice and the expressed *feelings* towards the groups between the two different participant groups was very high, $r = .94$, which is a nearly perfect relation. Here, people may argue that we assessed basically the same. However, this is exactly the point of the study: the perceived norm to express prejudice against certain groups and actual prejudice casualties are highly related. Although this finding only represents a correlation, one may speculate whether group members follow the group norms when expressing their prejudice. Thus, prejudice may express the value of a group and may be therefore not seen as something socially problematic. However, sometimes, there may be a discrepancy between norms and prejudice. Such discrepancies may occur – according to *Crandall et al.*⁴¹ – when the norm within a group (e.g., a society) changes. Under these conditions, the prejudice becomes obvious and a social problem because of the perceived deviance of evaluations from the social norms. Prejudice against homosexuals is a good example. Societal attitudes towards same-sex relationships have varied over time and place. Whereas even in western societies it was allowed to openly express prejudice against homosexuality, which was seen as a deviation from normality a few decades ago, this is not legitimate anymore. Alternatively, when for instance some subgroups in a society endorse other norms and prejudices than the rest of the society, then the prejudice of such subgroups are seen as deviating from prevailing norms. For instance, when conservative people show more negative evaluations of

³⁸ Mummendey/Kessler, *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 48 (2008), 513.

³⁹ Waldzus/Mummendey/Wenzel, *Journal of Experimental Social Psychology* 41 (2005), 76.

⁴⁰ See *Crandall/Eshleman/O'Brien*, *Journal of Personality and Social Psychology* 82 (2002), 359.

⁴¹ See *Crandall/Eshleman/O'Brien*, *Journal of Personality and Social Psychology* 82 (2002), 359.

foreigners in a society, this is seen as socially problematic by liberals or left-wingers. They claim that the problematic prejudices of the outgroup need to be changed. Thus, the most obvious and socially problematic prejudices are those that are perceived as norm deviant by a majority. Norm conforming prejudice is not only accepted but also tends to be perceived as rather valid and objective.⁴²

VII. How to deal with deviants?

A good body of research indicates that people like to see norm deviants to be punished.⁴³ This means that individuals who are seen as norm deviant, uncooperative, or unfair tend to be punished. The punishment depends on the perceived maliciousness of the intentions with which the deviant behavior is enacted. Moreover, the damage done also determines the punishments. Following a finding of *Kahneman et al.*,⁴⁴ the assigned amount of punishment seem to follow the strength of the perpetrator (bigger firms tend to be punished harsher than smaller firms for the same deviant behavior). Interestingly, independent of their explicitly acknowledged ideology, people assign punishment as if they are following broadly philosophical conceptions of retributive punishment or “just desert”. Thus, regardless of whether they explicitly endorse utilitarian or retributive philosophies, the intuitions of people follow the just desert factors. One may speculate whether, broadly speaking, the legal punishment may follow the intuitions of the people in a society. The bigger the discrepancy between legally applied punishment and the intuitions of people the more one may expect dissatisfaction with the legal system. Although an acceptable legal system may be in line with most of the ingroup members (e.g., national ingroup) intuitions, there is ample possibility to produce a perspective divergence that will lead to contested punishment practices.

Moreover, not all group members tend to perceive deviance and endorse punishment in a similar way. The more group members are identified with their group the more they may be shocked by perceptions of deviance and the more they tend to recommend punishment. In contrast, less identified group members may care less about ingroup norm deviance as these norms are perceived as less important. Social psychology has searched for nearly a century for an answer to the question of whether there are some people that tend to punish more harshly than other people. Prejudice and punishment were thought to be the product a particular kind of personality. *Adorno et al.*⁴⁵ developed a portrait of the authoritarian personality, a character that adheres rigidly to social conventions, that shows unquestioned submission to authorities, and who behaves particularly aggressive towards norm deviants.⁴⁶ However, in recent years it has become increas-

ingly clear that authoritarianism may be more dependent on group processes⁴⁷ than on personality differences. This means that we will find people who are committed to particular groups more than to others and therefore, they tend to defend the norms of their ingroup's stronger than norms of groups that are less important for them. To illustrate, we conducted a series of studies that show that highly identified Germans (i.e., national identity) tend to act harsher against norm deviance within Germany, but did not show extreme reactions with regard to different topics, such as environmentalism, whereas highly identified environmentalists tend to punish deviations against environmental protection, but they were less likely to punish deviance against norms that are central to highly identified Germans. Moreover, data of a longitudinal study demonstrated that ingroup identification influences and predicts the change in authoritarianism.⁴⁸ Thus, it is ingroup identification that leads to “authoritarian reactions” such as punishment of ingroup deviants.

VIII. Black Sheep or defense of ingroup members

If the punishment of ingroup deviants is a typical and pervasive reaction to ingroup norm deviance, how does the perception of extremism emerge in this context? And, is there something special about the punishment of ingroup members? A prominent finding in the literature is the so called *black sheep effect*.⁴⁹ The black sheep effect indicates that deviant ingroup members are evaluated more negatively and punished more harshly than deviating outgroup members. This can be explained in a variety of ways. Ingroup members are perceived more in detail whereas outgroup members are perceived more homogeneous.⁵⁰ This leads to a broader variety of judgments: positive ingroup members are perceived as more positive and negative ingroup members are perceived as more negative than outgroup members. On the other side, group members may be motivated to keep up their group norms. This would lead to a harsher assessment of deviants within the ingroup but would imply some leniency toward outgroup deviants. Thus, ingroup members are punished harsher than outgroup members.⁵¹ Recent studies underline this because they show that new members tend to be punished less but are educated about group norms, whereas long-term ingroup members attract most punishment. The black sheep effect seems to be a robust finding. However, we may understand the effect even better, if we add an additional aspect to the existing studies. So far, research has mainly studied situations in which deviant

⁴² Turner, *European Journal of Social Psychology* 35 (2005), 1.

⁴³ Carlsmith/Darley/Robinson, *Journal of Personality and Social Psychology* 83 (2002), 284.

⁴⁴ Kahneman/Schkade/Sunstein, *Journal of Risk and Uncertainty* 16 (1998), 49.

⁴⁵ Adorno et al., *The authoritarian personality*, 1950.

⁴⁶ Doty/Peterson/Winter, *Journal of Personality and Social Psychology* 61 (1991), 629.

⁴⁷ Duckitt, *Political Psychology* 10 (1989), 63; Stellmacher/Petzel, *Political Psychology* 26 (2005), 245; Kreindler, *Personality and Social Psychology Review* 9 (2005), 90; Kessler/Cohrs, *Group Dynamics Theory, Research, and Practice* 12 (2008), 73.

⁴⁸ Kessler, Unpublished data, University of Jena 2014.

⁴⁹ Marques/Yzerbyt, *European Journal of Social Psychology* 18 (1988), 287.

⁵⁰ Brewer/Weber/Carini, *Journal of Personality and Social Psychology* 69 (1995), 29.

⁵¹ Abrams et al., *Group Processes & Intergroup Relations* 5 (2002), 163.

ingroup members harm the ingroup or its members, whereas outgroup members harm the outgroup. There is a potential confound in these studies in that deviants and victims of these deviations belong to the same group. To disentangle this confound, we conducted several studies within a third-party punishment design.⁵² In such a design, participants observe an actor treating another individual fairly or unfairly by distributing an amount of money either fairly (50:50) or very unequally (e.g., 80:20). The participants are asked to decide whether and how much they would like to punish the actor. Punishment is defined as spending an amount of one's own money in order to reduce the money of the actor by a certain amount (usually, for one spend money unit the punished person would lose three money units). Participants were assigned to minimal groups. Then, they observed the interaction of an actor (distribution of money) and a receiver (getting a certain amount of money). We varied the group membership of the actor and the receiver: they could either be ingroup or outgroup members from the participants' point of view. Thus, the study had four different conditions: Participants observed

- 1. ingroup actors distributing money to ingroup receivers
- 2. ingroup actors distributing money to outgroup receivers
- 3. outgroup actors distributing money to ingroup receivers and
- 4. outgroup actors distributing money to an outgroup receivers.

The results clearly show that participants punish all actors who behave unfairly towards ingroup members of the participants and punish significantly less actors who behave unfairly towards outgroup members, irrespective of the actor group membership. Moreover, the black sheep effect was also replicated as ingroup members behaving unfairly towards ingroup members were punished harsher than outgroup members behaving unfairly toward outgroup members. These results indicate that although group members may predominately defend ingroup norms, they distribute punishment in a way that seems to defend ingroup members in general. This bias is one additional aspect that leads to the perception of unfair punishment as perceived from outside because ingroup norm defense turns out to a less principled but oriented in favor toward a defense of ingroup members. Thus, the harsher punishment of people who harm one of us is likely to be perceived as extreme by outsiders or outgroup members.

IX. Minimal and maximal standards

As mentioned above, the nature of values, standards and norms may also shape the perception, reaction and the treatment of deviants. We suggest that standards can be perceived in two different ways. They may either be seen as a minimal standard defining a cutoff point. Behavior perceived from such a minimal standard perspective will be evaluated as either acceptable (in the case of non-deviation) or as unacceptable (in the case of deviation). In contrast, standards can also be

perceived as maximal which means that they define an ideal point that should be approached. Behavior perceived from a maximal standard perspective will vary in positivity or negativity depending on the relative and gradual distance from such an ideal. This representation of a value, standard, or norm as minimal or maximal is not inherent to a particular standard but depends on a perceiver. Thus, for instance torture might be perceived by all people as undesirable. However, people may differ in their perception of torture as something completely unacceptable (minimal standard) or as something that can be balanced with higher values such as saving the life of innocent people. This distinction between minimal and maximal standards may produce various ways in which actions can be perceived as extreme: first, even if people (or ingroup members) agree in principle about certain values (no torture, environmental protection, not eating meat) they may disagree about the nature of the standards. The harsh reactions toward norm deviations by people holding a minimal standard representation may be perceived as overly harsh by people holding maximal standard representations. We examined the difference in type of standards on recommended punishment in several studies (e.g., *Kessler et al., 2010*).⁵³ First, in an unpublished study we asked members of various political parties about whether they perceive deviant party member behavior as a deviation from absolute standards or a relative deviation. Moreover, we also asked them what action they would recommend as a proper reaction towards such behaviors. The reactions range from political argument to exclusion from the party. The results show that for deviant behaviors that are categorized as deviating from maximal standards participant recommend political argument whereas they recommend social exclusion for violations of minimal standards. Participants also perceived deviations from maximal standards as less severe than violations of minimal standards. We controlled for perceived severity of deviance in a second step. The results show that even when the severity of deviance is controlled for, the recommended punishment of violations of minimal standards still leads to harsher punishment (more social exclusion) than the deviance from maximal standards (more political argument).

In a more controlled experimental study, we examined again the difference of types of standard (minimal, maximal). The topic of this study was the acceptance of torture during police interrogations. The perception of rejection of torture as minimal or maximal was manipulated with a framing procedure. In the maximal standard condition, participants read a text allegedly written by a prominent lawyer indicating that torture could be allowed if a higher good than torture freeness could be achieved. In the minimal standard condition, participants read in a text allegedly written by a prominent lawyer that torture cannot be accepted without any exceptions on a global and national level. In addition, we manipulated the severity of applied torture in a vignette ranging from "milder" (e.g., slap in the face) to "harsher" (e.g., punch with a fist). The measured variables include the evaluation of behavior (in-

⁵² *Fehr/Fischbacher*, *Evolution and Human Behavior* 25 (2004), 63.

⁵³ *Kessler et al.*, *Personality and Social Psychology Bulletin* 36 (2010), 1213.

human, brutal etc.), emotions (disgusting), and recommended behavior (exclusion from the police). As they correlated highly, we formed one index of these reactions. The results of the experiment show that participants in the maximal standard condition punish deviant behavior according to its severity that is a slap in the face is punished less than a punch with a fist. In contrast, in the minimal standards condition both actions are punished harsh and not significantly different.⁵⁴

These studies demonstrate that within social groups but also between them, the type of standards determining the perception of deviation may be important for the differential evaluation of deviation and extremism. People who conceive of a standard as maximal tend to assign punishment in a gradual way reflecting the strengths of the deviation. In contrast, people who conceive of a standard as minimal tend to be very harsh for deviations that just violate the standard. This harsh punishment may be perceived as too harsh by all people who do not share the minimal conception of a particular standard. However, here the mutual misunderstanding may go in both ways: Whereas the assigned punishment of minimal standard violations might be seen as too harsh, the more tolerant reaction of the maximal standards oriented people may be seen as inappropriate in the face of the “extreme” deviation as punishment as illegitimate and irresponsible (e.g., “extreme tolerance”).

X. Discussion and conclusion

In this chapter we developed the argument that group formation and group processes are essential aspects of extremism. Social groups define what are normal, correct, and acceptable attitudes and behavior. Deviations from what is perceived as correct lead to the perception of deviance. In contrast to tolerable deviance, unacceptable deviance is perceived as extremist. The inclusion of individuals and group in a common category provides the comparison frame for the evaluation of the included individuals and, hence, the basis for perceptions of deviance and extremism. Normative differentiation within a common frame of reference is the basis of the evaluation of individuals and groups as deviant. However, individual and group targets differ because of generalization from individuals to whole groups. Moreover, groups as targets lead to differentiation between groups and group polarization. Through group polarization the conception of ingroup

and outgroup change and become more extreme when they compare to each other.

As group members tend to project their ingroup attributes onto the common frame of reference, they tend to develop a perspective divergence that leads to the mutual perception of deviance and lack of acceptability. The perspective divergence between social group leads also to the mutual perception of being prejudiced as each group has different norms for the evaluation of outgroups. “Obvious” and detectable prejudices are usually those that deviate from the normative standards of each group.

People seem to have a general tendency to punish deviants retributively. However, the intuition of group members is shaped by their group identities as they tend to punish all people more when they harm the ingroup or its members than when they harm the outgroup. This biased punishment may lead to the perception of illegitimate punishment because the punishment is differentially assigned to people depending on whom they do some damage. Especially for outgroup members, this differential treatment may be seen as extreme and unacceptable.

Finally, the conception of standards as minimal or maximal leads to different perceptions of deviance and assignments of punishment. This is an additional and important source for the understanding of extremism. People perceiving violations of minimal standards tend to perceive such deviations as extreme and react with harsh and severe punishment towards the extremists (e.g., social exclusion, extermination). However, other people who do not share such minimal standards tend to perceive such harsh and severe punishment as extreme, which may, in turn, lead to extreme reactions. Here, extremism breeds extremism.

⁵⁴ One may argue that minimal standard violations are punished harsher because participants are brought into an avoidance mindset (*Higgins*, *American Psychologist* 52 [1997], 1280) in which they tend to focus on negative events predominantly. With maximal standards in contrast they may be more in an approach mindset or motivation which leads participants to focus predominantly on positive information. *Kessler et al.* (*Personality and Social Psychology Bulletin* 36 [2010], 1213) tested the factors type of standards orthogonally against the factor motivation (approach, avoidance). The result of the study nicely shows that only the types of standards, minimal and maximal, made a significant difference for the assigned punishment. The motivational factor did not affect the punishment of deviants.

Entwicklung schwerer Gewalt aus kriminologischer Sicht

Von Prof. Dr. Britta Bannenberg, Gießen

I. Einleitung

Schwere Gewalt in Form von Mehrfachtötungen beruht auf individuellen Radikalisierungsprozessen. Einzeltäter unterscheiden sich von Gruppentätern, weisen aber zum Teil auch Gemeinsamkeiten auf. Hass, Wut, Rachedgedanken und Groll gegen die Gesellschaft oder gegen bestimmte Gruppen vereinen sich häufig mit dem Wunsch, Bedeutung und Berühmtheit durch die Tat zu erlangen (der letztere Aspekt entfällt eher bei schizophrenen Tätern). Es zeigen sich in kriminologischen Einzelfallanalysen interessante Parallelen von Selbstmordattentätern, „Lone Wolf-Terroristen“ und Amoktätern. Lebenswege und Motivstrukturen, vor allem aber die Auffälligkeiten der Persönlichkeit ähneln sich vielfach. Werden die Ideologien zu sehr in den Vordergrund gerückt, kann dies den Blick für das Verständnis von Motivlage und Persönlichkeitsstruktur der Täter verstellen. Eine Charakterisierung etwa als Rechtsextremist oder Islamist scheint die Tat (und den Täter) bereits zu erklären. Der Fall des Anders Behring Breivik zeigt aber, dass eine solche einseitige Charakterisierung die Erklärung derartiger Taten eher erschwert. Bei genauerer Betrachtung finden sich bei Breivik Überschneidungen zwischen Amoktäter, Terrorist und islamfeindlichem Rechtsextremisten, der Disput um seine psychische Gesundheit wirft weitere Fragen des Verständnisses derartiger Taten auf.

Amoktaten (Mehrfachtötungen aus unklarem Motiv) verursachen viel Leid bei den Betroffenen, rufen Verunsicherung in der Bevölkerung hervor und laden zur Identifikation und Nachahmung ein. Taten wie in Erfurt (am 26.4.2002 tötete ein 19-Jähriger mit einer Schusswaffe 16 Menschen in seiner ehemaligen Schule und erschoss sich danach¹) und Winnenden/Wendlingen (am 11.3.2009 tötete ein 17-Jähriger mit der Schusswaffe seines Vaters an seiner früheren Schule und bei einem sich anschließenden mehrfachen Tatortwechsel 15 Personen und danach sich selbst²) zeigen typischerweise neben der hohen Zahl der Getöteten eine Vielzahl körperlich und psychisch verletzter Menschen, bei denen das Leben durch die Tat von Grund auf verändert wurde. Die Folgen werden unterschiedlich verarbeitet und stellen noch viele Jahre nach der Tat große Herausforderungen an den Alltag. Die Reaktionen der sozialen Umwelt sind oft zusätzlich verletzend oder von Unsicherheit bis Unbedachtheit geprägt. Die Tat des Anders Behring Breivik in Norwegen (22.7.2011) mit der monströsen Zahl von 77 Todesopfern und hunderten Verletzten hat ein ganzes Land erschüttert. Gerade diese Tat eines fanatischen Einzelgängers mit einer enormen Selbstwertüberhöhung zeigt auch Überschneidungen der kriminologischen Phänomene (Massenmord/Amoktat, Hate Crime,

rechtsextremistischer Terrorakt).³ Über die Täter sind bislang Auffälligkeiten in der Persönlichkeitsentwicklung, Groll gegenüber der Gesellschaft und ein komplexes Zusammenspiel von Ursachen bekannt (individuelle Fehlentwicklungen paaren sich mit Bindungsproblemen, fehlender Anerkennung und Hass- und Rachedphantasien, verstärkt durch Waffenfaszination, übermäßige Befassung mit gewalthaltigen Medien und Mordtaten sowie Einengung des Denkens auf die Begehung einer schweren Gewalttat).⁴

Die *Autorin* befasst sich seit 2002 mit diesen besonderen Phänomenen von Tötungsdelikten, um die Ursachen der Täterentwicklung und die Möglichkeiten der Verhinderung besser verstehen zu können. Daraus sind bereits zahlreiche Erkenntnisse in Publikationen geflossen.⁵

Seit 2013 ermöglicht eine durch das BMBF bis 2/2016 geplante Förderung eines interdisziplinären Verbundprojekts (Forschungsverbund TARGET – Tat- und Fallanalysen hoch-expressiver zielgerichteter Gewalt) eine vertiefende Betrachtung. In dem kriminologischen Teilvorhaben (Teilprojekt Gießen) „Kriminologische Analyse von Amoktaten (jugendliche und erwachsene Täter von Mehrfachtötungen, Amokdrohungen)“ sollen möglichst in einer Totalerhebung alle Amoktaten junger Täter in Deutschland bis in die 1990er Jahre zurückreichend erfasst und intensiv untersucht werden. Da Taten erwachsener Täter heterogener und häufiger sind, soll zusätzlich eine relevante Auswahl wichtiger Amoktaten Erwachsener seit 1983 (in diesem Jahr fand eine besonders beachtete Amoktat eines 34-Jährigen mit mehreren erschossenen Opfern an einer hessischen Schule statt) analysiert werden. Noch frühere Einzeltaten (etwa die Tat an der Schule in Köln-Volkhoven im Jahr 1964 durch einen 42-Jährigen) werden über Publikationen und Archivmaterial einbezogen. Es geht in den Aktenanalysen um die konkreten Entwicklungsverläufe der

¹ Eine journalistische Aufarbeitung der Tat findet sich in Müller/Raue, Der Amoklauf – 10 Jahre danach – Erinnern und Gedenken, 2012.

² LG Stuttgart, Urt. v. 10.2.2011 – 18 KLS 112 Js 21916/09; BGH, Beschl. v. 22.3.2012 – 1 StR 359/11; LG Stuttgart, Urt. v. 9.4.2013 – KLS 112 Js 21916/09.

³ Bannenberg, in: Zöller u.a. (Hrsg.), Gesamte Strafrechtswissenschaft in internationaler Dimension, Festschrift für Jürgen Wolter zum 70. Geburtstag am 7. September 2013, 2013, S. 1205.

⁴ Bannenberg, in: Remschmidt (Hrsg.), Tötungs- und Gewaltdelikte junger Menschen, 2012, S. 77; Bannenberg, Amok, Ursachen erkennen, Warnsignale verstehen, Katastrophen verhindern, 2010.

⁵ Darunter finden sich (mit zahlreichen weiteren Nachweisen) eigene empirische Erkenntnisse als zusammenfassende Berichte über junge Amoktäter: Neben den Angaben in Fn. 3 und 4, Bannenberg, in: Gudehus/Christ (Hrsg.), Gewalt, Ein interdisziplinäres Handbuch, 2013, S. 99 ff.; Bannenberg, Nervenheilkunde 2010, 423; Bannenberg, in: Dölling u.a. (Hrsg.), Verbrechen – Strafe – Resozialisierung, Festschrift für Heinz Schöch zum 70. Geburtstag am 20. August 2010, 2010, S. 49; Fallbeschreibungen: Bannenberg, in: Boers u.a. (Hrsg.), Kriminologie – Kriminalpolitik – Strafrecht, Festschrift für Hans-Jürgen Kerner zum 70. Geburtstag, 2013, S. 19; Bannenberg, in: Hilgendorf/Rengier (Hrsg.), Festschrift für Wolfgang Heinz zum 70. Geburtstag, 2012, S. 371.

Täter und die komplexen Ursachen ihrer Entwicklung, die im Detail noch ungenügend erforscht sind. Das gilt sowohl für junge Täter, die die sehr bekannt gewordenen Amoktaten an Schulen oder im familiären Umfeld ausgeführt haben, wie erst recht für erwachsene Täter, die bislang nicht systematisch erforscht wurden.

Im kriminologischen Teilvorhaben werden die Fälle zunächst nach Straftaten analysiert und vergleichend besprochen. Hierbei wird methodisch mittels einer qualitativen Auswertung eine intensive Fallanalyse vorgenommen, die Aspekte der Tat, des Strafverfahrens, der Biographie und Persönlichkeit des Täters, seines sozialen Umfelds, der Bindungen, des Nachtatverhaltens, des Freizeit- und Medienverhaltens, der Befassung mit anderen Amoktaten und Attentaten und etwaige Besonderheiten erfassen wird.

Ergänzend werden fehlende Informationen eingeholt (Interviews mit Angehörigen, Bekannten, Opfern und Hinterbliebenen, Opferzeugen und mit Tätern selbst). Im Projekt werden psychiatrisch-psychologische Begutachtungen und Einschätzungen durch die erfahrenen forensischen Expertinnen *Dr. med. Dipl. Psych. Bauer* und *Dipl. Psych. Kirste* vorgenommen. Da viele Täter bereits verstorben sind, kommt auch die Methode der psychologischen Autopsie zum Einsatz.

In einem fortgeschrittenen Stadium des Verbundprojekts (etwa Ende 2015) ist geplant, die Erkenntnisse über Amoktaten und -täter aus dem Gießener Teilprojekt mit Erkenntnissen aus der sozialpsychologischen Analyse von Attentätern und Terroristen aus dem Bielefelder Teilprojekt zusammenzuführen und Gemeinsamkeiten und Unterschiede herauszuarbeiten. Schon jetzt zeichnen sich aber ähnliche Persönlichkeitsmerkmale zumindest bei den Einzeltätern ab (Selbst-Radikalisierung über das Internet, Identifikation mit Tätern, Suche nach Heldenstatus, teilweise Inszenierung der Taten).

Neben vollendeten und versuchten Tötungsdelikten sind auch Amokdrohungen von hohem Interesse. Auch wenn erste empirische Erkenntnisse zeigen, dass Amoktaten verhindert werden können und nicht jede Drohung oder Ankündigung die Gefahr der Umsetzung in sich trägt, gibt es noch keine Modelle, die in der Praxis in den unterschiedlichen Kontexten eine rasche Gefahrenabklärung ermöglichen.⁶ Das Ziel des Projektes liegt darin, die Gefährlichkeit der Umsetzung einer Ankündigung oder Drohung besser einschätzen zu können und Leitlinien zur Kriminalprognose für Polizei, Psychiatrie/Psychotherapie und Justiz zu entwickeln.

In diesem kurzen Beitrag, der im Nachgang zur Trierer Tagung „Die Psychologie kriminalitätsbezogener Radikalisierung“ am 8./9.5.2014 entstand, sollen keine Wiederholungen bereits publizierter Erkenntnisse erfolgen. Die bisherigen empirischen Erkenntnisse können unter Hinweis auf zahlreiche weiterführende Quellen den in den Fußnoten aufgeführten Angaben entnommen werden. Übersichtsartig soll auf die wesentlichen Befunde und Radikalisierungsaspekte hingewiesen werden.

II. Begriff und Phänomen Amok

Der Begriff „Amok“ ist nicht eindeutig und zum Teil irreführend. Von den Medien wird eine nach außen unverständlich erscheinende Mehrfachtötung rasch als „Amok“ oder „Amoklauf“ bezeichnet. Die auf malaiische Ursprünge zurückgehende Amokdefinition einer willkürlichen, nicht geplanten Mordtat⁷ trifft auf die hier interessierenden Phänomene nicht zu. Die polizeiliche Arbeitsdefinition einer Tat, bei der ein oder mehrere Täter versuchen, in kurzer Zeit so viele Personen wie möglich zu töten, trifft es phänomenologisch durchaus, macht sie doch eine hoch gefährliche Situation bewusst, in der die Notwendigkeit schnellen polizeilichen Eingreifens unter hoher Gefahr der eigenen Verletzung oder des Todes eintritts besteht. Auch vielen Schülern in Deutschland ist heute bewusst, dass mit „Amok“ eine akute Lebensgefahr durch eine Person, die versucht, so viele Menschen wie möglich zu töten, gemeint ist. Für die wissenschaftliche Forschung werden weitere Kriterien benötigt, um Tötungsdelikte phänomenologisch zu unterscheiden. Unsere empirischen Analysen zeigen, dass eine Kategorisierung nicht im Vorfeld abstrakt, sondern erst nach Kenntnis relevanter Einzelheiten von Tat und Täter erfolgen kann. Mit anderen Formen von Tötungsdelikten existieren Gemeinsamkeiten und Unterschiede, es gibt auch Überschneidungen, so dass eine ganz klare Trennung der Phänomene wohl nicht möglich sein wird. Es kristallisieren sich aber bereits Aspekte der Amoktaten heraus, die eher eine Ähnlichkeit mit Attentaten als mit anderen kriminell motivierten Tötungsdelikten nahelegen. So sind die Täter in der Regel weder impulsiv noch aggressiv auffällig, nicht oder weniger dissozial und die jungen Täter stehen fast nie unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen. Es handelt sich um Einzelgänger mit sonderbarem Verhalten und häufig psychopathologischen Auffälligkeiten, die von paranoiden Elementen und narzisstischem Größenselbst geprägt sind.

Im internationalen Kontext spricht man nicht von Amok, sondern u.a. von Mass Murder, Massacres, Multiple Murder, School Shootings, Murder-Suicide, Homicide Followed by Suicide, Multiple Homicide, Extreme Killing, Rampage.⁸ Empirische Differenzierungen von Mehrfachtötungen in der Kategorie Mass Murder oder Massacres sind nach *Fox* und *Levin* nach folgenden Kriterien möglich: Nach Motiven (Liebe, Geld, Rache, Macht), Familienauslöschungen, nach Rache-motiven in beruflichen Zusammenhängen und am Arbeitsplatz sowie in Universitäten, wegen Groll auf die Gesellschaft allgemein (Taten an öffentlichen Orten), aus Hass-motiven (Hate Crime, symbolische Opfergruppen) und nach

⁷ *Knecht*, Kriminalistik 1998, 681; *Adler*, Amok, Eine Studie, 2000.

⁸ *Fox/Levin*, Extreme Killing, Understanding Serial and Mass Murder, 2. Aufl. 2012; *Newman u.a.*, Rampage, The Social Roots of School Shootings, 2004; *dies./Fox*, American Behavioral Scientist 2009, 1286, abrufbar unter:

<http://abs.sagepub.com/cgi/content/abstract/52/9/1286>;

Liem/Oberwittler, in: *Liem/Pridemore* (Hrsg.), Handbook of European Homicide Research, Patterns, Explanations, and Country Studies, 2012, S. 197; *Marzuk/Tardiff/Hirsch*, JAMA 1992, 3179.

⁶ *Bannenberg*, ZIS 2011, 300.

paranoiden Tätern. Bei erwachsenen Tätern findet sich vor allem bei Selbstmordattentätern oder Einzelgängern im terroristischen Kontext der Begriff „Lone Wolf“; das Lone Wolf Avenger-Phänomen beschreibt Einzeltäter, die fanatisch, aus ideologischen oder religiösen extremistischen Überzeugungen, allein terroristische Ziele verfolgen.⁹ Der Fall Breivik zeigt diese problematische Täterkategorie eines fanatischen Einzeltäters, bei dem sich Islamfeindlichkeit, Frauenfeindlichkeit sowie die allgemeine Ablehnung der Gesellschaft mit einem paranoiden Gefühl der eigenen Großartigkeit (Anführer der Tempelritter Europas) zu einer brisanten Mischung zwischen Amoktäter und Terrorist vermengen.¹⁰

III. Junge Amoktäter

In Deutschland finden sich bei jungen Tätern (bislang 26 Taten mit 28 jungen Tätern zwischen 14 und 24 Jahren im Zeitraum von 1992-2013) vor allem männliche Einzeltäter (ein 16-jähriges Mädchen), die keineswegs nur den Tatort Schule wählen, um eine Amoktat zu begehen. Da die empirischen Analysen andauern, ist anzunehmen, dass eine Kerngruppe von Amoktaten später genauer umschrieben werden kann, so dass sich die Anzahl reduziert und die übrigen Mehrfachtötungen eher phänomenologisch abweichen. Dies zeigt sich schon jetzt bei weiteren sechs Fällen junger Täter im Alter zwischen 15 und 24 Jahren: Es gibt Mehrfachtötungen durch junge Männer, die in der Motivlage und Tatausführung abweichen, etwa durch eine Vermischung mit Raubmotiven, sadistischen Motiven, Lust am Töten und in dem Bemühen, unerkannt zu entkommen. Letzteres könnte ein wesentliches Unterscheidungskriterium darstellen. Zwei Taten junger Schüler zielten wohl darauf ab, lediglich ein einzelnes Opfer gezielt zu töten, nicht aber weitere Personen zu attackieren. Die abschließenden Analysen stehen noch aus und werden mit dem Endbericht 2016 veröffentlicht.

Die Fälle umfassen alle „wichtigen“ und relevanten Schulamokfälle sowie solche, die sich zwar nicht im Schulkontext ereignet haben, aber Parallelen und Bezugnahmen auf das Thema Amok aufweisen. Die gemeinsame kriminologische und forensisch-psychiatrische Untersuchung zeigt bereits jetzt spannende Ergebnisse. In Ansätzen deutete sich schon bislang die psychopathologische Besonderheit der Täter an.¹¹ Man kann nun schon nach dem ersten Eindruck von diesen

Fällen sagen, dass alle jungen Täter psychopathologisch auffällig sind und zwar meistens mit einer kombinierten Persönlichkeitsstörung oder einer Persönlichkeitsauffälligkeit, also nicht nur mit der schon bisher aufgefallenen narzisstischen Persönlichkeitsstörung. Die Täter sind still, zurückgezogen und zeigen ein seltsames Verhalten. Es findet sich ein tiefgehendes Fremdheitsgefühl, begleitet von hoher Kränkbarkeit und dem Gefühl, missachtet zu werden. Bei vielen (nicht allen) der jungen Täter spielen Suizidabsichten in Kombination mit Fremdaggression und Tötungsphantasien/Tötungsbereitschaft eine entscheidende Rolle bei der Entwicklung der Tatdynamik. Aus der subjektiv erlebten Kränkung entwickelt sich eine Identifikation mit Tätern, die Tat wird als Rache inszeniert. Dabei bestätigt sich die lange zurückreichende Befassung der Täter mit anderen Amoktatern und immer wieder der Tat an der Columbine Highschool in Littleton/Colorado am 20.4.1999¹², aber auch mit anderen medial bekannt gewordenen Massen- und Serienmördern. Genauere Aspekte und das Zusammenspiel der Faktoren sind erst bei abgeschlossener Analyse aller Fälle und einer Diskussion zu erwarten. Dabei soll sowohl bei den jungen wie bei den erwachsenen Tätern die Ursachenklärung neben der psychopathologischen Beurteilung andere Kausalfaktoren erfassen.¹³

IV. Erwachsene Amoktäter

Bei Erwachsenen ist das Spektrum heterogener. Bis auf eine Frau fanden sich männliche Einzeltäter, die Familienauslösungen begangen oder Taten am Arbeitsplatz, in der Öffentlichkeit, an symbolischen Orten (Psychiatrien, Behörden, Schulen) oder an kombinierten Tatorten Mehrfachtötungen beabsichtigt und vielfach auch umgesetzt haben (bislang ca. 40 Fälle von 1983-2013; weitere 35 Fälle wurden identifiziert und werden beantragt). Die größte Gruppe der Familienauslösungen bildet ein methodisches Problem: Ist eine solche Tat, die „nur“ Familienmitglieder auf Opferseite betrifft, phänomenologisch anders zu betrachten als eine Tat, bei der auch willkürlich fremde Personen angegriffen werden? Eine Antwort wird auch hier von den empirischen Analysen abhängen.

Die Gruppe der erwachsenen Amoktäter umfasst ein Altersspektrum von 25 bis 71 Jahre im Zeitraum von 1983 bis 2013. Es finden sich Familienauslösungen mit oder ohne Attacken auch auf fremde Personen, Taten am Arbeitsplatz, in Behörden und Institutionen, eine erhebliche Anzahl (paranoid) schizophrener Täter und Taten, die in der Öffentlichkeit stattfanden.

Gemeinsam ist jungen und erwachsenen Amoktätern das ganz überwiegende männliche Geschlecht. Unter jungen und erwachsenen Amoktätern fand sich jeweils nur eine Täterin (16 und 41 Jahre). Zwar wird schwere Gewalt im Hell- und Dunkelfeld typischerweise von Jungen und Männern began-

⁹ Etwa *Stern*, Terror in the Name of God, 2003, S. 172 ff.; *Pantucci*, in: Rubin/Bew (Hrsg.), *Developments in Radicalisation and Political Violence*, 2001, S. 1.

¹⁰ *Bannenberg* (Fn. 3); *Roth/Dager*, *Journal of Nervous and Mental Disease* 2014, 181.

¹¹ *Bannenberg* (Fn. 4); *Peter/Bogerts*, *Nervenarzt* 2012, 57; zu einer empirischen Auswertung von 27 jungen und erwachsenen Amoktätern aus Deutschland im Alter zwischen 14 und 63 Jahren zwischen 1990 und 2009; *James u.a.*, *Acta Psychiatrica Scandinavica* 2007, 334; auch eine nur auf Medienauswertungen beruhende Analyse von 104 jungen und erwachsenen Amoktätern zwischen 1980-1989 und 1991-2000 in Deutschland fand eine hohe Belastung mit psychiatrischen Erkrankungen, *Adler u.a.*, *Fortschritte der Neurologie Psychiatrie* 2006, 582. Die Fallauswahl aller Studien differiert.

¹² Neben den Originaldokumenten, die im Internet verfügbar sind, vgl. *Cullen*, *Columbine*, 2009; *Gaertner*, *Ich bin voller Hass – und das liebe ich*, Dokumentarischer Roman, 2009; Abschlussbericht zur Tat: *Erickson*, *The Report of Governor Bill Owens' Columbine Review Commission*, May 2001.

¹³ Demnächst, *Bannenberg/Bauer/Kirste*, *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 2014, Heft 4.

gen, hier zeigt sich aber eine ganz erhebliche Konzentration auf das männliche Geschlecht, was möglicherweise auch mit einer extremen Inszenierung von Männlichkeit durch die Tat in Verbindung steht. Die Täter sind unangemessen kränkbar, zeigen ihre Wut und ihren Hass aber nicht so offen nach außen, sind also selten impulsiv aggressiv. Neben Selbstwertproblemen fällt eine egoistische Haltung mit fehlender Empathie und Perspektivenübernahme deutlich auf. Fast alle Täter zeigen bei einer Einzelgängerproblematik eine psychopathologische Auffälligkeit, deren genauere Beschreibung und Einordnung Ziel des Forschungsprojektes ist. Häufig fallen auch Suizidalität und bei jungen wie erwachsenen Tätern in mindestens einem Drittel der Fälle Suizide direkt nach den Taten auf. Die Waffenaffinität erscheint ausgeprägt. Im sozialen Miteinander sind Bindungs- und Beziehungsprobleme zu beobachten.

In der weiteren Betrachtung unterscheiden sich junge und erwachsene Amoktäter aber auch. Über die jungen Täter sind bereits bessere empirische Aussagen möglich, die erwachsenen Täter sind noch weitgehend unerforscht (siehe *Übersichten 1* und *2* auf S. 440; die Entwicklung kann man sich abstrakt vorstellen wie in *Übersichten 3* (S. 440) und *4* (S. 441) abgebildet).

V. Die Tat des Anders B. Breivik als Beispiel für Lone Wolf-Terrorismus

Breivik fiel vor der Tat durch Äußerungen im Internet wie auch im Prozess durch Hasstiraden und islamfeindliche Äußerungen auf. In seinem kruden Pamphlet von 1.518 Seiten verbreitete er Tatplanungen und Hass, sieht sich als Tempelritter und auf einem Kreuzzug gegen den Islam. Er fertigte ein dramatisch wirkendes Video, das die Kernaussagen seines Hasspamphlets unterstreichen soll. Reale Kontakte (außer der Internetkommunikation) zu anderen Fanatikern bestätigten sich im Strafverfahren nicht. Breivik stellt sich als ein „lone wolf“ dar, der sich durch exzessive Befassung mit islamfeindlicher Ideologie und Attentaten selbst radikalisiert hat. Man spürt in seinen Texten vor allem den hasserfüllten Einzelgänger, der sich für großartig hält. Was eint und was trennt Taten eines Breivik von denen eines Mannes, der 1983 in einer hessischen Schule auf Lehrer, Kinder und Polizeibeamte schoss und sich anschließend selbst tötete? Ist er ein Terrorist, ein Amoktäter oder ein Rechtsextremist oder alles zusammen?

Nach der Analyse der Taten, der Lektüre der verstörenden Selbstzeugnisse, der hasserfüllten Ideologie und des Verhaltens des Anders Behring Breivik zeigen sich aus kriminologischer Sicht mehrere interessante Parallelen zu Amoktaten. Die psychische Verfassung scheint bei einer gewissen Unklarheit über das Vorliegen eines abgegrenzten Wahns nicht in einer psychiatrischen Erkrankung in Form einer Schizophrenie zu liegen. Was einige Psychiater für eine überdauernde Wahnvorstellung, also eine Schizophrenie halten, findet aus kriminologischer Sicht etliche Parallelen bei anderen Attentätern und Amoktätern. Politische oder religiöse Fanatiker sehen sich grundsätzlich gerechtfertigt, ihre Ideen gewalttätig umzusetzen, ohne dass dieses Außenstehenden einsichtig erscheint. Die Grenze zum Wahn ist dabei nicht eindeutig zu

ziehen. Der Auffassung des Gerichts, Breivik als erheblich persönlichkeitsgestört, nicht aber als psychisch krank zu betrachten, ist zuzustimmen. Es ist schwer nachzuvollziehen, ob und inwieweit Breivik sich wirklich für einen Tempelritter und nordischen Kreuzzügler hält und wenn ja, inwieweit diese Vorstellung krankhaft ist. Er hat auf sich selbst bezogene Überlegenheitsvorstellungen, die er mit Ideen der Überlegenheit der nordischen Rasse oder jedenfalls von teileuropäischen, nicht muslimischen Rassen verbindet. Sein ideologisches Weltbild ist gemessen an den typischen Typologien von Rechtsextremisten und religiösen Fanatikern weder politisch noch religiös eindeutig. So sollen neben Christen auch Atheisten und Agnostiker, neben rechten Nationalisten auch Freunde Israels willkommen sein. Im Kern wendet er sich gegen Muslime, sieht sich auf dem Kreuzzug gegen diese und sieht seine Taten als Auftakt gegen die Islamisierung Europas, aber auch als Start für eine in mehrere Phasen aufgeteilte Revolution, die die Massen motivieren soll, seinem Beispiel zu folgen. Seine Hass- und Gewaltphantasien, die er als solche bestreitet, die aber in seinem Pamphlet außerordentlich deutlich im sogenannten dritten Buch ausgeführt werden, richten sich gegen Muslime, aber auch gegen Politiker, die diesen Weg nach Europa ebneten, gegen Journalisten, die entsprechende Meinungen und Einstellungen verbreiteten, gegen Jugendliche insbesondere der sozialdemokratischen Parteien und letztlich gegen zahlreiche andere Menschen. Er teilt großspurig die ausgewählten Opfergruppen symbolisch in A- und B-Ziele ein, die zu treffen wahrscheinlich nicht gelänge, weil sie zu gut geschützt seien. C-Ziele seien Unterstützer, Regierungsangestellte und politische Jugendorganisationen. D-Ziele seien zum Beispiel Polizeibeamte, die an sich nicht attackiert werden sollten, wenn sie sich ihm bei der Durchführung seiner Taten in den Weg stellten, aber doch. Die Bevölkerung zu treffen, sei ein notwendiges Übel. Betrachtet man also seine Tötungsphantasien, bleibt kaum noch jemand übrig, den es zu schützen gilt. Diese generalisierte Hassmotivation findet man auch bei jugendlichen Amoktätern, die von der Überlegung, in der Schule gemobbt zu werden, zunächst Schüler (und zwar alle), dann Lehrer, dann die ganze abgelehnte Gesellschaft treffen wollen. Nennen sich solche Täter in ihren Tagebüchern und Abschiedsbriefen „Gott“, „natural selector“ und behaupten, „humanity is overrated“ und anderes mehr, drängen sich die Parallelen geradezu auf. Die Gemeinsamkeit liegt vor allem darin, dass sie nur in Ausnahmefällen psychotisch sind. Ihre überbordenden Gewalt- und Hassphantasien sind Ausdruck einer narzisstischen Persönlichkeitsstörung verbunden mit dem Wunsch, zumindest für die Medien unsterblich zu werden. Ihre Handlungen sind in der Regel lange geplant, durchdacht und werden konsequent zu Ende geführt. Typisch für Amoktäter ist auch die Beschäftigung mit anderen Attentätern und Amoktätern. Die Unabomber-Parallele stellt sich hier besonders interessant dar. Breivik erwähnt den Täter Kaczynski mit keinem Wort, übernimmt aber ganze Passagen, den Stil („wir“), phantasiert eine Gruppe herbei (Tempelritter/FC) und kopiert die Machart sowie das Verschicken des „Manifestes“.

Phänomenologisch fallen bei Breivik folgende Aspekte auf: Wenn man einen Wahn erkennen will, besteht dieser in

der Idee, ein Tempelritter auf dem Kreuzzug zu sein, der Gleichgesinnte zum Handeln aufrufen kann. In seinen sonstigen sozialen Beziehungen und Verhaltensweisen ist er nicht durchgehend wahnhaft/psychotisch. Allerdings finden sich paranoide Anteile, die aber auch durch soziale Isolation, Erleben in digitalen (Kampf-)Welten und Tatvorbereitungen erklärt werden können. Breivik sah sich seit Jahren von der Polizei und den Geheimdiensten verfolgt und abgehört (was nicht der Fall war), war zunehmend misstrauischer in sozialen Kontakten und hatte ausgeprägte soziale Ängste. Wie andere Amoktäter auch hatte er keine tragende partnerschaftliche Beziehung. Seinen letzten Sexualkontakt will er 2002 gehabt haben, Frauen und Feminismus lehnte er vehement ab. Das spricht eher für die fragile Männlichkeit einer selbstunsicheren, aber auch im Größenselbst überhöhten Person. Seine schon in der Kindheit vorhandene Angst vor Fremden hat sich in Muslimenhass gewandelt. Seine zwischenmenschlichen Beziehungen sind gestört, seit 2006 sogar extrem zugespitzt. Er hat sich zu einem Einzelgänger mit Grandiositätsvorstellungen entwickelt. Dissoziale Tendenzen waren schon in Kindheit und Jugend vorhanden, auch die Überhöhungen seiner selbst durch falsche Angaben, wie etwa Chef einer jugendlichen Hip-Hop-Gang gewesen zu sein. Im Erwachsenenalter verfolgte er fast ausschließlich illegale Beschäftigungen mit Betrug und Steuerhinterziehungen. Er nutzte seine Mutter aus und ließ sich jahrelang von ihr aushalten. Es fehlt ihm an Empathie und über seine Taten empfindet er keine Reue, gibt sich völlig unemotional, außer es geht um seine eigenen Bedürfnisse. Sein extremes Größenselbst wird in zahlreichen Selbstzeugnissen sichtbar. All das passt phänomenologisch zur narzisstischen Persönlichkeitsstörung, nicht aber zu einer Psychose.¹⁴

¹⁴ Alle Nachweise zu Breivik, siehe *Bannenberg* (Fn 3).

Übersicht 1: Gemeinsamkeiten zwischen jungen und erwachsenen Tätern

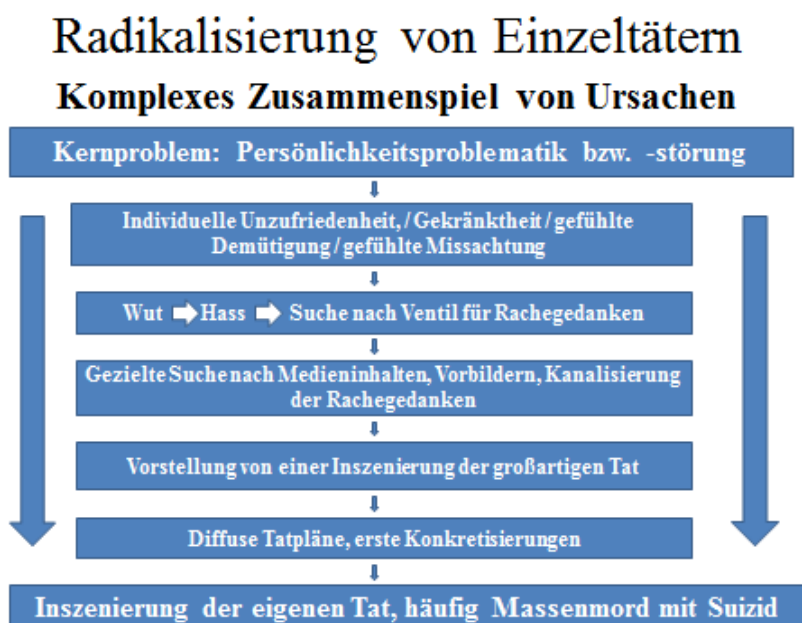
▪ Weit überwiegend männlich ▪ Etwa $\frac{1}{3}$ begeht direkt nach der Tat Suizid ▪ Unangemessen kränkbar ▪ Selbstwertproblem ▪ Egoistisch, nicht empathisch ▪ Waffenaffinität ▪ Psychopathologisch auffällig ▪ Suizid nach Mehrfachmord ist häufig ▪ Bindungs- und Beziehungsprobleme
--

Übersicht 2: Unterschiede junge/erwachsene Amoktäter

(vorläufige Ergebnisse 8/2014)

<i>Junge Täter</i>	<i>Erwachsene Täter</i>
▪ Tatplanung orientiert an direkten medialen Vorbildern ▪ Identifikation mit Rächern und Tätern; Rechtfertigungen ▪ Columbine Highschool 20.4.1999 ▪ Pubertäre Verhaltensweisen in Kleidungsstil, Musik, Computerspielen, sozialen Netzwerken ▪ Unreif; Schule wird häufig zum Tatort ▪ Rache, Wut, kompromisslose Tatplanung; Hass, aber auch Drohungen ▪ Fühlen psychische Störung bei sich selbst; Fremdheitsgefühl ▪ Teilweise sexuelle Devianzen; Frauenhass ▪ Alkohol und Drogen spielen keine Rolle ▪ Familiäre Kälte bei „normaler“ Fassade ▪ Tagebücher, Botschaften, Selbstzeugnisse ▪ Ängstliche Kinder auf Suche nach Kontakt	▪ Weniger direkte Nachahmung; keine personifizierten Helden als Vorbilder ▪ Mittelbare Wahrnehmung der Medienresonanz ▪ Querulatorisch, fühlen sich missverstanden und angegriffen ▪ Hoher Anteil an Psychosen/Schizophrenien (ca. 30 %) ▪ Gesellschaftliches und persönliches Scheitern wirkt häufiger als Tatauslöser ▪ Warn- und Drohverhalten seltener und anders; detaillierte Planungen viel seltener ▪ Alkohol und Drogen häufiger ▪ Wenige Selbstzeugnisse

Übersicht 3: Radikalisierung von Einzeltätern



Übersicht 4: Tatfördernde Persönlichkeitselemente bei Amoktätern / Attentätern

Tatfördernde Persönlichkeitselemente



Prof. Dr. B. Bannenberg

Salafismus in Deutschland – Eine Herausforderung für die Demokratie

Von Dr. Marwan Abou Taam, Mainz

Salafismus impliziert einen Alleinvertretungsanspruch in Bezug auf absolute Wahrheiten. Seine weltanschauliche Basis ist hermetisch abgeschlossen. In der Praxis drückt sich diese Tatsache durch eine dualistische Weltansicht aus, im Rahmen derer rigide zwischen Gut und Böse unterschieden wird. Für die Anhängerschaft wird dadurch eine kulturelle Flucht des Einzelnen in die „Hörigkeit geschlossener Kollektive“¹ verursacht.

Beim Salafismus geht mit dem Ziel der Durchsetzung religiöser Normen und göttlicher Regeln ein stark moralisierender Rückbezug auf die „unbegründbaren und grundlosen Geheimnisse vermeintlicher Fundamente [des Glaubens]“² einher, der das Eindringen des Geistes der Aufklärung in die Religion verhindern soll. Es handelt sich gewissermaßen um eine selbst gewählte oder durch die sozialen Rahmenbedingungen entstandene Unmündigkeit, die durch diesen Rückbezug überwunden wird und Handlungsoptionen für die Bewältigung komplexer Situationen moderner Gesellschaften bietet. Die von den Anhängern beanspruchte absolute göttliche Wahrheit ist über jede Kritik erhaben und kann den Regeln der Demokratie nicht untergeordnet werden. Salafismus als eine Weltanschauung, die die politische Ortslosigkeit der Massen durch die Artikulation übermenschlicher Gesetze von Geschichte und Natur aufzuheben sucht,³ ist die erklärte Abkehr von Liberalität und Demokratie.

Salafisten/ahl-al-salaf (Anhänger der Altvorderen) verstehen sich als eine Erneuerungsbewegung, die es sich zum Ziel setzt, den wahren Ur-Islam und seine damaligen Kulturzustände gemäß den Vertretern der ersten drei islamischen Generationen wiederherzustellen.⁴ Sie lehnen es ab, die Aussagen des Islam fortzuentwickeln und den zeitlichen Umständen anzupassen. Demnach soll der Islam von allen Zusätzen (Bida‘) und Erweiterungen gereinigt und in seinem Ursprung gelebt werden. Hierfür müsse die Lebenswelt der Gläubigen nach den Vorgaben der Schari‘a gestaltet und am Vorbild der ersten drei islamischen Generationen orientiert werden.⁵ So verlangt der Salafismus von seinen Anhängern die strikte Einhaltung des muslimischen Rechts und der traditionellen Einzelvorschriften des islamischen Lebensstiles bezüglich des Auftretens, der Kleidung, der Segregation der Geschlechter etc.

Ein Kennzeichnen der Salafiyya ist die Forderung nach einer wörtlichen Auslegung des Qurans, die jegliche allegorische Deutung zu einem Missbrauch werden lässt. Salafisten exkommunizieren nichtsalafristische Muslime und erklären sie zu Ungläubigen. Diese Methode ist eine ihrer schärfsten Waffen und wird als takfir bezeichnet. Zu den Ungläubigen zäh-

len neben den „üblichen“ Atheisten, Juden und Christen auch alle nichtsalafristischen Muslime. Ein Umgang mit diesen ist zu begrenzen und wenn möglich ganz zu vermeiden, da sie die „wahren“ Muslime diskriminieren würden. Eben diese Diskriminierungsgefühle werden geschürt und instrumentalisiert, um Anhänger für die salafristische Strömung zu werben.

I. Politische Ambitionen der Salafiyya

Oft wird das Verhalten von Salafisten als Aufbegehren gegen die Zerstörung der islamischen Kulturen interpretiert. Ein Blick in die Gedankenwelt der Salafisten verdeutlicht jedoch, dass sie Philosophie, Musik, Literatur und Poesie der islamischen Zivilisation als Werk des Teufels bekämpfen und jede Form von Volksreligiosität als Unglaube ablehnen. Ihre Auffassung des Islams entspricht damit nicht der islamischen Tradition, vielmehr ist sie eine aktuelle Konstruktion mit einer klar definierten politischen Agenda.

Salafisten verfolgen das Ziel der totalen Transformation der Gesellschaft. Dabei wird das westliche Konzept von Demokratie und Menschenrechten als unislamisch zurückgewiesen. Diese Feindschaft basiert auf dem Grundgedanken, dass der westliche Staat als Aggressor das salafristische Projekt einer islamischen Neuordnung verhindert. Die von ihnen mittelfristig angestrebte Islamisierung soll sowohl den privaten als auch den öffentlichen Bereich dominieren. Damit verfolgen sie eine radikale Ideologie, die durchaus als Antithese zur liberalen Demokratie verstanden werden kann. Sie handeln entlang einer radikalen Interpretation der islamischen Vorstellung von Da‘wa, dem Missionieren zum Islam. In diesem Kontext muss auch die Koranverteilung in Deutschland im Frühjahr 2012 interpretiert werden.

Die Tatsache, dass nur ein Teil der Salafismusanhänger Gewalt als legitimes Mittel für diese Transformation betrachtet, macht diese Gruppen nicht minder gefährlich. Sie agieren entlang einer polarisierenden Mischung aus traditionellen Vorstellungen und politischen Ambitionen. Die dem Salafismus innewohnenden Weltanschauungen liefern das notwendige Rüstzeug für militante Jihadisten. Anders formuliert, nicht jeder Salafiyya-Anhänger ist ein Gewalttäter, allerdings legitimiert die Salafiyya und fordert in letzter Konsequenz den gewaltsamen Jihad. Von den Denkern der Bewegung werden so Mission und militanter Kampf als zwei Seiten einer Medaille als Jihad gelehrt. Dabei profitiert die Gruppe – ob kampforientiert oder missionarisch – von mitunter legalen Strukturen, die sie in Deutschland unterhält.

Aufgrund ihrer eindeutigen Demokratiefeindlichkeit und der von ihnen angestrebten Überwindung der Verfassung werden salafristische Bestrebungen in Deutschland von den Sicherheitsbehörden als ernstzunehmende Bedrohung eingestuft und entsprechend beobachtet.

¹ Meyer, Fundamentalismus: Aufstand gegen die Moderne, 1989, S. 46.

² Prisching, in: Salamun (Hrsg.), Fundamentalismus „interdisziplinär“, 2005, S. 245.

³ Arendt, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, 1991, S. 607 ff.

⁴ Vgl. Ali-Jum‘a, Der Begriff und das Problem seiner Umsetzung (arabisch), 2. Aufl. 2010.

⁵ Vgl. Dallal, Islamic Law and Society 2000, 325 (347).

II. Salafismus in Deutschland – eine Jugendprotestbewegung

Die im Auftrag der Deutschen Islam Konferenz (DIK)⁶ erstellte Studie „Muslimisches Leben in Deutschland“ belegt erstmals die Vielfalt des muslimischen Lebens in der Bundesrepublik. Demnach leben in Deutschland zwischen 3,8 und 4,3 Millionen Menschen muslimischen Glaubens. Sie stammen aus 49 muslimisch geprägten Herkunftsländern. Die Bevölkerungsgruppe der Muslime ist somit größer als nach bisherigen Schätzungen angenommen. Zudem kommt die Studie zum Ergebnis, dass es sich hinsichtlich der regionalen Herkunft bei den Muslimen in Deutschland um eine sehr heterogene Bevölkerung handelt. Erwartungsgemäß dominiert die große Gruppe der Türkischstämmigen. Radikalisierung unter muslimischen Jugendlichen/Konvertiten stellt hierbei eine zunehmende Bedrohung dar. Sowohl die Akteure der Sauerlandzelle als auch der Attentäter Arid Uka (Anschlag vom 2.3.2011 am Flughafen Frankfurt a.M.) sind Beispiele für Personen, die sich in Deutschland radikalisierten und in letzter Konsequenz dazu bereit waren, ein Fanal umzusetzen. Das Spektrum radikalisierter Muslime umfasst verschiedene Gruppierungen:

- (1) Bereits vor ihrer Einwanderung nach Deutschland radikalisierte Muslime;
- (2) Muslime, die emotional mit ihren Herkunftsgesellschaften verbunden sind und auf Aktionen und Ereignisse reagieren, die sie als gegen den Islam gerichtet wahrnehmen;
- (3) Jugendliche, die den Islamismus als Jugendprotestkultur annehmen.

Letztgenannte Gruppe stellt eine besondere Herausforderung dar. Es sind gleichermaßen in Deutschland geborene muslimische Jugendliche und deutsche Konvertiten betroffen.

Die Anzahl jener, die den Islam in Deutschland als eine politische Ideologie leben, ist von 38.080 (2011) auf 42.550 (2012) gestiegen. Dabei werden 4.500 Personen dem salafistischen Spektrum zugeordnet.⁷ Deutsche Sicherheitsbehörden beschreiben den Salafismus als die am schnellsten wachsende Strömung innerhalb des islamistischen Spektrums. Salafistische Protagonisten richten ihre Propaganda gezielt an junge Muslime und potenzielle Konvertiten. Obwohl die Lehre des Salafismus puritanisch ist, findet sie zunehmenden Zuspruch unter dieser Zielgruppe, hierbei kann die salafistische Radikalisierung verschiedene Formen annehmen und unterschied-

⁶ Dabei handelt es sich um eine im Jahre 2006 vom deutschen Innenminister Wolfgang Schäuble initiierte Konferenz. Sie soll eine Grundlage für das Verhältnis zwischen dem deutschen Staat und den in Deutschland lebenden Muslimen schaffen und die Integration begünstigen. Ansprechpartner für den deutschen Staat sind neben den offiziellen Vertretern des legal-organisierten Islam auch Vertreter des nichtorganisierten Islam.

⁷ Vgl. Bundesministerium des Innern (Hrsg.), Verfassungsschutzbericht 2012, Stand: September 2013, S. 230 ff., unter: <http://www.verfassungsschutz.de/de/download-manager/vsbericht-2012.pdf> (15.12.2013).

liche Stufen erreichen. Diese reichen von der Missionierung über die salafistische Unterweisung bis hin zur Teilnahme am Jihad.⁸

In den vergangenen Wochen konnten auf Grundlage von Ermittlungsverfahren der Ermittlungsbehörden verstärkte Reisebewegungen aus dem salafistischen Milieu in Richtung Ägypten und Syrien festgestellt werden. Das kennzeichnet einen Trendwechsel, denn in den vergangenen Jahren war das afghanisch-pakistanische Grenzgebiet das Hauptziel ausreisewilliger Salafisten. Als Beispiel hierfür dient der durch das OLG Koblenz verurteilte deutsche Staatsangehörige pakistanischer Herkunft Aleem Nasir. Dieser wurde wegen Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung und mehrerer Verstöße gegen das Außenwirtschaftsgesetz zu einer achtjährigen Freiheitsstrafe verurteilt.⁹ Nasir hat u.a. vier Personen rekrutiert, die zu einer Ausbildung zum Jihad-Kämpfer bereit waren. Die prominenteste dieser Personen ist der bereits verstorbene marokkanisch stämmige Bekkay Harrach. Er erlangte in al-Qaida eine hohe Stellung, so dass er vom al-Qaida-Chef Ayman al-Zawahiri mehrfach wohlwollend erwähnt wurde. Auf Harrach geht eine Reihe von Drohbotschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland zurück.

Der prominenteste Syrienausreisende ist sicherlich der ehemalige „Gangsta-Rapper“ Denis Mamadou Cusper, alias Deso Dogg, der vor seiner Annahme der salafistischen Weltanschauung für gewalttätige und sexistische Texte bekannt war. Ende 2010 gab er das Ende seiner Musikerkarriere bekannt, da diese nicht länger mit seinen salafistischen Ansichten vereinbar sei. Er wurde als islamischer Prediger unter dem Namen Abou Maleeq aktiv. In einer seiner Verlautbarungen beschreibt er sein Leben als erfolgreicher Rapper in der Zeit vor seiner Konversion als „leer“, „ohne Sinn“. Ähnlich argumentiert Pierre Vogel, der bekannteste Prediger der deutschen Salafistenszene.¹⁰ Mit der Konversion und vor allem der Entdeckung des „wahren Islams“ sei ihr Leben erst

⁸ Die al-Qaida-nahe Publikation „39 Möglichkeiten, den Jihad zu unterstützen“ beschreibt die Bandbreite der Aktivitäten im Sinne der Ideologie.

⁹ OLG Koblenz, Urt. v. 13.7.2009 – 2 StE 6/08 – 8.

„Nasir war seit Juni 2004 in die Organisation und Befehlsstruktur der al-Qaida eingebunden. Seine Aufgabe war es, Geld und Ausrüstungsgegenstände für den bewaffneten Kampf zu beschaffen, die al-Qaida-Ideologie in Deutschland zu verbreiten und neue Mitglieder und Unterstützer zu werben, die bereit waren, sich in einem Lager der al-Qaida militärisch ausbilden zu lassen, um anschließend für terroristische Aktionen zur Verfügung zu stehen.“

¹⁰ Auf seiner Homepage (<http://www.pierre vogel.de>) wendet sich Vogel mit einem Themenreiter gezielt an Nichtmuslime, denen er in mehreren Videobotschaften genau von diesen Erfahrungen berichtet und ihnen den Glauben insbesondere durch Aufzeigen der aktuellen schlechten Lebensweisen ohne den islamischen Glauben näher bringen will, vgl.

http://www.pierre vogel.co/index.php?option=com_hwdvideo_share&task=viewcategory&Itemid=63&cat_id=24 (zuletzt abgerufen am 10.08.2014).

lebenswert geworden, sie hätten ihren Frieden und ihr Heil gefunden und wollten diese Erfahrung nun weitergeben.

Während Pierre Vogel sich der Da'wa-Mission widmet, radikalisierte sich Cuspert konsequent weiter. Unter den Kampfnamen Abu Talha al-Almani rief er zum Jihad auf und geriet in den Focus der Ermittlungsbehörden. Um einen Haftbefehl zu entgehen, setzte er sich 2012 ins Ausland ab. Seine Jihadpropaganda setzte er jedoch fort. Im November 2013 tauchte ein Video auf, auf dem Cuspert schwerverletzt abgebildet wurde.

Der salafistische Diskurs in Deutschland wird insbesondere von identitätsrelevanten Themen geprägt. So sind vor allem Themen, die junge Menschen mit islamischem Migrationshintergrund betreffen, Gegenstand von Predigten und Seminaren. Hier werden der Islam und die religiösen Pflichten der Muslime, die oft öffentlich kritisiert werden, verteidigt. Politische Ambitionen des Salafismus spielen dabei nur am Rande eine Rolle. Zentral wird die islamische Erweckung als Chance für muslimische aber auch für am Islam interessierte Jugendliche propagiert. Die Salafiyya identifiziert sich mit den Belangen junger Menschen, die sich gesellschaftlich ausgeschlossen fühlen und gibt ihnen eine Proteststimme.

III. Salafismus in Deutschland – Strukturen, Strömungen und Propaganda

Betrachtet man die deutsche Salafismusszene, so wird deutlich, dass es sich keineswegs um ein reines Armutsphänomen handelt. Deutsche Salafisten verstehen sich als Avantgarde des Islams. Salafistische Gruppierungen verbinden reale Erfahrungen, die Jugendliche mit Diskriminierungen und Islamfeindlichkeit machen, mit diversen internationalen Konflikten wie den Kriegen im Irak und Afghanistan oder Syrien. In Deutschland unterhalten die Salafisten wenige erkennbare Strukturen. Der Salafismus wird jedoch als Weltanschauung in Vereinen, Moscheen, im Internet, aber auch in Form von Personenzusammenschlüssen und von Einzelpersonen gepflegt. Die salafistische Szene in Deutschland ist also durch formelle und informelle Strukturen geprägt. Zurzeit ist sie überwiegend in lokale Vereine gegliedert. Die Anhänger des Salafismus in Deutschland pflegen einen regelrechten Personenkult um wenige Personen. Diese Personen pflegen untereinander eine flache Hierarchie und unterhalten eine enge Beziehung, die in erster Linie durch sogenannte Islamseminare gepflegt wird. Diese Islamseminare wiederum sind die wichtigste Institution der deutschen Salafisten, wenn auch nur informell. Sonst lassen sich nur wenige formale Strukturen finden. So prägt die Lehrer-Schüler-Beziehung das salafistische Milieu. Die transnationale Vernetzung salafistischer Gruppierungen in Deutschland mit Einrichtungen in Saudi-Arabien ist aufgrund formeller Beziehungen feststellbar. Jedoch existieren auch informelle Vernetzungen, z.B. über Bildungs-, Finanzierungs- und Propagandanetzwerke. Die salafistische Szene kennzeichnet sich durch dynamische Netzwerkbildungen und Personenzusammenschlüsse, die auf Prediger-Jünger-Beziehungen basieren. Die prominentesten Träger dieser Netzwerke sind Muhamed Ciftci, Pierre Vogel, Hassan Dabbagh, Reda Seyam, Ibrahim Abou-Nagie und Abu Dujana. Insgesamt gibt es in Deutschland etwa 60 über-

regionale salafistische Prediger, die in den großen Städten Bonn, Frankfurt, Berlin und Hamburg besonders aktiv sind. Guido Steinberg konstatiert, dass die „meisten Salafisten in Deutschland [...] der Gruppe der politischen Salafisten zuzuordnen“ sind.¹¹ Diese politischen Salafisten fungieren jedoch als Durchlauferhitzer für den Jihad, denn alle bekannten salafistischen Terroristen aus Deutschland waren Schüler in den Islamseminaren dieser Prediger.

Diese nutzen neben den oben genannten Islamseminaren das Internet in allen möglichen Formaten, um ihre Botschaft auszubreiten. Dabei scheint es den Protagonisten besonders wichtig zu sein, die Friedfertigkeit ihrer Mission zu betonen. Jedoch rezipieren sie die Ideen derselben Autoritäten und Vordenker, auf die sich jihadistische Salafisten beziehen. Die angestrebten politischen und gesellschaftlichen Ziele sind gleich. Daher ist es kaum verwunderlich, dass alle Kämpfer, die aus Deutschland in den Jihad gezogen sind, Jünger oder zumindest Besucher der Islamseminare waren.

Basierend auf der gleichnamigen Schrift des al-Maqdisi gründete Mohamed Mahmoud 2011 die salafistische Vereinigung „Millatu Ibrahim“. Al-Maqdisi bezichtigt alle existierenden Regime des Unglaubens, wenn sie auf säkulare Prinzipien beruhen. Er interpretiert das shirk-Konzept/Beigesellung dahingehend, dass er die politische Gehorsamkeit und die Bereitschaft menschlich gemachte Gesetze zu akzeptieren, als Götzendienst beschreibt. Damit geht al-Maqdisi in der Tradition anderer salafistischer Denker von einem Monotheismus aus, der neben Gott keine anderen Autoritäten zulässt und die Demokratie zurückweist und leitet daraus die Pflicht ab, gegen die Herrschenden vorzugehen.¹² An dieser Stelle bricht al-Maqdisi mit denjenigen salafistischen Gelehrten, die die Autorität des Herrschers als unumstößlich bezeichnen. Hierfür nutzt er das Konzept von al-Wala' wa-l-Bara'/Loyalität und der Lossagung, das er politisiert, grundlegend für seinen Takfirbegriff/Exkommunikation nutzt und zu einer revolutionären Ideologie umwandelt, die die Welt in zwei miteinander unversöhnlichen Teilen aufteilt. „Millatu Ibrahim“/Anhängerschaft Ibrahims übt Loyalität untereinander und sagt sich los von allen anderen Menschen, die kufar/Ungläubige. Wobei er Bara' und Jihad verknüpft und als konsequenteste Form im Umgang mit den Ungläubigen versteht. Damit begründet al-Maqdisi einen jihadistischen Salafismus, der methodisch und argumentativ in der quietistischen Tradition verwurzelt ist. Diese Form des quietistischen Jihadismus ist nicht ganz unumstritten, jedoch wurde sie von al-Qaida und anderen jihadistischen Organisation sehr stark rezipiert. Mohamed Mahmoud und der oben erwähnte Cuspert rezipierten diese Gedanken und predigten unter der Überschrift Millatu Ibrahim für den Jihad gegen den demokratischen Rechtsstaat und seine Institutionen zur Verteidigung der Religion. Am 29.5. 2012 verfügte der Bundesinnenminister des Innern ein Ver-

¹¹ Steinberg, Wer sind die Salafisten? Zum Umgang mit einer schnell wachsenden und sich politisierenden Bewegung, Stiftung Wissenschaft und Politik, SWP-Aktuell 2012/A 28, Mai 2012, S. 6.

¹² Vgl. Wagemakers, A Quietist Jihadi: The Ideology and Influence of Abu Muhammad al-Maqdisi, 2012, S. 29 ff.

einsverbot gegen Millatu Ibrahim. Bundesweit gab es Razzien in Vereinsräumen und Privatwohnungen von Anhängern der Organisation. Unter den Anhängern setzte nach den Razzien eine Fluchtbewegung ein. Zahlreiche Salafisten verließen Deutschland. Der Anführer von Millatu Ibrahim, der Österreicher Mohamed Mahmoud hatte bereits zuvor Deutschland verlassen und befindet sich derzeit in der Türkei in Haft.

Ein wichtiger Bestandteil des salafistischen Diskurses in Deutschland bildet sein äußeres Erscheinungsbild. Die Salafisten wollen sich damit bewusst von den Ungläubigen, aber auch von anderen Muslimen abheben. Während für Frauen die Vollverschleierung vorgesehen ist, tragen die Männer lange Bärte, wobei ihr Oberlippenbart gestutzt wird und lange Kleider, die oberhalb des Knöchels enden.

Unter der Formel *al wala' wal bara*/Freundschaft und Meidung wird ein Grundsatz gepredigt, wonach es gelte, sich von Nichtsalafisten fernzuhalten und die Nähe zu Salafisten zu suchen. Der freundschaftliche Umgang mit Nicht-Muslimen ist nur dann zulässig, wenn dadurch die entsprechenden Personen zum Islam bekehrt werden sollen. Andererseits sei es die Pflicht eines „wahren Gläubigen“, Andersgläubige zu hassen.¹³ So wird in Unterrichtsmaterialien des salafistischen „Islamischen Kulturzentrums Bremen e.V.“ (IKZ) erklärt, dass der gläubige Muslim Hass und Feindschaft denjenigen entgegenzubringen hat, die Gottes Gesetze abändern oder mit anderem richten als Allahs Gesetze.¹⁴ Dadurch wird der innere Zusammenhalt salafistischer Gruppierungen gestärkt, die ihrerseits wie religiöse Sekten funktionieren.

IV. Die salafistische Gruppe im Prozess der Identitätsbildung

Der Einzelne, der sich einer salafistischen Gruppe angliedert, verrät zunächst über sich, dass er die in ihr propagierte Ideologie als Struktur teilt und im Extremfall Gewalt als Mittel billigt; er zeigt auch große Bereitschaft, zur Verwirklichung der Ziele der gewählten Gruppe in Aktion zu treten. Derart eingestellte Menschen behaupten, eine Transformation gesellschaftlicher, politischer und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen zu wollen und vertreten rein universalistische Ziele, die auf den ersten Blick ziemlich altruistisch erscheinen. Die salafistische Gruppe bietet hier zunächst ein Forum für gleich bzw. ähnlich gesinnte Menschen. Die Gruppe stellt eine Gruppenidentität bereit, die die individuelle Identität mit all ihren Schwächen überschattet. Die Fortexistenz der Gruppe wird mit dem Fortbestehen der eigenen Existenz gleichgesetzt, sodass eine sich selbst verstärkende Dynamik entsteht, die den Fortbestand der Gruppe garantiert. Die innere Dynamik und die soziokulturellen Werte der salafistischen Gruppe erklären nicht nur die Rekrutierungskraft dieser Gruppe, sondern auch das Verbleiben und die Treue der Mitglieder in der bzw. zur gewählten Gruppe. Die salafistische Gruppe hat eine

eigene Gruppenkultur mit spezifischen Traditionen und Werten, die prinzipiell totalitär sind und vom Einzelnen die absolute Solidarität mit der Gruppe in ihrer Gesamtheit, nicht unbedingt mit dem einzelnen Individuum, verlangen. Der Kontakt nach außen wird vehement abgelehnt und radikal sanktioniert, denn dieser soll nur von speziell für ihn bestimmten Gruppenmitgliedern, die in ihrer Ideologie stark gefestigt sind, entsprechend strategischer Vorgaben aufgenommen werden. Wenn sich die Gruppe mitteilt, ob mit Gewalt oder mit Worten, handelt es sich stets um einzelne Schritte in ihrem Kampf. Die Migration in die salafistische Gruppe isoliert den Einzelnen psychisch und sehr oft auch physisch von seiner „normalen“ Umgebung. Vertrauensbeziehungen existieren nur zu anderen Gruppenmitgliedern. Die Kräfte, die dadurch entwickelt werden, können auch in Sekten beobachtet werden. Je stärker sich eine Person in die Gruppe eingliedert, umso weiter entfernt sie sich von ihrer ursprünglichen Lebenswelt. Eine Integration in die Gruppe bedeutet die komplette Auflösung des Individuums im Sinne der Gruppenidentität und der mit ihr verbundenen hierarchisch-einbahnigen totalen Kontrolle durch die Gruppe. Von religiösen Sekten wissen wir, dass nicht nur soziale Kontakte vorgeschrieben werden, sondern auch, dass Verehelichungen von Gruppenmitgliedern diktiert werden. In salafistischen Gruppen können wir ähnliche Vorgänge beobachten. Kontakte nach außen sind erhebliche Sicherheitslücken für die Gruppe. Die totale Identifikation der Mitglieder mit ihrer Gruppe wird von der Gruppe nicht mit dem entsprechenden Vertrauen zum Einzelnen belohnt, denn es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Einzelne die Gruppe bewusst oder unbewusst verraten könnte. Dies wird insofern hingenommen, als dass jeder davon ausgeht, dass die „vertrauenswürdige“ Hierarchiespitze den Überblick habe und wisse, was gut für die Sicherheit des Einzelnen und damit für die ganze Gruppe sei. Überdies wissen die Mitglieder einer salafistischen Gruppe von der fehlenden Perspektive, die sie außerhalb der Gruppe hatten. Zwischen den Gruppenmitgliedern entwickeln sich im Laufe der Zeit existenzielle Bindungsverhältnisse. Daraus ergibt sich, dass Ansehen und Ruf innerhalb der Gruppe, das hierarchische Aufsteigen und die Akzeptanz durch die Mitglieder der Gruppe weitaus wichtiger sind als die Wahrnehmung von außen. Für die salafistische Gruppe sind die religiösen Texte von großer Bedeutung. Sich darin auszukennen, fasziniert und bindet zugleich. Daher ist die religiöse Indoktrination Ziel und Mittel zugleich. Das Mitglied wird dadurch in seiner Selbstwahrnehmung aufgewertet und kann gleichzeitig im System „salafistischer Gruppe“ besser funktionieren.

An dieser Stelle spielen die Kommunikationsstrukturen des Salafismus in Deutschland eine zentrale Rolle. So sind die meisten salafistischen Aktivitäten in Deutschland bewusst auf Jugendliche zugeschnitten. Salafisten verteilen bundesweit kostenlos Infomaterial, DVDs und Bücher, jedoch sind das Internet und insbesondere das Web 2.0 die wichtigsten Instrumente neben den Islamseminaren, die ihrerseits verfilmt und bei Youtube bereitgestellt werden. Das Kommunikationsangebot der Salafisten in Deutschland dient der Verbreitung der salafistischen Botschaft und der Vernetzung der Anhängerschaft. So betreibt Ibrahim Abou Nagie seit 2005 eine Internet-

¹³ Der in Deutschland von vielen Salafisten gelesene *Salih ibn Fawzan ibn 'Abdullah al-Fawzan*, der Mitglied des saudischen Komitees für Rechtsfragen ist, vertritt diese Position, die im salafistischen Diskurs große Akzeptanz findet.

¹⁴ Vgl. Verfassungsschutzbericht Freie Hansestadt Bremen 2010.

plattform „Die Wahre Religion“ (DWR)¹⁵, die bundesweit mit salafistischen Predigern kooperiert und Islamseminare koordiniert. Wichtige Schriften und Videoinhalte können von der Plattform bezogen werden. „Die Wahre Religion“ ist eine von hunderten von Internetangeboten, die einen salafistischen Islam propagieren. So verbreiten Muslimgroups und Da'wa News Videos von der Szene und liefern aktuelle Nachrichten rund um die salafistische Gemeinde in Deutschland und der Welt. Salafisten nutzen verschiedene Strukturen, um ideologische Inhalte professionell mit ihrer Hilfe landes- und bundesweit zu verbreiten. Besonders prominent in diesem Zusammenhang sind der Verein „Die Wahre Religion“ (DWR) und das Internetportal „pierre vogel.de“. Bekannte salafistische Prediger sind u.a. Hassan Dabbagh (Abu Hussein) und Muhammed Seyfudin Ciftci (Abu Anas). Sie schreiben Rechtsgutachten (arab. fatwa, pl. fatawa) und geben Islamunterricht. Eine besondere Rolle im salafistischen Netzwerk spielen die prominenten Prediger Pierre Vogel (Abu Hamza), Ibrahim Abou Nagie, Said El Emrani (Abu Dujana). Sie treten deutschlandweit auf und halten „Islamseminare“ bzw. „Islamvorträge“ ab. Darüber hinaus organisieren sie „Infostände“ und betreiben „Da'wa-Arbeit“ (Mission).

Die Anzahl deutschsprachiger Webseiten mit salafistischen Inhalten wächst stetig. Daneben findet man im Netz etliche Schriften, Videos und Audios salafistischer Prediger, die in Chats, Foren und Videokanälen bereitgestellt werden. Die Rede während einer Kundgebung und die klassisch-salafistische Predigt sind die wesentlichen Mittel für die Verbreitung ideologischer Inhalte. Auffällig an der deutschsprachigen salafistischen Propaganda ist die Tatsache, dass sie mit viel Aufwand professionell gestaltet ist, jedoch von minderwertiger Intellektualität geprägt ist. Solche Internetseiten richten sich an junge Muslime und Konvertiten. Sie sind mehrsprachig, multimedial und grafisch aufwändig gestaltet. Die Botschaft ist dabei meist, man müsse sich Abschnitten gegen nichtsalafistische Einflüsse.¹⁶

Salafisten organisieren neben regulären Gottesdiensten auch weitreichende soziale Angebote, insbesondere Jugendarbeit. Auf sog. Islamseminaren oder im Rahmen von Jugendfreizeitveranstaltungen werden geneigte Gläubige mit Inhalten der salafistischen Weltanschauung von prominenten Predigern des Milieus unmittelbar indoktriniert. In der Öffentlichkeit wahrgenommen wird hauptsächlich die Missionierungsarbeit von Salafisten, zu der die Veranstaltung von Islamseminaren bzw. -vorträgen sowie die Errichtung von „Infoständen“ etwa in Fußgängerzonen zählen. Auf Vortragsveranstaltungen und in mehrtägigen Lehrgängen, sog. Islamseminaren, vermitteln dabei bekannte Prediger salafistische Inhalte, um junge Muslime und interessierte Nichtmuslime zu einem salafistischen Islamverständnis zu bekehren. Sie vermitteln ihnen zwar religiöse Inhalte, jedoch stehen die Netzbildung und die Indoktrinierung mit politischen Inhalten

erkennbar im Vordergrund. Der Besuch solcher Vorträge und Seminare kann somit ein erster Schritt sein, um in ein salafistisches Milieu abzurufen.

V. Der Salafismus und die neue islamophobe Bewegung in Deutschland

Die mediale und öffentlichkeitswirksame Agitation der deutschen Salafisten lässt sie mächtiger wirken, als sie es tatsächlich sind. Obwohl Salafisten eine kleine Minderheit innerhalb des deutschen Islams darstellen, bestimmen sie weitestgehend die Islamdebatte in Deutschland. Als transnationale religiöse Bewegung entfaltet sich der Salafismus in Deutschland innerhalb der muslimischen Jugend. Dabei profitiert der Salafismus von einer Integrationsdebatte, die sich auf den Islam verengt, und die Beziehung zu den Muslimen „versicherheitlicht“. Durch den salafistischen Terror weltweit entstand gleichzeitig ein islamfeindliches Klima. Wilhelm Heitmeyer konstatiert in seiner Studie „Deutsche Zustände“ hierzu: „Islamfeindlichkeit ist konsensfähig, auch bei jenen, bei denen es bisher nicht zu erwarten war.“¹⁷

Die auf diese Weise verstärkten Identitätskrisen bringen Jugendliche dazu, in eine „negative Identität“¹⁸ zu flüchten, so dass das Gefühl sozialer Minderwertigkeit zu einem negativen Selbstbild verinnerlicht wird. Merkmal der negativen Identität ist das fehlende Vertrauen in die Umgebung.¹⁹ Reflexartig reagiert ein Teil dieser Jugend darauf mit der Idealisierung der eigenen islamischen Identität. Die Probleme werden auf den „verschwörerischen Westen“ projiziert, der den Islam bzw. das Fremde schlecht mache. Diese Reaktion ist Ausdruck einer tiefempfundenen Ohnmacht, welche ihrerseits die Folge massiver gesellschaftlicher Fehlentwicklungen ist. Eine solche ethisch labile Zwischenwelt spüren junge Menschen besonders. Sie orientieren sich an kulturellen Bewegungen und suchen nach neuen Formen der Identität und des sinnstiftenden Selbstverständnisses ihrer Lebensverhältnisse. Eine Identitätskrise macht Jugendliche anfällig dafür, sich autoritären Gruppen und Bewegungen anzuschließen, die ihnen feste Normen und Werte vorschreiben. Dies erklärt unter anderem die Tatsache, dass viele junge Menschen in salafistischen Gruppen aktiv sind.

Betrachtet man die organisierte islamophobe Gegenbewegung in Deutschland, so ist es ein Leichtes festzustellen, dass sie von den gleichen Mechanismen betroffen sind. So ist die Pro-Bewegung in Deutschland ein Sammelsurium für politisch frustrierte Menschen, die im Islam einen einigenden Feind findet. Diese Feindschaft ist wiederum identitätsstiftend

¹⁷ Heitmeyer, in: Heitmeyer (Hrsg.), *Deutsche Zustände*: Folge 9, 2010, S. 69.

¹⁸ Foroutan/Schäfer, *APuZ* 5/2009, 11 (12 f.).

¹⁹ Negative Identitäten sind sozial unerwünschte oder vom Individuum als Abweichung von der Norm bewertete Verhaltensmuster. Negative Identität äußert sich hauptsächlich als Trotz und Ablehnung gegen gesellschaftliche Vorgaben. Auf dieser Ebene können keine normalen sozialen Beziehungen aufgebaut werden, denn in einer instabilen und widerspruchsvollen Kultur ist es Menschen kaum möglich, eine stabile Persönlichkeit zu bilden.

¹⁵ Abrufbar unter <http://www.diewahrereligion.de>.

¹⁶ Der „Ruf zu Gott“ – Formen salafistischer Propaganda, Verfassungsschutz Nordrhein-Westfalen, November 2011, http://www.mik.nrw.de/uploads/media/Der_Ruf_zu_Gott_-_Formen_salafistischer_Propaganda_01.pdf (9.12.2013).

für die Aktivisten. Die Pro-Bewegung mit ihrer Ursprungsformation ist eine Wahlgruppierung der extremen Rechten. Die Muslimfeindlichkeit wird als Modernisierungsticket genutzt. So sind die propagandistischen Aktivitäten der extremen Rechten in Deutschland gegenwärtig von einem anti-islamischen Populismus, der mit rassistischen Parolen aufgeladen wird, gekennzeichnet.²⁰ Hier liegt Deutschland im europäischen Trend.

Dieser Populismus nährt sich vom Salafismus und ernährt ihn zugleich. Provokation und Gegenprovokation stärken beide Seiten und verstetigen die gegenseitigen Vorurteile und bestätigen die jeweiligen Vorwürfe. Einen traurigen Höhepunkt erreichte dies in der Eskalation in Bonn in Mai 2012. Demonstranten der Pro-NRW-Bewegung zeigen islamfeindliche Karikaturen. Radikale Salafisten werfen mit Steinen und greifen Polizisten an, die sich zwischen die beiden Gruppen stellen. Ein 25-jähriger Salafist verletzt zwei Beamte durch Messerstiche. Später erklärt der Täter vor Gericht, dass er die deutsche Gerichtbarkeit nicht akzeptiere, weil sie irdisch sei und rechtfertigte seine Tat mit den Worten: „Man kann von einem Muslim nicht erwarten, dass er ruhig bleibt, wenn der Prophet beleidigt wird.“²¹

Dieser Gewaltausbruch lieferte den Islamkritikern die Argumente, die sie brauchen, um gegen den Islam zu hetzen und sich weiter zu konsolidieren. Es wurden weitere provokative Aktionen mit Karikaturaustellungen vor Moscheen geplant. Die Mehrheit der Muslime reagiert darauf nicht. Doch die Salafisten sehen darin die Möglichkeit, sich als wahre Gläubige zu beweisen. Mordaufrufe gegen Aktivisten der Pro-Bewegung wurden gestartet.

VI. Salafismus – eine gesellschaftspolitische Herausforderung

In den vergangenen 10 Jahren hat sich das Phänomen Salafismus aufgrund der direkten Bedrohung der öffentlichen Sicherheit durch einen Teil des salafistischen Spektrums zu einem Beobachtungs- und Analysegegenstand entwickelt, der nicht nur für den Verfassungsschutz, sondern auch in hohem Maße für die Polizeibehörden an Relevanz gewonnen hat. Die Mehrheit der Salafisten lehnt zwar bis heute Gewalt, besonders terroristische Gewalt, zur Verbreitung ihrer religiösen Vorstellungen und Ideologie ab, propagiert jedoch eine intolerante Haltung gegenüber Andersgläubigen. Diese Intoleranz begünstigt eine mögliche Hinwendung zum Jihad-Salafismus. Selbst gewaltablehnende Salafisten sympathisieren mit den jihadistischen Aktivisten und stellen ein Umfeld dar, in welchem für den Jihad rekrutiert werden kann. Diese Gefahr ist in Deutschland mehrfach ernsthafte Realität geworden, wobei die Polizei die meisten geplanten Anschläge rechtzeitig vereiteln konnte. Die Höhepunkte dieser Anschlagversuche stellten sicherlich die beiden Kofferbomben im Juli 2006, als zwei Studenten zwei Kofferbomben in Regionalzügen untergebracht haben. Diese explodierten aufgrund von

Technikfehlern nicht. Die Urheber konnten identifiziert und verurteilt werden. Als Grund für die Tat wurden die Mohammed-Karikaturen angegeben. Ein weiterer Höhepunkt erfolgte im September 2007, als die sogenannte islamistische Sauerland-Gruppe festgenommen wurde. Die Verschwörer dieser Gruppe gaben vor Gericht an, dass sie Terroranschläge auf Diskotheken, Flughäfen und US-Einrichtungen in Deutschland planten. 2010 wurden sie zu Haftstrafen von bis zu zwölf Jahren verurteilt. Diese Reihe wurde im Mai 2011 von einem jungen Kosovo-Albaner fortgeführt. Er erschoss auf dem Flughafen Frankfurt a.M. zwei US-Soldaten und verletzte zwei weitere schwer. Der Täter gilt als extremistischer Einzeltäter.²² Alle Beteiligten an den Planungen dieser Anschläge waren Salafisten. Dies gilt im Übrigen für alle im Focus der Ermittlungsbehörden stehenden Gefährder²³ und relevanten Personen²⁴.

Die Sicherheitsbehörden reagieren auf diese Radikalisierung im salafistischen Milieu auf verschiedenen Ebenen. Neben einer repressiven ermittlungsorientierten Vorgehensweise wurden unterschiedliche Konzeptionen zur Deradikalisierung entwickelt mit dem Ziel, eine Plattform für einen systematischen Erfahrungs- und Informationsaustausch über „good practices“ Maßnahmen und Handlungsansätze zur Bekämpfung von Radikalisierung zu schaffen.

In Niedersachsen wurde Mitte 2010 eine Arbeitsgruppe eingerichtet, in der das dortige Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) und das Landeskriminalamt (LKA) den Auftrag haben, ein Konzept zur „Anti-Radikalisierung“ zu erstellen. Die Federführung hat in diesem Zusammenhang das LfV. In Hessen hat das LKA der dortigen Forschungsgruppe in Zusammenarbeit mit der Abteilung Staatsschutz den Auftrag erteilt, ein Deradikalisierungskonzept zu entwickeln. Währenddessen setzt Baden-Württemberg sein Deradikalisierungskonzept um. Die dortigen Sicherheitsbehörden arbeiten mit der baden-württembergischen Landeszentrale für politische

²² Weitere islamistisch motivierte Anschlagpläne:

April 2011: Ermittler nehmen in Nordrhein-Westfalen drei mutmaßliche Al-Kaida-Mitglieder fest, die einen Sprengstoffanschlag in Deutschland geplant haben sollen.

Dezember 2004: Mitglieder der kurdisch-irakischen Islamisierungsgruppe Ansar al-Islam planen, den damaligen irakischen Ministerpräsidenten *Ijad Allawi* während eines Deutschland-Besuches zu ermorden.

März 2003: Ein Tunesier wird verhaftet, der Attentate gegen amerikanische und jüdische Einrichtungen plante.

April 2002: Der Polizei verhaftet Anhänger der al-Qaida nahestehenden Terrorgruppe al-Tawhid, die Angriffe auf das jüdische Gemeindezentrum in Berlin und jüdische Gaststätten in Düsseldorf planten.

²³ Ein Gefährder ist eine Person, bei der Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird.

²⁴ Relevante Personen sind Menschen, die innerhalb des extremistischen Spektrums die Rolle einer Führungsperson oder eines Unterstützers einnehmen und bei denen davon ausgegangen wird, dass sie Straftaten von erheblicher Bedeutung fördern, unterstützen oder begehen könnten.

²⁰ Häusler, Die „PRO-Bewegung“ und der antimuslimische Kulturrassismus von Rechtsaußen, Friedrich-Ebert-Stiftung, Forum Berlin, 1/2011, S. 3.

²¹ Ramelsberger, SZ v. 10.10.2012, S. 6 f.

Bildung (LpB) eng zusammen. Es werden Fortbildungen und Sensibilisierungsmaßnahmen über die LpB realisiert. Das Konzept des LKA Hamburg „Verstehen-Verbünden-Vorbeugen“ basiert auf einem netzwerkorientierten Ansatz gegen den „Islamistischen Extremismus“. Begleitet von der Prämisse, dass Prävention im Bereich des islamistischen Extremismus eine Aufgabe für Spezialkräfte ist, werden Wissenschaft, Sicherheitsorgane und muslimische Akteure vernetzt. In der praktischen Umsetzung konzentriert sich das Konzept auf die Mikroebene. Hauptzielgruppe für Sensibilisierungsmaßnahmen sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Institutionen, die mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen in unterschiedlichen Stadtteilen zu tun haben. Auf der Bundesebene wurde im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die „Beratungsstelle Radikalisierung“ eingerichtet, an die sich alle Personen wenden können, die sich um die Radikalisierung eines Angehörigen oder Bekannten sorgen und zu diesem Themenbereich Fragen haben.²⁵ Die „Beratungsstelle Radikalisierung“ stellt für Betroffene eine erste Anlaufstelle dar und informiert über das Phänomen sowie regionale Hilfsangebote.

Deradikalisierung ist einerseits ein individueller Prozess, bei dem eine radikalisierte Person ihr Bekenntnis und Engagement für extremistische Denk- und Handlungsweisen, insbesondere die Befürwortung von Gewalt zur Durchsetzung ihrer Ziele, aufgibt. Andererseits beschreibt Deradikalisierungsmaßnahmen, die darauf abzielen, Personen oder Gruppen dazu zu bewegen und zu unterstützen, sich aus dem extremistischen Umfeld herauszulösen und extremistische Handlungen aufzugeben (Disengagement) sowie entsprechende Denkweisen abzulegen. Die beste Form der Deradikalisierung ist die (Rück-)Gewinnung von jungen Menschen für Demokratie. Toleranz, Respekt gegenüber Andersdenkenden und ziviler Umgang mit Konflikten sind Kernkompetenzen der modernen Gesellschaft. Jungen Menschen muss verdeutlicht werden, dass diese einen ausreichenden Rahmen für die Selbstentfaltung bieten und mit der Religion in keinem Konflikt stehen. Es ist kein Widerspruch, Muslim und Demokrat zu sein. Somit bedarf es als Folge dessen der Dekonstruktion allgemein gültiger Vorstellungen von Rollenzuschreibung und der Rekonstruktion des Bürgerbegriffs entlang einer verfassungsrechtlich garantierten Bürgerschaft. Dies geschieht natürlich nicht durch eine Direktive des Politischen, vielmehr müssen zivilgesellschaftlich orientierte Kräfte den politischen Diskurs mitbestimmen, um verändernde Kräfte in der Gesellschaft entwickeln zu können.

Zur erfolgreichen Umsetzung von Deradikalisierungsmaßnahmen ist die Vernetzung von Teilkompetenzen (Polizei, Jugendämter, Migrationsbeauftragte, Integrationsministerium usw.) eine wichtige Voraussetzung. Dies gilt ebenfalls für die Einbindung muslimischer Partner. Die einzelnen Akteure können somit ihre jeweiligen Erfahrungen in islamisch geprägten Milieus einbringen und Synergien entwickeln, welche in Zeiten knapper finanzieller Mittel von besonderer Bedeutung sind.

VII. Salafismus – eine kritische Betrachtung

Salafismus ist kein neues Phänomen des Islams. Bereits im neunten Jahrhundert trat Ahmad Ibn Hanbal mit der Forderung auf, die reine Textgläubigkeit zur religiösen Vorgabe zu machen. Dort, wo die Texte nicht offensichtlich genug sind, sollen sie nach dem Verständnis der Salaf/Altvorderen ausgelegt werden. Ibn Hanbals Einstellung war Ausdruck einer tiefen Abneigung gegen Philosophie, Logik und Verstand. So argumentierte er: „Ich bin keine Person der Diskussion/Philosophie und Kalam/Theologie. Ich bin nur eine Person der Überlieferungen und Berichte.“²⁶ Damit wollte er sich in aller Deutlichkeit von der Mu'tazila distanzieren. Dabei handelt es sich um diejenigen Muslime, die Verstand und Vernunft als Grundlage für den Umgang mit der göttlichen Offenbarung nutzten und den Islam lange Zeit prägten. Der Mu'tazila wird seither von den Anhängern der Salafiyya vorgeworfen, sie würden dem Verstand Vorrang gegenüber der Tradition geben.

Die Ideenwelt Ibn Hanbals war eine Reaktion auf eine politische Krise der damaligen islamischen Welt. Das Kalifat war von internen Machtkämpfen durchsetzt, die islamischen Eroberungen stockten oder waren nicht mehr Teil des Machtkalküls der herrschenden Elite am Kalifenhof in Bagdad. Diesen Zustand erklärte Ibn Hanbal damit, dass die damaligen Muslime sich durch Philosophie, Auslegung und Interpretation der Korantexte von Gott zu sehr entfernt hätten. Erst eine Rückorientierung und die direkte Anknüpfung an die ersten Gläubigen könne demnach die Muslime aus ihrer Krise führen. Hier wird ein utopisches goldenes Zeitalter in den Gründergenerationen des Islams konstruiert und als Quelle jeglicher islamischer Praxis definiert. Der Weg in dieses utopische Zeitalter führt nach Ibn Hanbal nur über den Koran in seiner uminterpretierten, wörtlichen Fassung und Aussagen der Sunna bzw. die Tradition der Altvorderen.

Diese Vernunftfeindlichkeit in Bezug auf die Auslegung des Korans und das starre und weitestgehend unkritische Festhalten an der Tradition prägen auch heute das salafistische Denken und die salafistische religiöse Praxis. Ibn Hanbal im neunten Jahrhundert und die Salafisten heute lehnen die „Kultur der Ambiguität“²⁷ ab, die im Islam zu Ausdifferenzierungsprozessen und Variationen bezüglich Gottesvorstellungen bis hin zu Abweichungen in sozialer Organisation, Ritual und Textbezug führten. Darin sehen die Salafisten eine Gefahr, die die Macht des Islams schwächt. Kultursoziologisch ist die Salafiyya Ausdruck einer defensiv-kulturellen Reaktion auf die Herausforderungen der Moderne. Sie artikuliert sich ideologisch aggressiv, denn ihr Ziel ist es, die gesamte Welt nach dem eigenen universalistischen Design islamisch zu gestalten.

Der Salafismus ist das islamische Projekt der Politisierung des Sakralen und der Sakralisierung der Geschichte. In vielen islamischen Staaten sind sie eine aufsteigende politische Kraft, eine Gegenelite, die für sich beansprucht, eine Gesellschaft göttlichen Willens zu etablieren. Dabei handelt

²⁵ <http://www.bamf.de/DE/DasBAMF/Beratung/beratung-node.html> (12.12.2013).

²⁶ *Hanbal b. Ishaq*, Dhikr mihnāt al-imām Aḥmad b. Hanbal, 1977, S. 54.

²⁷ *Bauer*, Die Kultur der Ambiguität, Eine andere Geschichte des Islams, 2011, S. 21 ff.

es sich beim Salafismus nicht um eine lokalisierbare Organisation. Vielmehr ist sie eine weltumspannende Geisteshaltung, eine Idee, die von losen netzwerkartigen Strukturen und flachen Hierarchien geprägt wird.

Das Konzept regelt das Verhältnis der Menschen untereinander und macht Vorschriften für alle Dinge des Alltags. Es definiert die Beziehung der Gläubigen zu den Ungläubigen sowohl im Staat als auch nach außen und liefert die Rahmenbedingungen für die Gestaltung der Herrschaft. Hierin sind zwei zentrale Charakteristika salafistischer Bewegungen wiederzufinden, die in allen Organisationen vertreten werden: die universalistisch-totalitäre Eigenschaft bestimmt erstens alle Bereiche der Gesellschaft, bedeutet auch die Aufhebung der Grenze zwischen öffentlicher und privater Sphäre, und zweitens die Ablehnung des Nationalstaats als Ordnungseinheit innerhalb des internationalen Systems zu Gunsten des Umma-Begriffes, der keine nationalstaatlichen Grenzen anerkennt und den Staatsbürgerbegriff negiert. Nach ihrer islamischen Überzeugung verbindet das Zugehörigkeitsgefühl zur khair Umma/besten Gemeinschaft (Koran 3/110) alle Muslime. Daraus leitet der Salafismus ab, dass alles Handeln und Streben eines Muslims sich zu jeder Zeit am Wohl des Islams orientieren muss, denn alle Vorschriften für das individuelle Verhalten sind als Pflichten gegenüber Gott zu verstehen. Damit steht die islamische Offenbarung uneingeschränkt im Mittelpunkt des Interesses und das Individuum hat sich dem Gemeinwohl unterzuordnen. Ein weiterer Aspekt wird durch Tauhid/die Einheit Gottes impliziert. Tauhid ist ein theologischer Begriff, der Gott als den absolut Einen beschreibt.²⁸ Neben Gott soll keine weitere Autorität akzeptiert werden. Damit ist für die Salafismus-Anhänger jede Gesetzgebung, die nicht auf den göttlichen Willen fußt, nicht gültig. Sie ist sogar eine Idolatrie, die zur Apostasie führt. Damit ist das politische Projekt der Salafisten zutiefst demokratiefeindlich und mit den westlichen Werten nicht versöhnbar.

²⁸ Vgl. *Mooren*, Macht und Einsamkeit Gottes: Dialog mit dem islamischen Radikal-Monotheismus, 1991, S. 16 ff.

Rechtsextremer Terrorismus und Ultra-Militanz als Gruppenphänomen?

Der Einfluss der Gruppe auf rechtsextreme Radikalisierungsprozesse

Von Daniel Köhler, Berlin*

Dieser Artikel entwirft ein theoretisches Modell zur Erklärung radikalierungsbezogener Interaktionsmechanismen zwischen radikalen sozialen Bewegungen und ihren Umgebungs- bzw. Zielgesellschaften, um die relevanten gruppenbezogenen Einflussfaktoren mit ihren jeweiligen Wirkungsmechanismen zu identifizieren und zu kontextualisieren. Dabei basiert das Modell auf Erkenntnissen aus der deutschen rechtsextremen Szene, ist aber auch anwendbar auf andere religiöse und politische radikale Milieus. Kern der Interaktionstheorie (die „radikale Kontrastgesellschaft“) bilden die Ideologie und Infrastruktur der radikalen sozialen Bewegung sowie interne Hierarchien und die Zielgesellschaften. Die konkreten Wirkungsweisen in Bezug auf individuelle und gruppenspezifische Radikalisierung werden im Kontext der einzelnen Elemente der Kontrastgesellschaft erläutert.

I. Einleitung

Spätestens mit der zufälligen Entdeckung des „Nationalsozialistischen Untergrundes (NSU)“ in 2011 und der kurz zuvor weltweit beachteten Anschläge des Norwegers Anders Behring Breivik wurde die gesellschaftliche Relevanz von rechtsextremem Terrorismus und Ultra-Militanz auf ein bis dato kaum gekanntes Niveau im öffentlichen Bewusstsein in Deutschland gebracht. Obwohl durch einzelne aufsehenerregende Anschläge (z.B. das Oktoberfestattentat 1980) oder Prozesse (z.B. der „Bückeburger Terroristenprozess“ 1979) einzelne Rechtsterroristen kurzzeitig Beachtung fanden, hatte dies erstaunlicherweise kaum langfristige Auswirkung in der Forschung und Politik in Bezug auf ein gesteigertes Erkenntnisinteresse an rechtsextremem Militanz und Radikalisierung. Nur vereinzelt wurde das Phänomen des Rechtsterrorismus und der damit verbunden Radikalisierung in Deutschland wissenschaftlich untersucht.¹ Obwohl verschiedene Studien die Gruppenrele-

vanz rechtsextremer Gewalt, insbesondere bei der Analyse von Gerichtsurteilen, Ermittlungsverfahren und Interviews mit inhaftierten Straftätern, aufgezeigt haben,² bleibt der eigentliche Einfluss der Gruppe auf individuelle Radikalität außerhalb der strafrechtlichen Würdigung weitestgehend unbeachtet. So gilt rechtsextreme Gewalt zwar als Gruppenphänomen schlechthin, wie genau allerdings die Gruppe zur Radikalität beiträgt, wurde bisher nur selten und oberflächlich untersucht. Neben z.B. gruppenspezifischer „Gewaltästhetik“³ oder „Hypermaskulinität“⁴ wurde oft auch einfach auf eine bestimmte gewaltaffine Subkultur (z.B. Skinheads), Desintegrationserfahrungen, individuelle Gewalterfahrungen usw. verwiesen.⁵

2011/2012; ders., Einsichten und Perspektiven – Bayrische Zeitschrift für Politik und Geschichte 2012, 56; Rabert, Links- und Rechts-Terrorismus in der Bundesrepublik Deutschland von 1970 bis heute, 1995.

² Vgl. z.B. Kalinowsky, Rechtsextremismus und Strafrechtspflege: eine Analyse von Strafverfahren wegen mutmaßlicher rechtsextremistischer Aktivitäten und Erscheinungen, 2. Aufl. 1986; Mentzel, Rechtsextremistische Gewalttaten von Jugendlichen und Heranwachsenden in den neuen Bundesländern, 1998; Neubacher, Fremdenfeindliche Brandanschläge, Eine kriminologisch-empirische Untersuchung von Tätern, Tathintergründen und gerichtlicher Verarbeitung in Jugendstrafverfahren, 1998; Wahl, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Rechtsextremismus, Drei Studien zu Tatverdächtigen und Tätern, 2001; ders., Skinheads, Neonazis, Mitläufer: Täterstudien und Prävention, 2003; Wendt/Lau/Kröber, Rechtsmedizin, 12 (2002), 214; Willems/Eckert/Würtz/Steinmetz, Fremdenfeindliche Gewalt – Einstellungen, Täter, Konflikteskalation, 1993; Willems/Würtz/Eckert, Analyse fremdenfeindlicher Straftäter, 1994.

³ Vgl. z.B. Jaschke, Politischer Extremismus, Lizenzausg. für die Bundeszentrale für Politische Bildung, 2007; Ueltzhöffer, Frankfurter Rundschau v. 16.3.1993, S. 10.

⁴ Vgl. z.B. Beelmann/Jonas/Zick/Küpper, Rechtsextremismus Erscheinungsformen, Strategien und Ursachen Diskriminierung und Toleranz, 2009, S. 283-302; Clarke, in: Clarke (Hrsg.), Jugendkultur als Widerstand, Milieus, Rituale, Provokationen, 1976, S. 171; Hinrichs, in: Bundesverband der Jugendrechtshäuser Deutschland e.V. (Hrsg.), Dokumentation der 1. Potsdamer Fachtagung: Ein Bündnis zwischen Bildung und Justiz gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, 2003, S. 51; Möller, in: Pech/Herschelmann/Fleßner (Hrsg.), Jungenarbeit, Dialog zwischen Praxis und Wissenschaft, 2005, S. 70; Neumann/Frindte, Journal für Konflikt- und Gewaltforschung 4 (2002), 95; Rippl/Boehnke, Politische Vierteljahresschrift 4 (1998), 758.

⁵ Vgl. z.B. Heitmeyer u.a., Die Bielefelder Rechtsextremismus-Studie: Erste Langzeituntersuchung zur politischen Sozialisation männlicher Jugendlicher, 1992; Hopf/Schmidt (Hrsg.), Zum Verhältnis von innerfamilialen sozialen Erfahrungen, Persönlichkeitsentwicklungen und politischen Orientierung

* Der Autor ist Wiss. Leiter des Institute for the Study of Radical Movements (ISRM).

¹ Z.B. Backes, Politische Studien – Orientierung durch Information und Dialog, 5-6/63 (2012), 56; Borstel/Heitmeyer, in: Malthaner/Waldmann (Hrsg.), Radikale Milieus, Das soziale Umfeld terroristischer Gruppen, 2012, S. 339; Fromm, Die „Wehrsportgruppe Hoffmann“, Darstellung, Analyse und Einordnung: ein Beitrag zur Geschichte des deutschen und europäischen Rechtsextremismus, 1998; Hoffman, Right-Wing Terrorism in West Germany, 1986; Jesse, Politische Studien – Orientierung durch Information und Dialog, 5-6/63 (2012), 24; Köhler, in: Jackson/Shekhovtsov (Hrsg.), The postwar anglo-american far right: A special relationship of hate, 2014, im Erscheinen; Pfahl-Traugher, Der Rechtsterrorismus im Verborgenen: Versuch einer Antwort auf zehn Fragen, 2011,

<http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/47832/der-rechtsterrorismus-im-verborgenen>;

ders., in: Institut für Sicherheitspolitik an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (ISPK), Jahrbuch Terrorismus

Diese pathologischen Erklärungsmuster tragen allerdings nicht sehr weit, sobald man versucht die sceneinternen biographischen Varianzen zu erklären (Determinismusproblem). So finden sich viele Beispiele hoch radikaler und militanter Rechtsextremisten, welche dem Profil des bildungsfernen und desintegrierten „Modernisierungsopfers“⁶ widersprechen. Andererseits wird oft übersehen, dass die überwiegende Mehrzahl von Personen mit entsprechenden sozialisatorischen Brüchen keineswegs eine politische oder religiöse Radikalisierung durchläuft.

So bleibt festzuhalten, dass die konkrete Wechselwirkung zwischen Gruppe und Individuum in Bezug auf Radikalisierungsprozesse und insbesondere in Verbindung mit der Wechselwirkung zur Zielgesellschaft der Radikalität nur sporadisch untersucht worden ist. Zudem ist auch der Begriff der „Radikalisierung“ an sich in der deutschen Rechtsextremismusforschung bisher nur selten und eher vorsichtig verwendet worden.

Der vorliegende Artikel widmet sich gruppenspezifischen Einflussfaktoren rechtsextremer Radikalisierungsprozesse im Hinblick auf hoch militantes und terroristisches Verhalten, bezieht sich aber nicht nur auf den Aspekt der Gewaltanwendung oder Illegalität als Aspekt der Radikalisierung. Vielmehr soll durch ein theoretisches Modell der Interaktionsmechanismen zwischen radikalen Milieus (hier: radikalen sozialen Bewegungen) und deren Umgebungs- bzw. Zielgesellschaften die Dynamik der Radikalität und Radikalisierung mit ihren Teilaspekten beleuchtet werden, um einzelne Radikalisierungsverläufe, militantes Gruppenverhalten und entsprechende Strategien innerhalb der rechtsextremen Szene kontextbezogen analysieren und verstehen zu können. Dieser hier vorgestellte Interaktionsmechanismus (die „radikale Kontrastgesellschaft“) basiert zwar auf praktischen Erkenntnissen zu Strukturen und Radikalisierungsprozessen in der deutschen rechtsextremen Szene, lässt sich aber auch auf andere Radikalismen und militante politische oder religiöse Milieus übertragen. Damit soll gleichzeitig keine inhaltliche Gleichstellung verschiedener radikaler Ideologien und Gruppen intendiert werden. Das hier vorgestellte Modell fokussiert auf interne und externe Dynamiken, oder um genauer zu sein, auf Mechanismen der Interaktion zwischen diesen radikalen Gruppen und den sie umgebenden Gesellschaften, und nicht auf bestimmte Gruppen an sich. Dies ermöglicht den Vergleich zwischen verschiedenen Arten von radikalen Bewegungen, um Gemeinsamkeiten und Unterschiede festzustellen.

gen, Dokumentation und Erörterung des methodischen Vorgehens in einer Studie zu diesem Thema, 1993; Möller/Schuhmacher, Rechte Glatzen: rechtsextreme Orientierungs- und Szenezusammenhänge – Einstiegs-, Verbleibs- und Ausstiegsprozesse von Skinheads, 2007; Rippl, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 54 (2002), 135; ders./Seipel, in: Boehnke/Fuß/Hagan (Hrsg.), Jugendgewalt und Rechtsextremismus – Soziologische und psychologische Analysen in internationaler Perspektive, 2002; Wahl (Fn. 2).

⁶ Klönne, Blätter für deutsche und internationale Politik 34 (1989), 545.

Das Konzept der auf Konflikt mit einer dominanten Umgebungsgesellschaft beruhenden Kontra- oder Gegenkultur geht entscheidend auf Milton Yingers berühmten Artikel über Kontrakulturen und Subkulturen⁷ und dem neun Jahre später erschienenen Buch „The Making of a Counter Culture“ von Theodore Roszak⁸ zurück. Obwohl Yinger in seinem wichtigsten theoretischen Buch zu dem Thema im Jahr 1982⁹ den Begriff zu „Gegenkultur (Counterculture)“ abgewandelt hatte, behielt er die Kerndefinition bei. Er bezeichnete diese Kulturen als sichtbar „wherever the normative system of a group contains, as a primary element, a theme of conflict with the values of the total society, where personality variables are directly involved in the development and maintenance of the group's values, and wherever its norms can be understood only by reference to the relationships of the group to a surrounding dominant culture“.¹⁰

Neben Yingers und Roszaks Konzept der „Gegenkultur“ entstanden auch weitere Theorien zur Beschreibung anderer Gruppen, die als „extremer“ und „radikaler“ wahrgenommen wurden, als die meisten Subkulturen, z.B. „oppositional culture“¹¹ oder „Counter Movement“.¹² Diese Konzepte, insbesondere die Theorie der Gegenkultur, basieren auf einem Bedürfnis der Trennung von und der Opposition gegen die vorherrschende Umgebung von Seiten der Gruppe oder Bewegung aus. Diese Trennung und Opposition sind für das folgende theoretische Modell der radikalen Kontrastgesellschaft von zentraler Bedeutung. Radikale soziale Bewegungen haben den Charakter einer Gegenkultur in dem Sinne, dass sie sich grundsätzlich in Opposition gegen eine dominante Kultur (oder Ideologie) stellen, müssen aber in einem viel breiteren und komplexeren Konzept (analog zu sozialen Bewegungen) untersucht werden, um ihr Verhalten und darin enthaltene individuelle Radikalisierungsprozesse zu verstehen.

II. Was sind „radikale soziale Bewegungen“?

Es herrscht kein Mangel an Definitionen und Konzepten für soziale Bewegungen an sich und die Frage, ob es sich bei bestimmten extremistischen oder radikalen Gruppen (z.B. Rechtsextremisten, Dschihadisten, radikale Umweltaktivisten) um soziale Bewegungen handelt.¹³

⁷ Yinger, American Sociological Review 25 (1960), 625.

⁸ Roszak, The making of a counter culture: reflections on the technocratic society and its youthful opposition, 1969.

⁹ Yinger, Countercultures: the promise and the peril of a world turned upside down, 1982.

¹⁰ Yinger, American Sociological Review 25 (1960), 625 (629).

¹¹ Vgl. Adams/Roscigno, Social Forces 84 (2005), 759; Gamson, in: Johnston/Klandermans (Hrsg.), Social Movements and Culture, 1995, S. 85.

¹² Meyer/Staggenborg, American Journal of Sociology 101 (1996), 1628.

¹³ Vgl. z.B. Adams/Roscigno, Social Force, 84 (2005), 759; Dalgaard-Nielsen, Studying violent radicalization in Europe I: The potential contribution of social movement theory: DIIS Working Paper, 2008; della Porta, Social Movements, Political Violence and the State, 1995; dies., Clandestine political

Für diesen Aufsatz wird die Definition für soziale Bewegungen von *Diani*¹⁴ als Grundlage verwendet. Er definiert das Phänomen als „networks of informal interactions between a plurality of individuals, groups and/or organizations, engaged in political or cultural conflicts, on the basis of shared collective identities.“

Auch bei *Diani* hat damit der Konflikt an sich eine zentrale Bedeutung für das Verständnis der Dynamik der sozialen Bewegungen. Obwohl große Teile der sozialen Bewegungsforschung sich auf friedliche Bewegungen, welche sich freiwillig in ihre Umgebungsgesellschaft integrieren, konzentriert haben, gab es durchaus auch umfangreiche Studien über gewalttätige, klandestine und radikale Gruppen. Allerdings sind die Mechanismen der Interaktion mit der Umgebung immer noch weitgehend unerforscht. Grob lassen sich fünf „Schulen“ in der internationalen sozialen Bewegungsforschung unterscheiden: „Collective Behaviour“¹⁵, „Resource Mobilization“¹⁶, „Political Process“¹⁷, „New Social Movements“¹⁸ und „Framing Theory“¹⁹.

Für diesen Aufsatz wird nur die „Framing Theory“ näher betrachtet, da hier die größte Nähe zu einigen Elementen der

Kontrastgesellschaftstheorie besteht. „Framing Theory“²⁰ betrachtet soziale Bewegungen nicht „merely as carriers of extant ideas and meanings that grow automatically out of structural arrangements, unanticipated events, or existing ideologies“.²¹ Hier sind Akteure aktive Teilnehmer in einem Prozess, der „agency and contention at the level of reality construction“²² impliziert. Nach *Borah*²³ behandelt Framing Theory grob zwei wesentliche Aspekte: Kommunikation und politische Probleme. Während im Bereich der Kommunikation analysiert wird, wie Worte, Bilder, Sätze usw. verwendet werden, um Geschichten als Handlungsrahmen zu konstruieren, konzentriert sich der Aspekt der politischen Probleme auf „characterizations‘ of a course of action where a central idea provides meaning to the event“.²⁴ Zusammengefasst beschreibt das Konzept der kollektiven Handlungsrahmen („collective action frames“) aus der Framing Theory „action-oriented sets of beliefs and meanings that inspire and legitimate the activities and campaigns of a social movement organization“.²⁵ „Frames“ erfüllen nach *Benford* und *Snow* bestimmte Kernaufgaben. Sie diagnostizieren ein bestimmtes Problem, geben eine prognostische Darstellung dessen, was zu tun ist und motivieren zu einer bestimmten Handlung²⁶.

Wie bereits erwähnt, konzentriert sich ein großer Teil der sozialen Bewegungsforschung auf die Entwicklung friedlicher Bewegungen, die sich freiwillig in ihre Umgebung einfügen. Einige bekannte Ausnahmen sind *Bittner*²⁷ und *Fitzgerald*, und *Rodgers*,²⁸ die sich mit „radikalen“ Bewegungen beschäftigen. *Bittner* sieht Radikalismus als „pure social event“,²⁹ in dem sich Organisationen oder Bewegungen abgrenzen „from the normal, ordinary, traditionally sanctioned world-view prevalent in any society and that this is not a difference of degree but a juxtaposition of opposites“³⁰ und „seek a unified and internally consistent interpretation of the meaning of the world“.³¹ Er nennt sieben Merkmale dieser radikalen Organisationen oder Bewegungen:³² 1. Ein Charisma, welches der zentralen Lehre der Bewegung innewohnt; 2. eine Ideologie

violence, 2013; *Ezekiel*, *American Behavioral Scientist* 46 (2002), 51; *Koopmans/Rucht*, in: *Falter/Jaschke/Winkler* (Hrsg.), *Rechtsextremismus – Ergebnisse und Perspektiven der Forschung*, 1996, S. 265; *McVeigh/Myers/Sikkink*, *Social Forces* 83 (2004), 653; *Pfahl-Traugher*, *Neue Soziale Bewegungen* 4/2003, 43; *Sageman*, *Leaderless Jihad, Terror networks in the twenty-first century*, 2007; *Virchow*, *Patterns of Prejudice*, 38 (2004), 56; *Zeskind*, *Blood and politics: the history of the white nationalist movement from the margins to the mainstream*, 2009.

¹⁴ *Diani*, *The Sociological Review* 4/40 (1992), 1.

¹⁵ *Turner/Killian*, *Collective behaviour*, 3. Aufl. 1987.

¹⁶ *Garner/Zald*, in: *Suttles/Zald* (Hrsg.), *The Challenge of Social Control*, 1985; *McCarthy/Zald*, *The Trend of Social Movements in America: Professionalization and Resource Mobilization*, 1973; *McCarthy/Zald*, *American Journal of Sociology* 1977, 1212.

¹⁷ Vgl. *Tilly*, *From mobilization to revolution*, 1978; *ders.*, in: *Bright/Harding* (Hrsg.), *State-Making and Social Movements: Essays in History and Theory*, 1984, S. 297.

¹⁸ Vgl. *Melucci/Keane/Mier*, *Nomads of the present: social movements and individual needs in contemporary society*, 1989; *Touraine*, *The self-production of society*, 1977; *ders.*, *The voice and the eye: an analysis of social movements*, 1981; *ders.*, *An introduction to the study of social movements*, 1985.

¹⁹ Vgl. *Benford*, *Social Forces* 71(3), 1993, 677-701; *ders./Hunt*, *Sociological Inquiry* 62 (1992), 36; *Benford/Snow*, *Annual Review of Sociology* 2000, 611; *Chong/Druckman*, *Annual Review of Political Science* 10 (2007), 103; *Snow/Benford*, *Master frames and cycles of protest*, *Frontiers in social movement theory*, 1992, S. 133-155; *Snow u.a.*, *American Sociological Review* 51 (1986), 464; *Steinberg*, *Theory and Society* 27 (1998), 845.

²⁰ Für eine Übersicht siehe *Benford/Snow*, *Annual Review of Sociology* 2000, 611.

²¹ *Benford/Snow*, *Annual Review of Sociology* 2000, 611 (613).

²² *Benford/Snow*, *Annual Review of Sociology* 2000, 611 (614).

²³ *Borah*, *Journal of Communication* 61 (2011), 246.

²⁴ *Borah*, *Journal of Communication* 61 (2011), 246 (248).

²⁵ *Benford/Snow*, *Annual Review of Sociology* 2000, 611 (614).

²⁶ *Benford/Snow*, *Annual Review of Sociology* 2000, 611 (615 ff.).

²⁷ *Bittner*, *American Sociological Review* 28 (1963), 928.

²⁸ *Fitzgerald/Rodgers*, *The Sociological Quarterly* 41 (2000), 573.

²⁹ *Bittner*, *American Sociological Review* 28 (1963), 928.

³⁰ *Bittner*, *American Sociological Review* 28 (1963), 928.

³¹ *Bittner*, *American Sociological Review* 28 (1963), 928 (932).

³² *Bittner*, *American Sociological Review* 28 (1963), 928 (936 ff.).

basierend auf Informationen außerhalb des alltäglichen Lebens; 3. eine intensive Beschäftigung mit der Reinheit des Glaubens oder der Ideologie; 4. eine absolute Unterwerfung des Mitglieds unter die Ideologie; 5. eine Vorstellung von Leid als einen integralen Bestandteil des Fortschritts der Bewegung; 6. eine Auflösung von Beziehungen außerhalb der Gruppe und 7. die Interpretation der äußeren Kritik an der Bewegung zum eigenen Vorteil. Dadurch stellt *Bittner* bereits eine starke Verbindung zwischen Doktrin (oder: Glaube, Ideologie) und einer strengen, fast feindseligen Haltung gegenüber der dominierenden Weltsicht her, wobei im Laufe dieses Artikels argumentiert wird, dass diese Verbindung noch immer weitgehend unterschätzt wird.

Ein weiterer Strang in der sozialen Bewegungsforschung hat teilweise versucht, diese Kritik aufzunehmen: „Contentious Politics“³³, analysiert alle Arten von „kollektivem politischen Kampf“, an denen Regierungen und nicht-formal konstituierte politische Akteure mit nicht-konventionellen Mitteln (wie Revolutionen, ethnische und religiöse Konflikte) teilnehmen. Die Analyse basiert hier auf einem Verständnis des Konfliktes als rein relational und beschäftigt sich mit Episoden der Interaktion zwischen mehreren Parteien und Prozessen der sozialen Konstruktion. Obwohl versucht wird, bestimmte kausale Mechanismen innerhalb dieser Interaktion zu identifizieren, fehlt dem Konzept eine umfassende Theorie hinter dem Konflikt an sich. Weitere wichtige Arbeiten innerhalb der sozialen Bewegungsforschung über gewalttätige und/oder radikale Bewegungen wurden von *della Porta* und *Wiktorowicz* durchgeführt.³⁴ Dennoch blieb aber erstaunlicherweise das Interesse innerhalb der Sozialwissenschaften an diesem Bereich sporadisch, mit „some peaks in periods of high visibility of terrorist attacks, but little accumulation of results“.³⁵

Abschließend lässt sich sagen, dass es bisher kein adäquates Modell in der sozialen Bewegungsforschung gibt, welches „radikale soziale Bewegungen“ theoretisch umfasst und zur Analyse der Mechanismen der Wechselwirkungen mit der Umgebungsgesellschaft geeignet ist. Dennoch können Teile dieses kurzen Überblicks über die soziale Bewegungsforschung übernommen werden: die zentrale Rolle des Konflikts mit der „normalen“ oder „dominanten“ Weltsicht, die bedeutenden Funktionen einer Ideologie, Religion oder Doktrin und das nicht notwendige Anstreben einer Anerkennung der vorherrschenden „Machtstruktur“. Für diesen Aufsatz gilt die Arbeitsdefinition von „radikalen sozialen Bewegungen“ als Netzwerke informeller Interaktion zwischen einer Mehrzahl von Personen, Gruppen und/oder Organisationen, die den Charakter einer Gegenkultur haben mit dem primären Ziel der

Einflussnahme (positiv oder negativ), grundlegenden Veränderung oder Zerstörung einer bestimmten Zielgesellschaft auf der Grundlage einer religiösen oder politischen Ideologie, unter Anwendung aller möglichen Mittel (legal und illegal), einschließlich des strategischen und taktischen Einsatzes von Gewalt, um eine ideologisch bereinigte oder korrigierte Version der Zielgesellschaft zu manifestieren.

III. Die Zielgesellschaft(en)

Die Zielgesellschaft einer radikalen sozialen Bewegung kann in der Regel durch ihre Ideologie als positiv (welche übernommen, geändert, kontrolliert, überzeugt werden muss) oder negativ (welche bekämpft und vernichtet werden muss) definiert werden. Die Zielgesellschaft darf nicht mit der Umgebungsgesellschaft verwechselt werden. Natürlich können diese sich teilweise oder vollständig überlappen, sind aber grundsätzlich von Natur aus verschieden. Zum Beispiel sieht eine deutsche Neonazi-Gruppe große Teile der Bundesrepublik Deutschland als politisches und soziales „Schlachtfeld“, welches ideologisch gewonnen werden soll. Teilweise umfasst ihre Ideologie Elemente wie die Wiedererrichtung des Dritten Reiches auf der Grundlage des Nationalsozialismus. Natürlich definiert dabei das geografische Gebiet Deutschlands vor dem Zweiten Weltkrieg den Kern des zu kontrollierenden Territoriums. Die deutsche Bevölkerung ist in großen Teilen ebenfalls ein positives Ziel, d.h. eine Gruppe, welche von der eigenen Ideologie zu überzeugen ist oder für die radikale Sache gewonnen werden muss. Auch Polizei und Militär werden nicht automatisch negativ als Feinde betrachtet und durchaus kontrovers von der deutschen rechtsextremen Bewegung diskutiert. Auf der einen Seite sind sie Teil der demokratischen Regierung und werden als Feinde im Kampf gegen die Bewegung gesehen. Auf der anderen Seite sind sie Teil der gleichen deutschen Gesellschaft, welche die Bewegung kontrollieren und beeinflussen will. Die Tatsache, dass einige deutsche Neonazis als Offiziere in den Streitkräften dienen oder gedient haben oder als Polizisten arbeiten, zeigt, dass innerhalb der rechtsextremen Szene auch eine Affinität zu diesen Berufen und Gesellschaftsschichten existiert. Ein weiteres Ziel der Bewegung oder Teile der Bewegung könnte die legitime Übernahme der deutschen Gesellschaft durch Wahlen (z.B. der NPD) sein. So werden große Teile der deutschen Gesellschaft (ausgenommen Ausländer, Demokraten, linke Aktivisten, Homosexuelle usw.) nicht von Natur aus als Feinde der rechten Bewegung durch diese betrachtet, sondern einfach als verblendet oder ignorant, was wiederum den Anspruch der „Aufklärung“, „Erweckung“ oder „Bekehrung“ bedingt. In diesem Fall würden die positiven und negativen Zielgesellschaften weitgehend deckungsgleich mit der Umgebungsgesellschaft, nämlich die Bundesrepublik Deutschland, sein. Nicht zuletzt durch die starke ideologische Verbindung zwischen der Bewegung und der deutschen Geschichte, sowie der „Blut und Boden“ Kultur innerhalb der rechtsextremen Ideologie, entsteht diese gemischt positiv-negative Bindung. Negative Zielgesellschaften mit eindeutig feindlichen Merkmalen gegenüber der rechtsextremen Bewegung wären ideologisch definierte Feinde, wie z.B. linke Aktivisten, Ausländer und Juden. Um die positiven und negativen Zielgesell-

³³ Vgl. *McAdam/Tarrow/Tilly*, Dynamics of Contention, 2001; *Tarrow*, Power in Movement: Social Movements and Contentious Politics, 1998.

³⁴ Z.B. *della Porta* (Fn. 13 – Social Movements); 1995; *dies.* (Fn. 13 – Clandestine); *Wiktorowicz*, Joining the cause: Al-Muhajiroun and radical Islam: Department of International Studies, Rhodes College, 2004; *ders.*, Conflict & Terrorism 29 (2006), 207; *ders.* (Hrsg.), Islamic activism, A social movement theory approach, 2004.

³⁵ *Della Porta*, Qualitative Sociology 2008, 221.

schaften einer radikalen sozialen Bewegung zu identifizieren, ist eine genaue Kenntnis über die Ideologie, als auch die Verortung der Bewegung (politisch, sozial und wirtschaftlich) in der jeweiligen Umgebungsgesellschaft notwendig. Ein wichtiger Punkt ist dabei, dass radikale soziale Bewegungen in einer Spannung zwischen negativer und positiver Zielgesellschaft gefangen sein können und diese teilweise ideologisch kaum oder gar nicht auflösen können. Dies bedeutet, dass solche Bewegungen mitunter Teile der Zielgesellschaft ideologisch als Feind definiert haben, aber dennoch zur Erreichung der langfristigen ideologischen Ziele einen positiven Effekt auf diese Teile ausüben müssen. Zusätzlich erfordert die Notwendigkeit zur Rekrutierung von Nachwuchs zur Erhaltung der Gruppe und dem der Ideologie inhärenten Bedürfnis nach politischer Relevanz notgedrungenen einen Austausch mit ihren Zielgesellschaften, um nicht vollständig isoliert zu werden (was ein Unterschied zu z.B. Sekten ist, die durchaus eine komplette Exklusion von der Umgebungsgesellschaft anstreben können). Ein derartiger Austausch bringt automatisch neue Einflüsse (z.B. ästhetische, ideologische) in die Bewegung und trägt gleichzeitig auch das Risiko der Aufweichung des ideologischen Kerns mit sich. Wie genau dieser Austausch funktioniert, wird in den Abschnitten zu Ideologie und Infrastruktur sichtbar.

IV. Interne Schichtung/Hierarchie

Radikale soziale Bewegungen besitzen notwendigerweise irgendeine Form von interner Schichtung, um die sozio-biographischen Unterschiede im Nachwuchs und in persönlichen Befähigungen der Mitglieder auszugleichen. Zusätzlich ist auch aufgrund notwendiger Entscheidungsfindungsprozesse zur Erreichung der Bewegungsziele eine Form interner Hierarchie essentiell.

Viele Studien, wenn auch nur wenige aus der sozialen Bewegungsforschung, haben gezeigt, dass radikale Gruppen aus verschiedenen Typen von Mitgliedern mit unterschiedlichen sozio-ökonomischen und biographischen Hintergründen bestehen. *Willems*³⁶ zum Beispiel, identifizierte in seiner Studie über rechtsextreme Straftäter vier Typen: 1. den politisch motivierten Täter, 2. den Ausländerfeind, 3. den kriminellen Jugendlichen und 4. den Schlägertyp. *Björge*³⁷ unterscheidet dagegen drei Typen: „Ideological Activists“, „Drifters and Followers“, „Socially Frustrated Youths“.

Diese Studien weisen einerseits auf viele verschiedene Wege in die rechtsextreme Szene hin, implizieren aber auch andererseits unterschiedliche Rollenverteilungen und Funktionen innerhalb der Bewegung. Radikale soziale Bewegungen müssen Rekruten aus der positiven (und falls möglich aus der negativen) Zielgesellschaft nach ihren Fähigkeiten in die hierarchische Struktur der Gruppe einfügen, die im allgemeinen eine Art „Elite“, „Mittelschicht“ und „Unterschicht“ ausbildet. Natürlich sind auch interne Dynamiken (d.h. der Aufstieg und Abstieg in der Hierarchie) möglich, welche in der Regel in enger Anlehnung an sowohl die Ideologie (welche die für den Aufstieg notwendigen Qualitäten definiert) als auch an

die ideale Zukunftsvision (z.B. Arbeiter oder „arische“ Kämpfer als Idole) geregelt sind.³⁸ Neben den offensichtlichen Vorteilen durch eine effizientere Entscheidungsfindung ist es ebenfalls möglich, dass radikale soziale Bewegungen intern die positive Zielgesellschaft (was soziale Schichtung angeht) zu imitieren versuchen. So könnten sich diese Bewegungen bemühen mehr Glaubwürdigkeit und Legitimität als Bewegung zu erhalten. Rechtsextreme Gruppen wie die Hammerskin Nation haben vor allem versucht, sich als Organisation für die „Arbeiterklasse“ zu präsentieren, während sich andere mehr elitäre Gruppen wie der Ku-Klux-Klan als protestantische Mittelschichtvereinigung darstellen. Eine besondere Wirkung der internen Schichtung ist ebenfalls, dass die verschiedenen Teile einer radikalen sozialen Bewegung in unterschiedlichem Maße durch die Umgebung (sowohl von der positiven als auch negativen Zielgesellschaft) wahrgenommen werden. Zum Beispiel könnten die Mitglieder aus den unteren Hierarchieebenen (z.B. Skinheads) durch die Umgebung als hoch radikalisiert (meistens als gewalttätig und deviant verstanden) wahrgenommen werden, wobei hochrangige Vertreter der extremen Rechten eine größere Bedrohung oder Gefahr für die gesamte Gesellschaft darstellen. Diese oberen Ränge könnten als „konservativ“ oder vielleicht auch „extrem“, aber aufgrund ihrer gesellschaftlichen Integration (als Anwälte, Ärzte, Politiker usw.) als ungefährlich betrachtet werden. Diese Integration, welche in gewisser Weise gesellschaftlichen Status und Anerkennung bedeutet, ist üblicherweise mit der allgemeinen Vorstellung über eine radikale Bewegung als sozialpathologisch unvereinbar. Ein sehr wichtiger Aspekt ist dabei die strategische Nutzung und rationale Reflektion der Anwendung von Gewalt. Spontane Gewalt, welche nicht in die strategischen Konzepte und Ziele der breiteren Bewegung (z.B. spontane Gewalttaten von Skinheads) passt, wird teilweise als nicht szenezugehörig abgewertet.³⁹ Dies weist auf einen differenzierteren Begriff der „Radikalisierung“ hin, welcher auf den Grad der einzelnen Reflektion individuellen Verhaltens in Bezug auf die höheren ideologischen Ziele und Werte der Bewegung abzielt. Dies ist nicht mit intellektueller Leistungsfähigkeit oder Fachwissen über theoretische Aspekte der Ideologie zu verwechseln. Bedeutsam ist der Grad der Internalisierung grundlegender politischer Konzepte (z.B. Gewalt, Ehre, Treue, Recht und Unrecht), welche den ideologischen Kern der Bewegung ausmachen, sowie der Versuch entsprechend dieser Werte und Konzepte zu handeln. Aus externer Sicht sollte nicht der Schluss gezogen werden, dass ein Mangel an ideologischer Bedeutung oder Konsequenz besteht, wenn einzelne Mitglieder sich konträr zu einzelnen Werten der Ideologie verhalten (z.B. Neonazis, die Betäubungsmittel verkaufen und konsumieren). Die Mitglieder könnten verschiedene Aspekte des ideologischen Kerns unterschiedlich gewichten oder priorisieren. Zudem lassen sich in der Regel bestimmte pragmatische Lösungen, Ausnahmen und Erklärungsmuster finden (z.B. den Narrativ, sich in einem Kriegszustand

³⁶ *Willems*, Der Bürger im Staat, 2/1993, 143-158.

³⁷ *Björge*, Crime, Law and Social Change 2011, 1.

³⁸ *Köhler*, Journal EXIT-Deutschland – Zeitschrift für Deradikalisierung und demokratische Kultur 2014, 307 (329).

³⁹ *Köhler*, Journal EXIT-Deutschland – Zeitschrift für Deradikalisierung und demokratische Kultur 2014, 307 (340).

zu befinden, welcher außergewöhnliche Maßnahmen notwendig macht). Darüber hinaus könnte die Gewalttätigkeit und sonstiges von der Norm abweichendes Verhalten gekoppelt mit einem „abnormalen“ Erscheinungsbild (z.B. Skinhead-Outfit) von der Umgebungsgesellschaft als Hauptindikator der Radikalisierung angesehen werden. Höherrangige Mitglieder könnten dieses Verhalten und Erscheinungsbild strategisch vermeiden und somit durch die Umgebung als „weniger“ radikal wahrgenommen werden. Im Gegenteil ist es aber so, dass aufgrund der ideologischen und strukturellen Bedeutung höherer Mitglieder der radikalen sozialen Bewegung (z.B. durch das Führen von Gruppen, Innovation von Taktiken und Strategien, Rekrutierung und Radikalisierung von Nachwuchs oder konkreten Anleitungen zu Straftaten) eine größere Gefährdung der Gesellschaft an sich auf lange Sicht vorliegt.

V. Infrastruktur

Die Infrastruktur, einschließlich aller sichtbaren Elemente der Bewegung, ist einer der beiden wichtigsten Säulen (neben der Ideologie), welche die radikale soziale Bewegung mit der (positiven und negativen) Zielgesellschaft verbindet. Diese lässt sich in vier Hauptkategorien einteilen, mit einzelnen möglichen Überschneidungen.

Ereignisse sind ein wesentlicher Bestandteil der Bindung und Vernetzung, die für eine kollektive Identität essentiell sind. Diese Ereignisse können eine fast unbegrenzte Breite annehmen, wie Konzerte, Gottesdienste, Kundgebungen, Studiengruppen, Feste und Feiertage, aber auch gewalttätige illegale Handlungen/Ereignisse einschließlich terroristischer Handlungen, Angriffe auf Feinde, Protestdemonstrationen (z.B. Graffiti) usw. Als ein Beispiel: Die Rolle der Musik und Konzerte für die rechtsextreme Szene, vor allem die Skinhead-Subkultur, durch die Ideologie transportiert und Rekrutierung, Bindung und Bildung von Netzwerken vorangetrieben wird, hat sich kontinuierlich in vielen Studien als grundlegend erwiesen.⁴⁰

Die *wirtschaftliche Infrastruktur* ist eng mit den oben beschriebenen Ereignissen verbunden. Der Fokus liegt hier allerdings auf wirtschaftlichen Netzwerken radikaler sozialer Bewegungen und deren Versuche, ihre Operationen zu finanzieren und von anderen Institutionen (z.B. Sozialministerien, Unternehmen, die nicht Teil der Bewegung sind) unabhängig zu werden. Beispiele sind der Verkauf von Musik, Kleidung, Merchandise (z.B. Erinnerungstücher, Fahnen, Patches), Literatur, Predigten und Vorträge und die Einnahmen durch Konzerte, Seminare und Konferenzen.

„Corporate Design“ umfasst alle visuellen Elemente und Ästhetik, verbunden mit der Gruppe oder Bewegung, wie z.B. Logos, Webseiten, bestimmte Rituale (z.B. Gesang, Ge-

bete, Märsche und Kundgebungen), Codes und Symbole. Dieses Design kann stark strukturiert und statisch sein oder nur einem bestimmten ‚Stil‘ (z.B. eine bestimmte Kleidungs-marke) entsprechen. Allerdings ist für radikale soziale Bewegung „Corporate Design“ essentiell, um eine kollektive Identität zu bilden und sich einerseits von der negativen Zielgesellschaft abzugrenzen und andererseits mit der positiven zu verbinden (durch den Aufruf oder das Anbringen von Symbolen, Codes, Farben und Themen, Traditionen und anderen positiven kulturellen Elementen der positiven Zielgesellschaft).

Die *individuelle Ebene* der Infrastruktur besteht aus dem spezifischen Aussehen (z.B. Haarschnitt, Bart, Tattoos, Schmuck, Kleidung), welches von den Mitgliedern erwartet wird. Auch hier kann ein wechselseitiger Prozess beobachtet werden: auf der einen Seite die Bewegung oder die Gruppe, welche ein bestimmtes individuelles Auftreten als bevorzugt oder ideologisch korrekt einstuft; auf der anderen Seite die Mitglieder, welche als vollwertig innerhalb der Bewegung wahrgenommen werden wollen und sich daher dem Stil der Gruppe auch aktiv anpassen.⁴¹

Zusammenfassend verbindet die Infrastruktur die radikale soziale Bewegung mit der positiven und negativen Zielgesellschaft im realen Leben und bedingt die Schaffung von Sichtbarkeit, Wirksamkeit und eines bewegungsspezifischen Lebens (die „Hardware“ der Bewegung).

VI. Die Rolle der Ideologie

Die Bestimmung der Rolle der Ideologie – die zweite Säule, durch welche die Kontrast-Gesellschaft mit der Zielgesellschaft verbunden ist – innerhalb der sozialen Bewegungsforschung hat eine lange Geschichte mit mehreren Phasen des „waxing and waning“⁴² und muss hier nicht im Detail erläutert werden.

In der Regel wird „Ideologie“ innerhalb der sozialen Bewegungsforschung verstanden als „cover term for a relatively stable and coherent set of values, beliefs, and goals associated with a movement or a broader, encompassing social entity, and is assumed to provide the rationale for defending or challenging various social arrangements and conditions“⁴³. Dieses Ideologie-Verständnis führte zu einer breiten Kritik im Hinblick auf ihre Anwendbarkeit (ohne gänzlich zu bestreiten, dass Ideologie eine Rolle spielt innerhalb des Entstehungsprozesses der kollektiven Handlungsrahmen). *Snow*⁴⁴ identifizierte dementsprechend vier große Fehler bei der Verwendung des Ideologiebegriffes. Aufbauend auf einer fehlenden ganzheitlichen Erklärung, wie genau Ideologie in soziale Bewegungen eingebettet sei, würde oft davon ausgegangen, dass Ideologien eine größere Kohärenz, größere Einigkeit bei Anhänger*innen und größere Kausalität zwischen

⁴⁰ Z.B. *Adams/Roscigno*, *Social Forces* 84 (2005), 759; *Brown*, *Journal of Social History* 38 (2004), 157; *Cotter*, *Terrorism and Political Violence* 11 (1999), 111; *Futrell/Simi/Simon*, *The Sociological Quarterly* 47 (2006), 275; *Macklin*, „Onward Blackshirts!“, *Music and the British Union of Fascists*, *Patterns of Prejudice*, 2013; *Shaffer*, *The soundtrack of neo-fascism: youth and music in the National Front*, *Patterns of Prejudice*, 2013.

⁴¹ *Hundeide*, *Culture & Psychology* 9 (2003), 107 (109).

⁴² *Snow*, *The Blackwell companion to social movements* 2004, 380 (381).

⁴³ *Snow*, *The Blackwell companion to social movements* 2004, 380 (396).

⁴⁴ *Snow*, *The Blackwell companion to social movements* 2004, 380 (397).

Glaube an die Ideologie und Verhalten besitzen, als es tatsächlich der Fall sei.⁴⁵ In der Folge war und ist der analytische Wert des Ideologiebegriffes innerhalb der sozialen Bewegungsforschung weitestgehend umstritten. Dagegen wird öfter das Konzept der „kollektiven Handlungsrahmen (collective action frames)“ benutzt, welches beschreibt, wie „social movement organizations and their agents [...] assign meaning to and interpret relevant events and conditions in ways that are intended to mobilize potential adherents and constituents to garner bystander support, and to demobilize antagonists“.⁴⁶ Viele Wissenschaftler sind sich einig, dass diese kollektiven Handlungsrahmen in „group's enveloping culture“ eingebettet und eingegrenzt sind durch „aspects of the broader culture and political context“.⁴⁷ Einige gingen sogar so weit zu sagen, dass die Übereinstimmung mit der Ideologie der Gruppe zentral ist für die Wirksamkeit dieses kollektiven Handlungsrahmens⁴⁸ oder, dass die Fragen nach der Herkunft des kollektiven Handlungsrahmens zu der Bedeutung der Ideologie führen muss.⁴⁹ Dennoch haben verschiedene Kritikpunkte innerhalb der sozialen Bewegungsforschung zu einer überwiegenden Vernachlässigung des Ideologiebegriffs und einem Fokus auf das Konzept der kollektiven Handlungsrahmen geführt.

Innerhalb der Rechtsextremismusforschung wurde dagegen nur selten mit ausformulierten Ideologiekonzepten oder Begriffen gearbeitet. Obwohl es international vereinzelt Versuche der Analyse rechtsextremer Ideologien gab,⁵⁰ haben deutsche Studien, sofern sie sich überhaupt mit dem Ideologiebegriff beschäftigten, auf die geringe „Ideologisierung“ von rechtsextremen Straftätern hingewiesen,⁵¹ wobei darunter meistens eine Ansammlung von konkreten Einstellungsmustern (z.B. Antisemitismus, Verherrlichung des Nationalsozialismus, Leugnung des Holocaust usw.) bzw. intellektuelle Leistungen bei der Fachkenntnis rechtsextremer und nationalsozialistischer Literatur und Theorie verstanden wurde. Dieses Verständnis von Ideologie greift für die Analyse der Wir-

kungsmechanismen in sowohl gruppenbezogenen als auch individuellen Radikalisierungsprozessen viel zu kurz.

Während es allgemein anerkannt ist, dass alle sozialen Bewegungen auf irgendeiner Form von Ideologie, Kultur oder Glaubenssystem basieren, ist es ein Kernargument dieses Aufsatzes, dass radikale soziale Bewegungen in einem noch höheren Maße gekennzeichnet sind durch eine bestimmte Art von Ideologie (welche im Wesentlichen das Existenzrecht der Ideologien der negativen Zielgesellschaft negiert). Diese Ideologie beeinflusst den „Framing-Prozess“ (oder: Sinngebungsprozess) und die damit verbundenen Dynamiken, wie die Mobilisierung von Ressourcen und politische Gelegenheitsstrukturen, weit mehr als in der Regel für „nicht-radikale“ soziale Bewegungen angenommen.

Um diese Dynamiken und die Rolle der Ideologie zu verstehen ist ein weitaus differenzierteres und komplexeres Konzept von Ideologie notwendig. In *Michael Freedens* bahnbrechender Arbeit zur Morphologie der Ideologie⁵² wird Ideologie beschrieben als „an organizing frame of reference for action-oriented political thinking“ und „thought-edifices which serve to organize their perceptions of their political environments, to direct them towards certain types of political conduct, and to provide or support plans of action for public political institutions“.⁵³

Während diese Vorstellung von Ideologie fast deckungsgleich zu sein scheint mit den Definitionen von „Frames“ und „Framing-Prozessen“, welche ebenfalls eine Einschätzung von Problemen, eine Zukunftsprognose und eine Handlungsbeurteilung geben,⁵⁴ ergänzt *Freedens* diese durch sein Verständnis von Ideologien als „particular patterned clusters and configurations of political concepts. An ideology is hence none other than the macroscopic structural arrangement that attributes meaning to a range of mutually defining political concepts“.⁵⁵

Diese politischen Konzepte⁵⁶ (z.B. „Gerechtigkeit“, „Freiheit“, „Macht“, „Rechte“, „Gleichheit“, „Wahlen“) können als Kernbestandteile jeder Ideologie gelten, sind aber charakteristisch organisiert und geordnet und bilden dadurch eine Art ideologischen Fingerabdruck, welcher nicht nur aus einer Anhäufung von politischen Konzepten, sondern aus kulturell und logisch angrenzenden Gebieten wie auch der weiteren Peripherie der Ideologie bestehen.

Natürlich sind diese politischen Konzepte nicht statisch, sondern sehr flexibel und damit zugänglich für eine Vielzahl

⁴⁵ *Snow*, The Blackwell companion to social movements 2004.

⁴⁶ *Snow/Benford*, in: Klandermans/Kriesi/Tarrow (Hrsg.), International Social Movement Research, Bd. 1, 1988, S. 197 (198).

⁴⁷ *Snow*, The Blackwell companion to social movements 2004, 380 (385).

⁴⁸ *Gamson*, in: Klandermans/Kriesi/Tarrow (Fn. 46), S. 219 (220).

⁴⁹ Vgl. *Oliver/Johnston*, Mobilization: An International Quarterly 5 (2000), 37; *Steinberg*, Theory and Society 27 (1998), 845.

⁵⁰ Vgl. *Mudde*, The ideology of the extreme right, 2000.

⁵¹ Vgl. z.B. *Frindte/Neumann*, Wie ideologisiert sind rechtsextreme Gewalttäter? Bis hierher – und wie weiter? Pädagogische Konzepte zum professionellen Umgang mit Rechtsextremisten, 2002; *dies.*, in: Ahlheim (Hrsg.), Intervenieren, nicht resignieren, Rechtsextremismus als Herausforderung für Bildung und Erziehung, 2003, S. 49; *Fuchs*, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 55 (2003), 654; *Neumann/Frindte*, Journal für Konflikt- und Gewaltforschung 4 (2002), 95; *Wahl* (Fn. 2).

⁵² *Freedens*, Journal of Political Philosophy 2 (1994), 140.

⁵³ *Freedens*, Journal of Political Philosophy 2 (1994), 140.

⁵⁴ Vgl. *Benford/Hunt*, Sociological Inquiry 62 (1992), 36; *Snow/Benford* (Fn. 46), S. 197.

⁵⁵ *Freedens*, Journal of Political Philosophy 2 (1994), 140 (141).

⁵⁶ Politische Konzepte sind nach *Freedens* definiert als „complex entities that inject order and meaning into observed sets of political phenomena and hold together an assortment of connected ideas [...] their mode of employment is subject only to the test of acceptability to significant numbers of their users“ (*Freedens*, Journal of Political Philosophy 2 [1994], 140 [141]).

von sprachlichen und kulturellen Bedeutungen.⁵⁷ Unter Berücksichtigung, dass Ideologien, so *Freedens*, immer „socially-situated“ (d.h., an der jeweiligen positiven und negativen Zielgesellschaft orientiert) und „partisan value-arbitrated“ (d.h. in Richtung der kollektiven Identität orientiert)⁵⁸ sind, bestehen die Hauptfunktionen von Ideologie darin, das Verhältnis von Wort und Bedeutungskonzept zu zementieren und möglichst singuläre Bedeutungen an einen politischen Begriff zu binden.⁵⁹ So strebt jede Ideologie danach, den Deutungsbereich, der möglicherweise zentralen politischen Konzepten anhängt, zu „entpluralisieren“ und die eigenen Bedeutungen als ausschließlich geltend zu etablieren. „Entpluralisierung“ ist dabei natürlich nicht nur eine Funktion radikaler Ideologien, sondern jeder Ideologie, so dass es möglich ist zu erkennen, was konkurrierende Ideologien im eigentlichen Sinne ausmacht: „struggles over the legitimate meanings of political concepts and the sustaining arrangements they form“.⁶⁰ *Freedens* Ideologiebegriff liefert somit ein dynamisches und flexibles System, das weder zwangsläufig ein hohes Maß an Kohärenz (vielmehr ist es mit *Freedens* möglich, verschiedene ideologische Familien innerhalb radikaler sozialer Bewegungen zu analysieren, die untereinander verwandt, miteinander verbunden, oder vermischt sind), noch ideologische Einstimmigkeit unter den Anhängern oder Korrespondenz mit ihrem Verhalten aufweisen muss.

Nur wenn wir radikale soziale Bewegungen als einen Akteur in einem konkurrierenden Wettbewerb von Ideologien verstehen – die entweder versuchen neue politische Konzepte zu etablieren oder alte wieder einzuführen – in welchem die nicht-radikale Gesellschaft (z.B. die liberale Demokratie) den konkurrierenden Akteur darstellt, werden wir in der Lage sein zu verstehen, dass radikale soziale Bewegungen in ihrer Essenz eine (radikale oder extreme) Ideologie darstellen, die mit der vorherrschenden Ideologie in einem Kampf um ideologisches Überleben verbunden ist. Die „radikale“ Natur hinter diesen spezifischen Ideologien der radikalen sozialen Bewegungen ist für das vorliegende Konzept definiert als der Grad der inhärenten Inkompatibilität mit der innerhalb der Zielgesellschaft vorherrschenden Ideologie. Ein Beispiel hierfür wäre die Annahme, dass „Gewalt“ als quasi-philosophisches, sinnstiftendes Konzept zu dem ideologischen Kern der rechtsextremen Bewegungen gehört, welches im Wesentlichen der Unterscheidung zwischen würdigem und unwürdigem Leben („Leben als ständiger Kampf, um die Überlegenheit der eigenen Rasse oder Nation zu beweisen“) zugrunde liegt. In der Konsequenz tendieren rechtsextreme Gruppen dazu, demokratische politische Strukturen als „schwach“ oder „entartet“ darzustellen, welche den Kernmechanismus der Erhaltung rassistischer Über-

legenheit zerstöre.⁶¹ Dies bedeutet auch, dass die politischen Kernkonzepte der rechtsextremistischen Ideologie nicht friedlich und auf lange Sicht neben oder innerhalb einer pluralistischen demokratischen Gesellschaft existieren können; folglich müssen sich beide Seiten in verschiedene Formen der Abwehr und des Angriffs, sowohl gewaltsam als auch gewaltlos, zueinander begeben. So lässt sich verstehen, warum und wie beide Seiten, einschließlich der nicht-radikalen, aufeinander reagieren, wie sie es tun.⁶²

Dieser Kampf oder dieses Konkurrenzverhältnis zwischen Ideologien bildet die Grundlage des Konzeptes der Kontrastgesellschaft und einen zentralen Antriebsfaktor hinter gruppenspezifischen und individuellen Radikalisierungsprozessen (vgl. hierzu die *Graphik* auf S. 460).

VII. Die radikale Kontrastgesellschaft und individuelle Radikalisierung

Der Begriff „Kontrastgesellschaft“ (vom lateinischen „contrastare“: gegenüber stehen), der sich auf einen Teil radikaler und extremer Gruppen bezieht, wurde erstmals von dem Kriminologen *Bernd Wagner*, dem Mitgründer des ersten deutschen Ausstiegsprogramms für Rechtsextremisten EXIT-Deutschland, als Teil seiner Theorie der „kulturellen Subversion“ verwendet. *Wagner* beschreibt die rechtsextreme „Kontrastgesellschaft“ als „die Gesamtheit der Verhaltensweisen und Einstellungen, die in den verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen, Gruppen, Milieus und Institutionen als Alltagskultur wirken und von den Vorstellungen der Ungleichheit der Menschen, des Recht des Stärkeren, der biologistisch-ethnischen Begründung gesellschaftlicher Beziehungen, des sozialen Organismus, des Nationalismus, des Antiliberalismus und Antidemokratismus geprägt sind.“⁶³ *Wagners* theoretisches Modell enthält bereits mehrere der oben dargestellten Schlüsselemente; wurde jedoch weder zu einer kohärenten Theorie ausgearbeitet noch in einen breiteren Kontext der individuellen oder gruppenbezogenen Radikalisierung eingebunden.

Hier wird die „radikale Kontrastgesellschaft“ verstanden als der Mechanismus innerhalb des sozialen Systems (einschließlich der Infrastruktur und Ideologie) der Interaktion zwischen radikalen sozialen Bewegungen und der sie umgebenden Gesellschaften. Dieser Mechanismus beginnt mit der radikalen sozialen Bewegung und hat das Ziel, die positiven und negativen Zielgesellschaften in die (ideologisch) gewünschte Richtung umzuleiten und sie in eine ideologisch gereinigte Version zu verändern. Dies beinhaltet alternative gesellschaftliche Umgebungen zu schaffen sowie ideologische Nischen innerhalb der positiven Zielgesellschaft. Somit sind diese Kontrastgesellschaften die Lebensräume von Ideologien, welche mit denen ihrer Umgebung unvereinbar sind.

⁵⁷ *Freedens*, Journal of Political Philosophy 2 (1994), 140 (154).

⁵⁸ *Freedens*, Journal of Political Philosophy 2 (1994), 140 (155).

⁵⁹ *Freedens*, Journal of Political Philosophy 2 (1994), 140 (156).

⁶⁰ *Freedens*, Journal of Political Philosophy 2 (1994), 140.

⁶¹ Vgl. z.B. *Hennig*, in: Steinweg (Hrsg.), Faszination der Gewalt, Politische Strategie und Alltagserfahrung, 1983, S. 89.

⁶² Für ein Beispiel siehe *Bendt*, Journal EXIT-Deutschland – Zeitschrift für Deradikalisierung und Demokratische Kultur 1 (2014), 65.

⁶³ *Wagner*, Bulletin, Schriftenreihe des Zentrum Demokratische Kultur 3 (1998), 35 (37).

Radikale soziale Bewegungen haben wie oben beschrieben als Hauptmerkmal das Ziel der ideologischen und damit praktischen Veränderung der Zielgesellschaft, d.h. die Zerstörung der negativen und die Kontrolle über die positive Zielgesellschaft. Rechtsextreme Gruppen möchten eine demokratische und pluralistische Regierung abschaffen, um wieder eine Nation auf den Grundsätzen des biologischen Rassismus aufzubauen. Es gibt bestimmte Gegner oder ideologisch definierte Feinde, die auf lange Sicht zerstört werden müssen. Darüber hinaus muss die positive Zielgesellschaft (z.B. die „arische“ Bevölkerung) verändert oder übernommen werden, um die ideologisch vorgestellte Version davon durchzusetzen. Sowohl Ideologie als auch Infrastruktur werden von radikalen sozialen Bewegungen benutzt, um eines oder beide dieser Ziele zu erreichen. Infrastruktur ist notwendig für die radikale soziale Bewegung, um physisch mit ihren Zielgesellschaften zu interagieren. In negativen Begriffen (Bekämpfung und Zerstörung des ideologischen Feindes) betrifft Infrastruktur zum Beispiel kriminelle Aktivitäten, terroristische Gruppen oder einzelne Gewaltakte, d.h., jede körperliche Aktivität mit einer zerstörerischen Wirkung auf die negative Zielgesellschaft. Positiv ausgedrückt ist Infrastruktur notwendig, um neue Mitglieder zu werben und die Ideologie über Musik, Konzerte, Kundgebungen, Dienstleistungen, Verkauf von Waren, Publikationen, Webseiten etc. zu verbreiten.

Ideologie bietet zusätzlich eine Auswahl von zentralen politischen Konzepten, welche für den Prozess der Sinngebung, Problemdefinition und Auswahl von Strategie und Taktik essentiell sind. Ideologie stellt auch eine Reihe von grundlegenden Feind-Definitionen und übergreifende Kategorien (z.B. wie die Zukunftsvision der Gesellschaft gestaltet werden soll) zur Verfügung.

Diese Ideologie wird durch spezifische Handlungen während oder innerhalb von Elementen (z.B. Events, wirtschaftliches Handeln) der Infrastruktur der Bewegung transportiert (z.B. Feindkonzepte transportiert über Liedtexte bei Konzerten, Slogans auf Kleidung, Rufe während Kundgebungen, oder durch das Hinterlassen von Symbolen an Tatorten). Somit zielt die radikale soziale Bewegung durch ihre Infrastruktur darauf ab, den ideologischen Kern und die Peripherie ihrer positiven und negativen Zielgesellschaften zu beseitigen, zu verschieben, zu infiltrieren oder zu verändern, nach oder in Ausrichtung mit ihrer eigenen Ideologie. Das bedeutet, dass konkret durch die Kombination aus Infrastruktur und Ideologie einer radikalen sozialen Bewegung dieses destruktive Potential freigesetzt wird.

Betrachtet man nun den Komplex der Kontrastgesellschaft mit ihren Teilen (Ideologie, Infrastruktur, Hierarchie, radikale soziale Bewegung, Zielgesellschaften) im Hinblick auf individuelle Radikalisierungsmechanismen, lässt sich eine zentrale Wechselwirkung zwischen Gruppe und Individuum aufzeigen. Wie bereits mehrfach gezeigt, wird hier unter „Radikalisierung“ nicht nur der Eintritt in radikale Milieus oder eine besondere Gewaltaffinität verstanden, sondern der Verinnerlichungsprozess einer bestimmten radikalen Ideologie (welche an sich inkompatibel mit der dominanten Ideologie der Umgebungsgesellschaft ist), d.h. einem Komplex aus politischen Konzepten (Werten, Freund-Feind Definitionen, Problemde-

initionen usw.), welche wiederum die Grundlage für den individuellen Handlungsrahmen stellen. Diese Wechselwirkung zwischen Gruppe und Individuum im Hinblick auf Radikalisierungsprozesse wurde bisher ebenfalls nur sehr sporadisch und oberflächlich untersucht. Als eine der ausführlichsten qualitativen Studien zu diesem Thema wird hier eine Studie aus dem Jahr 2014⁶⁴ zugrunde gelegt, welche Einblicke in die individuellen Radikalisierungsprozesse von ehemaligen deutschen Rechtsextremisten gibt. Als Teil des in dieser Studie entwickelten Radikalisierungsmodells⁶⁵ wird dort ein dynamischer Kreislauf zwischen individuellen Vorstellungen und gruppenbezogenen Tätigkeiten und Idealen beschrieben. In diesem Modell treffen individuelle (noch recht abstrakte und unpolitische) Werte und Vorstellungen über Selbstverwirklichung und Expression mit der wahrgenommenen Außendarstellung des radikalen Milieus zusammen. Dieses Zusammenreffen kann auf unterschiedlichsten Wegen passieren, so z.B. auf Konzerten, Feiern, Demonstrationen, durch Literatur, durch „Hineingeborenwerden“, Bekannte und Freunde usw. In allen in der Studie beschriebenen Fällen wurde eine bewusste Entscheidung zum Eintritt in die rechtsextreme Szene getroffen⁶⁶. Einmal in einer Gruppe Mitglied (der Prozess der Mitgliedswordung ist gesondert zu betrachten), werden die bisher eher abstrakten Werte „politisiert“, d.h. mit einem konkreten politischen Programm und konkreten Zielvorstellungen unterlegt. Dieser Prozess kann auch „Ideologisierung“ genannt werden, da nun die Problemdefinition (z.B. Ungerechtigkeit gegenüber dem eigenen Volk) mit konkreten Methoden der Problemlösung (z.B. Demonstrationen, Gewalt gegen Ausländer) und einer bestimmten Zielvorstellung (z.B. ein „ausländerfreies“ Deutschland) verbunden werden. Diese Verbindung geschieht kognitiv und praktisch durch die Einbindung in Gruppenaktivitäten (der Infrastruktur) entweder passiv als Teilnehmer oder aktiv als Organisator. So sind radikale soziale Bewegungen bestrebt, Mitglieder gemäß ihrer Begabungen, Fähigkeiten und Interessen in die Bewegungsaktivitäten zu integrieren und dadurch die kollektive Identität und bewegungsspezifische Ideologie zu verfestigen. Ganz konkret liegt der Mechanismus der Radikalisierung in der angestrebten Bedeutungsmonopolisierung einzelner politischer Konzepte (z.B. Gerechtigkeit, Freiheit, Ehre, Macht) bei den einzelnen Mitgliedern in Konformität mit der Bewegungsideologie durch Einbindung in die Bewegungsinfrastruktur und Hierarchie. Sofern einzelne Mitglieder fest davon überzeugt sind, dass z.B. Demokratie die Zerstörung der „deutschen“ Kultur oder individuelle „Freiheit“ nur im Kontext einer „kriegerisch autarken Rasse“ möglich ist, liegt eine klassische Radikalisierung (d.h. Ideologisierung) eingebettet in eine radikale Kontrastgesellschaft vor. Durch die Aufnahme und Verinnerlichung der Bewegungsideologie und Einbindung in die Bewe-

⁶⁴ Köhler, Journal EXIT-Deutschland – Zeitschrift für Deradikalisierung und demokratische Kultur 2014, 307.

⁶⁵ Köhler, Journal EXIT-Deutschland – Zeitschrift für Deradikalisierung und demokratische Kultur 2014, 307 (338).

⁶⁶ Vgl. dazu auch Hutzel, Journal EXIT-Deutschland – Zeitschrift für Deradikalisierung und demokratische Kultur 2014 2014, 294.

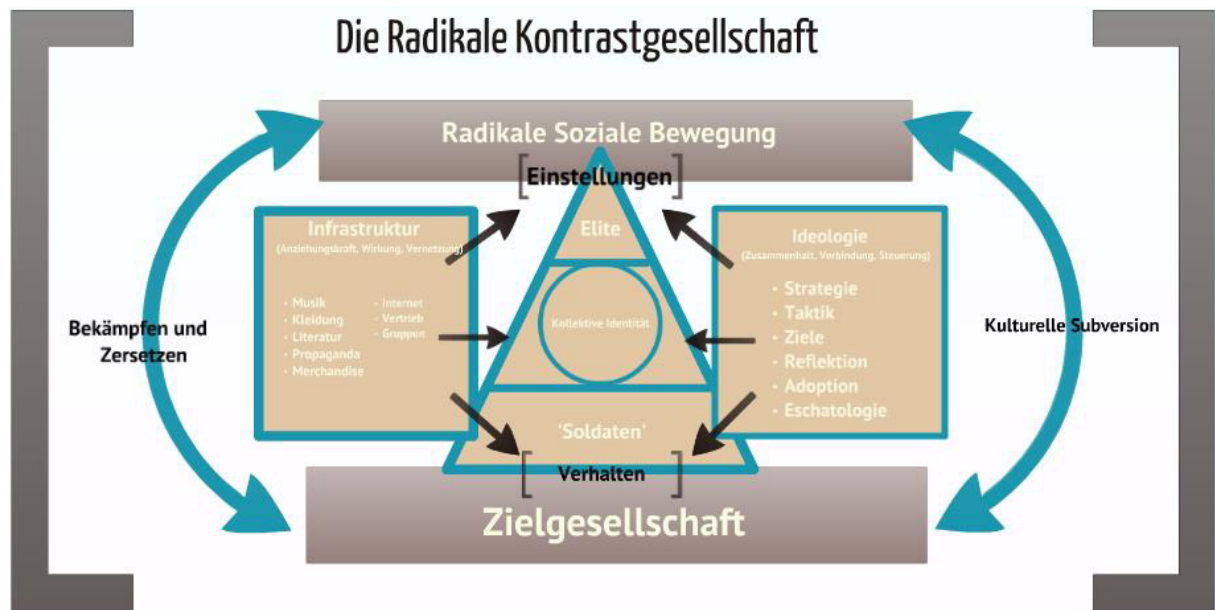
gungsinfrastruktur wird zudem eine kollektive Identität geschaffen und aufrechterhalten. Diese kann definiert werden als „larger manifestation of group attributes and member commonalities occurring on a social level“⁶⁷ mit der Funktion des „solidarity building and maintenance among movement participants through a belief in their own political or social efficacy, the construction of collective rationales for participation, and the generation of new definitions of social reality and delineation of the oppositional ‚other‘“.⁶⁸ Noch stärker formuliert wird so im Prozess der wechselseitigen Radikalisierung von Gruppe und Individuum durch den in der Kontrastgesellschaft ausgelebten Kampf gegen die „feindliche“ Ideologie (oder: Ideologien) eine „Oppositionskultur“ geschaffen, welche Identitätsbildung und die Aufrechterhaltung von Solidarität innerhalb der Bewegung als Hauptfunktionen, neben der Bereitstellung von alternativen Interpretationsrahmen für den Umgang mit Missständen und ein Gefühl der Selbstwirksamkeit, bereitstellt⁶⁹.

Abschließend lässt sich also sagen, dass es im Kern die Wechselwirkung zwischen Ideologie und Infrastruktur von radikalen sozialen Bewegungen ist, die eine Dynamik der gegenseitigen Radikalisierung (d.h. Ideologisierung) auf Basis des Wettbewerbs oder der Konkurrenz mit der Ideologie der Zielgesellschaften hervorruft. Sofern dieser Mechanismus bei der gesellschaftlichen Bewertung von radikalen oder extremistischen Milieus nicht ausreichend wahrgenommen wird, lassen sich auch nur begrenzt aussagekräftige Analysen zu Verhaltensweisen und Strategien radikaler Gruppen und Personen treffen. Ebenso werden ohne diesen Mechanismus auch die adäquate Gefährdungs- und Radikalisierungseinschätzung und entsprechende gesellschaftliche Maßnahmen zu Prävention, Intervention und Repression verzerrt.

⁶⁷ Adams/Roscigno, *Social Forces* 84 (2005), 759 (760).

⁶⁸ Adams/Roscigno, *Social Forces* 84 (2005), 759; vgl. auch Gamson (Fn. 11), S. 85; Kebede/Shriver/Knottnerus, *Sociological Inquiry* 70 (2000), 313; Melucci, in: Johnston/Klandermans (Hrsg.), *Social Movements and Culture*, 1995, S. 41; Meyer/Staggenborg, *American Journal of Sociology* 101 (1996), 1628; Snow u.a., *American Sociological Review* 51 (1986), 464; Taylor/Whittier, in: Johnston/Klandermans (a.a.O.), S. 163.

⁶⁹ Vgl. Adams/Roscigno, *Social Forces* 84 (2005), 759 (761); Gamson (Fn. 11), S. 85; McVeigh u.a., *Social Forces* 83 (2004), 653; Snow, *Collective Identity*, *International Encyclopedia of the Social and Behavioral Sciences*, 2001; Taylor/Whittier (Fn. 68), S. 85.



Entscheidungsbesprechung

Zur Verfassungsmäßigkeit der echten Wahlfeststellung

I. Der 2. Strafsenat beabsichtigt zu entscheiden:

1. Die richterrechtlich entwickelte Rechtsfigur der ungleichartigen Wahlfeststellung verstößt gegen Art. 103 Abs. 2 GG.

2. Eine wahldeutige Verurteilung wegen (gewerbsmäßigen) Diebstahls oder gewerbsmäßiger Hehlerei ist daher unzulässig.

II. Der Senat fragt bei den übrigen Strafsenaten an, ob sie der beabsichtigten Entscheidung zustimmen und entgegenstehende Rechtsprechung aufgeben.

(Tenor der Entscheidung)

GG Art. 103 Abs. 2
StGB §§ 1, 242, 259
GVG § 132

BGH, Beschl. v. 28.1.2014 – 2 StR 495/12¹

I. Einführung

Es geschieht selten und für den justizexternen Beobachter dann oft überraschend, dass seit Jahrzehnten praktizierte und ebenso lang umstrittene richterrechtliche Institute ein jähes Ende finden. Oft sind die Argumente für und wider lange bekannt, neue lassen sich kaum mehr finden, der Meinungskampf ist erlahmt. Und doch genügt bisweilen ein unbekannter Anstoß, um fest gefügt erscheinende Rechtsüberzeugungen und die darauf gebauten Rechtsinstitute im Nu hinwegzufegen, als ob es sie nie gegeben hätte, wie bei der vor 20 Jahren² untergegangenen fortgesetzten Handlung. Nicht nur ein Federstrich des Gesetzgebers kann Bibliotheken zu Makulatur werden lassen. Der 2. Strafsenat des BGH hat mit seinem Anfragebeschluss nun für die kurz darauf 80 Jahre alt gewordene³ echte Wahlfeststellung das Totenglöckchen probeläuten lassen. Ob es zur Beerdigung kommen wird, bleibt abzuwarten. Spontane Zustimmung der anderen vier Senate ist bisher nicht bekannt geworden.

Es ist zu begrüßen, dass der Senat die Frage der Legitimation der echten Wahlfeststellung endlich frontal und grundlegend anhand verfassungsrechtlichen Maßstabs angeht. Die tragenden Erwägungen sind indes nur zum Teil überzeugend und erfordern im Übrigen Widerspruch.

Um die Untersuchung der Entscheidung zu entlasten, erscheint es hilfreich, die Topographie des Problemfelds vorab zu skizzieren:

¹ Der Beschluss ist online abrufbar unter:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=2014-1-28&nr=67965&pos=2&anz=29>

sowie abgedruckt in NStZ 2014, 392; dazu Jahn, JuS 2014, 753; Schuhr, NStZ 2014, 437; Wagner, ZJS 2014, 436.

² Infolge BGHSt (GS) 40, 138.

³ Sie wurde erstmals anerkannt in RG (Vereinigte Strafsenate), Beschl. v. 2.5.1934 – 1 D 1096/33 = RGSt 68, 257.

II. Problemaufriss: Entscheidungen bei Tatsachenzweifel

1. Materieller und prozessualer Tatbestand

Die Normen des materiellen Strafrechts, die an bestimmtes menschliches Verhalten die Rechtsfolge bestimmter Straftypen knüpfen, sind für ideale Anwendungsbedingungen formuliert, d.h. das Strafgesetz legt nicht selbst seine Anwendungsbedingungen fest⁴ und zählt somit die Voraussetzungen der Bestrafung nur unvollständig auf. Da Strafe im deutschen Recht nur als Spruchstrafe (*poena ferendae sententiae*)⁵ durch ein Gericht aufgrund des in der StPO vorgeschriebenen Verfahrens verhängt und erst nach dessen rechtskräftigem Abschluss vollstreckt werden kann, kommt dem Verfahrensrecht die Aufgabe zu festzulegen, unter welchen zusätzlichen Bedingungen die Rechtsfolge „Strafe“ ausgelöst wird. Die vollständige Menge der rechtlichen Voraussetzungen zur Strafverhängung versammelt also erst, wie schon Kelsen dargelegt hat,⁶ ein prozessualer oder, in der Terminologie von Plósz,⁷ „praktischer“ Tatbestand, der den materiellen oder „idealen“ Tatbestand als Teilmenge enthält.

Zur Abgrenzung von materiellem und formellem Strafrecht bietet sich daher die von Hilde Kaufmann in ihrer dieser Unterscheidung gewidmeten grundlegenden Arbeit herausgearbeitete Frage an, ob eine Regelung abstrahiert von allen denkbaren Anwendungskontexten oder nur im Prozess eine Rolle spielt:

„Müßte der Eintritt bzw. Nichteintritt der Strafe, falls er ohne Prozeß möglich wäre, vom Vorliegen bzw. Nichtvorliegen der Verjährung, des Strafantrages, der Amnestie, der Zuständigkeit des Gerichts, dem Vorliegen einer Anklageschrift usw. abhängen oder wäre dieser Umstand dann nicht zu berücksichtigen, weil er sinnlos geworden ist?“⁸

⁴ Schuhr, NStZ 2014, 437 (438 ff.), nimmt an, die Strafdrohungen könnten ihre eigenen Nachweisbedingungen enthalten – das ist natürlich möglich, doch warum sollten sie, wenn es das Prozessrecht gibt? Zu Recht stellt er dann fest (S. 439 re. Sp.), dass sie keine expliziten, vielleicht sogar gar keine eigenen Nachweisbedingungen enthalten.

⁵ Tatstrafen (*poenae latae sententiae*), die nach Tatbegehung von selbst eintreten, kennt wohl nur noch das kanonische Recht, can. 1314 Codex Iuris Canonici 1983.

⁶ Kelsen, Reine Rechtslehre, 2. Aufl. 1960, S. 242 ff., 246: „Denn der Rechtssatz lautet nicht: Wenn ein bestimmter Mensch einen Mord begangen hat, soll eine bestimmte Strafe über ihn verhängt werden, sondern: Wenn das zuständige Gericht in einem durch die Rechtsordnung bestimmten Verfahren rechtskräftig festgestellt hat, daß ein bestimmter Mensch einen Mord begangen hat, soll das Gericht über diesen Menschen eine bestimmte Strafe verhängen.“, ebenso ders., Allgemeine Theorie der Normen, 1979, S. 41, 105, 195 mit Fn. 167 auf S. 348.

⁷ Plósz, in: Festschrift für Adolf Wach, 1913, Bd. 2, S. 3 (9 ff., 21 ff.).

⁸ H. Kaufmann, Strafanspruch Strafklagerecht, Die Abgrenzung des materiellen vom formellen Strafrecht, 1968, S. 134; zust.

2. Entscheidungsregeln

Die Anwendung einer generell formulierten Norm auf einen konkreten Sachverhalt bedarf der Begründung. Der prozessuale Tatbestand verlangt dafür eine die Rechtsgemeinschaft überzeugende – d.h. bei uns: wahrheitsdefinite – Existenzbehauptung der Elemente der von den materiellen Tatbestandsmerkmalen definierten Tatsachenklassen.⁹

Wann eine solche Existenzaussage gelungen ist, legen die prozessualen Bestimmungen über die Art der Tatsachenfeststellung, namentlich das zu erreichende Beweismaß fest. Ob Orakelbefragung oder conviction intime, Konsens oder Strengbeweis usw. geboten sind, darüber sagt das materielle Recht nichts. Es sind schließlich *prozessuale Entscheidungsregeln*,¹⁰ die an einen prozessualen Befund (das Ergebnis der Beweiswürdigung) eine prozessuale Rechtsfolge (Urteilsspruch) knüpfen, die im Fall der Sachentscheidung stets auch eine bindende Aussage über die im materiellen Strafgesetz vorgesehene Rechtsfolge enthält, also z.B. besagt, dass die zur Überzeugung des Gerichts gem. § 261 StPO feststehende Instantiierung des materiellen Tatbestands zum Schuld- und Strafausspruch gemäß der betreffenden Norm des StGB führen muss, welche umgekehrt bei feststehender Nichtverwirklichung nicht ergehen dürfen.¹¹

Das materielle Recht sagt auch nichts dazu, wie zu verfahren ist, wenn das Beweismaß weder für eine eindeutig positive noch eine negative Aussage erreicht ist. Kein Gericht verfügt über eine „Fotografie der angeklagten Tat“¹² bzw. eine exakte Aufzeichnung aller subsumptionsrelevanten Umstände (einschließlich der subjektiven), Tatsachenzweifel sind vielmehr das täglich Brot der Tatsacheninstanz. Art und Umfang des Zweifels bestimmen seine rechtliche Relevanz.

Der Bereich des trotz Ausschöpfung aller Aufklärungsmöglichkeiten endgültig unbehebaren Tatsachenzweifels oder non liquet, wonach für die angeklagte Tat wenigstens zwei Ablaufvarianten verbleiben, wird bislang im deutschen Recht durch fünf ungeschriebene Entscheidungsregeln regiert,

die sich in folgender Ordnung zu prüfen empfiehlt:¹³ (1) in dubio pro reo (Freispruch bei einer straffreien Tatalternative), (2) unechte, weil gleichartige Wahlfeststellung oder bloße Tatsachenalternativität (in allen Tatvarianten ist dasselbe Strafgesetz erfüllt: eindeutige Verurteilung auf wahldeutiger Grundlage), (3) in dubio mitius (die Tatvarianten erfüllen verschiedene Strafgesetze, die in einem Stufenverhältnis stehen: Verurteilung aus dem mildesten Gesetz), (4) die echte, ungleichartige Wahlfeststellung (die Tatvarianten erfüllen verschiedene Strafgesetze, die „rechtsethisch und psychologisch vergleichbar“ sind: wahldeutige Verurteilung, Strafe aus dem mildesten Gesetz) und (5) Freispruch infolge fehlender Überzeugung von der Verwirklichung eines bestimmten Strafgesetzes (= mehrfache Anwendung des Zweifelssatzes).

Wendet man die *Kaufmannsche Testfrage*¹⁴ an, so steht fest, dass alle diese Entscheidungsregeln einschließlich der echten Wahlfeststellung dem formellen Recht angehören, denn träte Strafe auch ohne Prozess ein (als Tatstrafe), so gäbe es keinen Beweis Zweifel und alle Entscheidungsregeln wären sinnlos.

Alle diese Entscheidungsregeln lassen sich nicht logisch ableiten, sondern beruhen auf normativen Wertentscheidungen.¹⁵ Die ersten drei und die letzte Regel sind recht unkompliziert zu begründen: Steht in der ersten Fallklasse nicht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass sich der Angeklagte strafbar gemacht hat, so ordnet in dubio pro reo an, die fehlende Überzeugung von der Strafbarkeit mit der Überzeugung von der fehlenden Strafbarkeit gleichzusetzen und dieselbe Rechtsfolge auszusprechen:¹⁶ kein Schuldspruch bzw. (Teil-)Freispruch¹⁷. Denn den Strafeingriff auf Verdacht zu gründen, wäre willkürlich.¹⁸ In der zweiten Konstellation steht fest, dass der Angeklagte ein bestimmtes Strafgesetz verletzt hat, aber etwa nicht, wann. Schuld- und Strafausspruch ruhen somit auf der Überzeugung des Gerichts. Solche rein tatsächlichen Ungenauigkeiten müssen hingenommen werden, sollen Verurteilungen überhaupt möglich sein, denn wenn man versucht, einen Sachverhalt so genau („feinkörnig“) wie möglich zu beschreiben, wird man stets an einen Punkt kommen, wo sich Zweifel einstellen. In der dritten Situation stehen die

Frisch, in: Roxin u.a. (Hrsg.), Festschrift für Heinrich Henkel, 1974, S. 273 (278 f.).

⁹ Eingehend zum Ganzen Stuckenberg, Untersuchungen zur Unschuldsvermutung, 1997, S. 457 ff.

¹⁰ Zum Begriff der Entscheidungsregel schon Frisch (Fn. 8), S. 283; Stuckenberg (Fn. 9), S. 469 ff.; ders., in: v. Heintzel-Heinegg/Stöckel (Hrsg.), KMR, Kommentar zur Strafprozeßordnung, 68. Erg.-Lfg., Stand: August 2013, § 261 Rn. 85; Wolter, GA 2013, 271 (272 f.).

¹¹ Man kann die Norm für das negative Resultat schon in Art. 103 Abs. 2 GG verorten, vgl. Koch/Rüßmann, Juristische Begründungslehre, 1982, S. 53 ff. mit Fn. 2 f.; Stuckenberg (Fn. 9), S. 465, worauf es aber nicht ankommt; festzuhalten ist nur, dass es eine separate Norm dafür geben muss, denn logisch folgt aus der positiven Anordnung der Rechtsfolge nichts für den Fall der Negation, ausführlich Koch/Rüßmann, ebda.

¹² Glaser nach v. Bar, GA 15 (1867), 569 (572 f.); wieder aufgegriffen von Jakobs, GA 1971, 257 (267).

¹³ Dazu Stuckenberg (Fn. 10), § 261 Rn. 85-158; Überblick bei dems., JA 2000, 568 ff.; dems., JA 2001, 221 ff.

¹⁴ Oben bei Fn. 8.

¹⁵ Zutr. Joerden, Logik im Recht, 2005, S. 62.

¹⁶ A.A. jüngst Kotsoglu, ZIS 2014, 31 ff., der diese Gleichsetzung als Inhalt der Unschuldsvermutung (ibid. S. 42) ansieht, weshalb der Zweifelssatz inhaltsleer sei. Diese Interpretation ist gewiss möglich, siehe nur Stuckenberg (Fn. 9), S. 461 f. m.w.N., reduziert die Unschuldsvermutung jedoch sehr und verkennt damit ihre Stoßrichtung. Als neu kann diese Sicht nur ausgeben, wer wie Kotsoglu (ibid. S. 33) die „übliche Vorgehensweise“ der Auswertung bisheriger Literatur für hinderlich hält.

¹⁷ Zur Frage, wann Freispruch und Teilfreispruch zu ergehen haben, siehe nur Stuckenberg, in: Erb u.a. (Hrsg.), Löwe/Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Bd. 6/2, 26. Aufl. 2013, § 260 Rn. 37 ff., 51 ff. m.w.N.

¹⁸ Stuckenberg (Fn. 9), S. 523 ff.; ders. (Fn. 10), § 261 Rn. 87.

in den Tatalternativen verletzten Strafgesetze im Verhältnis der Gesetzeskonkurrenz, d.h. es steht jedenfalls die Verwirklichung des nachrangigen (generellen, subsidiären, konsumierten) Tatbestandes in allen denkbaren Varianten fest, die Zweifel betreffen allein den vorrangigen Straftatbestand; auch hier wird nur aus einem feststehenden Gesetz verurteilt, das nicht sicher feststehende vorrangige Gesetz wird nebst der Konkurrenzregel nicht angewandt. Auch hier ruhen Schuld- und Strafausspruch auf der Überzeugung des Gerichts. In der letzten Konstellation steht kein Tatbestand zur Überzeugung des Gerichts fest, weshalb auch aus keinem verurteilt wird – obschon feststeht, dass der Angeklagte ein bestimmtes Mindest-Strafquantum verwirkt hat, so dass immerhin der Strafausspruch auf der Überzeugung des Gerichts ruhen würde, was nur bei unbegrenzter Zulassung der ungleichartigen Wahlfeststellung zur Verurteilung genügen würde. Die vierte Situation unterscheidet sich von der fünften nur darin, dass die fraglichen Delikte in einer Ähnlichkeitsbeziehung stehen; mit dieser Einschränkung wird nach h.M. eine wahldeutige Verurteilung möglich.

3. Die echte Wahlfeststellung – ein prozessuales Aschenputtel

a) Die normative Lage

Die prozessuale Situation, die die echte Wahlfeststellung lösen soll, ist seit langem und keineswegs nur im deutschen Recht bekannt:¹⁹ Es steht fest, dass der Angeklagte sich entweder nach dem einen oder nach dem anderen Gesetz strafbar gemacht hat, aber es bleibt unaufklärbar, nach welchem. Die Situation mag durch Zufälligkeiten der Beweislage bedingt sein oder durch die spezielle Fassung der in Frage kommenden Tatbestände, wie in dem deutschen Standardbeispiel von Diebstahl und Hehlerei, die sich – bezogen auf dasselbe Tatobjekt – gegenseitig ausschließen.

Die Besonderheit besteht gegenüber den ersten drei oben genannten Konstellationen darin, dass die Überzeugung des Gerichts für Tatbestandsvoraussetzung und Rechtsfolge verschieden ausfällt: Während es nicht überzeugt ist, dass ein *bestimmter* Tatbestand erfüllt ist, ist es aber überzeugt, dass die Rechtsfolge Strafe in bestimmtem Umfang – dem allen Geschehensalternativen gemeinsamen (mithin kleinsten) Strafquantum – begründet ist, so dass es zwar keinen eindeutigen Schuldspruch, wohl aber einen eindeutigen Strafausspruch treffen kann. Normlogisch besteht daher am Eintritt der Rechtsfolge der Bestrafung kein Zweifel.²⁰

Zweifel an der Richtigkeit der Bestrafung ergeben sich vielmehr aus zusätzlichen Erwägungen: Ob es genügt, dass

eine Straftat nicht specific, sondern nur in summa feststeht, ist in mehrerlei Hinsicht erörterungsbedürftig: So könnte bereits der nullum crimen-Satz das Erfordernis enthalten, das verletzte Strafgesetz eindeutig festzustellen (dazu unten III.). Zudem ist die Überzeugung vom Vorliegen eines bestimmten Straftatbestandes nicht nur eine technische Rechtsanwendungsvoraussetzung, die in den Urteilsgründen zu nennen ist, sondern wird übersetzt in eine gesonderte Rechtsfolge, die selbst Sanktionscharakter hat, nämlich den Schuldspruch, dessen „Stärke und Wucht“ und „nachhaltiger Eindruck“ bei Eindeutigkeit wohl am größten sind und bei disjunktiver Fassung nachlassen.²¹ Technische Probleme der Fassung des Schuldspruchs, des Registereintrags etc. schließen sich an. Auch hinsichtlich der Rechtsfolge Strafe fragt sich, wie spezifisch sie feststehen muss oder sollte: Genügt es, dass Strafe überhaupt begründet ist, um dann das feststehende Minimum zu verhängen, oder muss es die gleiche Straftat oder gar derselbe Strafraum sein? Hindert es, dass die Strafzumessungserwägungen in den Tatalternativen ggf. recht unterschiedlich ausfallen können, so dass das reale Schuldquantum möglicherweise verfehlt wird, oder ist das hinnehmbar, weil darin kein prinzipieller Unterschied zur eindeutigen Verurteilung auf eindeutiger wie auf wahldeutiger Tatsachengrundlage liegt, bei der ebenfalls wesentliche Tatmodalitäten und Motivlagen und damit Strafzumessungstatsachen zweifelhaft bleiben mögen, so dass nur ein Schuldminimum zweifelsfrei feststellbar ist?²² Schließlich, und das ist die wichtigste Frage, ist zu klären, ob die wahldeutige Verurteilung die als maßgebend angesehenen Strafzwecke in gleicher Weise wie die eindeutige Verurteilung oder jedenfalls noch in genügendem Maße erfüllt.²³

Insgesamt ist also zu entscheiden, wie differenziert²⁴ die Prämissen und die Rechtsfolgen feststehen müssen, um eine Verurteilung zu erlauben.²⁵ Ob diese Entscheidungen bereits aus dem geltenden Recht ableitbar sind oder nicht und, falls nein, wie sie ausfallen sollten, ist seit rund 150 Jahren im deutschen Recht umstritten.

²¹ RGSt 68, 257 (261).

²² Zutr. Jakobs, GA 1971, 257 (267).

²³ Dazu Jakobs, GA 1971, 257 (262, 267 ff.); J. Schulz, JuS 1974, 635 (639 f.); Frister, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), NomosKommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 1, 4. Aufl. 2013, Nach § 2 Rn. 85 ff.; Stuckenberg (Fn. 10), § 261 Rn. 150; Velten, in: Wolter (Hrsg.), Systematischer Kommentar zur Strafprozeßordnung, Bd. 5, 4. Aufl. 2012, § 261 Rn. 100, 104; Wolter, GA 2013, 271 (277 ff.).

²⁴ So schon Löwe/Hellweg, Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich, 11. Aufl. 1904, § 292 Anm. 2.

²⁵ Dem entspricht die Frage, wie differenziert die Entscheidungsregel des Zweifelssatzes zu fassen ist: Genügt es, dass die Strafbarkeit feststeht, dann ist der Zweifelssatz von der echten Wahlfeststellung nicht berührt; muss hingegen jeder Tatbestand feststehen, dann stellt die Verhängung der günstigeren Sanktion die Entscheidung pro reo dar, Deubner, JuS 1962, 21 Fn. 6; Wolter, GA 2013, 271 (276).

¹⁹ Es ist auch kein Spezifikum des Strafrechts, dass eine Rechtsfolge alternativ durch verschiedene Tatbestände begründet ist, dies kann vielmehr in jedem Rechtsgebiet vorkommen, vgl. nur Zeiler, ZStW 40 (1919), 168 (179); Endruweit, Die Wahlfeststellung und die Problematik der Überzeugungsbildung, der Identitätsbestimmung, der Urteilssyllogistik sowie der sozialen und personalen Gleichwertigkeit von Straftaten, 1973, S. 307 ff.

²⁰ Joerden (Fn. 15), S. 53; Schuhr, NSTZ 2014, 437 (438 f.). Damit ist natürlich noch keine *normative* Begründung geleistet.

b) Rechtspolitische Erwägungen

Der Reichsjustizgesetzgeber hatte sich zur heutigen echten Wahlfeststellung nicht geäußert, aber die Vorläuferfrage, ob es zulässig sei, alternativ gefasste Fragen an die Geschworenen zu stellen, was etwa Württemberg und Sachsen erlaubten,²⁶ offen gelassen, weil diese in der Rechtswissenschaft noch lebhaft erörtert werde, ohne dass bisher ein festes Prinzip gefunden sei.²⁷

Während das Reichsgericht 55 Jahre lang bis 1934 nur die gleichartige Wahlfeststellung erlaubte, fanden sich auch im namhaften Schrifttum Verfechter einer teils unbegrenzten, teils rechtsgutsbezogenen Zulassung der ungleichartigen Wahlfeststellung,²⁸ die sich im Wesentlichen auf zwei Argumenttypen stützten: Das erste Argument hält einen Freispruch, der ergeht, obwohl keine straflose Geschehensalternative in Betracht kommt, schlicht für ungerecht und beruft sich dafür auf das „Rechtsgefühl“ oder den „gesunden Menschenverstand“, später auf „kriminalpolitische Notwendigkeiten“; namentlich der juristische Laie könne dieses Ergebnis nicht verstehen, wohl nicht einmal der Angeklagte selbst.²⁹

Das zweite Argument hängt sich an das erste an und beruht auf Beobachtungen, dass Tatrichter, um einen auch von ihnen als ungerecht empfundenen Freispruch zu vermeiden, sich dazu hinreißen lassen, an sich vorhandene Zweifel zu überwinden und eindeutige Feststellungen – nicht stets des mildernden Gesetzes – vorzugeben, also tatsächlich ein geringeres Beweismaß als das gesetzlich von § 261 StPO erforderte genügen zu lassen. Schlagkraft gewinnt das Argument daraus, dass es sich nicht bloß um einzelne Fälle richterlichen Rechtsbruchs durch „verwerfliche Schleichmittel“³⁰ handele, sondern um eine allgemeine Übung,³¹ zumal noch in der

Nachkriegszeit sogar Anleitungsbücher dazu aufriefen,³² die sich gut hinter einer einst rein subjektiv verstandenen richterlichen Überzeugung verstecken ließ. Insoweit ist die Rechtsfigur der echten Wahlfeststellung auch Ausdruck rechtsstaatlichen Skrupels.³³

c) Die wechselvolle Karriere als geltende Rechtsnorm

Der dritte Deutsche Richtertag sprach sich 1913 mit nur einer Gegenstimme für die unbeschränkte Einführung der echten Wahlfeststellung aus³⁴ und eine Strafrechtskommission des Preußischen Richtervereins forderte 1921 vom Gesetzgeber eine dahingehende Vorschrift.³⁵ Die Vereinigten Strafsenate des Reichsgerichts haben sich allerdings erst 1934 dazu durchgerungen, dem „Mißstand“,³⁶ dass im Zweifelsfall, ob Diebstahl oder Hehlerei vorliege – Delikte, die derselben sittlichen Missbilligung unterlägen –, nach bisheriger Rechtsprechung Freispruch ergehen musste, durch einen offenen Akt der Rechtsfortbildung abzuwenden, die echte Wahlfeststellung aber – entgegen der Vorlage des *1. Strafsenats*³⁷ – ansonsten nicht zuzulassen aus „Rücksicht auf die Sicherheit der Urteilsfindung und auf die Gerechtigkeit der Urteilswirkung“³⁸. Mit den berüchtigten Änderungsgesetzen vom 28.6.1935 hat das nationalsozialistische Regime durch Einfügung von § 2b StGB³⁹ und § 267b StPO die echte Wahlfeststellung allgemein zugelassen.⁴⁰ Der Alliierte Kontrollrat hat § 2b

²⁶ Art. 371 der Württembergischen StPO von 1868; § 54 des Sächsischen Gesetzes über das Verfahren vor den Geschworenengerichten vom 1.10.1868.

²⁷ Hahn/Stegemann (Hrsg.), Die gesamten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen, Bd. 3, Materialien zur Strafprozeßordnung, 2. Aufl. 1885, S. 223.

²⁸ Literatur bis 1867 listet v. Tappelskirch, GA 15 (1867), 449 f., auf; der Meinungsstand bis 1932 ist nachgezeichnet bei Nüse, Das Problem der Zulässigkeit von Alternativ-Schuldfeststellungen im Strafprozeß, 1933, S. 5 ff., 20 ff. Siehe auch Löwe/Rosenberg, Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich, 17. Aufl. 1927, § 267 Anm. 4b; v. Hippel, Deutsches Strafrecht, Bd. 2, 1930, S. 44 f.; sowie die Nachw. in RGSt 68, 257 f.; RG JW 1934, 294 (295); OGHSt 2, 89 (91 f.).

²⁹ Statt vieler seien hierzu zwei der eifrigsten Befürworter der unbeschränkten Wahlfeststellung genannt: Rumpf, Der Strafrichter, Bd. 2, 1913, S. 1-226, insb. 141 ff.; ders., DRiZ 1913, Sp. 767 (792 f.) und der auch am Plenarbeschluss beteiligte spätere Reichsgerichtsrat Zeiler, DRiZ 1914, Sp. 521 ff.; 569 ff.; ders., ZStW 40 (1919), 168; ders., ZStW 42 (1921), 665; ders., ZStW 43 (1922), 596; ders., ZStW 64 (1952), 156; ders., ZStW 72 (1960), 4.

³⁰ Zeiler, ZStW 40 (1919), 168 (170).

³¹ Siehe nur Zeiler, ZStW 40 (1919), 168 (170, 177, 181); ders. im Geleitwort zu Nüse (Fn. 28), S. 1 f.; ders., Meine Mitarbeit, 1938, S. 39 f.; sowie die Beispiele bei Rumpf

(Fn. 29), S. 65-110; Zeiler, ZStW 43 (1922), 596; Nüse (Fn. 28), S. 77 ff.; umfangr. Nachweise bei Günther, Verurteilungen im Strafprozeß trotz subsumptionsrelevanter Tatsachenzweifel, 1976, S. 89 Fn. 114.

³² Koeniger, Die Hauptverhandlung in Strafsachen, 1966, S. 551; dazu Tröndle, in: Jescheck u.a. (Hrsg.), Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 1, 10. Aufl. 1985, Anhang zu § 1 Rn. 63; krit. Günther (Fn. 31), S. 34 f.

³³ Vgl. nur Zeiler (Fn. 31); Tröndle (Fn. 32), Anh. § 1 Rn. 63; Deubner, JuS 1962, 21; J. Schulz, JuS 1974, 635 (638).

³⁴ Abgedruckt in DRiZ 1913, Sp. 694 ff., 767, 792 f., 812. Der von Rumpf vorgeschlagene Leitsatz VII (Sp. 792) lautete: „Eine Handlung ist auch dann strafbar, wenn sie gegen eins von mehreren Strafgesetzen verstößt, wenn sich aber nicht feststellen läßt, gegen welches. Die Strafe ist aus dem Gesetze zu bestimmen, das die mildeste Strafe, bei ungleichen Strafarten die mildeste Strafart androht. [...]“. Die Formulierung ist indes misslungen, weil es nicht um eine Handlung geht, krit. schon Zeiler, DRiZ 1914, Sp. 521 (533), siehe ferner unten Fn. 89.

³⁵ Zeiler (Fn. 31), S. 43.

³⁶ RGSt 68, 257 (262).

³⁷ Versehentlich abgedruckt in JW 1934, 294 ff., vgl. die Erklärung des Senatspräsidenten dort S. 366.

³⁸ RGSt 68, 257 (260).

³⁹ § 2b StGB lautete: „Steht fest, daß jemand gegen eines von mehreren Strafgesetzen verstoßen hat, ist aber eine Tatfeststellung nur wahlweise möglich, so ist der Täter aus dem mildesten Gesetz zu bestrafen.“

⁴⁰ RGBI. I 1935, S. 839; 844.

StGB mit Kontrollratsgesetz Nr. 11⁴¹ wieder aufgehoben; § 267b StPO fiel demzufolge weg⁴².

Die Gerichte befanden alsbald, dass das Kontrollratsgesetz eine Weiterführung der reichsgerichtlichen Judikatur nicht hindere;⁴³ dieser Ansicht schlossen sich der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone,⁴⁴ der Bundesgerichtshof⁴⁵ und der Bundesgesetzgeber⁴⁶ an. Der BGH ging allerdings über die Rechtsprechung des RG deutlich hinaus, indem er die Wahlfeststellung im Rahmen der von *Kohlrausch* zu § 2b StGB geprägten Formel der „rechtsethischen und psychologischen Vergleichbarkeit“⁴⁷ der betroffenen Tatbestände zuließ. Dieser Rechtszustand besteht bis heute fort und hat zu einer dichten Kasuistik geführt. Das Schrifttum stimmt der Rechtsprechung im Grundsatz mehrheitlich zu, kritische Stimmen, deren Zahl in jüngerer Zeit wächst, gibt es in verschiedener Intensität.⁴⁸

Insgesamt ist die Rechtsfigur der echten Wahlfeststellung mehr Aschenputtel als Lichtgestalt: Zwar verrichtet sie nach überwiegender Ansicht eine notwendige Aufgabe, um die Rechtsprechung ihrem vornehmsten Ziel, der Erzielung gerechter Ergebnisse, näher zu bringen, richtig geliebt wird die Wahlfeststellung dennoch von kaum jemandem und viele lassen sie nur mit schlechtem Gewissen und stetem Tadel gewähren, weil sie mit ihren zwielichtigen (wohl eher bloß unverstandenen) Geschwistern (den anderen Entscheidungsregeln, s.o.) in einem „Irrgarten“⁴⁹ haue, ihre Methoden (der „rechtsethische und psychologische“ Vergleich) fragwürdig, ihre Ergebnisse unsauber (etwa wegen der sog. „Verrufswirkung“ des alternativen Schuldspruchs) und ihre Herkunft dubios bis illegitim erscheinen und auf ihrer Jugendzeit ein brauner Schatten liegt. Zu letzterem sei ein Exkurs erlaubt:

d) Typisch nationalsozialistisches Rechtsdenken?

Nur oberflächliche Betrachtung kann zu der jüngst wieder anzutreffenden⁵⁰ Ansicht führen, bei der echten Wahlfeststel-

lung handele es sich um „typisch nationalsozialistisches Rechtsdenken“. Denn keineswegs wird ein Rechtsgedanke schon allein dadurch, dass er dem nationalsozialistischen Gesetzgeber gefiel, dieser ihn sich zu eigen machte und eifrige Gefolgsleute ihn ideologisch vereinnahmten,⁵¹ in ein Produkt nationalsozialistischer Ideologie verwandelt, wie etwa an den Maßregeln der Sicherung und Besserung oder dem Mordtatbestand⁵² ersichtlich. Zu zeigen wäre vielmehr, dass der Rechtsgedanke außerhalb der NS-Ideologie keine Plausibilität (mehr) aufweist.

Dagegen spricht hier schon entscheidend, dass „die große Controverse“⁵³ über die Zulassung alternativer Fragestellungen und dann auch alternativer Feststellungen seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts intensiv diskutiert wurde⁵⁴ und nach der Jahrhundertwende die Zulassung der Wahlfeststellung zunehmende und schließlich weite Zustimmung wie etwa auf dem Richtertag 1913⁵⁵ fand, lange bevor die NS-Ideologie entstand. Die von der damaligen Wissenschaft vorgeschlagenen Gesetzentwürfe⁵⁶ unterscheiden sich sachlich kaum vom späteren § 2b StGB.

(Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 1, 2. Aufl. 2011, Anh. § 1 Rn. 4, nur, dass der Kontrollrat die Norm als „typisch nationalsozialistisch“ aufgehoben habe; die Einschätzung des Kontrollrats war freilich insoweit irrig; offenbar genügte ihm schon die seines Erachtens zu starke Ausdehnung richterlicher Befugnisse, so *Zeiler*, ZStW 64 (1952), 156; s.a. *Lazi* (Fn. 43), S. 57 ff.

⁵¹ Auch dies gelang bei der Wahlfeststellung nicht ohne Mühe: Zwar bemüht sich etwa der 1. Strafsenat des RG in seinem Entwurf eifrig um entsprechende Einfärbung, JW 1934, 294 (297), überzeugte damit aber weder *H. Mayer*, *ibid.* S. 294 f., noch *Lobe*, GS 104 (1934), 160 (163), die beide meinten, die Wahlfeststellung habe mit der „neuen Weltanschauung“ nichts zu tun. Später fand *Nüse*, DR 1937, 18, dass der § 2b StGB nur das ausspreche, was zuvor schon für zulässig erklärt worden sei, beeilte sich dann aber (S. 20) zu beteuern, dass die Ablehnung der Wahlfeststellung nicht mit der nationalsozialistischen Weltanschauung vereinbar sei. Auch *Strobach*, Die Wahlfeststellung im Strafverfahren nach der Novelle vom 28. Juni 1935, 1937, S. 1, behauptete, dass der „neue Geist“ in §§ 2b StGB, 267b StPO „in besonderem Maße zum Ausdruck“ komme. Der RGRat *Schwarz*, DJZ 1936, Sp. 209 (213), erklärte § 2b gar zur Durchführungsvorschrift des Grundsatzes „nullum crimen sine poena“. Siehe auch die Nachw. bei *Lazi* (Fn. 43), S. 59 ff., 79 ff.

⁵² Der am 4.9.1941 erlassene § 211 StGB lehnt sich bekanntlich eng an Art. 52 des Vorentwurfs von *Stooss* zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch von 1894 an, was gegenwärtig aber selbst Justizministern entgangen zu sein scheint.

⁵³ *Glaser*, Die Fragestellungen im Schwurgerichtsverfahren (1862), in: *ders.*, Schwurgerichtliche Erörterungen, 2. Aufl. 1874, S. 59.

⁵⁴ Oben Fn. 28.

⁵⁵ Oben Fn. 34.

⁵⁶ Abgedruckt bei *Nüse* (Fn. 28), S. 64 ff.; vgl. den Entwurf eines § 6a StGB des Strafrechtsausschusses der Münchener Juristischen Studiengesellschaft, dem u.a. *Beling* und *Frank*

⁴¹ KontrollRABl. 55.

⁴² Art. III KRG 11; vgl. die Neubekanntmachung der StPO durch Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit usw. v. 12.9.1950, BGBl. I 1950, S. 455 (629 ff.).

⁴³ Nachw. bei *Lazi*, In welchem Umfang ist eine Wahlfeststellung heute noch möglich und zulässig?, 1952, S. 42 ff.

⁴⁴ OGHSt 2, 89 (93).

⁴⁵ BGHSt 1, 127 (128), 275 (276); 302 (304); s.a. BGHSt 9, 390 (393 ff.); 21, 152 (153 f.).

⁴⁶ BT-Drs. I/3713, S. 19.

⁴⁷ *Kohlrausch*, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen und Erläuterungen, 34. Aufl. 1938, § 2b Anm. II.3, weil eine Wahlfeststellung ohne diese Einschränkung „nicht angehe“.

⁴⁸ Siehe nur die Nachw. bei *Frister* (Fn. 23), Nach § 2 Rn. 54 ff., 76 ff.; *Sander*, in: Erb u.a. (Hrsg.), Löwe/Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Bd. 6/2, 26. Aufl. 2013, § 261 Rn. 145 ff.; *Stuckenberg* (Fn. 10), § 261 Rn. 136, 147 ff.; *Velten* (Fn. 23), § 261 Rn. 101 ff.

⁴⁹ So der Titel von *Drehers* Aufsatz in MDR 1970, 369.

⁵⁰ *Wagner*, ZJS 2014, 436 (440); differenzierter (nur § 2b) *Endruweit* (Fn. 19), S. 39 Fn. 93. Hingegen berichten *Frister* (Fn. 23), Nach § 2 Rn. 6, und *Schmitz*, in: Joecks/Miebach

Dass das Ziel der Wahlfeststellung die Beförderung materiell gerechter Entscheidungen ist, genügt ebenso wenig⁵⁷ zur Klassifizierung als NS-Unrecht, denn so hatte schon der sächsische Gesetzgeber von 1868 die Zulässigkeit alternativer Fragen begründet⁵⁸ und schließlich ist die materielle Gerechtigkeit selbstredend auch im Grundgesetz eine Komponente des Rechtsstaatsprinzips⁵⁹. Es kommt vielmehr darauf an, was man unter „materieller Gerechtigkeit“ versteht und in welches Verhältnis materielle und formelle Gerechtigkeit gesetzt werden. Hier ist überdies weniger klar als oft ohne Begründung behauptet, dass die Momente der formellen Gerechtigkeit (des formellen Rechtsstaats) wie Rechtssicherheit usw. durch die Wahlfeststellung überhaupt gefährdet sind, denn sowohl Voraussetzungen als auch Rechtsfolge der Wahlfeststellung *an sich* (noch ohne Einschränkungen) sind scharf konturiert und vollkommen berechenbar. In der Diskussion vor 1933 begegnet der Kontrast von beklagtem „Formalismus“ – namentlich der Judikatur von PrObTrib und RG, die eine Wahlfeststellung nur innerhalb von Tatbestandsalternativen erlaubte – und „sachlich Notwendigem“ zwar schon früh,⁶⁰ eben weil es um das für richtig gehaltene Ergebnis⁶¹ ging. Man darf zudem nicht vergessen, dass das Rechtsdenken nach der Jahrhundertwende von der Freirechtsschule, die Begriffsjurisprudenz und staatliches Recht bekämpfte, mitgeprägt war.⁶² Ein „weltanschaulicher“ Gegensatz von materieller Gerechtigkeit zu „Formalismus“ als Kennzeichen des bekämpften „Liberalismus“ und „Individualismus“ usw. fehlte indes vor 1933,⁶³ woraus folgt, dass zwar die *Begründung* des § 2b StGB im Schrifttum – nicht in den Gesetzesmaterialien⁶⁴ – spezifisch nationalsozialistisches Gepräge zeigt, keineswegs aber die Rechtsfigur selbst.

angehörten: „Steht fest, daß jemand von mehreren Straftaten die eine oder die andere begangen hat, läßt sich aber nicht feststellen, welche er begangen hat, so ist bei Verschiedenheit der angedrohten Strafen das mildere Gesetz anzuwenden.“, Vorschläge zum Entwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, 1922, S. 6 f.

⁵⁷ So aber wohl Wagner, ZJS 2014, 436 (440).

⁵⁸ Motive, S. 502, zit. nach Schwarze, Die Strafproceßgesetze im Königreiche Sachsen, Bd. 2, Heft 2: Das Königlich Sächsische Gesetz, das Verfahren in den vor die Geschworenengerichte gewiesenen Untersuchungssachen betr., vom 1. Oktober 1868, 1869, S. 42 f.

⁵⁹ BVerfGE 7, 89 (92); 194 (196); 45, 187 (246); 74, 129 (152); 122, 248 (272); 133, 168 (198).

⁶⁰ Z.B. bei Rubo, GA 14 (1866), 377 (388).

⁶¹ Zeiler, DRiZ 1914, Sp. 521 (526).

⁶² Vgl. Rumpf (Fn. 29), S. 125 ff.

⁶³ Solche Aufbauschung begegnet, soweit ersichtlich, erstmals – kurz vor der „Machtergreifung“ – bei Nüse (Fn. 28), S. 30 ff.; sodann ders., JW 1934, 463 (464 ff.); ders., DR 1937, 18 (20).

⁶⁴ Die amtliche Begründung des § 2b StGB fällt neutral aus und enthält – bis auf den einmaligen Gebrauch der Vokabel „materieller Gerechtigkeit“, falls man sie überhaupt dazu zählt – keine ideologischen Bezüge, Amtliche Sonderveröffentli-

Dies sei zu guter Letzt an einem Blick ins Ausland illustriert. Das Sachproblem besteht zwar praktisch überall, aber eine vergleichbare Diskussionslage ist selten, geschweige denn eine der Wahlfeststellung entsprechende Rechtsregel. Teils wird das Problem nicht sichtbar – etwa bei Geschworenenbänken, wo es freilich das Problem alternativer Fragen gibt – oder es wird subkutan „gelöst“ durch forciert eindeutige Feststellungen oder Verurteilungen aus dem milderen Gesetz.⁶⁵ Bemerkenswert ist aber, dass ausgerechnet im Common Law-Rechtsraum eine gesetzliche Vorschrift existiert, die dem § 2b StGB fast aufs Haar gleicht, aber deutlich älter ist, nämlich section 72⁶⁶ des Indian Penal Code, deren heute geltende Fassung 1882 in den 1860 erlassenen Kodex eingefügt wurde. Die indische Kodifikation gilt als Abbild des englischen Strafrechts, nur systematisch geordnet und befreit von Technischem und Überflüssigem sowie vereinzelt an lokale Besonderheiten angepasst.⁶⁷ Womöglich ist dem Alliierten Kontrollrat entgangen, dass es in Britisch-Indien damals eine dem § 2b StGB zum Verwechseln ähnliche Vorschrift gab, die schon in Macaulays Kommissionsentwurf von 1837 als section 61⁶⁸ enthalten ist und Vorbilder in lokaler Praxis namentlich des islamischen Rechts⁶⁹ hat. Als Be-

chungen der Deutschen Justiz Nr. 10, Die Strafrechtsrechtsnovellen v. 25. Juni 1935, S. 30-32.

⁶⁵ Vgl. die Überblicke bei Rumpf (Fn. 29), S. 221 ff.; Zeiler, ZStW 64 (1952), 156 (160 ff.); Endruweit (Fn. 19), S. 312 ff.; Günther (Fn. 31), S. 214 ff.

⁶⁶ Sec. 72 Indian Penal Code (Act XLV of 1860) lautet: „In all cases in which judgment is given that a person is guilty of one of several offences specified in the judgment, but that it is doubtful of which of these offences he is guilty, the offender shall be punished for the offence for which the lowest punishment is provided if the same punishment is not provided for all.“ (Inserted by Act 8 of 1882, sec. 4); s.a. Radbruch, SchwZStR 1937, 142 (148 f.).

⁶⁷ Stephen, A History of the Criminal Law of England, Bd. 3, 1883, S. 300.

⁶⁸ Sec. 61 des Entwurfs lautete: „In all cases in which judgment is given in the manner prescribed in the law of procedure that a person is guilty of an offence, but that it is doubtful under which of certain penal provisions of this Code he is punishable, the offender shall be liable to be punished with whatever punishment is common to the legal provisions between the doubt lies, and if imprisonment is common to the penal provisions between which the doubt lies, and any one of those provisions admits of simple imprisonment, the offender may be sentenced to simple imprisonment.“, A Penal Code Prepared by the Indian Law Commission and Published by Command of The Governor General of India in Council, 1837, S. 11 f. Die dort angefügten Beispiele zeigen, dass die Vorschrift sowohl unechte als auch echte Wahlfeststellungskonstellationen erfasst.

⁶⁹ Jedenfalls für die reine Tatsachenalternativität, namentlich zwei sich widersprechende Aussagen desselben Zeugen, so die *fatwah*, die in Construction no. 656 (Sept. 2, 1831) abgedruckt ist, in: Constructions by the Courts of the Sudder Dewanny and Nizamut Adawlut of the Regulations and Laws,

gründung der Vorschrift wurde angegeben, dass es im Zweifel, ob Diebstahl oder Veruntreuung vorliege, „absurd“ wäre, den Angeklagten laufenzulassen, und grob ungerecht, ihn wegen des schwereren Delikts des Diebstahls zu verurteilen, so dass er offensichtlich wegen Veruntreuung zu bestrafen sei. Der Urteilsspruch sei aber alternativ zu fassen.⁷⁰

III. Die Bedenken des 2. Strafsenats

Der Anfragebeschluss ergeht aufgrund einer Revision gegen ein Strafkammerurteil, das den Angeklagten wegen Diebstahls oder gewerbsmäßiger Hehlerei in Wahlfeststellung zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt hatte.

Der Senat findet an dem Urteil nichts auszusetzen außer an der Rechtsfigur der ungleichartigen Wahlfeststellung selbst, die er nun im Gegensatz zur über 60jährigen Judikatur des BGH wegen Verstoßes gegen Art. 103 Abs. 2 GG für verfassungswidrig hält.

Der Einwand, alternative Fragen an die Geschworenen und später die Wahlfeststellung verstießen gegen den nullum crimen sine lege-Satz, wurde schon früh, aber nur selten erhoben⁷¹ und vielfach entkräftet⁷². Im Folgenden wird untersucht, ob die Argumentation des Senats überzeugt.⁷³

1. Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 GG?

Der Senat nimmt an, die gesetzesalternative Wahlfeststellung sei eine „richterrechtliche Ausnahme“ von den Grundsätzen „nullum crimen sine lege“ und „nulla poena sine lege“ (Rn. 18), die nicht nur das Verfahrensrecht betreffe, sondern strafbegründend wirke und daher das Analogieverbot verletze (Rn. 19).

for the Civil Government of the Whole of the Territories under the Presidency of Fort William in Bengal, 1833, Bd. 2, S. 21; dazu R. v. Mahomed Hoomayoon Shah (1873), 13 Bengal Law Reports 324 = 6 Sutherland's Weekly Reporter, Appellate High Court, Criminal Rulings 72 (82); Schneider, in: Dubber/Farmer (Hrsg.), Modern Histories of Crime and Punishment, S. 299 (318 f. m. w. Nachw.); s.a. Mayne, Commentaries on the Indian Penal Code, 12. Aufl. 1884, S. 46 f.; Zeiler, ZStW 64 (1952), 156 (175 ff.).

⁷⁰ A Penal Code (Fn. 68), Notes, Note A, S. 14: „It will often be certain that there has been a fraudulent appropriation of property; and the only doubt will be whether this fraudulent appropriation was a theft or a criminal breach of trust. To allow the offender to escape unpunished on account of such a doubt would be absurd. To subject him to the punishment of theft, which is the higher of the two crimes between which the doubt lies, would be grossly unjust. The punishment to which he ought to be liable is evidently that of a criminal breach of trust.“

⁷¹ v. Bar, Recht und Beweis im Geschworenengericht, 1865, S. 200 ff., 204; ders., GA 15 (1867), 569 (574); RGSt 22, 213 (216); 56, 35 (36).

⁷² Z.B. Rubo, GA 14 (1866), 377 (389 f.); v. Hippel (Fn. 28), S. 44 f.; Nüse (Fn. 28), S. 42 f.; auch der 1. Strafsenat des RG JW 1934, 294 (298 f.).

⁷³ Der Beschluss wird im Text nach seinen Rn. zitiert.

a) Garantieumfang des Art. 103 Abs. 2 GG

Zunächst bestimmt der Senat den Gewährleistungsumfang des grundrechtsgleichen Rechts des Art. 103 Abs. 2 GG und nimmt an, die Norm beziehe sich nur auf die materiellen Voraussetzungen der Strafbarkeit, nicht auf Regeln des Strafverfahrensrechts (Rn. 23). Sodann werden materielles Strafrecht und Strafverfahrensrecht in plausibler Weise unterschieden (Rn. 24). Darauf folgt ein ebenso überraschender wie rätselhafter Satz, nämlich:

„Das Bestimmtheitsgebot aus Art. 103 Abs. 2 GG und der Schuldgrundsatz verlangen, dass der Richter die tatsächlichen Voraussetzungen des Straftatbestands feststellt ...“ (Rn. 24 a.E.).

Warum verlangen ausgerechnet Bestimmtheitsgebot und Schuldgrundsatz auch noch, dass der Richter das – hinreichend bestimmte und Schuld voraussetzende – Gesetz im Prozess richtig anwendet? Ist das Bestimmtheitsgebot doch nicht nur auf das materielle Recht begrenzt wie wenige Sätze zuvor behauptet? Ist die Forderung, der Richter möge im Prozess die tatsächlichen Voraussetzungen der Vorschriften des materiellen Rechts feststellen, nicht in allen Rechtsgebieten zu erheben und nicht schon in der Gesetzesbindung der Justiz und folglich im Rechtsstaatsprinzip inbegriffen? Freilich nimmt auch das BVerfG an, der Schuldgrundsatz garantiere das Prinzip der materiellen Wahrheit.⁷⁴ Beides ist methodisch misslich, weniger, weil materielles und formelles Recht verwischt werden – das Grundrecht stellt dann nicht nur Anforderungen an das materielle Recht, sondern auch an dessen Anwendungsbedingungen –, sondern weil damit die Schutzbereiche in unnötiger Weise entgrenzt werden: Müsste man nicht weiter fordern, dass die tatsächlichen Voraussetzungen des Straftatbestands nicht nur irgendwie, sondern auch prozessordnungsgemäß, also unter Einhaltung aller prozessualen Garantien usw. festgestellt werden?⁷⁵ Dann wäre bei jedem im Ergebnis belastenden prozessualen Fehler, etwa einem Beweiswürdigungsfehler oder Verstoß gegen die Abstimmungsreihenfolge, sogleich auch Art. 103 Abs. 2 GG verletzt, der damit zum strafrechtlichen Supergrundrecht und das BVerfG endgültig zur Superrevisionsinstanz avancierte. Eine solche Interpretation bewirkte keine sinnvolle Aufgabenverteilung zwischen Verfassungsrecht und einfachem Recht und wäre allenfalls als Notbehelf tolerabel, wenn für das Strafprozessrecht sonst keine genügenden verfassungsrechtlichen Garantien aufzufinden wären, wovon nicht die Rede sein kann und deren Verdoppelung es nicht bedarf.

Dem Senat ist insoweit zuzustimmen, dass Art. 103 Abs. 2 GG nur Anforderungen an die materiellrechtlichen Voraussetzungen der Bestrafung aufstellt.

⁷⁴ BVerfGE 133, 168 (225 ff.).

⁷⁵ So Stree, In dubio pro reo, 1962, S. 18 f.; wohl auch Freund, in: Zöller u.a. (Hrsg.), Festschrift für Jürgen Wolter, 2013, S. 37 (52 f.): Der konkrete Schuld- und Strafausspruch habe nur dann eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage in einem bestimmten Strafgesetz, wenn dessen Voraussetzungen prozessordnungsgemäß bewiesen seien.

b) *Uneinschränkbarkeit des Art. 103 Abs. 2 GG*

Im Zusammenhang mit der Wahlfeststellung fällt vor allem im Schrifttum ein bisweilen erstaunlich unbekümmerter Umgang mit dem Verfassungsrecht auf, der genaue verfassungsrechtliche Ableitungen für entbehrlich hält und durch intuitive Überzeugungen ersetzt, etwa eine Beeinträchtigung des Art. 103 Abs. 2 GG durch die wahldeutige Verurteilung annimmt, diese aber schlankweg im Wege „praktischer Konkordanz“⁷⁶ mit kriminalpolitischen Bedürfnissen für zulässig erklärt, oder meint, es genüge, dem Art. 103 Abs. 2 GG „möglichst weitgehend Rechnung zu tragen“⁷⁷ – und das bei einem Grundrecht, das durch strikte Formalisierung⁷⁸ gekennzeichnet ist.

Mit begrüßenswerter Deutlichkeit hat der *Senat* hingegen jetzt ausgesprochen (Rn. 31-32), dass der schrankenlos gewährleistete Art. 103 Abs. 2 GG natürlich keiner Abwägung mit allgemeinen Gerechtigkeitserwägungen, Strafbedürfnissen und Rechtsgefühlen zugänglich ist und keine solchermaßen begründeten richterrechtlichen Ausnahmen gestattet. Wenn die Wahlfeststellung den nullum crimen-Satz verletzt, dann ist sie unrettbar verfassungswidrig.⁷⁹ Die Auffassung des Gesetzgebers des Strafrechtsbereinigungsgesetzes (3. StR-ÄG 1953), er könne die Frage getrost der Rechtsprechung und Lehre überlassen,⁸⁰ wäre dann bloß eine unbeachtliche irrige Rechtsmeinung.

c) *Materieller Charakter der Wahlfeststellung?*

Damit kommt es darauf an, ob man der Wahlfeststellung rein prozessrechtlichen oder wenigstens auch materiellrechtlichen Charakter zuerkennt, denn ersterenfalls ist, wie eine verbreitete Meinung⁸¹ annimmt, der nullum crimen-Satz hier überhaupt nicht berührt.

aa) Die Wahlfeststellung nur als prozessuale Regel anzusehen, griffe „zu kurz“, meint der *Senat* (Rn. 23, 26). Sie sei nicht nur, wie der Zweifelssatz, eine Entscheidungsregel, weil sie neben bestimmter Verurteilung und Freispruch noch eine dritte Entscheidungsvariante eröffne, womit sie „im Spannungsverhältnis zum Zweifelssatz“ stehe (Rn. 25).

Beide Teile des Arguments sind entweder unschlüssig oder tautologisch: Wie oben gezeigt, knüpft die Wahlfeststellung an eine bestimmte prozessuale Situation – ein spezifisches

Ergebnis der Beweisaufnahme – eine bestimmte prozessuale Rechtsfolge – eine spezifische Sachentscheidung. Dass sie eine eigene, „dritte“ (je nach Zählung, s.o.) Entscheidungsvariante anordnet, ändert nichts am Charakter als Entscheidungsregel. Mit dem Zweifelssatz kann sie nicht in einem Spannungsverhältnis stehen, weil die Anwendungsvoraussetzungen für beide Entscheidungsregeln verschieden sind. Schlüssig wird das Argument somit nur, wenn man annimmt, es dürfe als Rechtsfolgen einer Entscheidungsregel überhaupt nur eindeutigen Schuldspruch oder Freispruch geben und letzterer werde vom Zweifelssatz immer dann angeordnet, wenn keine eindeutige Verurteilung möglich sei – ob das so ist, ist aber gerade das thema probandum, weshalb ein Zirkelchluss vorliegt.

Dass die Wahlfeststellung, wenn ihre Voraussetzungen erfüllt sind, letztlich zur Verhängung einer materiellen Rechtsfolge (Strafe) führt, genügt entgegen einer verbreiteten Ansicht⁸² noch nicht, um sie als materiellrechtlich zu qualifizieren, denn alle Normen des Prozessrechts haben die Aufgabe, bei Erfüllung der Anwendungsbedingungen des materiellen Tatbestands dessen Rechtsfolge zu ermöglichen. So führt z.B. auch die Vorschrift über die zur Verurteilung erforderliche Mehrheit in § 263 StPO, wenn ihre Voraussetzungen erfüllt sind, zur Bestrafung, dennoch wird sie zu Recht nicht als materiellrechtlich qualifiziert. Die Unsicherheit über die Abgrenzung von materiellem und formellem Recht ist alt und hat verschiedene Ursachen, die *Hilde Kaufmann* schließlich einer Lösung mit dem oben angeführten sicheren Abgrenzungskriterium zugeführt hat.⁸³

bb) Wesentlicher ist das folgende Argument (Rn. 26), das die wohl zuerst von *Ludwig von Bar* vor fast 150 Jahren geäußerte Ansicht⁸⁴ aufnimmt, bei der Wahlfeststellung erfolge eine Verurteilung aufgrund eines – allein mit Gewissheit festgestellten – „gemeinsamen Unrechtskerns“, eines

⁷⁶ *Eser/Hecker*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 29. Aufl. 2014, § 1 Rn. 67.

⁷⁷ *Dannecker*, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 1, 12. Aufl. 2007, Anh. zu § 1 Rn. 9 ff., 24, 69.

⁷⁸ BVerfGE 95, 96 (131 f.).

⁷⁹ So auch *Frister* (Fn. 23), Nach § 2 Rn. 83; *Stuckenberg* (Fn. 10), § 261 Rn. 149; *Velten* (Fn. 23), § 261 Rn. 103; *Freund* (Fn. 75), S. 51; nicht ganz deutlich *Wolter*, GA 2013, 271 (275 f.).

⁸⁰ Oben Fn. 46.

⁸¹ Oben Fn. 72 und *Günther* (Fn. 31), S. 167 ff., 169 m.w.N.; *Frister* (Fn. 23), Nach § 2 Rn. 83 ff.; *Sander* (Fn. 48), § 261 Rn. 145 Fn. 1024; *Stuckenberg* (Fn. 10), § 261 Rn. 149; *Velten* (Fn. 23), § 261 Rn. 103; *Nüse*, GA 1953, 33 (38); *Schuhr*, NSStZ 2014, 437 (438 ff.); *Wolter*, GA 2013, 271 (273).

⁸² Z.B. *Zeiler*, ZStW 64 (1952), 156 (161 Fn. 4); *ders.*, ZStW 72 (1960), 4 (25 ff.); *Nüse*, GA 1953, 33 (41), weil die Wahlfeststellung ausspreche, welche Strafe an welches Verhalten geknüpft werde – das tut sie gerade nicht: sie bestimmt lediglich die Frage, welche von zwei alternativ verwirkten Strafen im Falle des non liquet zu verhängen ist. Welche Strafen an die alternativen Verhaltensweisen geknüpft werden, bestimmen die jeweils einschlägigen Tatbestände. Jüngst auch *Wagner*, ZJS 2014, 436 (441), der verkennt, dass das Gericht das materielle Recht nicht „ohne weiteres“ anwenden kann, sondern ausnahmslos durch Vermittlung des Prozessrechts.

⁸³ Oben Fn. 8.

⁸⁴ v. *Bar* (Fn. 71); später auch *Lobe*, GS 104 (1934), 161 (166); *H. Mayer*, JW 1934, 294 (296), und *ders.*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 1953, S. 417; *Endruweit* (Fn. 19), S. 269 f.; *Montenbruck*, Wahlfeststellung und Werttypus im Strafrecht und Strafprozeßrecht, 1976, S. 117; *Köhler*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 1997, S. 96; *Gaede*, in: Leipold/Tsambikakis/Zöller (Hrsg.), AnwaltKommentar Strafgesetzbuch, 2011, § 1 Rn. 51; jüngst *Freund* (Fn. 75), S. 49 mit Fn. 58; *Wagner*, ZJS 2014, 436 (441).

„Rumpftatbestands“⁸⁵ und somit einer „ungeschriebenen dritten Norm“. Dies laufe auf eine alternative Vereinigung von Einzeltatbeständen hinaus, die über die vom BVerfG unlängst für unzulässig erklärte Entgrenzung bzw. Verschleifung von Tatbeständen⁸⁶ noch weit hinausgehe.

Das Argument verkennt die logische Struktur der Wahlfeststellung.⁸⁷ Um dies zu verdeutlichen sei der ausführliche Gedankengang in den Worten von Bars wiederholt:

„Ein Zweifel darüber, ob eine That unter den Begriff des Strafgesetzes A., oder unter den Begriff des Strafgesetzes B. falle, ist überhaupt nur denkbar, wenn beide Strafgesetze einen in gewissen Merkmalen konformen, d.h. einen *ähnlichen* Thatbestand darstellen. Wenn ich mich also nicht über das Zutreffen des Thatbestandes A. und ebenso wenig über das Zutreffen des Thatbestandes B. bestimmt ausspreche, sondern es unentschieden lasse, ob A. oder B. zutrefte, und nur sage, jedenfalls treffe A. oder B. zu, so subsumiere ich die That bestimmt nur unter einen von mir selbst gemachten Verbrechensbegriff, der die gemeinsamen Merkmale von A. und B., nicht aber ihre differierenden Merkmale trägt, und begnüge mich im Uebrigen mit einer nur annähernden Bestimmung. Das ist aber doch wohl nichts anderes, als ein nur dem Gesetzgeber zustehendes, für den Urtheiler unzulässiges Ausfüllen angeblicher Lücken des Strafgesetzes. [...] An alternative Subsumtionen unter Strafgesetze, die gar keine Aehnlichkeit miteinander haben, hat wohl noch Niemand gedacht; es ist wohl noch nie vorgekommen, zu fragen, ob eine That Tödtung oder Diebstahl sei.“⁸⁸

Der entscheidende Fehler liegt in dem Schluss, die alternative Aussage („jedemfalls treffe A oder B zu“) sei identisch mit der eindeutigen Subsumtion unter einen „selbst gemachten“ Schnittmengentatbestand, der, wenn man ihn wie von Bar bestimmen wollte, schon bei Diebstahl und Hehlerei nicht funktionstüchtig ist: Gemeinsame Merkmale gibt es nämlich nur ein einziges: „Sache“; nicht einmal eine einzige Tathandlung ist §§ 242, 259 StGB gemeinsam. Auch eine „alternativ vereinigte“ Norm „Tue nicht A oder B“, „Du sollst entweder nicht stehlen oder nicht hehlen!“ lässt sich als Verhaltensnorm nicht sinnvoll bilden. Man muss schon wie der Senat auf etwas Diffuseres zurückgreifen wie den „Unrechtskern“, also z.B. Verletzung fremden Mobiliareigentums. Vorstellbar ist es natürlich, den Angeklagten deshalb verurteilen zu wollen, weil er sich jedenfalls „irgendwie an fremdem Eigentum vergriffen“ habe – das wäre zweifellos die Anwendung eines gesetzlich nicht vorgesehenen Rumpftatbestandes und eine verbotene Analogie. Das ist aber gerade nicht der Regelungsgehalt der Wahlfeststellung:

⁸⁵ Der Senat zitiert hierzu Günther (Fn. 31), S. 262 ff., der jedoch dort von etwas anderem spricht, nämlich der eindeutigen Feststellung *gesetzlich vorgesehener* „Rumpftatbestände“, etwa der Unterschlagung bei der Alternative Diebstahl/Hehlerei.

⁸⁶ BVerfGE 126, 170 (198).

⁸⁷ So auch Schuhr, NSTz 2014, 437 (438 f.).

⁸⁸ v. Bar, GA 15 (1867), 569 (574).

Das Argument verwechselt eine eindeutige Verurteilung aus dem zweifelsfrei feststehenden Sachverhaltsteil mit der disjunktiven Feststellung zweier Straftatbestände. Denn aufgrund der Wahlfeststellung wird *gerade nicht eindeutig* verurteilt,⁸⁹ also keine Handlung „zwischen“ den Sachverhaltsalternativen festgestellt. Ein eindeutig feststehender bloßer Unrechtskern genügt gerade nicht, sonst könnte man sich die Prüfung sparen, ob jede Sachverhaltsalternative unter ein bestimmtes Strafgesetz fällt. Logisch betrachtet liegt ein einfacher disjunktiver Schluss vor, dessen conclusio immer dann wahr ist, wenn eine der Prämissen wahr ist.⁹⁰

Dieser Fehler wird auch daran deutlich, dass das Argument bei der völlig unbeschränkten Wahlfeststellung – wie zwischen Betrug und Abtreibungsversuch⁹¹ – versagt, bei der es nicht einmal einen Rumpftatbestand oder Unrechtskern gibt, dessen Existenz für eine alternative Verurteilung nämlich *nicht wesentlich* ist.⁹² Ferner beweist das Argument zuviel, denn nähme man es ernst, verböte es die Verurteilung auf wahldeutiger Grundlage auch in dem Fall, dass zwei Varianten desselben Tatbestands alternativ erfüllt sind: Steht z.B. nicht fest, ob der Angeklagte das Opfer aufgrund hinterlistigen Überfalls oder mit einem gefährlichen Werkzeug körperlich misshandelt hat, so dürfte nicht aus § 224 verurteilt werden, denn es steht nur einfache Körperverletzung eindeutig fest und nicht etwa eine Rumpfqualifikation – ob die Alternativen verschiedene Tatbestände oder verschiedene vertypete Varianten desselben Tatbestandes erfüllen, ist einerlei.

Der Fehler speist sich aus der regelmäßig vorliegenden bzw. von der derzeit h.M. erforderten Ähnlichkeit der alternativen Tatbestände, auf die von Bar schon anspielt, hinter der in der Tat der Gedanke stehen mag, im Grunde stehe doch ein einziges Delikt – etwa ein Eigentumsdelikt – fest, das der Gesetzgeber nur zufällig in zwei Tatbeständen ausformuliert habe.⁹³ Diese Erwägung missachtete jedoch die verfassungsrechtlich von Art. 103 Abs. 2 GG gebotene Tatbestandsdifferenzierung und Tatbestandsbindung und zöge sich die Kritik von Bars und des 2. Strafsenats zu Recht zu. Verwendbar ist

⁸⁹ Dies verwischen Formulierungen wie die des vom Richter tag 1913 (Fn. 34) angenommenen Vorschlags („Eine Handlung ist auch dann strafbar, wenn ...“), denn *eine* Handlung wird gerade nicht festgestellt, sondern eine Disjunktion. Solche zum Fehlschluss verleitenden Formulierungen finden sich vor allem im älteren Schrifttum öfters, etwa dass bei der Wahlfeststellung „Gegenstand der Verurteilung ein Gesamtverhalten“ (Kohlrausch/Lange, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen und Erläuterungen, 43. Aufl. 1961, § 2b Anm. I.2) sei oder „eine zwischen beiden Tatbeständen liegende Tat“ (v. Dassel, Wahlweise Tatsachenfeststellungen im Strafrecht, 1923, S. 114) oder, schlimmer noch, nicht eine Tat werde festgestellt, sondern ein Tätertyp (Kohlrausch/Lange *ibid.*).

⁹⁰ Genau genommen liegt eine vollständige Disjunktion oder Kontravalenz vor, weil die beiden Prämissen nicht zugleich wahr sein können, zum Ganzen Joerden (Fn. 15), S. 52 ff.

⁹¹ RGSt 69, 369 (370 ff.); 71, 44.

⁹² Siehe auch Schuhr, NSTz 2014, 437 (438 f.).

⁹³ So etwa Sax, JZ 1965, 745 (748); Joerden (Fn. 15), S. 54.

der Unrechtskern oder das gemeinsame Rechtsgut hingegen allein auf der Strafzweckebene bei Beantwortung der Frage, ob die wahldeutige Verurteilung ein insoweit brauchbares Ergebnis liefert.⁹⁴

Somit liegt in einer wahldeutigen Verurteilung nicht die Anwendung eines Rumpftatbestands oder einer ungeschriebenen dritten Norm und folglich auch keine verbotene Analogie. Vielmehr hat der Angeklagte entweder das eine mit Art. 103 Abs. 2 GG vereinbare Strafgesetz gebrochen oder das andere, so dass die Strafbarkeit seines Verhaltens sich vollständig aus vor der Tat erlassenen und genügend bestimmten Strafgesetzen ergibt.⁹⁵ Deshalb ist die Wahlfeststellung auch nicht, anders als der *Senat* meint, „strafbarkeitsbegründend“. Dies war auch nie ihr Zweck, denn sie soll keine materiellrechtlichen Tatbestandslücken, sondern „verfahrensrechtliche Erkenntnismöglichkeitenlücken“⁹⁶ beheben. Das Argument des *Senats* reduziert sich somit letztlich darauf, dass es einer eindeutigen Feststellung bedürfe, doch das ist nur eine Behauptung und keine Begründung.

Der nullum crimen-Satz hingegen verbürgt Straffreiheit für denjenigen, der kein Strafgesetz übertrat,⁹⁷ und ist deshalb hier, wo dies ausgeschlossen ist, nicht berührt.

d) 1. *Hilfserwägung: Rechtsethische und psychologische Vergleichbarkeit*

Der *Senat* stützt seine Ansicht noch mit zwei zusätzlichen Argumenten. Das erste besagt, die materiellrechtliche Einordnung der Wahlfeststellung werde durch das Kriterium der rechtsethischen und psychologischen Vergleichbarkeit der in Frage kommenden Straftatbestände bestätigt, das zweifelsohne ein materiellrechtliches Element darstelle, anhand dessen über das Vorliegen von Schuld und das Erfordernis von Strafe entschieden werde (Rn. 27).

Dieses Argument steht in Widerspruch zur vom *Senat* zuvor in Rn. 24 gegebenen Begriffsbestimmung von materiellem und formellem Strafrecht. Prozessrecht dient der Verwirklichung des materiellen Rechts und nimmt dazu zahlreiche Beurteilungen anhand materieller Kriterien vor, etwa bei der Bestimmung des zuständigen Gerichts, der Zulässigkeit einer Einstellung nach §§ 153, 153a StPO, bei den Wiederaufnahmegründen usw. Sind daher z.B. §§ 153b, 154, 154a StPO Normen des materiellen Rechts? Die Anwendung materiellrechtlicher Kriterien verändert den Charakter der Norm allein noch nicht,⁹⁸ ebenso wenig wie ein Richter durch die Anwendung der Grundrechenarten bei der Gesamtstrafenbildung zum Mathematiker wird.

Weiter heißt es (Rn. 28), das Kriterium erfülle die Funktion eines Tatbestandsmerkmals der ungeschriebenen dritten Strafnorm. Es ist, wie oben bemerkt, in der Tat nicht auszuschlie-

ßen, dass das Kriterium von manchen in dieser unzulässigen Weise verstanden wird. – Einen sachlichen Zusammenhang mit der Figur der wahldeutigen Verurteilung hat das Kriterium im Übrigen nicht, es ist der Wahlfeststellung vielmehr vollkommen äußerlich und in seiner Konturenlosigkeit bedenklich.

Schließlich versagt das Hilfsargument ebenso wie der Haupteinwand kurioser-, aber notwendigerweise gegenüber der unbeschränkten Wahlfeststellung, die demnach mangels materiellrechtlichen Kriteriums prozessualer Natur und § 2b StGB fehlplaziert gewesen sein müsste.

e) 2. *Hilfserwägung: Unbestimmtheit der Strafzumessung?*

Der *Senat* nimmt in einem zweiten Hilfsargument (Rn. 35–36) noch eine Verletzung des nulla poena-Satzes an, also der von Art. 103 Abs. 2 GG ebenfalls garantierten Bestimmtheit der Strafandrohung und Grundlagen der Strafbemessung⁹⁹. Lasse der Strafrichter offen, welcher Straftatbestand anzuwenden sei, und greife nur auf den geringsten Strafraumen der Alternativen zurück, ergäben sich verfassungswidrige Ungenauigkeiten bei der Strafbemessung. Zur Herbeiführung einer schuldangemessenen Strafe reiche ein quantitativer Strafraumenvergleich nicht aus. Im vorliegenden Fall werde dies deutlich, weil gemeinschaftlich begangene Diebstähle mit umfangreicher Beute und später allein begangene Hehlerrei so verschiedene Tatbilder aufwiesen, dass sie nicht alternativ als Grundlage einer gesetzeskonformen Strafzumessung dienen könnten.

Die Stoßrichtung des Arguments ist nicht klar: Zweifellos muss dem Strafgesetz zu entnehmen sein, wie der Strafraumen auszufüllen ist, und zweifellos muss der Richter dabei „die Qualität der Strafe mit Blick auf eine bestimmte strafbare Handlung und diesbezügliche Schuld“ bewerten (Rn. 35). Genau das passiert bei der Wahlfeststellung auch: Für jede Sachverhaltsalternative wird – hypothetisch, als ob sie feststünde – aufgrund des anwendbaren Straftatbestandes unter Beachtung aller relevanten Umstände eine konkrete Strafe bestimmt und im zweiten Schritt von den so ermittelten Strafen die mildeste verhängt.¹⁰⁰ Dies wird allerdings häufig durch Formulierungen verschleiert, dass die Strafe „aus dem mildesten Gesetz zu entnehmen“ sei.¹⁰¹ Auch der *Senat* erweckt in seinen Formulierungen den Eindruck, als habe der Strafrichter den geringsten Strafraumen zu ermitteln und dann – wie, wenn es keine eindeutigen Feststellungen gibt? – eine Strafe zu bemessen, was augenscheinlich eine unmögliche Vorgehensweise wäre.

Überdies ist, wie in dem vom *Senat* zitierten Aufsatz von *Jakobs*¹⁰² beschrieben, die Unsicherheit über die Strafzumessungsgrundlage keine Besonderheit der Sachverhaltsalternativität, sondern kann auch bei eindeutiger Verurteilung in gleichem Maße bestehen, wenn äußere wie innere Strafzumessungstatsachen zweifelhaft oder unbekannt bleiben. Für

⁹⁴ Dazu *Jakobs*, GA 1971, 257 (268 ff.): Ein generalpräventiver Effekt und die plakative Kennzeichnung sozial unerträglichen Verhaltens sei nur bei Verletzung desselben gattungsmäßig bestimmten Rechtsguts erzielbar.

⁹⁵ Ebenso *Schuh*, NSTz 2014, 437 (438 f.).

⁹⁶ *Endruweit* (Fn. 19), S. 20.

⁹⁷ v. *Hippel* (Fn. 28), S. 44.

⁹⁸ *Zutr. Wolter*, GA 2013, 271 (273).

⁹⁹ BVerfGE 103, 135 (155 ff.).

¹⁰⁰ So schon RGSt 69, 369 (374 f.).

¹⁰¹ Vgl. RGSt 68, 257 (263); klarstellend *Frister* (Fn. 23), Nach § 2 Rn. 73 m.w.N.

¹⁰² *Jakobs*, GA 1971, 257 (267).

die in dubio mitius-Fälle gilt nichts anderes: So unterscheiden sich z.B. die Tatbilder fahrlässiger und vorsätzlicher Begehung erheblich,¹⁰³ so dass sich fragt, ob dann, wenn der Vorsatz wahrscheinlich, aber nicht sicher feststellbar ist, jedenfalls aber Fahrlässigkeit subsumierbar ist, folgte man dem *Senat*, dennoch nicht aus dem Fahrlässigkeitsdelikt verurteilt werden dürfte? In allen Fällen, in denen auch bei eindeutiger Verurteilung wesentliche Tatumstände – wie die Verwirklichung eines Qualifikationsumstands – und Strafzumessungstatsachen – Motive, Schadensumfang usw. – zweifelhaft bleiben, wird der Täter aufgrund des wenigstens feststehenden Schuldquantums bestraft – vielleicht hat er mehr verdient, aber die Realität zu verfehlen ist nun einmal das unvermeidbare Los forensischer Wahrheit¹⁰⁴. Bei der Wahlfeststellung stellt sich dies nicht anders dar. Die Annahme des *Senats*, die

„Umwertung der Verhaltensnormverletzung in ein Schuldquantum gelingt bei der gesetzeshypothetischen Wahlfeststellung nicht im Einklang mit einem bestimmten Gesetz“ (Rn. 36),

ist aus den oben sub III. 1. c) genannten Gründen unzutreffend: Jeder alternativ in Betracht kommende Verhaltensnormverstoß wird im Einklang mit dem auf ihn anwendbaren Strafgesetz in ein Schuldquantum und Strafmaß übersetzt und anschließend das mildeste verhängt, denn dieses Schuldquantum hat der Täter in jedem Fall verwirklicht und das sich daraus ergebende – bei gleichartiger Strafe ohnehin unrechtsneutrale – Strafmaß zweifelsohne auf sich geladen.

2. Fazit

Die Ansicht des *Senats*, die echte, gesetzeshypothetische Wahlfeststellung verstoße gegen Art. 103 Abs. 2 GG, trifft nicht zu. Die Begründung, dass die Wahlfeststellung ein materiellrechtliches strafbegründendes Institut sei, das eine verbotene Analogie darstelle, verfehlt den Regelungsgehalt und die logische Struktur der Wahlfeststellung, wie sich schon daran zeigt, dass sie nur die durch das Kriterium der rechtsethischen und psychologischen Vergleichbarkeit eingeschränkt zulässige Wahlfeststellung trifft und die uneingeschränkte Wahlfeststellung nicht erfassen kann. Die weitere Annahme, die Wahlfeststellung erlaube keine hinreichend bestimmte Strafzumessung, übersieht, dass der Strafzumessungsvorgang sich von dem bei eindeutigen Feststellungen nicht unterscheidet und dass Unsicherheiten über die Strafzumessungsgrundlage kein Spezifikum der wahldeutigen Feststellung sind, sondern ausnahmslos jede Feststellung betreffen können.

Art. 103 Abs. 2 GG regelt die Anforderungen an die Festlegung der bei Strafe verbotenen Verhaltensweisen sowie an die Festlegung der daran zu knüpfenden Strafsanktion. Die Fragen, auf welchem Wege das Gericht bei der Beurteilung eines konkreten Sachverhalts zur Bejahung oder Verneinung

der Voraussetzungen eines bestimmten Strafgesetzes gelangt und wie die Fallklassen unbehebbarer Sachverhaltszweifels zu entscheiden sind, regelt das Strafprozessrecht, das – insoweit war dem *Senat* zuzustimmen – nicht von Art. 103 Abs. 2 GG, wenn man die Norm nicht zu einem strafrechtlichen Supergrundrecht aufblähen will, regiert wird, sondern das eigenen Verfassungsgarantien untersteht.

IV. Ausblick

1. Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage?

Auch wenn Art. 103 Abs. 2 GG nicht einschlägig ist, bedeutet dies keineswegs, dass die echte Wahlfeststellung als konkretisierende Auslegung oder Fortbildung des § 261 StPO ohne weiteres verfassungsrechtlich unbedenklich wäre.

Statt des Bestimmtheitsgrundsatzes den verfassungskräftigen Schuldgrundsatz um eine prozessuale Dimension anzureichern und zu behaupten, dass letzterer stets eindeutige Verurteilungen verlange, ist allerdings, wenn es nicht bloß eine *petitio principii* sein soll, wegen der Inkonnexität mit der Kernaussage ebenso wenig zu begründen, zumal Schuld zweifelsfrei vorliegt.

Zu erwägen ist aber, ob nicht das Rechtsstaatsgebot eine gesetzliche Grundlage für die prozessuale Entscheidungsregel der Wahlfeststellung verlangt angesichts des allgemeinen Erfordernisses, dass die wesentlichen Voraussetzungen eines Grundrechtseingriffs vom Gesetzgeber festzulegen sind¹⁰⁵ – und was könnte wesentlicher sein als die Entscheidung zwischen Bestrafung oder Freispruch, zumal, wenn man annähme,¹⁰⁶ bei der Wahlfeststellung bestehe ein erhöhtes Fehlerisiko? Die anderen Entscheidungsregeln dürften dann freilich kaum ungeregelt bleiben. Ob der derzeitige Zustand deswegen verfassungswidrig ist, ist indes wegen des vorkonstitutionellen Charakters des § 261 StPO zu verneinen, der wie viele unveränderte Regelungen der RStPO dem lapidar-elliptischen Gesetzesstil des 19. Jahrhunderts und nicht der pingeligen Verbosität fortgeschrittener Grundrechtssensibilität entspricht. Den heutigen Anforderungen genügten die unrenovierten Vorschriften der StPO oftmals nicht.

2. Wünschbarkeit einer gesetzlichen Regelung?

Ungeachtet ihrer Notwendigkeit könnte eine gesetzliche Grundlage für die echte Wahlfeststellung jedoch wünschenswert sein, um die Zweifel an der Zulässigkeit und an den Kriterien, namentlich der notorisch unklaren Vergleichbarkeitsformel, zu beheben. Aus diesen Gründen hat *Wolter* jüngst einen Entwurf vorgelegt.¹⁰⁷

Allerdings zieht jeder Versuch einer Positivierung der wie auch immer eingeschränkten echten Wahlfeststellung unweigerlich den Makel des alten § 2b StGB auf sich und dürfte daher rechtspolitisch aussichtslos sein, auch wenn eine partielle Derogation des Kontrollratsgesetzes Nr. 11 heute mög-

¹⁰³ Siehe nur *Jakobs*, GA 1971, 257 (260 f.).

¹⁰⁴ Zu materieller und formeller Wahrheit im Strafprozess siehe nur *Stuckenberg*, in: *Schroeder/Kudratov* (Hrsg.), *Die strafprozessuale Hauptverhandlung zwischen inquisitorischem und adversatorischem Modell*, 2014, S. 39 (43 ff.).

¹⁰⁵ BVerfGE 49, 89 (126 f.); 53, 30 (56); 84, 212 (226); 88, 103 (116).

¹⁰⁶ So *Velten* (Fn. 23), § 261 Rn. 105 – zweifelhaft, dagegen *Wolter*, GA 2013, 271 (279 m.w.N.).

¹⁰⁷ *Wolter*, GA 2013, 271 (279 ff.).

lich geworden ist. Ob die bisherigen Versuche, die Begrenzungsformel der Rechtsprechung als wesentliche Ursache der Rechtsunsicherheit durch andere Kriterien zu ersetzen, Erfolg versprechen, muss zudem bezweifelt werden.

Sachlich fragt sich, ob die echte Wahlfeststellung überhaupt eine wünschbare Rechtsfigur ist oder ob ihr Anliegen nicht anders und besser zu erreichen ist. Obschon auch Strafzweckerwägungen der Wahldeutigkeit, sofern der Zweifel über das konkrete Geschehen nicht zu groß wird,¹⁰⁸ nicht entgegenstehen,¹⁰⁹ ist die eindeutige Verurteilung doch fraglos das Leit- und Idealbild der Strafverhängung. Dass ohne die Möglichkeit der echten Wahlfeststellung Gerichte versucht sind, den Sachverhalt zu vergewaltigen, um eindeutige Feststellungen zu treffen, also verdeckt alternativ verurteilen, ist zwar normativ irrelevant, aber dennoch ein rechtspolitisches Problem: Weise Gesetzgebung muss danach trachten, solche Anwendungsprobleme zu vermeiden und nicht unter den Teppich zu kehren, also ein Bedürfnis nach Rechtsbeugung zur Erzielung „richtiger“ Ergebnisse gar nicht erst entstehen zu lassen.

Ein pragmatischer Lösungsansatz läge daher in der Reduktion der Fälle gesetzessalternativer Sachverhaltsalternativität. Möglich ist dies jedenfalls, soweit die Gesetzesalternativität ihre Ursache in der Formulierung der betroffenen Tatbestände sowie dem Fehlen von Auffangtatbeständen hat, zunächst durch genaue Prüfung, ob wirklich keine eindeutige Verurteilung im Stufenverhältnis möglich ist,¹¹⁰ ansonsten durch Veränderung derjenigen Tatbestände des materiellen Strafrechts, die das Gros der Fälle echter Gesetzesalternativität stellen, z.B. von Diebstahl und Hehlerei,¹¹¹ wie es Norwegen schon 1902 getan hat¹¹².

Ob die Zahl verbleibender Fälle von Gesetzesalternativität dann noch groß genug ist, um eine wahldeutige Verurteilung nötig und Freisprüche intolerabel erscheinen zu lassen, bliebe zu klären.

3. Mehr Empirie!

Überhaupt wissen wir zu wenig über die rechtstatsächliche Seite der Wahlfeststellung, vor allem über ihre Inzidenz. Zeiler hat vor langer Zeit kleine Umfragen angestellt, aber entweder keine Antworten erhalten¹¹³ oder nur erwartbare¹¹⁴. Die schlichte Einsicht, dass Faktenkenntnis die normative

Beurteilung entscheidend fördern kann, wurde durch die vom BVerfG in Auftrag gegebene Studie zur Absprachenpraxis¹¹⁵ unlängst deutlich illustriert. Wünschenswert sind deshalb empirische Studien dazu, in welchem Ausmaß bei jeweils welchen Tatbeständen wahldeutige Feststellungen in der Praxis vorkommen.

Für unser strafprozessuales Aschenputtel mag kein Märchenprinz in Sicht sein, doch muss man es vielleicht nicht gleich erschlagen, um es zu erlösen. Wenn seine Dienste überflüssig würden, könnte es sich zur Ruhe setzen.

Prof. Dr. Carl-Friedrich Stuckenberg, LL.M., Bonn

¹⁰⁸ Was nur bei einer Vielzahl von Alternativen zu befürchten wäre, die jedoch als Ergebnis einer Überzeugungsbildung ohnehin kaum je praktisch darstellbar sein dürfte.

¹⁰⁹ Dazu Stuckenberg (Fn. 10), § 261 Rn. 150; Wolter, GA 2013, 271 (277 ff.), jew. m.w.N.

¹¹⁰ Vgl. schon H. Mayers „Theorie des Mindestschuldvorwurfs“, JW 1934, 294 (295 ff.); ders., Strafrecht Allgemeiner Teil, 1967, S. 193.

¹¹¹ Vgl. Wolter, Wahlfeststellung und in dubio pro reo, 1987, S. 163 f.; Endruweit (Fn. 19), S. 332 ff. mit 315 ff.

¹¹² Andenaes bei Zeiler, ZStW 64 (1952), 156 (167).

¹¹³ Zeiler, DRiZ 1918, Sp. 122; ders., ZStW 40 (1919), 168 (170).

¹¹⁴ Zeiler, ZStW 64 (1952), 156 (157), zum Missbrauch von § 2b StGB.

¹¹⁵ Altenhain/Dietmeyer/May, Die Praxis der Absprachen im Strafverfahren, 2013.

Entscheidungsanmerkung

Inbrandsetzen einer stationären Geschwindigkeitsmessanlage

1. § 306 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB setzt voraus, dass die Tathandlung (hier: Inbrandsetzen einer Geschwindigkeitsmessanlage) generell als geeignet anzusehen ist, nicht nur den Eigentümer des Tatobjekts zu schädigen, sondern auch sonstige Rechtsgüter zu beeinträchtigen.

2. Geschwindigkeitsmessanlagen sind als bloße Hilfsmittel der Bußgeldbehörde anzusehen und deshalb selbst weder Einrichtung noch Anlage i.S.d. § 316b Abs. 1 Nr. 3 StGB. Weil die Bußgeldbehörde jedenfalls primär das Ziel verfolgt, in repressiver Weise Ordnungswidrigkeiten zu ermitteln und zu ahnden, dient sie nicht der Abwehr von Gefahren für bedeutende Rechtsgüter und ist deshalb keine Einrichtung i.S.d. § 316b Abs. 1 Nr. 3 StGB.

3. Eine Geschwindigkeitsmessanlage ist kein Gegenstand, der i.S.d. § 304 StGB zum öffentlichen Nutzen aufgestellt ist.

(Amtliche Leitsätze)

StGB §§ 306 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2, 316b Abs. 1 Nr. 3

OLG Braunschweig, Urt. v. 18.10.2013 – 1 Ss 6/13 (LG Braunschweig)¹

I. Sachverhalt und Entscheidung des Landgerichts²

Das LG hat den Angekl. wegen Brandstiftung (§ 306 Abs. 1 Nr. 2 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten verurteilt. Die Kammer ist der Auffassung, dass es sich bei einer stationären Geschwindigkeitsmessanlage um eine technische Einrichtung i.S.d. § 306 Abs. 1 Nr. 2 StGB handelt und hat folgende Feststellungen getroffen: Am 29.6.2010 befuhr der Angekl. mit seinem Pkw die B 4 und wurde in Höhe der Einmündung zur B 242 von der dortigen, vom Landkreis Goslar betriebenen stationären Geschwindigkeitsmessanlage mit einer Geschwindigkeit von 107 km/h (nach Toleranzabzug 103 km/h) geblitzt. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit an dieser Stelle betrug 70 km/h. Der Angekl. hatte bemerkt, dass er von der Geschwindigkeitsmessanlage geblitzt worden war. Er befürchtete daher, dass die Geschwindigkeitsüberschreitung geahndet und darüber hinaus auch die Gültigkeit seiner polnischen Fahrerlaubnis durch die deutschen Behörden überprüft und möglicherweise in Frage gestellt werde. Er entschloss sich daraufhin, die Geschwindigkeitsmessanlage durch Inbrandsetzen so zu beschädigen, dass das Bild, das von ihm bei der Geschwindigkeitsüberschreitung am 29.6.2010 gefertigt worden war, nicht mehr verwertbar wäre.

Zu diesem Zweck fuhr der Angekl. in der Nacht zum 1.7.2010 gemeinsam mit seinem Bruder Z. und seiner Verlobten H. zu der stationären Geschwindigkeitsmessanlage, die ihn am

29.6.2010 geblitzt hatte. Entsprechend dem zuvor getroffenen Tatplan stieg eine der drei Personen mit einer zu diesem Zweck mitgenommenen Trittleiter gegen 0:44 Uhr zu dem Kasten, der am oberen Bereich der Geschwindigkeitsmessanlage angebracht war und in dem sich die Kamera und das Messgerät befanden. Diese Person entfernte die beiden runden Glasabdeckungen vor der Kamera und dem Messgerät und stopfte durch die untere Öffnung ein Stoffstück in den Kasten der Messanlage, das zuvor von einem zu diesem Zweck mitgenommenen Bettbezug abgerissen worden war. Anschließend zündete diese Person das in den Kasten gestopfte Stoffstück an, das in Brand geriet. Hierbei wurde die Örtlichkeit entweder von einer der beiden weiteren Personen oder von beiden weiteren Personen mit Taschenlampen ausgeleuchtet. Der Angekl. befand sich währenddessen durchgehend am Tatort. Dabei war er entweder die Person, die die Glasabdeckungen entfernte, das Stoffstück in den Kasten einbrachte und dieses entzündete, oder er unterstützte einen seiner Begleiter hierbei entsprechend des zuvor gemeinsam getroffenen Tatplans in einer nicht untergeordneten, sondern arbeitsteiligen Form, etwa durch Erteilen von Ratschlägen zu der weiteren Vorgehensweise, Festhalten der Trittleiter oder Heranreichen von Werkzeug.

Wie vom Angekl. beabsichtigt, wurden die in dem Kasten eingebauten Teile der Messanlage durch das in Brand gesetzte Stoffstück beschädigt. Eine Reparatur dieser Teile war nicht mehr möglich. Da die aufgrund der Tat irreparabel beschädigten Geräte im Kasten der Geschwindigkeitsmessanlage nicht mehr hergestellt wurden, wurde nach vorheriger Ausschreibung im November 2010 in dem Kasten der Geschwindigkeitsmessanlage ein neues elektronisches Messgerät installiert. Die dem Landkreis Goslar hierdurch entstandenen Kosten betrugen 40.271,98 Euro. Ein Gerät des durch die Tat zerstörten Typs hätte, wenn es noch lieferbar gewesen wäre, ca. 30.000 bis 35.000 Euro gekostet.

II. Entscheidung des OLG Braunschweig

Das OLG Braunschweig änderte den Schuldspruch auf die Revision des Angekl. dahingehend ab, dass der Angekl. nur der Sachbeschädigung (§ 303 StGB) schuldig ist und hob den Rechtsfolgenausspruch mit den zugehörigen Feststellungen auf.

Der Tatbestand des § 306 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB sei nicht einschlägig, weil eine Geschwindigkeitsmessanlage keine technische Einrichtung sei. Zwar lasse sich der in der Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft zitierten Kommentierung von Fischer³ entnehmen, dass „Überwachungsanlagen“ unter den Begriff der technischen Einrichtung fallen sollten. Es bleibe jedoch offen, welche Art von „Überwachungsanlagen“ hier gemeint sei und ob Geschwindigkeitsmessanlagen hierunter fielen. Demgegenüber bestehe in der Kommentarliteratur Einigkeit, dass der weite Begriff der technischen Einrichtung der Einschränkung bedürfe. Aus diesem Grund werde teilweise verlangt, dass die technische Einrichtung in einem funktionalen Zusammenhang mit einer Betriebsstätte i.S.d.

¹ Der Volltext des Urteils kann bei beck-online (BeckRS 2014, 01103) und auf <http://www.juris.de> abgerufen werden.

² Entsprechend der Wiedergabe bei OLG Braunschweig, Urt. v. 18.10.2013 – 1 Ss 6/13, Rn. 2 ff.

³ Fischer, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 60. Aufl. 2013, § 306 Rn. 5.

§ 306 Abs. 1 Nr. 2 Var. 1 StGB stehen müsse. Es sei – wie die namentliche Benennung einer Maschine als technische Einrichtung § 306 Abs. 1 Nr. 2 StGB zeige – ein Bezug zu einem Gewerbebetrieb oder zumindest zu einem Unternehmen erforderlich.⁴

Ob eine Bußgeldbehörde, die mit Hilfe einer Geschwindigkeitsmessanlage eine öffentliche Aufgabe (Verkehrsüberwachung) verfolge, schon aus diesem Grund aus dem Anwendungsbereich der Vorschrift falle, könne offen bleiben, denn bei der Anwendung des § 306 Abs. 1 Nr. 2 StGB müsse die Tathandlung jedenfalls generell gemeingefährlich sein. Es komme nach dieser, aus Sicht des *Senats* zutreffenden Ansicht darauf an, ob das Inbrandsetzen der Geschwindigkeitsmessanlage generell als geeignet anzusehen sei, nicht nur den Messanlageneigentümer zu schädigen, sondern auch sonstige Rechtsgüter zu beeinträchtigen. Für diese Auffassung spreche, dass nur die (generelle) Gemeingefährlichkeit die erhebliche Strafdrohung rechtfertigen könne. Für den Tatbestand des § 306 Abs. 1 Nr. 1 StGB habe der Bundesgerichtshof unter Hinweis auf die Gesetzesmaterialien anerkannt, dass es sich um kein reines Eigentumsdelikt handle. Der Vorschrift hafte vielmehr ein „Element der Gemeingefährlichkeit“ an. Weil der Bundesgerichtshof dieses, § 306 Abs. 1 Nr. 1 StGB betreffende Ergebnis insbesondere mit der systematischen Stellung des § 306 StGB im 28. Abschnitt (Gemeingefährliche Straftaten) begründet habe, könne für § 306 Abs. 1 Nr. 2 StGB nichts anderes gelten. Die Feststellungen der Kammer böten keinen Anlass zu der Annahme, dass eine generelle Gefahr für sonstige Rechtsgüter bestanden habe.⁵

§ 316b Abs. 1 Nr. 3 StGB sei ebenfalls nicht einschlägig. Zwar werde in Rechtsprechung und Literatur teilweise die Auffassung vertreten, dass Geschwindigkeitsmessanlagen als Anlagen i.S.d. § 316b Abs. 1 Nr. 3 StGB der öffentlichen Sicherheit dienen. Dem sei indes bereits entgegenzuhalten, dass § 316b StGB zwischen der Anlage, die die öffentliche Ordnung oder Sicherheit verfolge, und der dem Betrieb der Anlage dienenden Sache unterscheide. Geschwindigkeitsmessanlagen seien als bloße Hilfsmittel der Bußgeldbehörde anzusehen und deshalb selbst weder Einrichtung noch Anlage i.S.d. § 316b StGB. Weil die Bußgeldbehörde jedenfalls primär das Ziel verfolge, in repressiver Weise Ordnungswidrigkeiten zu ermitteln und zu ahnden, diene sie nicht der Abwehr von Gefahren für bedeutende Rechtsgüter und sei deshalb keine Einrichtung i.S.d. § 316b Abs. 1 Nr. 3 StGB.⁶

Soweit das OLG Stuttgart⁷ der in jenem Fall zu beurteilenden Geschwindigkeitsmessanlage wegen eines vorgeschalteten Hinweis- und Warnschildes, das die Messanlage angekündigt habe, auch eine eigenständige Gefahrabwendungsfunktion beigemessen habe, sei dies vorliegend schon deshalb ohne Bedeutung, weil nach den Feststellungen der Kammer nicht von einer angekündigten, sondern von einer verdeckten Verkehrskontrolle ausgegangen werden müsse. Die Annahme einer auf angekündigte Geschwindigkeitsmessungen beschränk-

ten Gefahrabwendungsfunktion, wie sie dem Beschluss des OLG Stuttgart zugrunde liege, stoße zudem deshalb auf Bedenken, weil sie zu einer unterschiedlichen rechtlichen Behandlung von offenen und verdeckten Geschwindigkeitsmessanlagen führe.⁸ Eine Verurteilung wegen gemeinschädlicher Sachbeschädigung (§ 304) könne ebenfalls nicht erfolgen, weil eine Geschwindigkeitsmessanlage kein zum öffentlichen Nutzen aufgestellter Gegenstand sei. Hierunter fielen nur solche Gegenstände, bei denen anzunehmen sei, dass jedermann aus ihrem Vorhandensein oder ihrem Gebrauch einen unmittelbaren Nutzen ziehen könne. Die erforderliche Unmittelbarkeit sei bei Geschwindigkeitsmessanlagen nicht gegeben, weil sie sich für die Allgemeinheit wegen ihrer verkehrsdisziplinierenden Wirkung allenfalls mittelbar als vorteilhaft auswirkten.⁹

Der Tatbestand der versuchten Unterdrückung technischer Aufzeichnungen (§ 274 Abs. 1 Nr. 1 Var. 2, Abs. 2 StGB) scheide ebenfalls aus. Die Vereitelung des staatlichen Bußgeldanspruchs sei kein Nachteil i.S. dieser Vorschrift.¹⁰

Die abweichende Ansicht des OLG Karlsruhe¹¹ zur Einordnung einer Geschwindigkeitsmessanlage als Anlage i.S.d. § 316b Abs. 1 Nr. 3 StGB zwingt den *Senat* nicht nach § 121 Abs. 2 GVG zur Vorlage an den Bundesgerichtshof. Eine Vorlagepflicht bestehe nur, wenn die Rechtsansicht für die frühere Rechtssache von entscheidungserheblicher Bedeutung gewesen sei. Diese Voraussetzung liege nicht vor, weil § 316b StGB eine Einwirkung auf die Sachsubstanz verlange, woran es in jenem Fall – der Angeklagte parkte Fahrzeuge vor dem Sensor der Messeinheit und verhinderte dadurch die Messung – gefehlt habe.¹²

III. Anmerkung

1. Das Urteil des OLG Braunschweig ist nicht die erste Entscheidung, deren Gegenstand die strafrechtliche Bewertung von Manipulationen an Geschwindigkeitsmessanlagen ist. So hatte das OLG Stuttgart bereits in einem Beschluss aus dem Jahr 1997 die Auffassung vertreten, dass eine Radaranlage nur ein sachliches Hilfsmittel der Bußgeldbehörde sei und deshalb kein taugliches Tatobjekt i.S.d. § 316b Abs. 1 Nr. 3 StGB darstelle.¹³ Das OLG Karlsruhe sah dies jedoch anders und fragte deshalb am 17.8.2012 beim BGH an, ob eine Geschwindigkeitsmessanlage eine eigenständige, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienende Anlage i.S.d. § 316b Abs. 1 Nr. 3 StGB sei.¹⁴ Eine solche Divergenzvorlage ist gemäß § 121 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Abs. 1 Nrn. 1 lit. a und b GVG immer dann veranlasst, wenn ein OLG im Rahmen einer Revisionsentscheidung gegen die mit der Berufung des Strafrichters nicht mehr anfechtbaren Urteile des Strafrichters (Abs. 1 Nr. 1 lit. a) oder die Berufungsurteile der kleinen und

⁴ OLG Braunschweig, Urt. v. 18.10.2013 – 1 Ss 6/13, Rn. 21.

⁵ OLG Braunschweig, Urt. v. 18.10.2013 – 1 Ss 6/13, Rn. 22.

⁶ OLG Braunschweig, Urt. v. 18.10.2013 – 1 Ss 6/13, Rn. 23.

⁷ OLG Stuttgart, Beschl. v. 3.3.1997 – 2 Ss 59/97.

⁸ OLG Braunschweig, Urt. v. 18.10.2013 – 1 Ss 6/13, Rn. 24.

⁹ OLG Braunschweig, Urt. v. 18.10.2013 – 1 Ss 6/13, Rn. 25.

¹⁰ OLG Braunschweig, Urt. v. 18.10.2013 – 1 Ss 6/13, Rn. 26.

¹¹ OLG Karlsruhe, Beschl. v. 17.8.2012 – 2 Ss 107/12.

¹² OLG Braunschweig, Urt. v. 18.10.2013 – 1 Ss 6/13, Rn. 28.

¹³ Vgl. OLG Stuttgart NStZ 1997, 342 f.

¹⁴ Vgl. OLG Karlsruhe, Beschl. v. 17.8.2012 – 2 (7) Ss 107/12 – AK 57/12.

großen Strafkammern (Abs. 1 Nr. 1 lit. b) von der Entscheidung eines anderen OLG oder des BGH abweichen will.¹⁵ Eine höchstrichterliche Klärung der vom OLG Karlsruhe vorgelegten Frage blieb jedoch aus, weil der BGH die Sache wegen zu verneinender Entscheidungserheblichkeit der Vorlagefrage an das OLG Karlsruhe zurückgab. Nach Ansicht des 1. Strafsenats fehlte es in dem betreffenden Fall mangels Einwirkung auf die Sachsubstanz bereits an der einzig in Betracht kommenden Tathandlung der Unbrauchbarmachung, weil der Angeklagte ordnungsgemäße Geschwindigkeitsmessungen lediglich durch „Zuparken“ der Radaranlage mit seinem Kastenwagen verhindert hatte.¹⁶ Auf die Frage, ob eine Geschwindigkeitsmessanlage taugliches Tatobjekt i.S.d. § 316b Abs. 1 Nr. 3 StGB sein kann, kam es deshalb nicht entscheidend an. Angesichts dessen ist es zutreffend, dass das OLG Braunschweig eine Pflicht zur Vorlage an den BGH nach § 121 Abs. 2 GVG mangels Entscheidungserheblichkeit der umstrittenen Rechtsansicht für den Beschluss des OLG Karlsruhe verneint hat. Die umstrittene Rechtsfrage muss nämlich für die eigene und die frühere Entscheidung relevant sein.¹⁷

2. Zustimmung verdient im Ergebnis auch die Verneinung einer Strafbarkeit des Angeklagten wegen Brandstiftung nach § 306 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB. Diese Norm konstituiert das Inbrandsetzen oder die ganz oder teilweise Zerstörung von fremden Betriebsstätten oder technischen Einrichtungen, namentlich Maschinen, als Verbrechen. Bei reiner Wortlautbetrachtung ließe sich eine Geschwindigkeitsmessanlage zwar ohne Weiteres dem Tatbestandsmerkmal der „technischen Einrichtung“ subsumieren, denn bei ihr handelt es sich um eine Sache, die in ihrer Herstellung und Funktionsweise auf nicht natürlichen Abläufen beruht.¹⁸ Schon die Berücksichtigung systematischer Gesichtspunkte lässt an einer derart extensiven Auslegung aber erhebliche Zweifel aufkommen. Da die „technischen Einrichtungen“ gemeinsam mit den „Betriebsstätten“ in § 306 Abs. 1 Nr. 2 StGB geregelt sind und der Gesetzgeber zudem „Maschinen“ ausdrücklich als Beispiel genannt hat, wird vielfach der Schluss gezogen, dass Tatobjekte nach Alt. 2 mit denen aus Alt. 1 in einer (funktionalen) Beziehung stehen müssen.¹⁹ Eine solche Verbindung ist

im vorliegenden Fall jedoch nicht gegeben, weil die Bußgeldbehörde keine Betriebsstätte i.S.d. § 306 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 StGB darstellt. Ungeachtet weiterer (im Einzelnen umstrittener) Voraussetzungen kann das Vorliegen einer solchen nämlich nur bejaht werden, wenn das betreffende Objekt der Tätigkeit eines Unternehmens (Handwerksbetrieb, Geschäft u.ä.) dient.²⁰ Dies ist jedoch bei einer Bußgeldbehörde als Teil der staatlichen Verwaltung gerade nicht der Fall.

Ferner sprechen auch teleologische Gesichtspunkte gegen eine Einbeziehung von Geschwindigkeitsmessanlagen in den Kreis der von § 306 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB umfassten Tatobjekte. Nach richtiger Auffassung, der sich auch das OLG Braunschweig anschließt, handelt es sich bei dem Tatbestand der einfachen Brandstiftung nicht um ein Delikt, das lediglich fremdes Eigentum schützt,²¹ sondern um ein solches, dem zusätzlich ein Element der Gemeingefährlichkeit anhaftet.²² Dies ergibt sich insbesondere aus der systematischen Stellung des § 306 StGB im Abschnitt „Gemeingefährliche Straftaten“, aus den Gesetzgebungsmaterialien sowie der Tatsache, dass die hohe Strafandrohung (Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren) für ein bloßes (qualifiziertes) Sachbeschädigungsdelikt schwerlich als schuldangemessen bezeichnet werden könnte.²³

Vor dem geschilderten Hintergrund stellt sich nun die Frage, ob das Inbrandsetzen von Geschwindigkeitsmessanlagen generell als geeignet angesehen werden kann, nicht nur den Eigentümer des Radargerätes, sondern darüber hinaus auch Rechtsgüter anderer zu schädigen. Als Anhaltspunkt können dabei die in § 306 Abs. 1 Nr. 4 Var. 1 StGB genannten Kraftfahrzeuge dienen, die mit Geschwindigkeitsmessanlagen insoweit eine Gemeinsamkeit haben, als beide naturgemäß einen engen Bezug zum Straßenverkehrsgeschehen aufweisen. Während bei Pkw, Bussen u.ä. aber die Gefahr von Treibstoffexplosionen besteht,²⁴ ist dies bei „Radarfallen“ nicht der Fall. Die Auffassung des OLG Braunschweig, eine Strafbarkeit des Angeklagten nach § 306 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB auch unter dem Gesichtspunkt der fehlenden generellen Gemeingefährlichkeit des Anzündens einer Geschwindigkeitsmessanlage zu verneinen, erscheint daher plausibel. Missverständlich ist es freilich, wenn der Strafsenat in Bezug auf das

¹⁵ Näher zur Zuständigkeit des OLG als Rechtsmittelgericht in den Fällen des § 121 Abs. 1 Nr. 1 lit. a und b GVG Hannich, in: Hannich (Hrsg.), *Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung*, 7. Aufl. 2013, GVG § 121 Rn. 3.

¹⁶ Vgl. BGH NJW 2013, 2916 (2918).

¹⁷ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 2.3.2009 – 2 BvR 1032/08.

¹⁸ Vgl. zu dieser Kernvoraussetzung Fischer, *Strafgesetzbuch und Nebengesetze*, Kommentar, 61. Aufl. 2014, § 306 Rn. 5.

¹⁹ Vgl. Fischer (Fn. 18), § 306 Rn. 5; Radtke, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Bd. 5, 2. Aufl. 2014, § 306 Rn. 33; Wolters, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier (Hrsg.), *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 2. Aufl. 2014, § 306 Rn. 4; Herzog/Kargl, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), *Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch*, Bd. 3, 4. Aufl. 2013, § 306 Rn. 5; Heine/Bosch, in: Schönke/Schröder, *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 29. Aufl. 2014, § 306 Rn. 5; auch Weiler, in: Dölling/Duttge/Rössner (Hrsg.), *Handkommentar, Gesamtes Strafrecht*, 3. Aufl. 2013, § 306 Rn. 4,

wonach der Bezug nicht zwingend funktional sein müsse, sondern es vielmehr auch genüge, wenn die technische Einrichtung wertmäßig für den betreffenden Betrieb von erheblicher Bedeutung sei.

²⁰ Vgl. Radtke (Fn. 19), § 306 Rn. 27 ff.; Fischer (Fn. 18), § 306 Rn. 4; Wolters (Fn. 19), § 306 Rn. 4; Norouzi, in: v. Heintschel-Heinegg (Hrsg.), *Beck'scher Online-Kommentar, Strafgesetzbuch*, Stand: Dezember 2012, § 306 Rn. 8; Weiler (Fn. 19), § 306 Rn. 4; Lackner/Kühl, *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 28. Aufl. 2014, § 306 Rn. 2; Heine/Bosch (Fn. 19), § 306 Rn. 5.

²¹ So aber u.a. Fischer (Fn. 18), § 306 Rn. 1; Wolters (Fn. 19), § 306 Rn. 1 m.w.N.

²² Vgl. BGH NJW 2001, 765 f.; Radtke (Fn. 19), § 306 Rn. 8 ff.; Bachmann/Goeck, JR 2012, 309 (310) m.w.N.

²³ Näher hierzu Radtke (Fn. 19), § 306 Rn. 9 f. m.w.N.

²⁴ Vgl. Weiler (Fn. 19), § 306 Rn. 4

Urteil des LG ausführt, dass die Feststellungen der Kammer keinen Anlass für die Annahme böten, dass eine generelle Gefahr für sonstige Rechtsgüter bestanden habe. Hier drängt sich der Verdacht auf, dass das OLG irrtümlich auf eine konkrete Gefährdung abstellt, auf die es aber bei der Klärung der Frage, ob durch das Inbrandsetzen von Geschwindigkeitsmessanlagen typischerweise Gemeingefahren hervorgerufen werden, gerade nicht ankommt.

3. Während die Verneinung einer Strafbarkeit wegen Brandstiftung im Ergebnis überzeugt, muss dem OLG Braunschweig hinsichtlich des § 316b Abs. 1 Nr. 3 StGB, dessen Voraussetzungen der *Strafsenat* ebenfalls als nicht erfüllt ansieht, die Gefolgschaft versagt werden. Eine Geschwindigkeitsmessanlage ist durchaus ein taugliches Tatobjekt i.S.d. vorgenannten Norm. Zur Begründung hierfür kommen zwei Ansätze in Betracht. Zum einen wäre es denkbar, sie in Verbindung mit der Bußgeldbehörde als übergeordneter Organisationseinheit zu sehen. Zum anderen könnte man die in Rede stehende stationäre „Radarfalle“ isoliert betrachten und fragen, ob es sich bei ihr um eine der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dienende Einrichtung oder Anlage im Sinne des § 316b Abs. 1 Nr. 3 StGB handelt.

Gegen die letztgenannte Sichtweise spricht dabei allerdings der Umstand, dass diese Strafnorm zwischen der Einrichtung bzw. Anlage, die Sicherheits- oder Ordnungszwecke verfolgt, und einer ihrem Betrieb dienenden Sache, die zerstört, beschädigt, beseitigt, verändert oder unbrauchbar gemacht wird, unterscheidet. Zwar wäre es vorstellbar, dem zweistufigen Aufbau des Tatbestands dadurch Rechnung zu tragen, dass man die einzelnen Bestandteile der Geschwindigkeitsmessanlage (u.a. Kamera, Messgerät, Mast) jeweils als Sachen ansieht, die dem Betrieb letzterer als Einrichtung oder Anlage im Sinne des § 316b Abs. 1 Nr. 3 StGB dienen.²⁵ Eine derartige Aufspaltung wäre jedoch in hohem Maße künstlich und ließe eine sinnvolle Eingrenzung der in Betracht kommenden Tatobjekte kaum noch zu. Bloße technische Hilfsmittel (z.B. eine Maschinenpistole der Polizei) ließen sich dann nur schwer aus dem Anwendungsbereich des § 316b Abs. 1 Nr. 3 StGB ausscheiden.

Da somit nur noch die Möglichkeit bleibt, eine Verbindung zwischen Geschwindigkeitsmessanlage und Bußgeldbehörde herzustellen, stellt sich zunächst die Frage, ob letztere eine der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dienende Einrichtung i.S.d. § 316b Abs. 1 Nr. 3 StGB ist. Nach ganz überwiegender Auffassung, der sich auch das OLG Braunschweig anschließt, sollen hierunter nur solche Einrichtungen fallen, mit denen präventive, nicht aber repressive Zwecke verfolgt werden.²⁶ Diese Sichtweise überrascht, denn § 316b Abs. 1

Nr. 3 StGB enthält gerade kein derart beschränkendes Tatbestandsmerkmal der Gefahrenabwehr.²⁷ Auch wenn man den Bußgeldbehörden den (unmittelbar) präventiven Charakter abspricht, „dienen“ sie der öffentlichen Sicherheit, indem sie die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung im Bereich des Straßenverkehrs durch die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sicherstellen. Die „Radarfallen“ wiederum dienen der Behörde, indem sie Geschwindigkeitsüberschreitungen ermitteln und zu Beweis Zwecken fotografisch dokumentieren, so dass auf dieser Grundlage Verwarn- oder Bußgelder verhängt werden können.

Was schließlich den erforderlichen Taterfolg anbelangt, ist mit Blick auf den vorliegenden Fall festzuhalten, dass von einer Störung des Betriebs der Bußgeldbehörde auszugehen ist, weil dessen ordnungsgemäßes Funktionieren durch den Ausfall der Geschwindigkeitsmessanlage beeinträchtigt wurde.²⁸ Durch die irreparabel beschädigten Teile konnten nämlich bereits dokumentierte Verstöße nicht mehr verfolgt und für die Dauer der Ersatzbeschaffung auch keine weiteren Ordnungswidrigkeiten in dem betreffenden Verkehrsabschnitt ermittelt werden. Schließlich liegt mit dem brandbedingten Beschädigen der Geschwindigkeitsmessanlage auch eine taugliche Tathandlung im Sinne des § 316b Abs. 1 StGB vor.

4. Die Tatbestandsmäßigkeit der in Betracht kommenden §§ 304 und 274 Abs. 1 Nr. 1 Var. 2, Abs. 2 StGB ist vom OLG Braunschweig ebenfalls verneint worden. Das ist hinsichtlich der erstgenannten Strafnorm – soweit ersichtlich – unbestritten, weil es an der Unmittelbarkeit des öffentlichen Nutzens einer Geschwindigkeitsmessanlage für die Allgemeinheit fehlt²⁹ und entspricht in Bezug auf das letztgenannte Delikt der ganz überwiegenden Auffassung, die die Vereitelung eines Bußgeldanspruchs nicht als tatbestandsrelevanten Nachteil ansieht.³⁰

5. Abschließend bleibt noch die Frage nach dem Konkurrenzverhältnis zwischen den §§ 303 Abs. 1 und 316b Abs. 1 Nr. 3 StGB. Sie ist dahingehend zu beantworten, dass aufgrund der speziellen Schutzrichtung des letztgenannten Delikts Idealkonkurrenz zwischen beiden Tatbeständen besteht.³¹ Mit

häuser/Neumann/Paeffgen (Fn. 19), § 316b Rn. 22; *Sternberg-Lieben/Hecker*, in: Schönke/Schröder (Fn. 19), § 316b Rn. 5; *Bernstein*, NZV 1999, 316 (321); unklar *Ernemann*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier (Fn. 19), § 316b Rn. 5; zweifelnd *Fischer* (Fn. 18), § 316b Rn. 5.

²⁷ Dort ist lediglich von einer der „öffentlichen Ordnung oder Sicherheit dienenden Einrichtung“ und nicht von einer „der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit dienenden Einrichtung“ die Rede.

²⁸ Vgl. zur Definition der Betriebsstörung *Wieck-Noodt* (Fn. 19), § 316b Rn. 31 m.w.N.

²⁹ Vgl. OLG Stuttgart VM 1998, 38; *Wieck-Noodt* (Fn. 19), § 304 Rn. 20; *Stree/Hecker*, in: Schönke/Schröder (Fn. 19), § 304 Rn. 6.

³⁰ A.A. aber AG Elmsborn NJW 1989, 3295; *Schneider*, NSTZ 1993, 16.

³¹ Vgl. *Wieck-Noodt* (Fn. 19), § 316b Rn. 37; *Stoll* (Fn. 26), § 316b Rn. 17; *Zieschang* (Fn. 26), § 316b Rn. 27; *Sternberg-Lieben/Hecker* (Fn. 26), § 316b Rn. 11.

²⁵ Für eine Subsumtion von Geschwindigkeitsmessanlagen unter das Tatbestandsmerkmal „Anlage“ *Wolters*, in: Wolter (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, 140. Lfg., Stand: Oktober 2013, § 316b Rn. 7; *König*, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 11, 12. Aufl. 2008, § 316b Rn. 29.

²⁶ Vgl. OLG Stuttgart NSTZ 1997, 342 (343); *Wieck-Noodt*, in: Joecks/Miebach (Fn. 19), § 316b Rn. 22; *Stoll*, in: v. Heintzel-Helnegg (Fn. 20), § 316b Rn. 7 f.; *Zieschang*, in: Kind-

Blick auf den in Rede stehenden Fall käme sonst auch nicht hinreichend zum Ausdruck, dass neben der Störung eines öffentlichen Betriebs, die nicht zwingend mit einer Beschädigung einhergehen muss, tatsächlich ein Schaden an fremdem Eigentum eingetreten ist.

Wiss. Mitarbeiter Dr. Mario Bachmann, Köln